

Amtsblatt der Europäischen Union

C 349



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

60. Jahrgang
17. Oktober 2017

Inhalt

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 2015-2016

Sitzungen vom 5. bis 8. Oktober 2015

Das Protokoll dieser Sitzungen wurde im ABl. C 408 vom 4.11.2016 veröffentlicht.

ANGENOMMENE TEXTE

Sitzung vom 14. Oktober 2015

Das Protokoll dieser Sitzung wurde im ABl. C 414 vom 10.11.2016 veröffentlicht.

ANGENOMMENE TEXTE

I *Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen*

ENTSCHLIESSUNGEN

Europäisches Parlament

Dienstag, 6. Oktober 2015

2017/C 349/01 EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 6. Oktober 2015 zu der möglichen Ausdehnung des Schutzes der geografischen Angaben der Europäischen Union auf nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse (2015/2053(INI)) 2

2017/C 349/02 EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 6. Oktober 2015 zu der Rolle der lokalen Behörden in Entwicklungsländern bei der Entwicklungszusammenarbeit (2015/2004(INI)) 11

Donnerstag, 8. Oktober 2015

2017/C 349/03 EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2015 zur Zentralafrikanischen Republik (2015/2874(RSP)) 20

2017/C 349/04 EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2015 zur Lage in Thailand (2015/2875(RSP)) 26

2017/C 349/05 EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2015 zu der Massenvertreibung von Kindern in Nigeria infolge der Angriffe von Boko Haram (2015/2876(RSP)) 30

DE

2017/C 349/06	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2015 zum Fall Ali Mohammad al-Nimr (2015/2883(RSP))	34
2017/C 349/07	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2015 zur Hypothekengesetzgebung und zu riskanten Finanzinstrumenten in Spanien (auf Grundlage der eingegangenen Petitionen) (2015/2740(RSP))	37
2017/C 349/08	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2015 zur Todesstrafe (2015/2879(RSP))	41
2017/C 349/09	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2015 zu den fünf Jahre nach dem Unfall in Ungarn aus der Rotschlammkatastrophe gezogenen Lehren (2015/2801(RSP))	45
2017/C 349/10	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2015 zur Erneuerung des EU-Aktionsplans zur Gleichstellung der Geschlechter und Machtgleichstellung der Frauen in der Entwicklungszusammenarbeit (2015/2754(RSP))	50
2017/C 349/11	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2015 zur Anwendung der Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (2014/2160(INI))	56
 Mittwoch, 14. Oktober 2015		
2017/C 349/12	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Oktober 2015 zu dem Thema „Auf dem Weg zu einem neuen internationalen Klimaabkommen in Paris“ (2015/2112(INI))	67

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäisches Parlament

Mittwoch, 14. Oktober 2015

2017/C 349/13	Beschluss des Europäischen Parlaments vom 14. Oktober 2015 über den Antrag auf Aufhebung der Immunität von Béla Kovács (2014/2044(IMM))	81
---------------	---	----

III *Vorbereitende Rechtsakte*

EUROPÄISCHES PARLAMENT

Dienstag, 6. Oktober 2015

2017/C 349/14	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Oktober 2015 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates zu der Ermächtigung der Mitgliedstaaten, das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit, 1930, der Internationalen Arbeitsorganisation hinsichtlich der Artikel 1 bis 4 des Protokolls im Hinblick auf Fragen im Zusammenhang mit der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen im Interesse der Europäischen Union zu ratifizieren (06731/2015 — C8-0078/2015 — 2014/0258(NLE))	83
2017/C 349/15	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Oktober 2015 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates über Kontrollmaßnahmen für 4-Methylamphetamin (10010/2015 — C8-0182/2015 — 2013/0021(NLE))	84

2017/C 349/16	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Oktober 2015 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates über Kontrollmaßnahmen für 5-(2-Aminopropyl)indol (10012/2015 — C8-0186/2015 — 2013/0207(NLE))	85
2017/C 349/17	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Oktober 2015 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates über Kontrollmaßnahmen für 4-Iod-2,5-dimethoxy-N-(2-methoxybenzyl)phenethylamin (25I-NBOMe), 3,4-Dichloro-N-[[1-(dimethylamino)cyclohexyl]methyl]benzamid (AH-7921), 3,4-Methylenedioxypropylvaleron (MDPV) und 2-(3-Methoxyphenyl)-2-(ethylamino)cyclohexanon (Methoxetamin) (10011/2015 — C8-0185/2015 — 2014/0183(NLE))	86
2017/C 349/18	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Oktober 2015 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates über Kontrollmaßnahmen für 4-Methyl-5-(4-methylphenyl)-4,5-dihydrooxazol-2-amin (4,4'-DMAR) und 1-Cyclohexyl-4-(1,2-diphenylethyl)piperazin (MT-45) (10009/2015 — C8-0183/2015 — 2014/0340(NLE))	87
2017/C 349/19	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Oktober 2015 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union gemäß Nummer 11 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Katastrophen in Bulgarien und Griechenland 2015) (COM(2015)0370 — C8-0198/2015 — 2015/2151(BUD))	88
2017/C 349/20	P8_TA(2015)0332 Allgemeine Bestimmungen über die europäischen Struktur- und Investitionsfonds: spezifische Maßnahmen für Griechenland ***I Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Oktober 2015 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds im Hinblick auf spezifische Maßnahmen für Griechenland (COM(2015)0365 — C8-0192/2015 — 2015/0160(COD)) P8_TC1-COD(2015)0160 Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 6. Oktober 2015 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2015/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 im Hinblick auf spezifische Maßnahmen für Griechenland	89
2017/C 349/21	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Oktober 2015 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2015/002 DE/Adam Opel, Deutschland) (COM(2015)0342 — C8-0249/2015 — 2015/2208(BUD))	91
2017/C 349/22	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Oktober 2015 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2015/003 BE/Ford Genk, Belgien) (COM(2015)0336 — C8-0250/2015 — 2015/2209(BUD))	95

2017/C 349/23	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Oktober 2015 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2015/004 IT/Alitalia, Italien) (COM(2015)0397 — C8-0252/2015 — 2015/2212(BUD))	98
---------------	--	----

Mittwoch, 7. Oktober 2015

2017/C 349/24	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Oktober 2015 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Unterzeichnung des Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tunesischen Republik andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Tunesischen Republik über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der Tunesischen Republik an den Programmen der Union (16160/2014 — C8-0080/2015 — 2014/0118(NLE))	101
---------------	--	-----

2017/C 349/25	<p>P8_TA(2015)0338</p> <p>Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen und Europäisches Mahnverfahren ***I</p> <p>Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Oktober 2015 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen und der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (COM(2013)0794 — C7-0414/2013 — 2013/0403(COD))</p> <p>P8_TC1-COD(2013)0403</p> <p>Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 7. Oktober 2015 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2015/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen und der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens</p>	102
---------------	--	-----

2017/C 349/26	<p>P8_TA(2015)0339</p> <p>Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe in die Luft ***I</p> <p>Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Oktober 2015 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft (COM(2013)0919 — C7-0003/2014 — 2013/0442(COD))</p> <p>P8_TC1-COD(2013)0442</p> <p>Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 7. Oktober 2015 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2015/.../EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft</p>	103
---------------	---	-----

2017/C 349/27	<p>P8_TA(2015)0340</p> <p>Kaseine und Kaseinate für die menschliche Ernährung ***I</p> <p>Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Oktober 2015 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Kaseine und Kaseinate für die menschliche Ernährung und zur Aufhebung der Richtlinie 83/417/EWG des Rates (COM(2014)0174 — C7-0105/2014 — 2014/0096(COD))</p> <p>P8_TC1-COD(2014)0096</p> <p>Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 7. Oktober 2015 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2015/... EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Kaseine und Kaseinate für die menschliche Ernährung und zur Aufhebung der Richtlinie 83/417/EWG des Rates</p>	104
---------------	--	-----

2017/C 349/28	P8_TA(2015)0341	Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union ***I	
		Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Oktober 2015 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (COM(2014)0358 — C8-0029/2014 — 2014/0180(COD))	
	P8_TC1-COD(2014)0180	Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 7. Oktober 2015 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU, Euratom) 2015/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union	105

Donnerstag, 8. Oktober 2015

2017/C 349/29	P8_TA(2015)0346	Zahlungsdienste im Binnenmarkt ***I	
		Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2015 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2013/36/EU und 2009/110/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (COM(2013)0547 — C7-0230/2013 — 2013/0264(COD))	
	P8_TC1-COD(2013)0264	Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 8. Oktober 2015 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) .../2015 des Europäischen Parlaments und des Rates über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG	106

Mittwoch, 14. Oktober 2015

2017/C 349/30		Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Oktober 2015 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Festlegung des Zeitpunkts, ab dem der Beschluss 2008/633/JI über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten gilt (10506/2015 — C8-0193/2015 — 2015/0807(CNS))	107
2017/C 349/31		Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Oktober 2015 betreffend den Standpunkt des Rates zu dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6/2015 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2015 — Eigenmittel, Unions-Treuhandfonds für Maßnahmen im Außenbereich, Büro des Gremiums europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (11695/2015 — C8-0278/2015 — 2015/2150(BUD))	108
2017/C 349/32		Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Oktober 2015 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments für haushaltspolitische Sofortmaßnahmen im Rahmen der Europäischen Migrationsagenda gemäß Nummer 12 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (COM(2015)0486 — C8-0292/2015 — 2015/2253(BUD))	110
2017/C 349/33		Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Oktober 2015 betreffend den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2015 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2015, Bewältigung der Flüchtlingskrise: haushaltspolitische Sofortmaßnahmen im Rahmen der Europäischen Migrationsagenda (12511/2015 — C8-0297/2015 — 2015/2252(BUD))	112
2017/C 349/34		Beschluss des Europäischen Parlaments vom 14. Oktober 2015 über den Vorschlag für die Ernennung des geschäftsführenden Direktors des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (C8-0304/2015 — 2015/0901(NLE))	115
2017/C 349/35		Beschluss des Europäischen Parlaments vom 14. Oktober 2015 über den Vorschlag für die Ernennung des stellvertretenden geschäftsführenden Direktors des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (C8-0305/2015 — 2015/0902(NLE))	116

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge des Parlaments:

Neue Textteile sind durch **Fett- und Kursivdruck** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ■ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in **Fett- und Kursivdruck** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 2015-2016

Sitzungen vom 5. bis 8. Oktober 2015

Das Protokoll dieser Sitzungen wurde im ABl. C 408 vom 4.11.2016 veröffentlicht.

ANGENOMMENE TEXTE

Sitzung vom 14. Oktober 2015

Das Protokoll dieser Sitzung wurde im ABl. C 414 vom 10.11.2016 veröffentlicht.

ANGENOMMENE TEXTE

Dienstag, 6. Oktober 2015

I

(Entschlüsseungen, Empfehlungen und Stellungnahmen)

ENTSCHLIESSUNGEN

EUROPÄISCHES PARLAMENT

P8_TA(2015)0331

Mögliche Ausdehnung des Schutzes der geografischen Angaben der EU auf nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse

EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 6. Oktober 2015 zu der möglichen Ausdehnung des Schutzes der geografischen Angaben der Europäischen Union auf nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse (2015/2053(INI))

(2017/C 349/01)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Welthandelsorganisation (WTO) über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS),
- unter Hinweis auf das Grünbuch der Kommission mit dem Titel „Bestmögliche Nutzung des traditionellen Wissens Europas: Mögliche Ausdehnung des Schutzes der geografischen Angaben der Europäischen Union auf nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse (COM(2014)0469),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012⁽¹⁾ betreffend Agrarzeugnisse und Lebensmittel, die sogenannte „Qualitätsverordnung“,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013⁽²⁾ betreffend Erzeugnisse des Weinbaus, die sogenannte „Verordnung über die einheitliche GMO“,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 110/2008⁽³⁾ betreffend Spirituosen,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 251/2014⁽⁴⁾ betreffend aromatisierte Weinerzeugnisse,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 12. Februar 2015,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 18. Februar 2015,
- unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zu geografischen Angaben,
- unter Hinweis auf die Genfer Akte des am 14. Juli 1967 und am 28. September 1979 in Stockholm überarbeiteten Lissaboner Abkommens vom 31. Oktober 1958 über den Schutz der Ursprungsbezeichnungen und ihre internationale Registrierung betreffend den Bereich des geistigen Eigentums, in dem der Schutz von Erzeugnissen gewährleistet wird, die auf internationaler Ebene vertrieben werden und aufgrund der ihrem geografischen Ursprungsgebiet spezifischen Eigenschaften renommiert sind,

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

⁽³⁾ ABl. L 39 vom 13.2.2008, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 14.

Dienstag, 6. Oktober 2015

- gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses sowie die Stellungnahmen des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, des Ausschusses für internationalen Handel sowie des Ausschusses für Kultur und Bildung (A8-0259/2015),
- A. in der Erwägung, dass die geografischen Angaben landwirtschaftlicher Erzeugnisse einer bestimmten geografischen Herkunft, die bestimmte Qualitätsmerkmale aufweisen oder mittels traditioneller Methoden hergestellt werden, in der gesamten Europäischen Union einheitlich geschützt werden können;
- B. in der Erwägung, dass die WTO geografische Angaben als Angaben definiert, die eine Ware als aus dem Hoheitsgebiet eines Mitglieds oder aus einer Gegend oder aus einem Ort in diesem Gebiet stammend kennzeichnen, wenn eine bestimmte Qualität, der Ruf oder eine sonstige Eigenschaft der Ware im Wesentlichen auf ihrer geografischen Herkunft beruht;
- C. in der Erwägung, dass traditionelle europäische Qualitätserzeugnisse, die auf traditionellem Know-how und traditionellen Techniken beruhen, zum kulturellen Erbe der EU gehören, ein wichtiger und erhaltenswerter Bestandteil des wirtschaftlichen und sozialen Lebens vieler europäischer Regionen sind, da sie insbesondere in ländlichen Gebieten Tätigkeiten ermöglichen, die einen unmittelbaren Bezug zu der jeweiligen örtlichen Lebensweise haben, und ferner zur Steigerung der allgemeinen Attraktivität einer Region sowie zur Bewahrung lokaler Identitäten und zur Förderung von deren Unterschiedlichkeit beitragen können, was sich auch im Hinblick auf Tourismus, Kultur, Beschäftigung und Handel positiv auswirkt;
- D. in der Erwägung, dass solche Erzeugnisse zur Entwicklung neuer Strategien zur Unterstützung des Unternehmertums auf lokaler und regionaler Ebene beitragen sowie die Instandhaltung der Infrastruktur und die Entwicklung neuer, qualifizierter und lokal verankerter Beschäftigungsmöglichkeiten unter besonderer Berücksichtigung ländlicher, strukturschwacher und entlegener Gebiete, in denen die Beschäftigung häufig eine Abhängigkeit von diesen typischen Erzeugnissen aufweist, fördern könnten, indem die berufliche und handwerkliche Bildung, die mit der territorialen Entwicklung und der Entwicklung von Gewerbegebieten eng verbunden ist, einen neuen Impuls erhält und gleichzeitig das einzigartige und vielfältige kulturelle Erbe jeder Region erhalten bleibt und gefördert wird;
- E. unter Hinweis darauf, dass nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse ein fester Bestandteil unserer Identität und ein wichtiger Baustein des kulturellen Erbes der Mitgliedstaaten sind; betont, dass eine der größten Herausforderungen in diesem Sektor darin besteht, dass traditionelle Fertigkeiten und Gewerbe nach und nach aussterben, und dass der Schutz der geografischen Angaben nichtlandwirtschaftlicher Erzeugnisse als Anreiz dafür dienen könnte, dieses kulturelle Erbe und das althergebrachte Wissen zu bewahren und ferner eine angemessene Vergütung für die Erzeuger sowie die Einzigartigkeit der Erzeugnisse und deren breitestmögliche Verfügbarkeit sicherzustellen;
- F. in der Erwägung, dass der Ruf einer geografischen Angabe ein immaterielles Gemeingut ist, das bei fehlendem Schutz ohne Einschränkungen genutzt werden kann, wodurch dessen Wert sinkt oder gar ganz verlorengehen kann;
- G. in der Erwägung, dass geografische Angaben ein großes Wirtschaftspotenzial bergen können und dass von ihnen ein erheblicher Nutzen — insbesondere für KMU und die Regionen der EU — ausgehen kann, wenn sie angemessen geschützt werden;
- H. in der Erwägung, dass die Regionen Europas sehr reich an nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnissen sind, die auf traditionellen Fertigkeiten und traditionellem Handwerk höchster Güte beruhen, die zur Entstehung ihres Renommées beigetragen haben und fester Bestandteil der regionalen und lokalen Kultur sind;
- I. in der Erwägung, dass die Behörden traditionelle europäische Qualitätserzeugnisse und deren geografische Angaben schützen, auf Ersuchen des privaten Sektors fördern und bewerben sollten;
- J. in der Erwägung, dass die Qualität, der Ruf und sonstige Eigenschaften eines Erzeugnisses durch dessen Herkunft bedingt sein können; in der Erwägung, dass der Ruf eines Erzeugnisses, der durch dessen Herkunft bedingt ist, durch bestimmte missbräuchliche Kennzeichnungspraktiken ernsthaften Schaden nehmen kann;
- K. in der Erwägung, dass die Gefahr besteht, dass Bezeichnungen für traditionelle europäische Erzeugnisse aufgrund von deren Hochwertigkeit und der sich daraus ergebenden Nachfrage missbräuchlich verwendet werden und auf diese Weise sowohl für die Verbraucher als auch für die Erzeuger Schaden entsteht;

Dienstag, 6. Oktober 2015

- L. in der Erwägung, dass ein angemessener, auf europäischer Ebene erfolgreicher Schutz der geografischen Angaben bei nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnissen, in dessen Rahmen deren Nutzung überwacht und kontrolliert sowie gegen Betrug vorgegangen wird, die Bekämpfung von Nachahmungen ermöglichen sowie unlauteren Wettbewerb und Verbrauchertäuschung verhindern könnte;
- M. in der Erwägung, dass sich die Verbraucher zunehmend nicht nur für die Sicherheit der Erzeugnisse, sondern auch für deren Ursprung, Echtheit und Herstellungsmethoden interessieren;
- N. in der Erwägung, dass die Verbraucher die Möglichkeit haben sollten, beim Kauf von Waren eine fundierte Entscheidung zu treffen, indem sie sich über Herkunft und Qualität der Erzeugnisse informieren können;
- O. in der Erwägung, dass die bestehenden nationalen Rechtsvorschriften zum Schutz nichtlandwirtschaftlicher Erzeugnisse dazu führen, dass in den Mitgliedstaaten ein unterschiedliches Maß an Schutz besteht, was nicht den Zielen des Binnenmarkts entspricht und Schwierigkeiten beim wirksamen Schutz nichtlandwirtschaftlicher Erzeugnisse in Europa und in Mitgliedstaaten, in denen diese Erzeugnisse nicht durch nationale Rechtsvorschriften geschützt sind, hervorruft, wodurch die Notwendigkeit eines einheitlichen Systems zum Schutz geografischer Angaben auf EU-Ebene deutlich wird;
- P. in der Erwägung, dass harmonisierte Rechtsvorschriften auf EU-Ebene für die EU bei deren internationalen Handelsverhandlungen nur von Nutzen sein können;
- Q. in der Erwägung, dass das Fehlen eines einheitlichen EU-Schutzsystems für geografische Angaben bei nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnissen eine unbefriedigende, stark fragmentierte Situation in Europa zur Folge hat, bei der es in einigen Mitgliedstaaten keinen speziellen Schutz gibt, während in anderen Mitgliedstaaten unterschiedliche Definitionen, Verfahren und Niveaus des Schutzes im Rahmen von nationalen oder lokalen, sektorspezifischen oder horizontalen Regeln existieren, was sich sowohl im Hinblick auf die harmonische Entwicklung des gemeinsamen Marktes als auch auf einen einheitlichen Schutz und einen wirksamen und fairen Wettbewerb verzerrend und negativ auswirkt sowie ordnungsgemäße, wahrheitsgemäße und vergleichbare Informationen für Verbraucher, die es diesen ermöglicht, eine sachkundige Entscheidung zu treffen, und einen ordnungsgemäßen, wahrheitsgemäßen und vergleichbaren Verbraucherschutz behindert;

Einleitung

1. begrüßt die Initiative der Kommission, eine Konsultation der Interessenträger zu einer möglichen Ausdehnung des Schutzes der geografischen Angabe der Europäischen Union auf nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse zu organisieren, sowie das Ergebnis der im Oktober 2014 abgeschlossenen Konsultation und spricht sich klar für ein Schutzsystem auf EU-Ebene aus, das auf geografischen Angaben für nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse beruht;
2. ist der Auffassung, dass ein Schutzinstrument auf europäischer Ebene geschaffen werden sollte, und zwar als Teil einer breiter angelegten Strategie zur Förderung europäischer Qualitätserzeugnisse und auf der Grundlage eines verstärkten Engagements der EU-Organe dahingehend, Industrie und Handwerk als Motoren für Wachstum und für die Vollendung des Binnenmarkts anzuerkennen, womit eine Aufwertung lokaler industrieller und handwerklicher Erzeugnisse, die Förderung der lokalen Wirtschaftsentwicklung und der Beschäftigung in den betreffenden Gebieten, die Entwicklung des Tourismus und die Stärkung des Vertrauens der Verbraucher einhergehen würden;
3. fordert die Kommission auf, auf der Grundlage der Ergebnisse der bereits durchgeführten Konsultation der Interessenträger sowie weiterer Analysen unverzüglich einen Legislativvorschlag zur Errichtung eines einheitlichen europäischen Schutzsystems für geografische Angaben bei nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnissen vorzulegen und dabei dafür Sorge zu tragen, dass den Auswirkungen des neuen Systems auf Erzeuger, deren Wettbewerber, Verbraucher und Mitgliedstaaten in vollem Umfang Rechnung getragen wird;
4. unterstreicht, dass die Schaffung eines solchen Instruments mit Informations- und Kommunikationskampagnen einhergehen müsste, um diese neue Form der geografischen Angabe bei den Herstellern und Verbrauchern bekanntzumachen;
5. ist der festen Überzeugung, dass die Ausdehnung des Schutzes geografischer Angaben auf nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse zahlreiche positive Auswirkungen unterschiedlichster Art für die Bürger, die Verbraucher, die Erzeuger und das gesamte wirtschaftliche und soziale Gefüge in Europa haben kann;

Dienstag, 6. Oktober 2015

6. vertritt die Auffassung, dass im Rahmen dieses Systems insbesondere die Verbraucher wirksamer geschützt werden könnten, ihr Vertrauen in gekennzeichnete Erzeugnisse gestärkt werden könnte und sie dabei unterstützt werden könnten, ihre Kaufentscheidungen auf einer besseren Informationsgrundlage zu treffen, indem die Transparenz erhöht und die Verwirrung durch irreführende Bezeichnungen oder Beschreibungen beseitigt wird, insbesondere wenn die Existenz eines solchen Systems effizient kommuniziert wird; ist ferner der Ansicht, dass dieses System einen Beitrag zur Verbesserung der Rückverfolgbarkeit leisten und zusätzliche Informationen über die Qualität der Erzeugnisse, ihren Ursprung und die Produktionsverfahren vermitteln könnte, nicht zuletzt in Anbetracht der immer stärkeren Aufmerksamkeit, die die Verbraucher diesen Aspekten widmen;

Vorteile eines einheitlichen Schutzes auf EU-Ebene

7. hält es für überaus empfehlenswert, dass die EU Rechtsvorschriften über geografische Angaben auch für nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse annimmt, damit die positiven wirtschaftlichen Auswirkungen des Schutzes der Einzigartigkeit und Qualität dieser Erzeugnisse umfassend genutzt werden können, den Verbrauchern verlässliche Informationen über Ort und Methode der Herstellung an die Hand gegeben werden und das Know-how und die Arbeitsplätze im Zusammenhang mit diesen Erzeugnissen erhalten bleiben;

8. ist der Ansicht, dass solche Rechtsvorschriften die Innovation bei traditionellen Herstellungsverfahren und die Gründung neuer Unternehmen im Bereich traditioneller Erzeugnisse fördern und auch einen Beitrag zur Nachhaltigkeit der in strukturschwachen Gebieten geschaffenen Arbeitsplätze leisten können, indem insbesondere Klein- und Kleinstunternehmen unterstützt werden, auf die etwa 80 % der typischen lokalen Erzeugnisse entfallen und denen durch eine Regelung über geografische Angaben Schutz gewährt würde, was ihnen Absatzsteigerungen durch wirksamere Marketingmaßnahmen ermöglichen und sie in Anbetracht des kollektiven Charakters der Regelung zu einer stärkeren Zusammenarbeit anregen würde;

9. weist darauf hin, dass sie einen Beitrag zur Bekämpfung der Produktfälschung, der betrügerischen Nutzung von geografischen Herkunftsbezeichnungen und anderer unfairer Praktiken leisten könnten, mit denen die Endverbraucher getäuscht werden und die insbesondere Kleinstunternehmen und KMU schaden, die ja den allergrößten Teil der Erzeugnisse produzieren, denen der Schutz zugutekommen würde und die derzeit nicht immer über die juristischen oder finanziellen Mittel zur Verteidigung ihrer Interessen verfügen, was sich auch negativ auf ihre Exporte auswirkt;

10. vertritt die Auffassung, dass ein solcher Schutz den Zugang von auf der Grundlage traditioneller Fähigkeiten und Kenntnisse produzierten europäischen Handwerkserzeugnissen zum gemeinsamen Markt und zu Märkten außerhalb der EU fördert und erleichtert und dass diese Fähigkeiten und Kenntnisse einen Beitrag zur Erhaltung wertvollen Know-hows leisten, das ganze soziale und territoriale Gemeinschaften kennzeichnet, und ein wesentlicher Bestandteil des historischen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Erbes Europas sind;

11. vertritt die Auffassung, dass ein einheitlicher Schutz der geografischen Angaben für nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse die technologische und wirtschaftliche Entwicklung auf regionaler und lokaler Ebene fördern würde, da mit ihm die Zahl der in der Herstellung traditioneller Erzeugnisse Beschäftigten zunehmen würde;

12. betont, dass ein einheitlicher Schutz der geografischen Angaben nicht nur zur Förderung traditioneller Erzeugnisse, sondern auch zur Anerkennung der Qualität der dafür verwendeten Ausgangsmaterialien und des Erfordernisses höchster Standards in allen Phasen des Herstellungsprozesses beitragen würde;

13. weist darauf hin, dass die geografischen Angaben für die Verbraucher einen Beweis für die Qualität des Erzeugnisses und für die Hersteller eine Anerkennung ihres Könnens und einen Schutz darstellen;

14. weist mit Nachdruck darauf hin, dass die Anerkennung des Schutzes nichtlandwirtschaftlicher geografischer Angaben und erstklassigen traditionellen Know-hows im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik sowohl ein defensives als auch ein offensives Interesse darstellt und ein wirksames Instrument einerseits zur Unterstützung von Kleinstunternehmen und KMU, zur Bekämpfung von Fälschungen und Imitaten und für ein sozial, wirtschaftlich und ökologisch nachhaltigeres Konzept für die wirtschaftliche Entwicklung innerhalb und außerhalb der EU sowie andererseits für einen fairen Wettbewerb und Verbraucherschutz sein kann und dass dadurch auch Authentizität und Qualität der Produkte besser festgestellt werden können; ist der Auffassung, dass die Anerkennung eines einheitlichen Schutzes nichtlandwirtschaftlicher geografischer Angaben auch zum Aufbau von sozialem Kapital in der Region, aus der die Erzeugnisse stammen, beitragen würde;

Dienstag, 6. Oktober 2015

15. ist der Ansicht, dass eine einheitliche EU-Regelung die Attraktivität traditioneller Berufe vergrößern könnte;
16. betont, dass die Wahrung althergebrachter Kenntnisse und Fertigungsmethoden einen Beitrag dazu leisten kann, der Entvölkerung und dem Niedergang ländlicher Gebiete sowie der Landflucht junger Menschen aus diesen Gebieten ein Ende zu setzen;
17. betont die große Bedeutung der kulturellen, erzieherischen, sozialen und nachhaltigen Dimension nichtlandwirtschaftlicher Erzeugnisse, die in diesen Prozess einbezogen werden, und unterstreicht, dass überlieferte Kenntnisse und damit verbundene Fertigkeiten bewahrt, weitergegeben und weiterentwickelt werden müssen und ein engerer Austausch mit der Kreativbranche gefördert werden muss, nicht zuletzt damit die Qualität der Materialien und der fertigen Erzeugnisse den gebührenden Stellenwert erhält; fordert, dass alle Erzeuger einer bestimmten Region, die ein Erzeugnis nach den entsprechenden Vorgaben herstellen, zur Nutzung des Namens oder Logos berechtigt sind;
18. weist mit Nachdruck darauf hin, dass der Schutz der geografischen Angaben für nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse dazu beitragen wird, die lokalen und regionalen Traditionen in Europa als kulturelles und künstlerisches Erbe zu bewahren;
19. weist auf die entscheidende Rolle der KMU hin, die in erstklassiges althergebrachtes Wissen investieren und Arbeitsplätze und Lehrstellen vor Ort für die Ausbildung qualifizierter Fachleute bieten, denen eine wichtige Aufgabe bei der Weitergabe traditioneller Produktionsmethoden zukommt; weist auf die große Bedeutung von Investitionen in Bildung und Ausbildung in diesem Bereich hin und hält die Mitgliedstaaten dazu an, die zur Verfügung stehenden Finanzmittel und Programme der EU bestmöglich für die Förderung der Ausbildung von Fachkräften zu verwenden, die in die Herstellung und Vermarktung umweltfreundlicher lokaler und regionaler handwerklich und industriell hergestellter Erzeugnisse eingebunden sind;
20. fordert die Mitgliedstaaten auf, bewährte Verfahren für die Schaffung und Unterstützung von Initiativen zur Förderung des traditionellen Handwerks auszutauschen, die wiederum für das lokale kulturelle Erbe sensibilisieren und die Entwicklung ländlicher Gebiete fördern könnten;
21. unterstreicht, dass eine allgemein bekannte geografische Angabe einen Beitrag dazu leisten könnte, dass die europäischen Kulturwege besser beworben werden;
22. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die regionen- und länderübergreifende Zusammenarbeit und die Bündelung bewährter Verfahren zwischen nichtlandwirtschaftlichen Produktgattungen und damit verbundenen Sektoren zu fördern;
23. hält die geografischen Angaben der EU im Zusammenhang mit dem Themenkomplex Rechte des geistigen Eigentums für ausgesprochen wichtig als Möglichkeit, nicht nur den Wert der lokalen Produktion zu schützen, einschließlich Infrastruktur und Beschäftigung, sondern auch die regionale Entwicklung sowie die Rückverfolgbarkeit, die Transparenz und die Information der Verbraucher zu verbessern;
24. weist darauf hin, dass die landestypischen Erzeugnisse, die in einer Region industriell oder handwerklich hergestellt und mit dieser Region assoziiert werden, einen wesentlichen Bestandteil des wirtschaftlichen und sozialen Lebens zahlreicher europäischer Regionen darstellen, da sie Arbeitsplätze generieren, die nicht verlagert werden können und die unmittelbar mit den örtlichen Gegebenheiten in Zusammenhang stehen, insbesondere in den ländlichen Gebieten; weist mit Nachdruck darauf hin, dass es durch die Annahme eines EU-weiten Systems zum Schutz landestypischer industriell oder handwerklich hergestellter Erzeugnisse mit Bezug zur Region möglich würde, die Ursprünglichkeit unserer industriellen und handwerklichen Erzeugnisse zu erhalten und eine Standardisierung der Erzeugnisse zu verhindern;

Beziehungen zu Drittstaaten

25. ist der Ansicht, dass offene Listen aller landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnisse, die durch geografische Angaben geschützt sind, in künftige Handelsabkommen der EU mit Drittstaaten aufgenommen werden sollten;
26. vertritt die Auffassung, dass dies auch positive Auswirkungen auf die Handelsbeziehungen haben würde, welche die Union mit Drittstaaten unterhält oder aushandelt, was dazu führen würde, dass die EU für solche europäischen Erzeugnisse den gleichen Schutz auch im Rahmen von internationalen Handelsverhandlungen durchsetzen kann;

Dienstag, 6. Oktober 2015

27. ist der Auffassung, dass die europäischen Ausfuhren gefördert würden, wenn der Schutz der geografischen Angaben der EU auf nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse ausgeweitet würde, und auch Marktanteile gewonnen werden könnten, während die betreffenden Erzeugnisse gleichzeitig internationale Anerkennung erlangen und ihr Image in Bezug auf Qualität und Prestige durch Verhandlungen und Handel noch weiter verbessert wird;
28. ist der Auffassung, dass der Schutz nichtlandwirtschaftlicher geografischer Angaben auf EU-Ebene nicht nur die Position der EU innerhalb der WTO mit der Forderung nach einer Erhöhung des Standardschutzniveaus stärken würde, sondern auch die Diskussionen über die Schaffung eines multilateralen Registers für geografische Angaben im Rahmen der Doha-Entwicklungsagenda in positiver Weise neu beleben könnte und vollkommen im Einklang mit dem TRIPS-Abkommen stünde;
29. vertritt die Ansicht, dass der Schutz der geografischen Angaben für nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse damit einhergehen muss, dass die Strategie für den Schutz und die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums in Drittstaaten gestärkt wird, und zwar mit dem Ziel, Fälschungen und Imitate besser bekämpfen zu können;
30. ist der Auffassung, dass ein einheitlicher Schutz der geografischen Angaben für nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse in der EU bei der Aushandlung von Handelsabkommen mit Drittstaaten von Vorteil sein könnte; weist dagegen mit Nachdruck darauf hin, dass einige unserer größten Handelspartner, wie beispielsweise Indien oder China, für nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse bereits Systeme zum Schutz geografischer Angaben eingeführt haben;
31. fordert die Kommission auf, eine kohärente und durchdachte Strategie für alle geografischen Angaben in die bevorstehende Mitteilung über die Handels- und Investitionsstrategie der EU aufzunehmen, mit der gewährleistet wird, dass geschützte Angaben respektiert und anerkannt werden;
32. vertritt die Ansicht, dass die Ausdehnung des Schutzes geografischer Angaben auf nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse zu einer weiteren Stärkung und noch größeren Kohärenz des diesbezüglichen Standpunkts der EU auf internationaler Ebene, sowohl bei den bilateralen Handelsverhandlungen als auch in multilateralen Gremien, beitragen kann und letztlich ein hohes Schutzniveau für alle europäischen Qualitätserzeugnisse außerhalb der EU sicherstellen sollte; ist insbesondere der Auffassung, dass sowohl landwirtschaftliche als auch nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse, die durch geografische Angaben geschützt sind, bei Verhandlungen über künftige Handelsabkommen der EU in vollem Maße berücksichtigt werden sollten; ist der Ansicht, dass ein umfassendes System geografischer Angaben der EU die Ausweitung der Geschäftstätigkeit und die Durchführung gemeinsamer Werbekampagnen außerhalb der EU begünstigen würde;

Allgemeine Grundsätze

33. hält die geografischen Angaben für ein wichtiges Instrument zur Verbesserung der Rückverfolgbarkeit, der Transparenz und der Information für die Verbraucher und zur Schärfung des Profils der Regionen und Orte der EU im Rahmen eines sozial und ökologisch nachhaltigeren Konzepts für die wirtschaftliche Entwicklung, und hebt hervor, dass sie für die Handelspolitik der EU von maßgeblicher Bedeutung sind;
34. ist der Überzeugung, dass das System auf bewährten Verfahren und auf transparenten und nichtdiskriminierenden Grundsätzen beruhen muss und dass es ein wirksames Instrument zur Bekämpfung von Produktfälschungen und -nachahmungen, zur Gewährleistung eines sozial, wirtschaftlich und ökologisch nachhaltigeren Konzepts für die wirtschaftliche Entwicklung innerhalb und außerhalb der EU sowie zur Stärkung des Verbraucherschutzes sein kann;
35. fordert die Kommission auf, die Lehren aus den im Agrar- und Ernährungssektor gewonnenen Erfahrungen zu ziehen und ein auf bewährten Verfahren und nichtdiskriminierenden Grundsätzen beruhendes System zu schaffen, das transparent, wirksam und reaktiv ist und keine unnötigen Verwaltungslasten und abschreckenden Kosten für die Erzeuger mit sich bringt, die sich entscheiden, ein Erzeugnis zwecks Anerkennung der geografischen Angabe registrieren zu lassen; ist ferner der Auffassung, dass solch ein System für strenge Kontrollen und die größtmögliche Transparenz sorgen sowie angemessene Vorkehrungen gegen Betrug enthalten sollte; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, einen nicht-sektoralen Ansatz in Bezug auf Schutzsysteme zu wählen;
36. ist der Ansicht, dass das neue System — ähnlich wie in der Vergangenheit im Hinblick auf Lebensmittel — eine für den qualitätsbewussten Verbraucher intuitiv erkennbare Garantie sein sollte im Hinblick auf Authentizität und Ursprung von Erzeugnissen, die einen klaren Bezug zu dem betreffenden geografischen Gebiet aufweisen und durch verlässliche und klare Informationen unterstützt werden; vertritt die Ansicht, dass die Wirksamkeit eines solchen einheitlichen europäischen Systems für den Schutz geografischer Angaben davon abhängen wird, ob alle notwendigen Informationen die Erzeuger und Verbraucher erreichen; betont, dass das System transparent sein und zugänglichen Schutz bieten muss, da dies ein Schlüsselement für das Vertrauen der Verbraucher und der Erzeuger ist;

Dienstag, 6. Oktober 2015

37. ist der Auffassung, dass innerhalb des neuen europäischen Rechtsrahmens für das Auftragswesen ein System zur Zertifizierung der Qualität und des Ursprungs von Erzeugnissen von den öffentlichen Auftraggebern im Zusammenhang mit den technischen Spezifikationen, der Zertifizierung und den Vergabekriterien — insbesondere auf lokaler und regionaler Ebene — genutzt werden könnte;

38. fordert, dass solche Erzeugnisse zu einem Schwerpunkt der Vorhaben in den Bereichen Regionalentwicklung, Forschung und Innovation sowie bei der Vergabe von Mitteln im Rahmen von Horizont 2020 und des Kohäsionsfonds werden;

39. ist der Auffassung, dass die EU mithilfe eines kohärenten, einfachen, transparenten sowie verwaltungstechnisch und finanziell nicht aufwendigen EU-weiten Systems zum Schutz der geografischen Angaben für nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse, den sich somit insbesondere auch KMU leisten könnten, im Rahmen internationaler Handelsverhandlungen denselben Schutz für solche europäischen Erzeugnisse auch außerhalb der EU bewirken und sich so einen erheblichen Vorteil bei der Aushandlung bilateraler Freihandelsabkommen mit EU-Handelspartnern und multilateraler Abkommen innerhalb der WTO verschaffen könnte;

40. ist der Auffassung, dass die Schaffung eines einheitlichen EU-Schutzes für nichtlandwirtschaftliche geografische Angaben — einschließlich gemeinsamer Begriffsbestimmungen, Registrierungsverfahren und Registrierungskosten, eines Schutzbereichs, Durchsetzungsmitteln sowie der Einrichtung einer vertrauenswürdigen Behörde, die darüber entscheidet, ob einem nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnis im Rahmen der geografischen Angabe Schutz gewährt wird, mit Anerkennung auf EU-Ebene und ohne dass die bereits in fünfzehn Mitgliedstaaten geltenden Schutzstandards gesenkt würden — der beste Weg wäre, sowohl innerhalb der EU als auch bei Verhandlungen mit Drittstaaten mehr Wirksamkeit zu erzielen;

Geltungsbereich

41. bekräftigt, dass ein Bezug zu dem geografischen Gebiet, in dem das Erzeugnis hergestellt wurde, unerlässlich ist, um ein bestimmtes Know-how erkennen und die Qualität, die Authentizität und die Eigenschaften des Erzeugnisses bezeichnen zu können;

42. spricht sich für eine weit gefasste Definition aus, die es ermöglichen würde, den Zusammenhang zwischen dem Erzeugnis und dem geografischen Gebiet, das unter die geografische Angabe fällt, herzustellen; ist ferner der Ansicht, dass ein EU-weites Schutzsystem einen erweiterten Geltungsbereich haben und auch Bezeichnungen umfassen sollte, die zwar nicht geografischer Art sind, doch eindeutig mit einem bestimmten Ort in Verbindung gebracht werden;

43. vertritt die Auffassung, dass auch nicht textbasierte Zeichen oder Symbole, die eindeutig mit einer bestimmten Region assoziiert werden, geschützt werden sollten;

44. betont, dass das Gütezeichen/das Erkennungszeichen/die Marke/das Logo für geografische Angaben bei nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnissen einfach und leicht wiederzuerkennen sein sollte, die regionale oder lokale Identität der Erzeugnisse widerspiegeln sollte sowie zumindest in der Sprache des Landes, aus dem das Erzeugnis stammt, und in der Sprache des Landes, in das es eingeführt wird, angebracht sein sollte;

45. betont, dass bestimmte Angaben, wie Gattungsbezeichnungen oder gleichlautende geografische Angaben, vom Schutz geografischer Angaben ausgenommen werden müssen; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Ausnahmeregelungen nach Artikel 6 Absätze 1, 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über geschützte Angaben bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen als Beispiel dienen könnten;

Registrierungsverfahren

46. spricht sich für ein obligatorisches Registrierungsverfahren aus, um mehr Sicherheit zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die Durchsetzung von Rechten im Falle von Rechtsstreitigkeiten; fordert die Kommission auf, das wirksamste, einfachste, sinnvollste und am besten zugängliche Verfahren für die Registrierung von Erzeugnissen vorzuschlagen und dafür Sorge zu tragen, dass mit dem System kostengünstige, eindeutige und transparente Verfahren für die Registrierung, Änderung und Aufhebung eingerichtet werden, die den Interessenträgern Rechtssicherheit bieten; fordert die Kommission auf, eine gründliche Bewertung vorzunehmen, damit der finanzielle und administrative Aufwand für die Interessenträger minimiert wird;

Dienstag, 6. Oktober 2015

47. betont, dass — unter Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwands — gleichzeitig mit einem solchen System auch ein einheitliches, normiertes und öffentliches europäisches Register nichtlandwirtschaftlicher Erzeugnisse mit geschützten geografischen Angaben geschaffen werden muss, damit handwerkliche Erzeugnisse gefördert und sowohl Verbraucher als auch Erzeuger informiert und geschützt werden;

48. betont ferner, dass ein solches System einem horizontalen Ansatz folgen sollte, um eine größtmögliche wirtschaftliche und soziale Wirkung zu erzielen, und dass es die bestehende Verbindung zwischen den Erzeugnissen und ihrem Ursprungsgebiet hervorheben und die Transparenz erhöhen sollte, um den Erzeugnissen eine größere Glaubwürdigkeit und Authentizität zu verleihen, ihren Ursprung sicherzustellen und ihre Nachverfolgbarkeit zu verbessern; weist darauf hin, dass nach der Verleihung des Status einer geografischen Angabe regelmäßige Kontrollen erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Kriterien, aufgrund deren der Status verliehen wurde, nach wie vor eingehalten werden;

49. ist der Auffassung, dass diese Registrierung aus zwei Schritten bestehen sollte, nämlich erstens einer Kontrolle vor Ort durch die nationalen oder regionalen Behörden, um die Einhaltung der spezifischen Anforderungen sicherzustellen, und zweitens der Eintragung in ein einheitliches, EU-weites Registrierungssystem, um die Einhaltung der gemeinsamen Kriterien in der gesamten EU zu gewährleisten;

50. schlägt vor, dass die Kommission die Möglichkeit prüft, dem HABM in diesem Zusammenhang auch die Registrierung von landwirtschaftlichen geografischen Angaben zu übertragen; schlägt vor, dass die Verwaltung des Systems auf EU-Ebene dem HABM obliegt;

51. betont, dass dieses System nur geringe Kosten und wenig Verwaltungslast für Unternehmen mit sich bringen, den Verbrauchern jedoch angemessene Garantien bieten und ihnen helfen sollte, ihre Kaufentscheidungen besser informiert zu treffen;

52. ist der Ansicht, dass im Rahmen eines solchen Systems die Initiative zur Schaffung einer geografischen Angabe von den betroffenen Unternehmen ausgehen sollte, insbesondere was die Erstellung des Lastenhefts betrifft, dessen Anforderungen die geografischen Angaben erfüllen müssen;

53. spricht sich im Hinblick auf die in das Lastenheft aufzunehmenden Kriterien für einen flexiblen Ansatz aus, damit die Weiterentwicklung der Herstellungsverfahren und künftige Innovationen nicht verhindert, sondern gefördert werden, wobei jedoch Qualität und Authentizität des Enderzeugnisses nicht beeinträchtigt werden dürfen;

54. ist der Auffassung, dass zumindest folgende Kriterien in das Lastenheft aufgenommen werden sollten: verwendete Rohstoffe, Beschreibung des Herstellungsverfahrens, Nachweis des Bezugs zu dem jeweiligen geografischen Gebiet, Angaben zur sozialen Verantwortung des Unternehmens;

55. vertritt die Ansicht, dass die Erzeuger und deren Vereinigungen sowie die Wirtschaftsverbände die maßgeblichen Akteure sein sollten, denen es gestattet ist, die Eintragung einer geschützten Angabe für nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse zu beantragen;

56. ist der Auffassung, dass für die Verleihung des Status einer geschützten Angabe ein finanzieller Beitrag der Erzeuger gefordert werden könnte, sofern ein solcher Beitrag eine Einmalzahlung ist, mit Blick auf die zu tragenden Kosten gerecht ist und in der gesamten EU einheitlich erhoben wird;

Kontrollmaßnahmen

57. spricht sich dafür aus, die Mittel für eine wirksame Umsetzung des Schutzes, den ein solches Instrument bieten würde, vorzusehen, und zwar unabhängig von den Vertriebskanälen, die im Falle eines Missbrauchs benutzt würden; betont, dass sichergestellt werden muss, dass die geografischen Angaben auf dem digitalen Markt gleichermaßen gut geschützt werden;

58. unterstreicht angesichts der erheblichen Unterschiede zwischen landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnissen (z. B. im Hinblick auf die Anzahl der Erzeuger), wie wichtig Qualitätskontrollen sind;

59. tritt ferner für die Einführung eines Systems von Inspektionen und Sanktionen bei Verstößen ein, mit der geografische Angaben bei in Europa in Verkehr gebrachten Erzeugnissen kontrolliert werden;

Dienstag, 6. Oktober 2015

60. ist der Auffassung, dass zur Gewährleistung eines optimalen Schutzes der geografischen Angaben bei nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnissen das Verbot der falschen Verwendung einer geografischen Angabe sich nicht nur auf das Risiko der Irreführung der Öffentlichkeit oder auf Handlungen des unlauteren Wettbewerbs beschränken darf, selbst wenn die wahre Herkunft des Erzeugnisses eindeutig angegeben ist; schlägt daher vor, den in Artikel 23 des TRIPS-Abkommens vorgesehenen zusätzlichen Schutz, der ursprünglich Weinen und Spirituosen vorbehalten war, auf geografische Angaben bei nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnissen auszudehnen;

61. schlägt die Schaffung eines Widerspruchsverfahrens gegen die Eintragung einer geografischen Angabe vor, das interessierten Parteien offensteht;

62. ist der Auffassung, dass dadurch die Einführung wirksamer Kontrollen erleichtert würde und somit Verbraucher und Erzeuger die Möglichkeit hätten, sich vor Fälschungen, Nachahmungen und anderen rechtswidrigen Praktiken zu schützen;

Vereinbarkeit mit älteren Rechten

63. vertritt die Ansicht, dass die Vereinbarkeit künftiger geografischer Angaben mit Rechten, die bereits im Zusammenhang mit dem Erzeugnis bestehen, gewährleistet sein muss und dass bei künftigen geografischen Angaben derzeitige bewährte Verfahren auf nationaler und lokaler Ebene in der EU berücksichtigt werden sollten;

64. betont, dass das Verhältnis von Marken und geografischen Angaben eindeutig festgelegt werden muss, um Konflikte zu vermeiden;

65. schlägt vor, dass die Vorschriften über das Verhältnis zwischen Marken und geografischen Angaben auch auf den Schutz geografischer Angaben bei nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnissen Anwendung finden;

66. schlägt vor, denjenigen Mitgliedstaaten, die bereits Schutz gewähren, eine angemessene Umsetzungsfrist einzuräumen und gleichzeitig Übergangsregelungen im Hinblick auf das Nebeneinanderbestehen von zwei Systemen vor dem Übergang zu einem EU-Mechanismus zu erlauben;

o

o o

67. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission

Dienstag, 6. Oktober 2015

P8_TA(2015)0336

Die Rolle der lokalen Behörden in Entwicklungsländern bei der Entwicklungszusammenarbeit

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Oktober 2015 zu der Rolle der lokalen Behörden in Entwicklungsländern bei der Entwicklungszusammenarbeit (2015/2004(INI))

(2017/C 349/02)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen vom 8. September 2000,
- unter Hinweis auf den im Juli 2014 von der Offenen Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen zu den Zielen für die nachhaltige Entwicklung angenommenen Bericht,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. November 2014 zur EU und zum globalen Entwicklungsrahmen für die Zeit nach 2015 ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf den am 8. August 2014 von dem Zwischenstaatlichen Sachverständigenausschuss für die Finanzierung der nachhaltigen Entwicklung angenommenen Bericht,
- unter Hinweis auf die Ministererklärung des Hocharangigen Politischen Forums für nachhaltige Entwicklung vom Juli 2014,
- unter Hinweis auf den Bericht der Vereinten Nationen über die Millenniums-Entwicklungsziele 2014,
- unter Hinweis auf das Abschlussdokument der hochrangigen Tagung der Globalen Partnerschaft für wirksame Entwicklungszusammenarbeit (GPEDC) in Mexico City im April 2014,
- unter Hinweis auf den vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP), der Globalen Taskforce ⁽²⁾ und dem UN-Habitat vorbereiteten Bericht vom 31. Oktober 2014 über den Dialog zur Lokalisierung der Entwicklungsagenda nach 2015,
- unter Hinweis auf den Bericht der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklung (UNDG) von 2014 mit dem Titel „Delivering the Post-2015 development agenda: opportunities at the national and local levels“ (Entwicklungsagenda nach 2015: Chancen auf nationaler und lokaler Ebene),
- unter Hinweis auf den Bericht 2014 der UNDP über die menschliche Entwicklung mit dem Titel „Den menschlichen Fortschritt dauerhaft sichern: Anfälligkeit verringern, Widerstandskraft stärken“,
- unter Hinweis auf den Synthesebericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen über die Agenda nach 2015,
- unter Hinweis auf den Bericht der Vereinten Nationen mit dem Titel „Gender Chart 2012“, in dem die Fortschritte in Bezug auf die Aspekte der Gleichstellung der Geschlechter in den acht Millenniums-Entwicklungszielen bewertet werden,
- unter Hinweis auf das Ergebnis der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung von 1992 und den Bericht der Folgekonferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung in Rio de Janeiro (Brasilien) vom 20. bis 22. Juni 2012,
- unter Hinweis auf den im Mai 2013 veröffentlichten Bericht der Hocharangigen Gruppe namhafter Persönlichkeiten der Vereinten Nationen für die Entwicklungsagenda nach 2015,

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2014)0059.

⁽²⁾ Globale Taskforce lokaler und regionaler Regierungen für die Entwicklungsagenda. nach 2015 zu HABITAT III.

Dienstag, 6. Oktober 2015

- unter Hinweis auf den im Juni 2012 erstellten Bericht des Arbeitsteams des Systems der Vereinten Nationen für die Post-2015-Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen an den Generalsekretär der Vereinten Nationen mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen, für alle verwirklichen“,
- unter Hinweis auf das Aktionsprogramm von Istanbul für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020,
- unter Hinweis auf die Erklärung und den Aktionsplan, die im Dezember 2011 in Busan, Südkorea, vom Hochrangigen Forum über die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit angenommen wurden,
- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und den rechtlichen Rahmen für den Schutz der Menschenrechte,
- unter Hinweis auf die Erklärung von Paris zur Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit und den Aktionsplan von Accra,
- unter Hinweis auf die Erklärung von 1986 über das Recht auf Entwicklung,
- unter Hinweis auf den Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik⁽¹⁾ und den Verhaltenskodex der Europäischen Union für Komplementarität und Arbeitsteilung in der Entwicklungspolitik⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 15. Mai 2013 mit dem Titel „Stärkung der Gestaltungsmacht der lokalen Behörden in den Partnerländern mit Blick auf eine verbesserte Regierungsführung und wirksamere Entwicklungsergebnisse“ (COM(2013)0280),
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 22. Oktober 2013 zu lokalen Behörden und zur Zivilgesellschaft: Europas Engagement zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung⁽³⁾ und unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 22. Juli 2013 zu lokalen Behörden in der Entwicklungszusammenarbeit,
- gestützt auf Artikel 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), in dem bekräftigt wird, dass die EU „auf die Kohärenz zwischen ihrer Politik und ihren Maßnahmen in den verschiedenen Bereichen [achtet] und dabei [...] ihren Zielen in ihrer Gesamtheit Rechnung [trägt]“,
- gestützt auf Artikel 208 AEUV, in dem festgelegt wird, dass die Union „[b]ei der Durchführung politischer Maßnahmen, die sich auf die Entwicklungsländer auswirken können, [...] den Zielen der Entwicklungszusammenarbeit Rechnung [trägt]“,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 5. Februar 2015 mit dem Titel „Eine globale Partnerschaft für Armutsbeseitigung und nachhaltige Entwicklung nach 2015“ (COM(2015)0044),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 2. Juni 2014 mit dem Titel „Ein menschenwürdiges Leben für alle: Vom Zukunftsbild zu kollektiven Maßnahmen“ (COM(2014)0335),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 13. Mai 2014 mit dem Titel „Stärkung der Rolle des Privatsektors im Hinblick auf die Schaffung von inklusivem und nachhaltigem Wachstum“ (COM(2014)0263),
- unter Hinweis auf die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 30. April 2014, ein Instrumentarium mit dem Titel „A right-based approach, encompassing all human rights for EU development Cooperation“ (An Rechtsnormen orientierter, alle Menschenrechte einschließender Ansatz für die EU-Entwicklungszusammenarbeit) (SWD(2014)0152),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 27. Februar 2013 mit dem Titel „Ein menschenwürdiges Leben für alle: Beseitigung der Armut und Gestaltung einer nachhaltigen Zukunft für die Welt“ (COM(2013)0092),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 12. September 2012 mit dem Titel „Die Wurzeln der Demokratie und der nachhaltigen Entwicklung: Europas Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft im Bereich der Außenbeziehungen“ (COM(2012)0492),

⁽¹⁾ ABl. C 46 vom 24.2.2006, S. 1.

⁽²⁾ Schlussfolgerungen des Rates 9558/07 vom 15.5.2007.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0432.

Dienstag, 6. Oktober 2015

- unter Hinweis auf die öffentlichen Konsultationen der Kommission zur Vorbereitung eines Standpunkts der EU mit dem Titel „Die Erarbeitung von Entwicklungs-Rahmenvorgaben für die Zeit nach 2015“, die in der Zeit vom 15. Juni bis 15. September 2012 durchgeführt wurden,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 8. Oktober 2008 mit dem Titel „Gebietskörperschaften als Akteure der Entwicklungszusammenarbeit“ (SEC(2008)2570),
- unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments und der Kommission zur Entwicklungspolitik der Europäischen Union mit dem Titel „Der Europäische Konsens“ ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Europäische Charta für die Entwicklungszusammenarbeit zur Unterstützung lokalen Regierungshandelns, die im Rahmen der Europäischen Entwicklungstage am 16. November 2008 eingeführt wurde,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 12. April 2005 mit dem Titel „Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung“ (COM(2005)0134) und die Schlussfolgerungen der 3166. Tagung des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) vom 14. Mai 2012 mit dem Titel „Für eine EU-Entwicklungspolitik mit größerer Wirkung: Agenda für den Wandel“,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 24. Februar 2015 mit dem Titel „Ein menschenwürdiges Leben für alle: Vom Zukunftsbild zu kollektiven Maßnahmen“,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 9. Oktober 2013 mit dem Titel „Stärkung der Gestaltungsmacht der lokalen Behörden in den Partnerländern mit Blick auf eine verbesserte Regierungsführung und wirksamere Entwicklungsergebnisse“,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 9. Juni 2010 mit dem Titel „Frühjahrspaket: Aktionsplan der EU zur Verwirklichung der Millenniumsentwicklungsziele“,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 22. April 2009 mit dem Titel „Gebietskörperschaften als Akteure der Entwicklungszusammenarbeit“,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014–2020 ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 2. April 2014 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das Europäische Jahr der Entwicklung (2015) ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. Juni 2013 zu den Millenniums-Entwicklungszielen — Festlegung der Rahmenvorgaben für die Zeit nach 2015 ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) vom 19. Mai 2014 zu einem an Rechtsnormen orientierten, alle Menschenrechte einschließenden Ansatz für die Entwicklungszusammenarbeit,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) vom 12. Dezember 2013 zum Thema Finanzierung von Armutsbeseitigung und nachhaltiger Entwicklung nach 2015,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung der AKP-Staaten und der EU vom 20. Juni 2014 zu der Entwicklungsagenda nach 2015,
- gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Entwicklungsausschusses (A8-0232/2015),

⁽¹⁾ ABl. C 46 vom 24.2.2006, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2014)0269.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0283.

Dienstag, 6. Oktober 2015

- A. in der Erwägung, dass die lokalen Behörden wichtige staatliche und institutionelle Akteure für lokales Regierungshandeln, für die Entwicklung der Basisdemokratie und für eine nachhaltige territoriale Entwicklung sind und sich dabei auf die Beteiligung der lokalen Bevölkerung stützen sowie in der Erwägung, dass ihre demokratische Meinungsäußerung eine entscheidende Rolle bei der Verwirklichung der Ziele für die Zeit nach 2015 spielen wird;
- B. in der Erwägung, dass die lokalen Behörden bei der Festlegung, der Organisation und der Verwirklichung von Entwicklungszielen eine entscheidende Rolle spielen;
- C. in der Erwägung, dass die lokalen Behörden eine starke Verbindung zwischen den gemeinschaftlichen, den nationalen und den globalen Zielen der Agenda nach 2015 darstellen;
- D. in der Erwägung, dass die lokalen Behörden für den Schutz von gefährdeten Bevölkerungsgruppen in instabilen Staaten, die sich in einer Krise befinden, und in Ländern mit mittlerem Einkommen eine entscheidende Rolle spielen;
- E. in der Erwägung, dass mit dem neuen globalen nachhaltigen Entwicklungsrahmen eine Gelegenheit geboten wird, die umfassende Einbindung zivilgesellschaftlicher Organisationen, der lokalen Behörden und der nationalen Parlamente sicherzustellen; in der Erwägung, dass die Stärkung der lokalen Behörden und der Organisationen der Zivilgesellschaft für die Sicherstellung einer korrekten, transparenten und verantwortungsvollen Regierungsführung unerlässlich ist;
- F. in der Erwägung, dass die EU die lokalen Behörden in Entwicklungsländern intensiv unterstützt, um zur Verringerung der Armut und zur Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele beizutragen, aber auch um eine demokratische Regierungsführung auf lokaler Ebene zu verankern;
- G. in der Erwägung, dass Vertreter subnationaler Regierungsinstanzen und lokaler Behörden zu den Sitzungen der Offenen Arbeitsgruppe der Generalversammlung der Vereinten Nationen über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (OWG) beigetragen haben und die Globale Taskforce die Konsultationen der Vereinten Nationen zur Lokalisierung der Entwicklungsagenda nach 2015 zusammen mit der UNDP und dem UN-Habitat geleitet hat;
- H. in der Erwägung, dass im Synthesebericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen über die Entwicklungsagenda nach 2015 dargelegt wird, dass die neue Entwicklungsagenda transformativ, universell, am Menschen orientiert und auf Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit gegründet sein muss; in der Erwägung, dass der Generalsekretär fordert, dass innovative Partnerschaften, einschließlich lokaler Behörden, die Hauptakteure bei der Umsetzung dieser Agenda auf der Ebene sind, die den Bürgern am nächsten ist;
- I. in der Erwägung, dass die meisten kritischen Ziele und Herausforderungen der globalen Entwicklungsagenda nach 2015 von lokalen Maßnahmen und starken Partnerschaften abhängen werden;
- J. in der Erwägung, dass die Weltbevölkerung Schätzungen zufolge bis 2050 von rund 7 Milliarden auf 9,3 Milliarden Menschen anwachsen wird, wobei das größte Wachstum in Entwicklungsländern, insbesondere in städtischen Gebieten, erwartet wird; in der Erwägung, dass eine exzessive Urbanisierung die Nachhaltigkeit der Entwicklung in allen Bereichen untergräbt;
- K. in der Erwägung, dass zweieinhalb Milliarden neuer Stadtbewohner Zugang zu Bildung, Gesundheitsdiensten, Arbeitsplätzen, Nahrungsmitteln, Wasser- und Abwasserversorgung, Verkehr, Wohnraum und Stromversorgung benötigen werden; in der Erwägung, dass dies entscheidende Herausforderungen für die lokalen und regionalen Behörden und die Gemeinden darstellt, die für die Bereitstellung dieser Dienste verantwortlich sind;
- L. in der Erwägung, dass in der Erklärung von Rio betont wird, dass indigenen Bevölkerungsgruppen und ihren Gemeinschaften eine grundlegende Rolle bei der Bewirtschaftung der Umwelt und der Entwicklung zukommt; in der Erwägung, dass die Regierungen die Identität, die Kultur und die Interessen dieser Gruppen und Gemeinschaften anerkennen und gebührend unterstützen und ihre wirksame Teilhabe an der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung ermöglichen sollten;

Dienstag, 6. Oktober 2015

- M. in der Erwägung, dass die Verringerung der Armut ungleichmäßig erfolgt und dass Ungleichheiten zwischen und innerhalb der Länder, die sowohl in Industrie- als auch in Entwicklungsländern zugenommen haben, eine erhebliche Entwicklungsherausforderung darstellen;
- N. in der Erwägung, dass gewalttätige Konflikte und humanitäre Krisen weiterhin negative Auswirkungen auf die Entwicklungsbemühungen haben werden; in der Erwägung, dass schutzbedürftige Gruppen wie Frauen, Kinder und ältere Menschen von militärischen Konflikten und Krisen härter getroffen werden und dass die lokalen Behörden Schlüsselakteure bei der Prävention und der Bewältigung von Konflikten vor Ort sind;
- O. in der Erwägung, dass weiterhin zusätzliche Bemühungen notwendig sind, um den Prozentsatz der an Hunger leidenden Menschen zu halbieren, da 162 Millionen Kleinkinder unter Mangelernährung leiden; in der Erwägung, dass versteckter Hunger als Mangel an Mikronährstoffen definiert werden kann, der irreversible Folgen für die Gesundheit und sozio-ökonomische Auswirkungen im Zusammenhang mit einer Reduzierung der Produktivität der Menschen hat;
- P. in der Erwägung, dass der Klimawandel und die Umweltverschmutzung das Ziel der Verringerung der Armut gefährden und eine große Herausforderung für die lokalen Behörden darstellen, da sie in erster Linie die lokale Bevölkerung treffen;
- Q. in der Erwägung, dass mehr neue und menschenwürdige Arbeitsplätze geschaffen werden müssen, um auf das globale demografische Wachstum zu reagieren; in der Erwägung, dass der Privatsektor sowohl in den Industriestaaten als auch in den Entwicklungsländern wesentlich zur Schaffung von Arbeitsplätzen beiträgt und somit ein entscheidender Partner im Kampf gegen die Armut sein kann;
- R. in der Erwägung, dass Hilfen bei der Verringerung der Armut eine einzigartige Rolle spielen und in den Entwicklungsländern bahnbrechend sein können; in der Erwägung, dass diese Hilfen gezielter auf die Bedürfnisse der schutzbedürftigsten Bevölkerungsgruppen ausgerichtet werden müssen; in der Erwägung, dass Hilfen allein nicht ausreichen und dass daher auf innovative Finanzierungsmöglichkeiten zurückgegriffen werden muss;
- S. in der Erwägung, dass die Mobilisierung internationaler, öffentlicher und privater Finanzmittel für die Förderung einer nachhaltigen lokalen Entwicklung entscheidend sein wird;
- T. in der Erwägung, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten als größte Geber öffentlicher Entwicklungshilfe, aber auch als bedeutende Politikgestalter und Akteure im Bereich der dezentralisierten Zusammenarbeit insbesondere mit Blick auf die Umsetzung der Ziele für die nachhaltige Entwicklung die treibende Kraft in der nächsten Phase der Verhandlungen im Rahmen der Vereinten Nationen bleiben sollten;
- U. in der Erwägung, dass in Artikel 208 AEUV die Beseitigung der Armut als vorrangiges Ziel der Entwicklungspolitik der EU und der Grundsatz der Politikkohärenz im Dienste der Entwicklung festgelegt werden;

I. Lokale Behörden als Akteure für die Entwicklung und die Rolle der Europäischen Union

1. weist darauf hin, dass die Busan-Partnerschaft ein wachsendes Forum für neue Entwicklungsakteure wie lokale und regionale Akteure bietet;
2. betont, dass die in der Mitteilung der Kommission zu den lokalen Behörden und zur Anerkennung ihrer Rolle als staatliche Interessenträger dargelegten neuen Leitlinien einen wesentlichen Schritt nach vorn in der neuen Entwicklungsagenda der Europäischen Union darstellt;
3. betont, dass sich diese neuen Leitlinien auf die wirksame Umsetzung der europäischen Zusammenarbeit sowohl auf der Ebene des 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) als auch des Instruments für Entwicklungszusammenarbeit auswirken müssen;
4. betont, dass eine strategische Planung auf nationaler und lokaler Ebene für die Förderung und Integration der drei wichtigsten Bereiche der Entwicklung, nämlich des sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Bereichs, absolut entscheidend ist;
5. begrüßt die Unterstützung zur Stärkung der Kapazitäten der lokalen Behörden über die thematische Linie „lokale Behörden“ und insbesondere die Unterstützung zur Stärkung der Koordinierungsstrukturen der lokalen Behörden auf nationaler, regionaler und EU-Ebene sowie die Einrichtung einer Partnerschaft auf der Ebene der EU;

Dienstag, 6. Oktober 2015

6. erkennt die bedeutende Rolle der lokalen Behörden in den Entwicklungsländern an; regt zur Einführung von Partnerschaftsvereinbarungen zwischen lokalen Behörden in den EU-Mitgliedstaaten und lokalen Behörden in den Entwicklungsländern in Bereichen wie Ausbildung und personelle Kapazitäten an, um größere Vorteile wie zum Beispiel eine verbesserte Umweltplanung zu erzielen;

7. vertritt die Auffassung, dass diese Koordinierungsstrukturen eine wesentliche Rolle bei der technischen und methodischen Unterstützung für die Entwicklung der lokalen Kapazitäten durch die Erleichterung des Austauschs von Fachwissen spielen, um den Dezentralisierungsprozess und die Erbringung grundlegender Dienste zu unterstützen; ist der Ansicht, dass diese Strukturen auch ein geeignetes Forum für den politischen Dialog und für die Wahrnehmung der lokalen Behörden auf allen Ebenen der Regierung sind;

8. fordert die Europäische Union nachdrücklich auf, die dezentralisierte Zusammenarbeit als Mittel zur Umsetzung des Entwicklungsrahmens nach 2015 zu fördern; fordert die Kommission zu diesem Zweck auf, zu prüfen, ob die Dezentralisierung zu einem Schwerpunktbereich ihrer Finanzinstrumente für Außenhilfe — in erster Linie des Instruments für die Entwicklungszusammenarbeit und des Europäischen Entwicklungsfonds — gemacht werden kann, und fordert, dass die Kommission ihre Bemühungen um die Einbindung der lokalen Behörden als vollwertige Interessenträger bei der Umsetzung des 11. EEF in Partnerländern und Regionen und in Bezug auf sektorale Beihilfen und Budgethilfen verstärkt; fordert die Mitgliedstaaten auf, den lokalen Behörden in ihren Entwicklungsprogrammen einen geeigneten Platz einzuräumen und ihre Tätigkeiten mit denen der Kommission und der anderen Mitgliedstaaten abzustimmen;

II. Politischer Dialog, Mobilisierung finanzieller Mittel und Rechnungslegung

9. betont, dass für eine gerechtere Übertragung von finanziellen Mitteln von der nationalen Ebene auf die subregionale Ebene, die städtische Ebene und die Gemeindeebene gesorgt werden muss;

10. betont, dass die nationalen Regierungen im Rahmen des laufenden Dezentralisierungsprozesses dazu ermutigt werden müssen, einen Teil ihrer nationalen Haushaltsmittel an die regionalen und lokalen Regierungen zu übertragen; vertritt diesbezüglich die Auffassung, dass die Stärkung der Finanz- und Haushaltskapazitäten der lokalen Behörden (unter anderem über ihre Verbände) viel stärker unterstützt werden muss;

11. ist der Auffassung, dass ein Teil der europäischen Budgethilfe unbedingt für die Finanzierung lokaler Behörden eingesetzt werden muss;

12. betont, dass es wichtig ist, im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit einen wirklichen politischen Dialog zwischen den lokalen Behörden einzuführen, der eine Bewertung der laufenden Fortschritte, der Schwierigkeiten und der Perspektiven für eine wirksamere Hilfe auf lokaler Ebene ermöglicht;

13. fordert die Institutionalisierung eines solchen Dialogs, wobei die in den unterschiedlichen Kooperationsrahmen vorhandenen Koordinierungsstrukturen genutzt werden;

III. Rolle der lokalen Behörden bei der Umsetzung der Millenniums-Entwicklungsziele: Erfahrungen

14. betont, dass die Millenniums-Entwicklungsziele gezeigt haben, welche bedeutende Rolle die lokalen Behörden bei der Bekämpfung der Armut und bei der Bereitstellung von Gemeinschaftsdiensten wie der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung, der grundlegenden Gesundheitsfürsorge und der Ausbildung spielen;

15. begrüßt die Ausweitung dezentraler Initiativen zur Entwicklungszusammenarbeit und die Nutzung von Mechanismen zur Zusammenarbeit zwischen Städten;

16. betont, dass zusätzliche Mittel zur Stärkung der Kapazitäten der dezentralen Behörden zur Verfügung gestellt werden müssen, damit diese hochwertige öffentliche Dienste anbieten, Chancengleichheit garantieren und für den sozialen Zusammenhalt sorgen können;

17. bedauert, dass die lokale Dimension der Entwicklung in den Millenniums-Entwicklungszielen nicht ausreichend berücksichtigt wurde; bedauert, dass die kulturelle Dimension, die für das Verständnis des lokalen Kontexts unabdingbar ist, nicht ausreichend in die Entwicklungsprogramme integriert wird; fordert, dass die kulturelle Dimension in den lokalen, nationalen und internationalen Strategien zur Bekämpfung der Armut berücksichtigt wird;

18. bedauert, dass die derzeitigen Millenniums-Entwicklungsziele hinsichtlich der Festlegung von globalen Zielen für nationale und lokale Dynamiken nicht klar genug sind;

Dienstag, 6. Oktober 2015

IV. Festlegung der Entwicklungsagenda nach 2015: Herausforderungen und Chancen

19. vertritt die Auffassung, dass der Prozess nach 2015 eine klare Vision für die Umsetzung der Ergebnisse des Rio+20-Gipfels bieten muss, bei der die Rolle der lokalen Behörden anerkannt wird;
20. betont, dass es wichtig ist, belastbare Zielsetzungen und Indikatoren für die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung festzulegen, in denen das Umfeld, die Bedürfnisse und die Sorgen der lokalen Bevölkerung berücksichtigt werden; fordert die EU auf, die Rolle der lokalen Behörden zu stärken und ihre Fachkenntnisse im Rahmen der anderen Ziele für eine nachhaltige Entwicklung zu berücksichtigen;
21. fordert die EU auf, den lokalen Behörden bei der Entwicklungsplanung, der Umsetzung und der Zahlung von Finanzhilfen weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu widmen; hebt hervor, dass hierfür ein wirklich partizipativer Prozess erforderlich wäre, der bereits zu einem frühen Zeitpunkt der Entwicklungsphase vollzogen werden müsste, und dass die dezentralisierte öffentliche Entwicklungshilfe demzufolge anerkannt und gestärkt werden muss; betont, dass für eine stärkere Beteiligung der lokalen Behörden an der Festlegung der Entwicklungsstrategien gesorgt werden muss;
22. fordert die Union auf, dafür zu sorgen, dass die lokalen Behörden bei den internationalen Verhandlungen über die Annahme der Entwicklungsagenda nach 2015 auf der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und bei der 21. Internationalen Klimakonferenz der Vereinten Nationen (COP21) besser vertreten sind;
23. fordert die EU auf, weiterhin ein unabhängiges Ziel für Städte und menschliche Siedlungen zu unterstützen;

V. Notwendigkeit einer erneuerten, effektiven, globalen Partnerschaft (mit Organisationen der Zivilgesellschaft, dem Privatsektor usw.)

24. fordert die EU auf, zur Stärkung von Partnerschaften mit mehreren Interessenträgern beizutragen und die Umsetzung der Agenda nach 2015 zu lokalisieren;
25. fordert eine klare Festlegung und Aufteilung der Verantwortlichkeiten unter den Partnern;

VI. Partnerschaften mit dem Privatsektor

26. weist darauf hin, dass der öffentliche Sektor wesentlich zur Durchführung und Umsetzung der neuen globalen Entwicklungsagenda beitragen wird, und betont, dass die Mobilisierung öffentlicher Einnahmen und die Stärkung eines Steuersystems, das auf der Steuerkraft der Bürger sowie auf einer gerechten Vergütung für die transparente Nutzung der natürlichen Ressourcen beruht, für seine Wirksamkeit wesentlich sein werden;
27. bekräftigt, dass die Bildung einer Mittelklasse durch die Förderung des privaten Unternehmertums, insbesondere unter jungen Menschen und Frauen, unterstützt werden muss;
28. betont, dass es wichtig ist, lokale Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen bei der Schaffung von Arbeitsplätzen und der Förderung von nachhaltigem und integrativem Wachstum insbesondere durch öffentlich-private Maßnahmen zu stärken;
29. weist erneut darauf hin, dass wirksame Rechenschaftsmechanismen umgesetzt und verbindliche soziale und ökologische Schutzmechanismen festgelegt werden müssen;

VII. Partnerschaft mit der Zivilgesellschaft

30. vertritt die Auffassung, dass die Rolle und der Einfluss von Organisationen der Zivilgesellschaft durch die globale Entwicklungsagenda nach 2015 verändert werden muss; ist der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten eng mit den Organisationen der Zivilgesellschaft zusammenarbeiten sollten, indem sie Mechanismen für den regelmäßigen Dialog schaffen, die so wirksam sein sollten, dass eine positive Rückmeldung von der Zivilgesellschaft eingeht;

VIII. Unterstützung der Rechenschaftspflicht auf Landesebene und Ausbau der Kapazitäten

31. betont, dass die Regierungen sowohl gegenüber inländischen Interessenträgern als auch gegenüber der internationalen Gemeinschaft Rechenschaft ablegen müssen;

Dienstag, 6. Oktober 2015

32. betont, dass Transparenz und die Förderung des Dialogs mit mehreren Interessenträgern für eine stärkere Beteiligung der lokalen Kulturen, der einheimischen Bevölkerungen, der Migranten und Minderheiten wichtig ist;
33. vertritt die Auffassung, dass es intensiver Anstrengungen bedarf, um die Kapazitäten der lokalen Behörden zur Bereitstellung von öffentlichen Diensten zu verbessern;
34. betont, dass es wichtig ist, die verantwortungsvolle Regierungsführung auf lokaler Ebene durch die Förderung der Grundsätze der Rechenschaftspflicht, der Transparenz, der Beteiligung, der Reaktionsfähigkeit und der Rechtsstaatlichkeit zu unterstützen;
35. unterstützt die Schaffung lokaler Konsultationsplattformen als Teil der Haushaltsplanung;
36. betont den dringenden Reformbedarf bei den Diensten zur offiziellen Datenerhebung;

IX. Einheimische Bevölkerung und Entwicklungsplanung

37. betont, dass die einheimische Bevölkerung intensiv an der Ausarbeitung von Entwicklungs- und Investitionsplänen für die lokale und regionale Ebene beteiligt werden müssen;
38. fordert die nationalen Regierungen und lokalen Behörden auf, (a) die lokalen Rechtsvorschriften zu stärken, um traditionelle Grundbesitzverhältnisse anzuerkennen; (b) bei der Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen mit den traditionellen Behörden zusammenzuarbeiten; (c) Probleme der einheimischen Bevölkerungen im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter und der Beziehung zwischen Generationen anzugehen; (d) einheimisches Wissen zu schützen; (e) die Kapazitäten der einheimischen Bevölkerungen zur Teilnahme an der Entwicklungsplanung zu stärken;

X. Technologietransfer

39. betont, dass die nationalen Regierungen und lokalen Behörden ein geeignetes Umfeld für den Transfer von Technologien schaffen sollten;
40. vertritt die Auffassung, dass eine solche Zusammenarbeit auch längerfristige Investitionen umfassen sollte;

XI. Städte und menschliche Siedlungen

41. begrüßt die Mobilisierung und das Engagement afrikanischer Städte bei der Vorbereitung der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat III); fordert die Kommission auf, diese Mobilisierungsprozesse zu fördern und in ihren Partnerschaftsplänen Unterstützungsmaßnahmen für die Steuerung nachhaltiger Urbanisierungsprozesse vorzusehen;
42. begrüßt den Beschluss der Offenen Arbeitsgruppe (OWG), ein eigenständiges Ziel hinsichtlich der nachhaltigen Entwicklung von Städten zu verfolgen;
43. betont, dass es wichtig ist, einen territorialen Ansatz zu verfolgen, um Themen wie Abfallwirtschaft und Armut in den Städten, Abbau von Ungleichheiten, Stärkung der Bürgerteilhabe, integrative und partizipative Demokratie, innovative Infrastrukturgestaltung, Bereitstellung von Diensten, Raumplanung, den Beitrag von Städten zur globalen Umweltveränderung und ihre Auswirkungen auf die Ökosysteme, die Minderung der Risiken von Naturkatastrophen, den Energieverbrauch usw. anzugehen;
44. betont, dass es wichtig ist, Entwicklungsländer und die am wenigsten entwickelten Länder unter anderem durch finanzielle und technische Hilfen zu unterstützen;

XII. Gute Regierungsführung und Korruptionsbekämpfung

45. betont, dass die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung illegaler Finanzströme verstärkt werden sollte, um für gleiche Bedingungen bei der Besteuerung lokaler und internationaler Unternehmen zu sorgen;
46. betont, dass die Dezentralisierung der Macht ein wirksames Mittel ist, um die Korruption zu bekämpfen (einschließlich der Korruption bei multinationalen Unternehmen), die öffentliche Verwaltung zu modernisieren und mittels Wirtschafts- und Sozialreformen auf die Bedürfnisse der Bevölkerung einzugehen;

Dienstag, 6. Oktober 2015

XIII. Verstärkung der Ressourcenmobilisierung

47. betont, dass kreative und ausgeglichene Finanzierungsmechanismen untersucht werden müssen;
48. betont, dass die Mobilisierung nationaler Ressourcen auf lokaler Ebene für den Erfolg der Agenda nach 2015 von großer Bedeutung ist, da dies ein Schlüsselfaktor bei der Umsetzung von Strategien und politischen Maßnahmen für die nationale und lokale Entwicklung darstellt; hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass die Kapazitäten der lokalen Behörden in den Partnerländern im Bereich Gemeindesteuern und Haushaltsplanung dringend gestärkt werden müssen; begrüßt die schrittweise Einführung lokaler Beobachtungsstellen für Finanzen und vertritt die Auffassung, dass dieser stärker von der Europäischen Union unterstützt werden müssen;
49. ist der Ansicht, dass es effizienter ist, die Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung, insbesondere in den ländlichen Gebieten, auf lokaler Ebene anzugehen, und vertritt die Auffassung, dass eine bedeutende Herausforderung für lokale und nationale Behörden darin besteht, eine allmähliche Wiedereingliederung des informellen Sektors zu fördern, ohne die Innovationsbereitschaft zu bremsen;
50. fordert die Weltbank und die internationalen Finanzinstitutionen auf, die ökologischen und sozialen Sicherungsstrategien zu überarbeiten;
51. weist darauf hin, dass die lokalen Regierungen direkt mit immer mehr Krisen direkt konfrontiert sind, dass ihnen jedoch meist die Kapazitäten und Mittel fehlen, um effektiv darauf zu reagieren;
52. fordert die Kommission auf, die Mobilisierung innovativer Finanzierungsquellen für die dezentralisierte Zusammenarbeit (darunter auch Instrumente zur Mischfinanzierung über Darlehen und Zuschüsse) zu fördern, die noch nicht an die speziellen Anforderungen der lokalen Behörden angepasst sind;
53. fordert die Europäische Union nachdrücklich auf, die für die lokale Entwicklung unentbehrlichen dezentralisierten Haushaltsmittel daher aufzustocken;

o

o o

54. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.
-

Donnerstag, 8. Oktober 2015

P8_TA(2015)0342

Zentralafrikanische Republik

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2015 zur Zentralafrikanischen Republik (2015/2874(RSP))

(2017/C 349/03)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zur Zentralafrikanischen Republik,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. Februar 2015 zur Arbeit der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Entschlüsse der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU zur Lage in der Zentralafrikanischen Republik vom 19. Juni 2013, vom 19. März 2014 und vom 17. Juni 2015,
- unter Hinweis auf die Erklärungen der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zur Lage in der Zentralafrikanischen Republik, insbesondere ihre Erklärung vom 13. Oktober 2014,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Sprechers des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) vom 28. September 2015 zur Gewalt in der Zentralafrikanischen Republik,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 9. Februar 2015 und vom 20. Juli 2015 zur Zentralafrikanischen Republik,
- unter Hinweis auf die Äußerungen der unabhängigen Sachverständigen der Vereinten Nationen, Marie-Therese Keita Bocoum, vom 1. Oktober 2015 zur Menschenrechtslage in der Zentralafrikanischen Republik,
- unter Hinweis auf die Forderung des UN-Generalsekretärs Ban Ki-moon und des Sicherheitsrats vom 28. September 2015, dem plötzlichen Gewaltausbruch in der Zentralafrikanischen Republik umgehend ein Ende zu setzen;
- unter Hinweis auf die UN-Resolution 2217 (2015) zur Erneuerung des Mandats von MINUSCA mit der aktuell genehmigten Truppenstärke bis zum 30. April 2016, die vom Sicherheitsrat in seiner 7434. Sitzung am 28. April 2015 angenommen wurde,
- unter Hinweis auf die UN-Resolution 2196 (2015) zur Verlängerung der Sanktionsregelung für die Zentralafrikanische Republik bis zum 29. Januar 2016 und des Mandats für das Expertengremium zur Unterstützung des im Rahmen der Resolution 2127 eingerichteten Sanktionsausschusses für die Zentralafrikanische Republik bis zum 29. Februar 2016,
- unter Hinweis auf den UN-Evaluierungsbericht vom 15. Mai 2015 zur Durchsetzung und zu den Bemühungen um Hilfe und Unterstützung für Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Bedienstete der Vereinten Nationen und zugehöriges Personal bei Friedenssicherungseinsätzen,
- unter Hinweis auf den Bericht des UN-Generalsekretärs vom 11. September 2015 über die Empfehlungen des hochrangigen unabhängigen Gremiums zu Friedenseinsätzen,
- unter Hinweis auf den Abschlussbericht der Internationalen Untersuchungskommission für die Zentralafrikanische Republik vom 19. Dezember 2014,
- unter Hinweis auf die hochrangige internationale Konferenz zur Zentralafrikanischen Republik, die am 26. Mai 2015 unter dem Titel „From humanitarian aid to resilience“ abgehalten wurde,

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0035.

Donnerstag, 8. Oktober 2015

- unter Hinweis auf das am 10. Mai 2015 von zahlreichen bewaffneten Gruppen im Rahmen des Forums von Bangui unterzeichnete Abkommen über die Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung und Wiedereingliederung,
 - unter Hinweis auf das überarbeitete Cotonou-Abkommen,
 - unter Hinweis auf die politische Übereinkunft von Libreville (Gabun) zur Lösung der politisch-militärischen Krise in der Zentralafrikanischen Republik vom 11. Januar 2013, die unter der Schirmherrschaft der Staatschefs der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten (ECCAS) unterzeichnet wurde, und in welcher die Bedingungen für die Beendigung der Krise in der Zentralafrikanischen Republik dargelegt sind,
 - unter Hinweis auf die außerordentlichen Gipfeltreffen der Staatschefs der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten (ECCAS), die am 21. Dezember 2012 sowie am 3. und 18. April 2013 in N'Djamena (Tschad) stattfanden, und deren Beschlüsse zur Einrichtung eines Nationalen Übergangsrates mit Gesetzgebungsbefugnissen und verfassungsgebenden Befugnissen sowie zur Entwicklung eines Fahrplans für den Übergangsprozess in der Zentralafrikanischen Republik,
 - unter Hinweis auf das Treffen der Internationalen Kontaktgruppe vom 3. Mai 2013 in Brazzaville (Republik Kongo), bei welchem der Fahrplan für den Übergangsprozess bestätigt und ein Sonderfonds zur Unterstützung der Zentralafrikanischen Republik eingerichtet wurde,
 - unter Hinweis auf die im Juli 2014 unterzeichnete Vereinbarung über die Einstellung der Feindseligkeiten,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des siebten Treffens der Internationalen Kontaktgruppe zur Zentralafrikanischen Republik vom 16. März 2015 in Brazzaville,
 - unter Hinweis auf die vom Rat für Frieden und Sicherheit der Afrikanischen Union am 17. September 2014 und am 26. März 2015 herausgegebenen Kommuniqués,
 - unter Hinweis auf die vom Übergangsrat Ende August 2015 angenommene Verfassung für die Zentralafrikanische Republik,
 - unter Hinweis auf das 1998 angenommene Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofes, das 2001 von der Zentralafrikanischen Republik ratifiziert wurde,
 - unter Hinweis auf das von der Zentralafrikanischen Republik unterzeichnete Fakultativprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten,
 - gestützt auf Artikel 135 Absatz 5 und Artikel 123 Absatz 4 der Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass es Ende September 2015 zu erneuten Zusammenstößen kam, bei denen 42 Menschen ums Leben kamen und sich 37 000 Menschen gezwungen sahen, aus ihren Häusern zu fliehen;
- B. in der Erwägung, dass Ende September 2015 mehr als 500 Gefangene aus dem Ngaraba-Gefängnis in Bangui und aus Bouar ausbrachen, darunter bekannte Urheber von Menschenrechtsverletzungen; in der Erwägung, dass dies eine ernsthafte Gefahr für die Zivilbevölkerung und den Schutz von Opfern und Zeugen darstellt; in der Erwägung, dass der Gefängnisausbruch ein Rückschlag für die Wahrung von Recht und Ordnung und den Kampf gegen Straffreiheit in der Zentralafrikanischen Republik ist;
- C. in der Erwägung, dass sich die Bedingungen für die Hilfsorganisationen in Bangui nach Angaben des Amtes der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten verschlechtert haben; in der Erwägung, dass mehrere Büros und Wohnungen von Hilfsorganisationen geplündert wurden und die Freizügigkeit ihrer Mitarbeiter — insbesondere medizinischer Fachkräfte in Krankenhäusern — eingeschränkt worden ist;

Donnerstag, 8. Oktober 2015

- D. in der Erwägung, dass die humanitäre Hilfe aufgrund der Kämpfe und zahlreicher Straßenblockaden erschwert wird, wodurch die staatlichen Stellen am Zugang zu Tausenden Binnenvertriebenen und an der Bedarfsermittlung gehindert werden; in der Erwägung, dass die Bedenken bezüglich des sicheren Zugangs zu den Stadtteilen Banguis von der Organisation Ärzte ohne Grenzen bekräftigt wurden, derzufolge verletzte Menschen oftmals zu Fuß ankämen und ihre Krankenwagen nicht mehr in der Lage seien, Einsätze zu fahren, da die Hauptstadt zu gefährlich geworden sei;
- E. in der Erwägung, dass die Vereinten Nationen beschlossen haben, das Mandat von MINUSCA bis zum 30. April 2016 mit einer genehmigten Truppenobergrenze von 10 750 Militärbediensteten, darunter 480 militärische Beobachter und Staboffiziere, und 2 080 Polizeikräften, darunter 400 Polizeibeamte und 40 Justizvollzugsbeamte, zu verlängern;
- F. in der Erwägung, dass laut der UN-Friedensmission in dem Land (MINUSCA) die Spannungen in Bangui — die sich in Angriffen gegen Zivilisten, Gewalt zwischen Gemeinschaften und Angriffen gegen Mitarbeiter von humanitären Hilfsorganisationen manifestieren — anhalten, auch wenn sich die Sicherheitslage in letzter Zeit entspannt hat;
- G. in der Erwägung, dass die Chefanklägerin beim Internationalen Strafgerichtshof, Fatou Bensouda, die an den Zusammenstößen beteiligten Akteure aufforderte, die Gewalt unverzüglich zu beenden, und hinzufügte, dass Kriegsverbrechen bestraft würden; in der Erwägung, dass am 24. September 2014 die zweite Untersuchung des Konflikts in der Zentralafrikanischen Republik eingeleitet wurde;
- H. in der Erwägung, dass die aktuellen Zusammenstöße drohen, den gerade erst begonnenen Friedensprozess zunichtezumachen, und das Land in die furchtbare Zeit Ende 2013 und 2014 zurückzuwerfen, als Tausende Menschen getötet wurden und Zehntausende aus ihren Häusern fliehen mussten; in der Erwägung, dass Kriminalität nach wie vor eine große Bedrohung darstellt; in der Erwägung, dass die Lage von Frauen in der Zentralafrikanischen Republik äußerst gravierend ist, und in der Erwägung, dass Vergewaltigungen von allen beteiligten Akteuren häufig als Kriegswaffe verwendet werden;
- I. in der Erwägung, dass der Staatsstreich von 2013 und die anschließende Entmachtung des Übergangspräsidenten, Michel Djotodia, und des Übergangministerpräsidenten, Nicolas Tiangaye, mit zahlreichen und schweren Menschenrechtsverletzungen einherging — darunter außergerichtliche Tötungen, Folter, Plünderungen, Vergewaltigungen und sexueller Missbrauch in großem Umfang, Entführungen von Frauen und Kindern sowie Zwangsrekrutierung von Kindersoldaten — und die große Gefahr eines Genozids bestand;
- J. in der Erwägung, dass vorgesehen war, dass die zentralafrikanischen Bürger am 4. Oktober 2015 in einem Referendum über die Verabschiedung einer neuen Verfassung abstimmen und parallel dazu ihre Vertreter für die ursprünglich für den 18. Oktober 2015 (erster Wahlgang) und 22. November 2015 (zweiter Wahlgang) anberaumten Präsidentschafts- und Parlamentswahlen wählen; in der Erwägung, dass die Übergangsregierung einige Wochen lang auf eine Verschiebung der Wahlen hingearbeitet hat, von der nationalen Wahlbehörde jedoch noch immer kein neuer Zeitplan bekannt wurde und bislang weder Wählerlisten erstellt noch Stimmzettel ausgegeben wurden;
- K. in der Erwägung, dass das Land gerade die schwerste humanitären Krise seit seiner Unabhängigkeit im Jahr 1960 durchlebt, von der die gesamte 4,6 Millionen Menschen zählende Bevölkerung — die Hälfte davon Kinder — betroffen ist; in der Erwägung, dass 2,7 Millionen Menschen auf Unterstützung angewiesen sind, darunter Nahrungsmittelhilfe, Schutz und Zugang zu medizinischer Versorgung, Trinkwasser, Sanitärversorgung und Unterkünfte; in der Erwägung, dass in dem Land Schätzungen zufolge mehr als 100 000 Kinder sexuell missbraucht und von bewaffneten Gruppen zwangsrekrutiert wurden und eine Million Kinder aufgrund der Krise keine Schulbildung erhalten haben;
- L. in der Erwägung, dass bewaffnete Gruppen in der Zentralafrikanischen Republik am 5. Mai 2015 eine Vereinbarung zur Freilassung von 6 000 bis 10 000 Kindersoldaten getroffen haben;
- M. in der Erwägung, dass der Friedenssicherungseinsatz von dem Vorwurf überschattet worden ist, dass Kinder und Mädchen von UN-Soldaten und französischen Friedenstruppen sexuell missbraucht wurden;

Donnerstag, 8. Oktober 2015

- N. in der Erwägung, dass sowohl die Séléka als auch die bewaffneten Anti-Balaka-Gruppen vom Holz- und Diamantenhandel profitieren, indem sie Standorte kontrollieren und „besteuern“ oder von Bergarbeitern und Händlern Schutzgelder erpressen, und dass Händler in der Zentralafrikanischen Republik Diamanten im Wert von mehreren Millionen US-Dollar erworben haben, ohne hinreichend zu prüfen, ob sie damit bewaffnete Gruppen finanzieren;
- O. in der Erwägung, dass es sich bei der Achtung der Menschenrechte um einen Grundwert der Europäischen Union und einen wesentlichen Bestandteil des Cotonou-Abkommens, insbesondere des Artikels 8, handelt;
- P. in der Erwägung, dass die gerichtliche Verfolgung schwerer Menschenrechtsverletzungen zu den wichtigsten Aufgaben zählt, um den Missbräuchen ein Ende zu setzen und die Zentralafrikanische Republik wiederaufzubauen;
- Q. in der Erwägung, dass die Gewalt nach wie vor mit Straffreiheit einhergeht, ungeachtet der Tatsache, dass der Übergangsrat ein Gesetz zur Einrichtung eines Sonderstrafgerichts verabschiedet hat, das durch die Unterzeichnung des Übergangspräsidenten Rechtskraft erlangte, und in der Erwägung, dass sich dieses Sonderstrafgericht aus nationalen und internationalen Richtern und Staatsanwälten zusammensetzt, die seit 2003 in der Zentralafrikanischen Republik begangene schwere Menschenrechtsverletzungen untersuchen und strafrechtlich verfolgen;
- R. in der Erwägung, dass die EU im September 2014 die ersten drei Entwicklungsprojekte aus dem Gebertreuhandfonds für die Zentralafrikanische Republik in den Bereichen Gesundheit, Schaffung von Arbeitsplätzen, Wiederaufbau von beschädigter Infrastruktur in Bangui sowie Stärkung der Rolle der Frauen und deren wirtschaftliche Inklusion in die Wege leitete;
- S. in der Erwägung, dass der Europäische Rat im März 2015 die militärische Beratungsmission der EU in der Zentralafrikanischen Republik (EUMAM RCA) auf den Weg gebracht hat, in deren Rahmen die zentralafrikanischen Staatsorgane bei der Ausarbeitung einer Reform für den Sicherheitssektor in Bezug auf die Streitkräfte unterstützt werden sollen;
- T. in der Erwägung, dass die EU seit Mai 2015 ihre finanzielle Unterstützung für die Zentralafrikanische Republik um insgesamt 72 Mio. EUR aufgestockt hat, darunter Mittel für humanitäre Hilfe (10 Mio. EUR an neuen Mitteln), Budgethilfe (zusätzliche 40 Mio. EUR) und einem neu hinzugekommenen Beitrag zum EU-Treuhandfonds für die Zentralafrikanische Republik (zusätzliche 22 Mio. EUR);
- U. in der Erwägung, dass die EU am 15. Juli 2014 zur Unterstützung der Zentralafrikanischen Republik ihren ersten von mehreren Gebern finanzierten Treuhandfonds für Entwicklung eingerichtet hat, mit dem der Übergang von der Soforthilfe zur längerfristigen Entwicklungshilfe erleichtert werden soll;
1. äußert seine tiefe Besorgnis über die Lage in der Zentralafrikanischen Republik, wo ein Bürgerkrieg ausbrechen könnte, falls den jüngsten Gewaltmaßnahmen kein Einhalt geboten wird; bedauert die Verluste von Menschenleben und bekundet den Familien der Opfer und der gesamten Bevölkerung der Zentralafrikanischen Republik sein Mitgefühl;
 2. verurteilt nachdrücklich die Angriffe auf humanitäre Organisationen und Wohnhäuser während des jüngsten Ausbruchs der Gewalt; fordert, dass sich die humanitären Helfer frei bewegen können, um die hilfsbedürftige Zivilbevölkerung zu erreichen, insbesondere die Vertriebenen; erinnert daran, dass fast eine halbe Million Binnenvertriebene dringend Nahrung, medizinische Versorgung, Wasser, Sanitärversorgung und Hygiene, Unterkünfte und elementare Haushaltsgegenstände benötigen;
 3. fordert die Organe der Zentralafrikanischen Republik auf, ihre Anstrengungen auf die Bekämpfung von Straflosigkeit und die Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit zu konzentrieren, auch indem die für die Gewalt Verantwortlichen gerichtlich zur Rechenschaft gezogen werden; begrüßt die Einrichtung des Sonderstrafgerichts, das die in der Zentralafrikanischen Republik seit 2003 begangenen schweren Menschenrechtsverletzungen untersuchen und gerichtlich verfolgen soll, und weist darauf hin, dass es dringend in die Lage versetzt werden muss, seine Arbeit aufzunehmen; unterstreicht, dass internationale finanzielle und technische Hilfe für seine Funktionsfähigkeit von wesentlicher Bedeutung ist; fordert, dass so bald wie möglich ein internationales Gebertreffen einberufen wird; fordert die Regierung der Zentralafrikanischen Republik auf, ein wirksames und transparentes Personaleinstellungsverfahren für das Gericht zu beschließen;

Donnerstag, 8. Oktober 2015

4. würdigt, dass die Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten (ECCAS) bei der Gestaltung des Übergangsprozesses eine wesentliche Rolle gespielt und bei den Beratungen am 31. Januar 2015 in Addis Abeba hinsichtlich aller parallel stattfindenden Initiativen, die die laufenden Bemühungen der Völkergemeinschaft zur Wiederherstellung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in der Zentralafrikanischen Republik gefährden könnten, eine entschlossene Haltung eingenommen hat;
5. begrüßt die von der Übergangsregierung der Zentralafrikanischen Republik bislang unternommenen Anstrengungen, fordert die Organe der Zentralafrikanischen Republik und die Völkergemeinschaft jedoch auf, sich mit den grundlegenden Ursachen der Krise wie der weitverbreiteten Armut, wirtschaftlichen Disparitäten und Ungleichheiten, der steigenden Arbeitslosigkeit, und der mangelnden Umverteilung des Wohlstands aus den natürlichen Ressourcen des Landes über den Staatshaushalt auseinanderzusetzen; fordert eine umfassende Strategie, in der der Schwerpunkt auf Sicherheit, humanitärer Hilfe, Stabilisierung und wirtschaftlicher Erholung liegt;
6. fordert die Völkergemeinschaft auf, den politischen Prozess in der Zentralafrikanischen Republik in dieser kritischen Zeit zu unterstützen und die gemeinsamen Bemühungen zur Förderung des politischen Dialogs, zur Vertrauensbildung und zur Sicherstellung der friedlichen Koexistenz der religiösen Gemeinschaften im Lande zu intensivieren; fordert die Regierung der Zentralafrikanischen Republik mit Nachdruck auf, dem Wiederaufbau des Bildungssystems Priorität einzuräumen, um ein langfristiges friedliches Miteinander zu fördern;
7. bedauert, dass die Stärkung der Milizen trotz des von den Vereinten Nationen erklärten Waffenembargos anhält; fordert alle Parteien auf, das am 10. Mai 2015 unterzeichnete Abrüstungsabkommen einzuhalten; unterstreicht, dass die Entwaffnung bewaffneter Gruppierungen absolute Priorität genießen muss, insbesondere mit Blick auf die noch vor Jahresende anstehenden Präsidentschafts- und Parlamentswahlen in der Zentralafrikanischen Republik;
8. legt der Afrikanischen Union und der Europäischen Union nahe, alle geeigneten Maßnahmen und Instrumente einzusetzen, um der Übergangsregierung zu helfen, den Zusammenbruch eines bereits jetzt fragilen Staats, eine Eskalation der Spannungen zwischen den Volksgruppen und die anhaltende Stärkung konkurrierender Milizen zu verhindern und den Übergang zu einem funktionierenden, inklusiven und demokratischen Staat zu vollziehen, insbesondere durch das Stabilitäts- und Friedensinstrument, die Friedensfazilität für Afrika und die afrikanische Bereitschaftstruppe;
9. begrüßt die Einrichtung des Forums von Bangui für Aussöhnung und Frieden und fordert die bedingungslose Teilnahme aller politischen, militärischen und religiösen Führer sowie der örtlichen Gemeinschaften und der Zivilgesellschaft; drängt darauf, dass demokratische Wahlen stattfinden;
10. fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten und andere internationale Akteure auf, ihr Möglichstes zu tun, um die Ausrichtung der Wahlen wie im Fahrplan für den Übergang vorgesehen zu unterstützen, indem sie insbesondere zu dem vom UNDP verwalteten Wahlhilfeprogramm beitragen, so dass noch vor Jahresende Wahlen stattfinden können, womit ein wesentlicher Punkt des Fahrplans für den Übergang erfüllt wäre;
11. betont erneut, dass es die Unabhängigkeit, Einheit und territoriale Integrität der Zentralafrikanischen Republik unterstützt; erinnert an die Bedeutung des Rechts auf Selbstbestimmung der Völker ohne Einmischung von außen;
12. bekräftigt seine Unterstützung für die Vereinten Nationen, die MINUSCA-Friedenstruppe und das französische Militärkontingent „Sangaris“ im Vorfeld der Wahlen, die noch vor Jahresende Wahlen stattfinden sollen; verurteilt nachdrücklich alle Versuche, die laufenden Stabilisierungsbemühungen zu unterbinden;
13. weist darauf hin, dass der Übergangszeitraum am 30. Dezember 2015 endet; fordert die nationalen Behörden mit Unterstützung der MINUSCA- und Sangaris-Kräfte auf, die Ruhe im Lande — vor allem in Bangui — wiederherzustellen, damit der Zeitplan für die Wahlen so gut wie möglich eingehalten wird;
14. begrüßt die militärische Beratungsmission der EU (EUMAM RCA), und die Einleitung von Projekten, die auf die Wiederherstellung der Kapazitäten von Polizei und Gendarmerie bei der bürgernahen Polizeiarbeit und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung bei Unruhen, die Wiederherstellung des gemeinsamen Einsatzleitungszentrums, die Stärkung der Justiz und die Sanierung der Haftanstalten abzielen;

Donnerstag, 8. Oktober 2015

15. verurteilt entschieden jegliche Gewalt gegen Kinder und Frauen, und fordert alle Milizen und nichtstaatlichen bewaffneten Gruppierungen nachdrücklich auf, ihre Waffen niederzulegen, jegliche Form der Gewalt einzustellen und die Kinder unverzüglich aus ihren Reihen zu entlassen; fordert alle Beteiligten auf, sich für den Schutz der Rechte der Kinder einzusetzen und jede weitere Gewalt und jeden weiteren Missbrauch gegenüber Kindern zu verhindern; fordert mit Nachdruck, dass Mädchen und Frauen, die Opfer von Vergewaltigungen im Rahmen bewaffneter Konflikte waren, das ganze Spektrum an Dienstleistungen im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit angeboten wird;
 16. fordert die Diamantenhändler in der Zentralafrikanischen Republik auf, die gebotene Sorgfalt walten zu lassen, und fordert die Diamantenunternehmen auf, sich mit den im Rahmen des Kimberly-Prozesses in der Diamantlieferkette aus der Zentralafrikanischen Republik aufgetretenen Versäumnissen zu befassen; fordert die Staatsorgane der Zentralafrikanischen Republik und die ausländischen Unternehmen auf, die Steuerung in der Rohstoffwirtschaft zu stärken, indem sie sich an die Vorgaben der Initiative für die Transparenz in der Rohstoffwirtschaft halten;
 17. fordert die internationalen Diamantenunternehmen auf, genau zu prüfen, woher die Diamanten stammen, um zu vermeiden, dass der Konflikt angeheizt wird, indem illegal geschürfte und gehandelte Diamanten aus der Zentralafrikanischen Republik gekauft werden; legt europäischen Firmen, die mit Holzgewinnungsunternehmen aus der Zentralafrikanischen Republik Handel treiben, nahe, sich an die EU-Holzverordnung zu halten, und fordert die EU auf, ihre Holzverordnung hinsichtlich Importeuren von Holz aus der Zentralafrikanischen Republik strikt durchzusetzen;
 18. fordert die Staatsorgane der Zentralafrikanischen Republik auf, eine nationale Strategie zur Bekämpfung der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen und des unerlaubten Handels damit zu entwickeln;
 19. fordert die Länder, deren Soldaten für sexuellen Missbrauch bei Friedenssicherungsmissionen in der Zentralafrikanischen Republik verantwortlich sind, mit Nachdruck auf, die Schuldigen zur Rechenschaft zu ziehen und sie vor Gericht zu stellen, da Straflosigkeit nicht toleriert werden darf; unterstreicht, wie dringlich eine Reform der Friedenssicherungsstrukturen ist, indem ein funktionierender und transparenter Kontroll- und Rechenschaftsmechanismus geschaffen wird; ist davon überzeugt, dass solch schwere Verbrechen auch durch Bildung und Erziehung eingedämmt und verhindert werden könnten;
 20. fordert die Zentralafrikanische Republik, ihre Nachbarländer und die anderen Mitgliedstaaten der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen (ICGLR) auf, auf regionaler Ebene zusammenzuarbeiten, um regionale kriminelle Netze und bewaffnete Gruppierungen zu ermitteln und zu bekämpfen, die an der illegalen Ausbeutung und am Schmuggel von Naturressourcen, einschließlich Gold und Diamanten, sowie an Wilderei und Wildtierschmuggel beteiligt sind;
 21. fordert die EU auf, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um der Bevölkerung der Zentralafrikanischen Republik eine besser koordinierte und wirkungsvollere Hilfe angedeihen zu lassen; begrüßt gleichzeitig das verstärkte humanitäre Engagement der EU und der Mitgliedstaaten in der Zentralafrikanischen Republik im Zuge der sich wandelnden Bedürfnisse; betont, dass den notleidenden Menschen in der Zentralafrikanischen Republik sowie den Flüchtlingen in den Nachbarländern lebensrettende Hilfe geleistet werden sollte;
 22. bedauert die Zerstörung öffentlicher Archive und Register durch die Milizen; fordert die EU nachdrücklich auf, die Wiederherstellung der öffentlichen Register der Zentralafrikanischen Republik zu unterstützen sowie jegliche Unregelmäßigkeiten bei den Wahlen zu verhindern;
 23. fordert die Mitgliedstaaten sowie andere Geber auf, ihre Beiträge zum EU-Fonds für die Zentralafrikanische Republik, dem Békou-Treuhandfonds, aufzustocken, mit dem die Stabilisierung und der Wiederaufbau der Zentralafrikanischen Republik gefördert werden sollen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Wiederaufbau- und Entwicklungsprogramme besser mit den humanitären Maßnahmen verknüpft werden müssen;
 24. fordert die EU, die Afrikanische Union und die Völkergemeinschaft auf, die Flüchtlinge aus der Zentralafrikanischen Republik in den Nachbarländern zu unterstützen;
 25. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Übergangsregierung der Zentralafrikanischen Republik, dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik Federica Mogherini, dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, dem UN-Generalsekretär, den Institutionen der Afrikanischen Union, der ECCAS, der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU und den Regierungen der EU-Mitgliedstaaten zu übermitteln.
-

Donnerstag, 8. Oktober 2015

P8_TA(2015)0343

Lage in Thailand

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2015 zur Lage in Thailand (2015/2875(RSP))

(2017/C 349/04)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Thailand, insbesondere die Entschließungen vom 20. Mai 2010 ⁽¹⁾, vom 6. Februar 2014 ⁽²⁾ und vom 21. Mai 2015 ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf die Erklärung des Sprechers der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, Federica Mogherini, vom 2. April 2015 zu Entwicklungen in Thailand,
 - unter Hinweis auf die am 14. November 2014, 30. Juni 2015 und 24. September 2015 von der EU-Delegation in Thailand in Abstimmung mit den Missionschefs der EU in Thailand veröffentlichte Erklärungen,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 23. Juni 2014 zu Thailand,
 - unter Hinweis auf die Antwort der damaligen Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, Catherine Ashton, vom 15. Mai 2013 im Namen der Kommission zur Lage von Andy Hall,
 - unter Hinweis auf die Presseerklärung des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen zur Förderung und zum Schutz des Rechts auf Freiheit der Meinung und des Ausdrucks vom 1. April 2015,
 - unter Hinweis auf die allgemeine regelmäßige Überprüfung Thailands vor dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen vom 5. Oktober 2011 und die daraus hervorgegangenen Empfehlungen,
 - unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948,
 - unter Hinweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen zu Menschenrechtsverteidigern aus dem Jahre 1998,
 - unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) von 1966, zu dessen Vertragsparteien Thailand gehört,
 - unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe von 1984,
 - unter Hinweis auf die Menschenrechtserklärung des Verbands Südostasiatischer Nationen,
 - gestützt auf Artikel 135 Absatz 5 und Artikel 123 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Regierung von Thailand am 20. Mai 2014 vom Militär des Landes abgesetzt und anschließend im ganzen Land das Kriegsrecht verhängt wurde, woraufhin die Polizeibehörde der Übergangsregierung, das Zentrum für die Verwaltung von Frieden und Ordnung, aufgelöst wurde;
- B. in der Erwägung, dass die Streitkräfte anschließend einen Nationalrat für Frieden und Ordnung (NCPO) unter der Führung von General Prayuth Chan-ocha eingerichtet haben, der über schrankenlose Vollmachten und unbegrenzte Befugnisse verfügt, Anordnungen zu erlassen und Verfassungsreformen durchzuführen;

⁽¹⁾ ABl. C 161 E vom 31.5.2011, S. 152.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2014)0107.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0211.

Donnerstag, 8. Oktober 2015

- C. in der Erwägung, dass vom NCPO geschaffene wichtige Verfassungsorgane durch Militärangehörige kontrolliert werden und dass alle Mitglieder des NCPO absolute Immunität für ihre Handlungen verfügen und für etwaiges Fehlverhalten nicht verantwortlich gemacht bzw. zur Rechenschaft gezogen werden können, solange sie gemäß Artikel 44 und 47 der Übergangsverfassung im Amt sind;
- D. in der Erwägung, dass der konstituierende Ausschuss den neuen Verfassungsentwurf am 29. August 2015 fertiggestellt hat, der dann am 6. September 2015 vom Nationalen Reformrat abgelehnt wurde; in der Erwägung, dass ein neuer konstituierender Ausschuss nun einen neuen Verfassungsentwurf binnen 180 Tagen ausarbeiten soll und dass sich die Militärherrschaft über das Land infolge der jüngsten Ablehnung des Verfassungsentwurfs verlängern könnte;
- E. in der Erwägung, dass führende Websites zur Politik und Menschenrechtslage in Thailand vom NCPO gemäß Artikel 44 der Übergangsverfassung der Gefährdung der nationalen Sicherheit beschuldigt werden und dass Fernsehsender und lokale Radiostationen, die einem der politischen Lager des Landes zugerechnet werden, massiv zensiert werden;
- F. in der Erwägung, dass die Versammlungsfreiheit durch das vor kurzem verabschiedete Gesetz über öffentliche Versammlungen, das am 14. August 2015 in Kraft trat, massiv eingeschränkt wird und Straftaten wie die Störung der öffentlichen Dienste gemäß diesem Gesetz nun mit langen Gefängnisstrafen von bis zu zehn Jahren geahndet werden können;
- G. in der Erwägung, dass Armeeangehörige zu „Beamten zur Aufrechterhaltung von Frieden und Ordnung“ ernannt wurden und dadurch befugt sind, Menschen willkürlich festzunehmen, Ermittlungen durchzuführen und Durchsuchungen ohne Durchsuchungsbefehl vorzunehmen;
- H. in der Erwägung, dass Teilnehmer an friedlichen Demonstrationen wiederholt wegen Aufruhr und anderen Gesetzesverstößen angeklagt und 14 Aktivisten der Neudemokratischen Bewegung verhaftet wurden;
- I. in der Erwägung, dass die Todesstrafe in Thailand immer noch vollstreckt wird und dass die Bedingungen, unter denen sie verhängt werden kann, durch neue Gesetzesvorschriften erweitert wurden;
- J. in der Erwägung, dass die Zahl der unter Berufung auf das Majestätsbeleidigungsgesetz inhaftierten Personen seit dem Putsch sprunghaft angestiegen ist;
- K. in der Erwägung, dass der Nationalen Menschenrechtskommission der Zugang zu Folter- und Misshandlungsoptionen verwehrt wird, die ohne Anklage oder Gerichtsverfahren auf Anordnung der Militärgerichte für unbegrenzte Zeit in Haft gehalten werden;
- L. in der Erwägung, dass sich die Sicherheit von Menschen, die sich für lokale Gemeinschaften oder die Landrechte engagieren, seit dem Putsch verschlechtert hat;
- M. in der Erwägung, dass Thailand die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 und das dazugehörige Protokoll von 1967 nicht unterzeichnet hat und dass das Land über keinen formalen nationalen Asylrahmen verfügt; in der Erwägung, dass die staatlichen Stellen Thailands nach wie vor Flüchtlinge und Asylsuchende in Länder zurückführen, in denen diesen wahrscheinlich Verfolgung droht;
- N. in der Erwägung, dass Thailand gemäß internationalen Abkommen, denen es beigetreten ist, verpflichtet ist, Fälle von Folter, Tod in der Haft und anderen mutmaßlichen schweren Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen und angemessen strafrechtlich zu verfolgen;
- O. in der Erwägung, dass das Strafverfahren wegen Verleumdung gegen den EU-Bürger und Verfechter der Arbeitnehmerrechte Andy Hall, eingestellt wurde, er sich aber immer noch wegen Computer- und Verleumdungsstraf-taten sowie wegen zwei Zivilklagen wegen Verleumdung vor Gericht verantworten muss, die in einer siebenjährigen Haftstrafe und einer Geldbuße in Höhe von mehreren Millionen USD münden könnten, da er zu einem Bericht von Finnwatch beigetragen hat, in dem einem thailändischen Ananasgroßhändler Verstöße gegen das Arbeitsrecht zur Last gelegt werden, wobei Verstöße dieses Unternehmens gegen Arbeitnehmerrechte vom thailändischen Arbeitsministerium sowie von einem Beschäftigten der Firma vor Gericht bestätigt wurden; in der Erwägung, dass der Fall von Andy Hall am 19. Oktober 2015 vor Gericht verhandelt wird;

Donnerstag, 8. Oktober 2015

- P. in der Erwägung, dass Thailand zwar das Übereinkommen 29 der Internationalen Arbeitsorganisation ratifiziert hat, Arbeitsmigranten dort aber wenig Schutz genießen; in der Erwägung, dass der Menschenhandel mit Arbeitskräften ein gravierendes Problem ist; in der Erwägung, dass die Lage im Fischereisektor besonderen Anlass zur Sorge bereitet;
- Q. in der Erwägung, dass die EU die erst 2013 begonnenen Verhandlungen mit Thailand über ein bilaterales Freihandelsabkommen auf Eis gelegt hat und dass sie nicht bereit ist, das im November 2013 abgeschlossene Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zu unterzeichnen, solange es in Thailand keine demokratische Regierung gibt; in der Erwägung, dass die EU der drittgrößte Handelspartner Thailands ist;
1. begrüßt das starke Engagement der EU für die Menschen in Thailand, mit denen sie seit langer Zeit intensive politische, wirtschaftliche und kulturelle Kontakte pflegt; betont, dass die EU als ein Freund und Partner Thailands wiederholt eine Rückkehr zu demokratischen Verhältnissen gefordert hat;
 2. ist jedoch zutiefst über die sich Menschenrechtslage in Thailand besorgt, die sich seit dem rechtswidrigen Staatsstreich vom Mai 2014 verschlechtert hat;
 3. fordert die staatlichen Stellen Thailands nachdrücklich auf, die einschneidenden Beschränkungen des Rechts auf Freiheit und der friedlichen Wahrnehmung anderer Menschenrechte, insbesondere der im Zusammenhang mit der friedlichen Mitwirkung an politischen Aktivitäten, aufzuheben;
 4. fordert die staatlichen Stellen Thailands auf, Schuldsprüche und Gerichtsurteile wieder aufzuheben, Anklagen zurückzuziehen sowie Medienvertreter und andere Personen freizulassen, die wegen der friedlichen Wahrnehmung ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung bzw. Versammlungsfreiheit verurteilt oder angeklagt worden sind; fordert die Regierung auf, Artikel 44 der Übergangsverfassung und andere Bestimmungen umgehend abzuschaffen, auf die die thailändischen Staatsorgane zurückgreifen, um die Grundfreiheiten einzuschränken und straflos Menschenrechtsverletzungen zu begehen;
 5. fordert die staatlichen Stellen Thailands auf, Gefahren für die Sicherheit der Bevölkerung abzuwenden und stärker auf die Anliegen von Bevölkerungsgruppen und Landrechteaktivisten einzugehen;
 6. fordert die staatlichen Stellen Thailands auf, so rasch wie möglich mit der Übergabe der politischen Macht vom Militär an zivile Stellen zu beginnen; nimmt die konkreten Pläne für eine freie und faire Wahl zur Kenntnis und fordert, dass der Zeitplan dabei eingehalten wird;
 7. spricht sich für die Übertragung aller Gerichtsverfahren, die Zivilisten betreffen, von Militärgerichten an zivile Gerichte sowie für die Einstellung willkürlicher Festnahmen unter Berufung auf das Kriegsrecht und für Maßnahmen ein, mit denen die Befugnisse des Militärs, Zivilisten zu inhaftieren, eingeschränkt und nicht ausgeweitet werden;
 8. fordert die staatlichen Stellen auf, das Majestätsbeleidigungsgesetz einer Überprüfung zu unterziehen, damit verhindert wird, dass die friedliche Wahrnehmung des Rechts auf die freie Äußerung politischer Meinungen unter Strafe gestellt wird, und fordert des Weiteren, dass dieses Gesetz fortan nicht mehr massiv bei Sachverhalten, die damit in keinem Zusammenhang stehen, angewandt wird;
 9. fordert, dass das Recht auf Sicherheit (unter anderem von Menschenrechtsverteidigern) geachtet und gewahrt wird und dass alle Verstöße gegen die Rechte von Menschenrechtsverfechtern ohne Verzug zum Gegenstand einer wirksamen und unabhängigen Untersuchung gemacht werden;
 10. nimmt zur Kenntnis, dass die thailändische Regierung einen neuen Ausschuss eingerichtet hat, der so rasch wie möglich einen neuen Verfassungsentwurf ausarbeiten soll; fordert eine Verfassung auf der Grundlage demokratischer Prinzipien, wie Gleichheit, Freiheit, faire Vertretung, Transparenz, Rechenschaftspflicht, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und öffentlicher Zugang zu Ressourcen;
 11. fordert die thailändische Regierung insbesondere vor dem Hintergrund der immer strengeren Auslegung der Verleumdungsgesetze des Landes auf, ihre eigenen verfassungsmäßigen und völkerrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen, was die Unabhängigkeit der Justiz, das Recht auf freie Meinungsäußerung, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit und politischen Pluralismus anbelangt;

Donnerstag, 8. Oktober 2015

12. nimmt die Maßnahmen der thailändischen Regierung zur Kenntnis, die Mindeststandards für die Beseitigung von Menschenhandel einzuhalten und der grassierenden Form der modernen Sklaverei ein Ende zu setzen, wie es sie in der Lieferkette der Fischereiindustrie des Landes gibt; legt der Regierung nahe, diese Maßnahmen dringend umzusetzen und ihre Anstrengungen in dieser Hinsicht zu verstärken;
 13. fordert Thailand auf, die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 und das dazugehörige Protokoll von 1967 zu unterzeichnen und zu ratifizieren;
 14. fordert Thailand nachdrücklich auf, konkrete Schritte in Richtung der Abschaffung der Todesstrafe zu unternehmen;
 15. begrüßt ausdrücklich die Verabschiedung des thailändischen Gesetzes zur Gleichstellung der Geschlechter, was ein Anzeichen für eine stärker inklusive Einstellung bei der rechtlichen Behandlung von Lesben, Schwulen, Bi- und Transsexuellen in Zukunft ist;
 16. begrüßt die Entscheidung, das Strafverfahren wegen Verleumdung gegen Andy Hall einzustellen und ihn auf freien Fuß zu setzen; fordert, dass auch die Anklagen gegen ihn wegen Computer- und Verleumdungsstraftaten vor dem Strafgericht von Süd-Bangkok fallengelassen werden, da seine Handlungen im Rahmen seines Menschenrechtsengagements darauf abzielten, Fälle von Menschenhandel aufzudecken und die Rechtslage von Arbeitsmigranten in Thailand zu verbessern, und er das Recht hat, Recherchen durchzuführen und sich zu engagieren, ohne Vergeltungsmaßnahmen fürchten zu müssen; weist im Hinblick auf die Zivilklagen wegen Verleumdung mit Besorgnis darauf hin, dass sein Prozess möglicherweise nicht völlig unparteiisch ist, da es Berichte über Verbindungen bei den Eigentumsverhältnissen zwischen dem Unternehmen, das als Kläger auftritt, und ranghohen thailändischen Politikern gibt; fordert die EU-Delegation auf, die Rechtslage von Andy Hall weiterhin aufmerksam zu verfolgen und einen Prozessbeobachter zu seinem Verfahren zu entsenden;
 17. begrüßt, dass die Journalisten Chutima „Oi“ Sidasathian und Alan Morison am 1. September 2015 vom Provinzgericht in Phuket freigesprochen wurden;
 18. fordert die internationale Gemeinschaft und die EU im Besonderen nachdrücklich auf, alles in Ihrer Macht Stehende zu tun, um gegen Menschenhandel, Sklavenarbeit und Zwangsmigration vorzugehen, indem eine internationale Zusammenarbeit bei der Überwachung und Prävention von Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit Arbeitsfragen befördert wird;
 19. legt der EU und der thailändischen Regierung nahe, in einen konstruktiven Dialog über Fragen des Menschenrechtsschutzes und Demokratisierungsprozesses in Thailand und der Region zu treten; bekräftigt seine Unterstützung des Demokratisierungsprozesses in Thailand;
 20. unterstützt die Kommission und den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) dabei, den wirtschaftlichen und politischen Druck auf Thailand aufrechtzuerhalten, damit eine Rückkehr des Landes zu einer demokratischen Regierungsform gewährleistet ist; erinnert die thailändische Regierung in diesem Zusammenhang daran, dass sie keine Fortschritte beim Freihandelsabkommen und beim Partnerschafts- und Assoziierungsabkommen zwischen der EU und Thailand erwarten darf, solange die Militärjunta an der Macht bleibt;
 21. begrüßt die neue Aufgabe Thailands als Länderkoordinator für die Beziehungen zwischen ASEAN und der EU für den Zeitraum von 2015 bis 2018; weist auf den gegenseitigen Nutzen der Zusammenarbeit zwischen ASEAN und der EU für beide Seiten hin;
 22. fordert den EAD und die EU-Delegation sowie die diplomatischen Vertretungen der Mitgliedstaaten auf, alle zur Verfügung stehenden Instrumente zu nutzen, um für die Achtung der Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit in Thailand zu sorgen, insbesondere durch die Fortführung der Praxis, Ermittlungen gegen Oppositionsführer und entsprechende Anhörungen vor Gericht zu beobachten;
 23. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, der Kommission, der Regierung und dem Parlament Thailands, den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten, dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und den Regierungen des Verbands Südostasiatischer Nationen zu übermitteln.
-

Donnerstag, 8. Oktober 2015

P8_TA(2015)0344

Die Massenvertreibung von Kindern in Nigeria infolge der Angriffe von Boko Haram

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2015 zu der Massenvertreibung von Kindern in Nigeria infolge der Angriffe von Boko Haram (2015/2876(RSP))

(2017/C 349/05)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine vorangegangenen Entschlüsse zu Nigeria, insbesondere vom 17. Juli 2014⁽¹⁾ und vom 30. April 2015⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf frühere Erklärungen der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, Federica Mogherini, einschließlich der Erklärungen vom 8. Januar, 19. Januar, 31. März, 14. April, 15. April und 3. Juli 2015,
 - unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 28. Juli 2015,
 - unter Hinweis auf die Rede von Präsident Muhammadu Buhari vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 28. September 2015 und das Gipfeltreffen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus,
 - unter Hinweis auf das Cotonou-Abkommen,
 - unter Hinweis auf die am 31. Oktober 2000 verabschiedete Resolution 1325 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu Frauen, Frieden und Sicherheit,
 - unter Hinweis auf das Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen und die Charta für die Rechte und das Wohl des Kindes der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU, 1990),
 - unter Hinweis auf die 2003 von der Bundesregierung Nigerias in den Rang eines Gesetzes erhobene Kinderrechtsverordnung,
 - unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948,
 - unter Hinweis auf das von Nigeria am 16. Mai 2003 ratifizierte Übereinkommen der Afrikanischen Union über die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus und das von Nigeria am 22. Dezember 2008 ratifizierte Zusatzprotokoll hierzu,
 - unter Hinweis auf den Nothilfe-Treuhandfonds der Europäischen Union zur Unterstützung der Stabilität und zur Bekämpfung der Ursachen von irregulärer Migration und Vertreibungen in Afrika,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte vom 29. September 2015 über von Boko Haram begangene Gewaltakte und Gräueltaten und die Auswirkungen auf die Menschenrechte in den betroffenen Ländern; unter Hinweis auf die Erklärungen des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, wonach Angehörige von Boko Haram möglicherweise aufgrund von Kriegsverbrechen angeklagt werden können;
 - gestützt auf Artikel 135 Absatz 5 und Artikel 123 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Nigeria — die bevölkerungsreichste und größte Volkswirtschaft Afrikas, in der zahlreiche Ethnien zusammenleben und die von großen regionalen und religiösen Gegensätzen und einem Nord-Süd-Gefälle mit schwerwiegenden wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten geprägt ist — seit 2009 Kampfgebiet der islamischen Terrororganisation Boko Haram ist, die dem Da'isch Gefolgschaft geschworen hat; in der Erwägung, dass diese Terrororganisation zunehmend eine Bedrohung für die Stabilität Nigerias und Westafrikas darstellt; in der Erwägung, dass die nigerianischen Sicherheitskräfte bei Militäreinsätzen zur Bekämpfung der Unruhen häufig auf übermäßige Gewalt zurückgegriffen und Rechtsverstöße begangen haben;

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2014)0008.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0185.

Donnerstag, 8. Oktober 2015

- B. in der Erwägung, dass Boko Haram in den vergangenen vier Monaten mindestens 1 600 Zivilisten getötet hat, womit sich die Opferzahl allein im Jahr 2015 auf über 3 500 erhöht;
- C. in der Erwägung, dass das gezielte Vorgehen von Boko Haram gegen Schulkinder in der Region dazu geführt hat, dass Kinder seit dem Beginn der Umtriebe der Terrorgruppe keinen Zugang mehr zu Bildung haben, und dass der UNESCO zufolge in keinem Land der Welt mehr Kinder im Grundschulalter keine Schule besuchen als in Nigeria (10,5 Millionen); in der Erwägung, dass Boko Haram wie auch Al-Schabab in Somalia, AQIM, Mujao und Ansar Dine im Norden Malis und die Taliban in Afghanistan und Pakistan gezielt gegen Kinder und Frauen vorgeht, die Bildungseinrichtungen besuchen;
- D. in der Erwägung, dass Übergriffe und Selbstmordanschläge trotz der Vorstöße nigerianischer und regionaler Streitkräfte zunehmend auch in den Nachbarstaaten verübt werden und dadurch die Stabilität und die Lebensgrundlagen von Millionen Menschen in der gesamten Region bedroht sind; in der Erwägung, dass Kinder aufgrund der sich verschlechternden humanitären Lage, die von einer immer gravierenderen Ernährungsunsicherheit und einem unzureichenden Zugang zu Bildung, sauberem Trinkwasser und Gesundheitsdienstleistungen gekennzeichnet ist, stark gefährdet sind;
- E. in der Erwägung, dass die Gewalt in den Bundesstaaten Borno, Yobe und Adamawa Schätzungen der Vereinten Nationen zufolge dazu geführt hat, dass die Zahl der Binnenvertriebenen in jüngster Zeit dramatisch auf 2,1 Millionen Menschen — davon nach Angaben der IOM 58 % Kinder — angestiegen ist; in der Erwägung, dass insgesamt mehr als drei Millionen Menschen von den Unruhen betroffen sind und 5,5 Millionen Menschen im Tschadseebecken humanitäre Hilfe benötigen;
- F. in der Erwägung, dass es Nigeria trotz der Drohungen von Boko Haram, die Stimmabgabe zu behindern, gelungen ist, weitgehend friedliche Präsidentschafts- und Gouverneurswahlen abzuhalten; in der Erwägung, dass Nigeria und seine Nachbarstaaten am 11. Juni 2015 in Abuja einen multinationalen Einsatzverband (MNJTF) gegründet haben, mit dem die im Januar 2015 in Niamey gefassten Beschlüsse, Boko Haram zu bekämpfen, umgesetzt werden sollen;
- G. in der Erwägung, dass Boko Haram seit 2009 mehr als 2 000 Frauen und Mädchen in Nigeria entführt hat, wozu auch die Verschleppung von 276 Schulumädchen am 14. April 2014 in Chibok im Nordosten des Landes gehört, die die ganze Welt erschüttert und eine internationale Kampagne („Bring back our Girls“ — Bringt unsere Mädchen zurück) für ihre Befreiung ausgelöst hat; in der Erwägung, dass fast eineinhalb Jahre danach immer noch mehr als 200 der bei diesem Angriff entführten Mädchen verschollen sind;
- H. in der Erwägung, dass seither zahlreiche weitere Kinder verschwunden sind oder verschleppt wurden und zwangsweise als Kindersoldaten oder Haushaltshilfen eingesetzt werden und dass die Mädchen vergewaltigt und zwangsverheiratet oder zum Übertritt zum Islam gezwungen werden; in der Erwägung, dass seit April 2015 etwa 300 weitere Mädchen, die von den nigerianischen Streitkräften aus Hochburgen der Terroristen befreit wurden, und etwa 60 andere Mädchen, die ihren Entführern aus einem anderen Lager entkommen konnten, der Organisation Human Rights Watch (HRW) ihr Leben in Gefangenschaft als von täglicher Gewalt und Terror sowie physischem und psychischem Missbrauch geprägt geschildert haben; in der Erwägung, dass der bewaffnete Konflikt im Nordosten Nigerias der Sonderbeauftragten der Vereinten Nationen für Kinder und bewaffnete Konflikte zufolge im vergangenen Jahr einer der schlimmsten Konflikte weltweit für Kinder gewesen ist, da er von Tötungen, einer zunehmenden Zahl von Rekrutierungen und dem Missbrauch von Kindern, zahllosen Entführungen und sexueller Gewalt gegen Mädchen gekennzeichnet war; in der Erwägung, dass Angaben von UNICEF zufolge mehr als 23 000 Kinder gewaltsam von ihren Eltern getrennt und zum Verlassen ihres Elternhauses gezwungen worden sind und innerhalb Nigerias um ihr Leben laufen mussten oder die Grenze nach Kamerun, Tschad und Niger überquert haben;
- I. in der Erwägung, dass die meisten Kinder, die in Lagern für Binnenvertriebene und Flüchtlinge leben, einen oder beide Elternteile (die entweder getötet wurden oder verschollen sind) sowie Geschwister und andere Verwandte verloren haben; in der Erwägung, dass zwar eine ganze Reihe internationaler und nationaler humanitärer Organisationen in den Lagern tätig ist, der Zugang vieler dieser Kinder zu grundlegenden Rechten — einschließlich Nahrung, Obdach (überfüllt und unhygienisch), Gesundheitsdienstleistungen und Bildung — jedoch katastrophal schlecht ist;
- J. in der Erwägung, dass in der Teilregion (Nigeria, Kamerun, Tschad und Niger) mindestens 208 000 Kinder keinen Zugang zu Bildung und 83 000 Kinder keinen Zugang zu sauberem Trinkwasser haben und 23 000 Kinder im Nordosten Nigerias von ihren Familien getrennt worden sind;

Donnerstag, 8. Oktober 2015

- K. in der Erwägung, dass die Zahl der Übergriffe von Boko Haram sowohl in Nigeria als auch in den Nachbarstaaten Kamerun, Tschad und Niger gestiegen ist; in der Erwägung, dass Boko Haram nach wie vor Kinder und Frauen entführt, Sprengstoff an ihnen befestigt und sie so ohne ihr Wissen für Selbstmordanschläge missbraucht; in der Erwägung, dass manche der Menschen, die auf der zu Tschad gehörenden Seite des Tschadsees Schutz gesucht haben, von den gleichen Terroristen auf tschadischem Boden erneut angegriffen worden sind;
- L. in der Erwägung, dass die EU im Juni 2015 21 Mio. EUR an humanitärer Hilfe bereitgestellt hat, mit denen von der Gewalt der Terrororganisationen betroffenen Vertriebenen in Nigeria und den Nachbarstaaten geholfen werden soll;
- M. in der Erwägung, dass UNICEF gemeinsam mit den Regierungen und weiteren Partnern in Nigeria, Kamerun, Tschad und Niger seine Arbeit intensiviert und Tausenden Kindern und ihren Familien in der Region mit dem Zugang zu sauberem Trinkwasser, Bildung, Beratung und psychologischer Unterstützung sowie Impfungen und der Behandlung von schweren Fällen von akuter Unterernährung zur Seite steht; in der Erwägung, dass UNICEF nur 32 % der 50,3 Millionen erhalten hat, die es in diesem Jahr für seine humanitäre Arbeit in der Tschadseeregion angefordert hat;
- N. in der Erwägung, dass zahlreiche entführte Frauen und Mädchen, die entkommen konnten bzw. gerettet oder befreit wurden, nun schwanger sind und dringend Gesundheitsdienstleistungen für Schwangere und Mütter benötigen, während andere Frauen und Mädchen Human Rights Watch zufolge keinen Zugang zu grundlegenden medizinischen Untersuchungen nach Vergewaltigungen, posttraumatischer Versorgung, sozialer Unterstützung und Beratung für Vergewaltigungsopfer haben; in der Erwägung, dass einer Erklärung der Kommission zufolge Frauen immer dann, wenn die Schwangerschaft unerträgliches Leiden verursacht, Zugang zu allen Dienstleistungen der Sexual- und Fortpflanzungsmedizin haben müssen, die ihrem Gesundheitszustand angemessen sind, und dass die Kommission somit festgestellt hat, dass das humanitäre Völkerrecht in jedem Fall Vorrang haben muss;
1. verurteilt aufs Schärfste die Verbrechen von Boko Haram, darunter terroristische Überfälle und Selbstmordanschläge in Tschad, Kamerun und Niger; betrauert die Opfer und bekundet allen Familien, die Angehörige verloren haben, sein Mitgefühl; verurteilt die anhaltende erbarmungslose Gewalt in den nigerianischen Bundesstaaten Borno, Yobe und Adamawa sowie in anderen Städten des Landes;
2. missbilligt Handlungen, die zu Massenvertreibungen unschuldiger Kinder geführt haben, und fordert sofortige und koordinierte internationale Maßnahmen, mit denen die Organisationen der Vereinten Nationen und nichtstaatliche Organisationen dabei unterstützt werden, zu verhindern, dass vertriebene Kinder und Jugendliche von der terroristischen Sekte Boko Haram als Sexsklaven missbraucht, anderen Formen sexueller Gewalt ausgesetzt, verschleppt und zur Beteiligung an bewaffneten Überfällen auf zivile, staatliche und militärische Ziele in Nigeria gezwungen werden; hält es für dringend geboten, die Kinderrechte in Nigeria — einem Land, in dem über 40 % der Gesamtbevölkerung zwischen 0 und 14 Jahre alt sind — angemessen zu schützen;
3. vertritt die Auffassung, dass bei Kindern, die ehemals Boko Haram oder anderen bewaffneten Gruppen angehörten, als Alternative zu strafrechtlicher Verfolgung und Haft außergerichtliche Maßnahmen in Betracht gezogen werden sollten;
4. begrüßt, dass die Kommission unlängst angekündigt hat, weitere Mittel zur Aufstockung der dringend benötigten humanitären Hilfe in der Region bereitzustellen; ist jedoch zutiefst besorgt über die Diskrepanz zwischen den Finanzierungszusagen der gesamten internationalen Gemeinschaft gegenüber UNICEF und den tatsächlich geleisteten Zahlungen für Hilfsleistungen in der Region; fordert die Geldgeber auf, ihren Zusagen unverzüglich Taten folgen zu lassen, damit der dringend benötigte Zugang zu Gütern des täglichen Bedarfs wie Trinkwasser, grundlegenden Leistungen der Gesundheitsversorgung und Bildung hergestellt werden kann;
5. fordert den Präsidenten Nigerias und seine neu ernannte Bundesregierung auf, überzeugende Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung zu ergreifen, den Schutz von Frauen und Mädchen in den Vordergrund zu rücken, den Frauen- und Kinderrechten im Rahmen der Extremismusbekämpfung Vorrang einzuräumen, den Opfern Hilfe angedeihen zu lassen, die Täter vor Gericht zu stellen und für die Teilhabe von Frauen an Entscheidungen auf allen Ebenen Sorge zu tragen;
6. fordert die Regierung Nigerias auf, in Fällen von völkerrechtswidrigen Verbrechen und anderen schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen, die von allen Konfliktparteien begangen wurden, rasche, unabhängige und sorgfältige Ermittlungen einzuleiten — wie von Präsident Buhari versprochen;

Donnerstag, 8. Oktober 2015

7. begrüßt den Wechsel in der Militärführung und fordert, dass alle Menschenrechtsverletzungen und Verbrechen, die von den Terroristen und den nigerianischen Sicherheitskräften verübt wurden, untersucht werden, damit anders als unter dem vorherigen Präsidenten alle Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden können; begrüßt die Zusage von Präsident Buhari, Hinweisen nachzugehen, wonach die Streitkräfte Nigerias schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen, Kriegsverbrechen und Taten, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können, begangen haben sollen;
8. fordert den Präsidenten der Bundesrepublik Nigeria auf, die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Einhaltung aller Wahlversprechen und seinen aktuellen Erklärungen in Angriff zu nehmen, von denen die wichtigsten darin bestehen, die terroristische Bedrohung niederzuschlagen, die Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts zu einem zentralen Bestandteil von Militäreinsätzen zu machen, die Mädchen aus Chibok und alle anderen verschleppten Frauen und Kinder lebend und unversehrt in ihre Familien zurückkehren zu lassen, das Problem der Mangelernährung, das immer größere Ausmaße annimmt, anzugehen, die Korruption zu bekämpfen und der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, um künftigen derartigen Vergehen vorzubeugen und jedem Opfer Gerechtigkeit widerfahren zu lassen;
9. fordert die Staatsorgane Nigerias und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, eng zusammenzuarbeiten und ihre Bemühungen zu intensivieren, dass die ungebrochene Tendenz zu weiteren Vertreibungen umgekehrt wird; begrüßt die Entschlossenheit, die die 13 teilnehmenden Staaten auf dem regionalen Gipfeltreffen vom 20. und 21. Januar 2015 in Niamey zum Ausdruck gebracht haben, insbesondere die Zusagen von Tschad, Kamerun und Niger, sich an der Bekämpfung der von Boko Haram ausgehenden terroristischen Bedrohungen zu beteiligen; fordert den multinationalen gemeinsamen Einsatzverband auf, sich bei Einsätzen gegen Boko Haram gewissenhaft an die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht zu halten; bekräftigt, dass ein rein militärischer Ansatz nicht ausreichen wird, um den Aufstand von Boko Haram niederzuschlagen;
10. weist darauf hin, dass die Ursachen für die Entstehung von Boko Haram in aus einer schlechten Regierungsführung resultierenden Missständen, der grassierenden Korruption und der eklatanten Ungleichheit innerhalb der Gesellschaft Nigerias zu finden sind; fordert die Staatsorgane Nigerias nachdrücklich auf, die Korruption, Missmanagement und Ineffizienz in öffentlichen Einrichtungen und den Streitkräften zu beseitigen und sich für eine gerechte Besteuerung einzusetzen; fordert, dass Maßnahmen beschlossen werden, mit denen durch die Zusammenarbeit mit den Nachbarländern, insbesondere in Bezug auf Schmuggel und illegalen Handel, die Quellen der illegalen Einnahmen von Boko Haram ausgetrocknet werden;
11. fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, Nigeria und seine Nachbarländer, die Flüchtlinge aufgenommen haben (Kamerun, Tschad und Niger), dabei zu unterstützen, den Bedürftigen die benötigte medizinische und psychologische Hilfe zukommen zu lassen; fordert die Regierungen der Region auf, vergewaltigten Frauen und Mädchen im Einklang mit Artikel 3 der Genfer Abkommen uneingeschränkt Zugang zu Dienstleistungen im Bereich Sexual- und Fortpflanzungsgesundheit zu gewähren; betont, dass ein universeller Standard für die Behandlung von in Kriegen vergewaltigten Frauen und Mädchen eingeführt und dem Primat des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten Geltung verschafft werden muss; bekundet den Frauen und Kindern, die den blindwütigen Terrorismus von Boko Haram überlebt haben, sein tief empfundenes Mitgefühl; fordert die Einführung spezieller Bildungsprogramme für Frauen und Kinder, die im Krieg gelitten haben, und für die Gesellschaft insgesamt, mit denen darauf abgezielt wird, den Opfern bei der Überwindung der durchlebten Schrecken zu helfen, angemessene und umfassende Informationen bereitzustellen, gegen Stigmatisierung und soziale Ausgrenzung vorzugehen und die Opfer bei ihrer vollständigen Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu unterstützen;
12. fordert die Kommission nachdrücklich auf, vorrangig Hilfe für entwurzelte Kinder und Jugendliche in Nigeria, Kamerun, Tschad und Niger bereitzustellen und dabei besonders darauf zu achten, dass sie vor allen Formen von Grausamkeit und geschlechtsbezogener Gewalt geschützt werden und Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung und unbedenklichem Trinkwasser erhalten, und zwar im Rahmen des Nothilfe-Treuhandfonds zur Unterstützung der Stabilität und zur Bekämpfung der Ursachen von irregulärer Migration und Vertreibungen in Afrika;
13. fordert die Regierung Nigerias auf, Maßnahmen zur Erleichterung der Rückkehr von Vertriebenen, vor allem von Kindern, zu treffen, für ihre Sicherheit zu sorgen und nichtstaatliche Organisationen in ihren Bemühungen zu unterstützen, die Bedingungen — beispielsweise die Hygieneeinrichtungen und die Abwasserentsorgung — in den Lagern, in denen die wegen des Konflikts Vertriebenen leben, zu verbessern, um der Ausbreitung von Seuchen vorzubeugen;
14. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Regierung und dem Parlament der Bundesrepublik Nigeria, den Vertretern der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Afrikanischen Union zu übermitteln.

Donnerstag, 8. Oktober 2015

P8_TA(2015)0345

Der Fall Ali Mohammed Al-Nimr

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2015 zum Fall Ali Mohammad al-Nimr (2015/2883(RSP))

(2017/C 349/06)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine vorangegangenen Entschlüsse vom 12. Februar 2015 zu dem Fall Raif Badawi, Saudi-Arabien ⁽¹⁾, sowie vom 11. März 2014 zu Saudi-Arabien, seinen Beziehungen zur EU und seiner Rolle in Nahost und Nordafrika ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die im Juni 1998 angenommenen und im April 2013 überarbeiteten und aktualisierten EU-Leitlinien zur Todesstrafe,
- unter Hinweis auf die Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen, insbesondere die Resolution vom 18. Dezember 2014 zum Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe (A/RES/69/186),
- unter Hinweis auf die Erklärungen der Menschenrechtsexperten der Vereinten Nationen vom 22. September 2015 zum Fall Ali Mohammad al-Nimr,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe,
- unter Hinweis auf Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, dem zufolge jeder das Recht auf freie Meinungsäußerung hat, sowie unter Hinweis auf Artikel 4, das Folter untersagt;
- unter Hinweis auf die EU-Leitlinien betreffend den Schutz von Menschenrechtsverteidigern, die im Juni 2004 angenommen und im Dezember 2008 überarbeitet wurden,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, zu dessen Vertragsparteien Saudi-Arabien gehört,
- unter Hinweis auf Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 und Artikel 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte von 1966,
- unter Hinweis auf die Arabische Charta der Menschenrechte, zu deren Vertragsparteien Saudi-Arabien gehört, und insbesondere auf Artikel 32 Absatz 1, in dem das Recht auf Information und das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung garantiert werden, sowie unter Hinweis auf deren Artikel 8, der körperliche und seelische Folter und grausame, entwürdigende, erniedrigende oder unmenschliche Behandlung untersagt,
- unter Hinweis darauf, dass unlängst ein weiterer Jugendlicher zum Tod durch Enthauptung verurteilt wurde, und zwar Dawoud al-Marhoon, der im Alter von 17 Jahren gefoltert und gezwungen worden sein soll, ein Geständnis zu unterschreiben, dass von Beamten verwendet wurde, um ihn zu verurteilen, nachdem er bei Protesten in der östlichen Provinz Saudi-Arabiens im Mai 2012 verhaftet worden war;
- gestützt auf Artikel 135 Absatz 5 und Artikel 123 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0037.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2014)0207.

Donnerstag, 8. Oktober 2015

- A. in der Erwägung, dass der 21-jährige Ali Mohammad al-Nimr, Neffe eines berühmten Dissidenten, vom Obersten Gericht Saudi-Arabiens im Mai 2015 dem Vernehmen nach zum Tod durch Enthauptung mit anschließender Kreuzigung verurteilt wurde, weil er unter anderem der Verhetzung, der Unruhestiftung, der Anstiftung zu Protesten, des Raubes sowie der Zugehörigkeit zu einer Terrorzelle beschuldigt wurde; in der Erwägung, dass Ali al-Nimr zu dem Zeitpunkt, als er verhaftet wurde, weil er für Demokratie und gleiche Rechte in Saudi-Arabien protestierte, noch keine 18 Jahre alt und somit minderjährig war; in der Erwägung, dass er wegen der Proteste zum Tode verurteilt wurde, die zum überwiegenden Teil in der östlichen Provinz Saudi-Arabiens, in der die meisten saudischen Schiiten leben, stattfanden; in der Erwägung, dass Ali al-Nimr laut zuverlässigen Quellen gefoltert und gezwungen worden sein soll, ein Geständnis zu unterschreiben; in der Erwägung, dass ihm jegliche Garantie auf ein faires Verfahren und ein ordentliches Gerichtsverfahren im Einklang mit dem Völkerrecht verwehrt wurde;
- B. in der Erwägung, dass die Verhängung der Todesstrafe gegen jemanden, der zum Zeitpunkt des Delikts minderjährig war und mutmaßlich gefoltert wurde, mit den internationalen Verpflichtungen Saudi-Arabiens unvereinbar ist;
- C. in der Erwägung, dass das Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe in allen internationalen und regionalen Menschenrechtsinstrumenten verankert ist und eine Regel des internationalen Gewohnheitsrechts darstellt, die somit für alle Staaten verbindlich ist, unabhängig davon, ob sie die einschlägigen internationalen Vereinbarungen unterzeichnet haben;
- D. in der Erwägung, dass die Zunahme der Todesurteile in engem Zusammenhang mit den Gerichtsurteilen des saudi-arabischen Sonderstrafgerichts steht, die in Massenverfahren bei Straftaten im Zusammenhang mit Terrorismus ergangen sind; in der Erwägung, dass internationalen Menschenrechtsorganisationen zufolge im Zeitraum zwischen August 2014 und Juni 2015 in Saudi-Arabien mindestens 175 Hinrichtungen vollstreckt wurden;
- E. in der Erwägung, dass dieser Fall einer von vielen ist, in denen harte Urteile gegen saudische Aktivisten gefällt wurden, diese eingeschüchtert wurden, und dass diese Aktivisten verfolgt wurden, weil sie ihre Meinung zum Ausdruck gebracht haben, sowie in der Erwägung, dass einige von ihnen in Gerichtsverfahren verurteilt wurden, die den internationalen Standards für faire Verfahren nicht gerecht wurden, wie der ehemalige Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte im Juli 2014 bekräftigt hat;
- F. in der Erwägung, dass laut Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte jeder das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung hat, sowohl online als auch offline; in der Erwägung, dass dieses Recht die Freiheit einschließt, Meinungen ungehindert zu vertreten sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Vorstellungen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten;
- G. in der Erwägung, dass Saudi-Arabiens Botschafter bei den Vereinten Nationen, in Genf, S.E. Faisal bin Hassan Trad, zum Vorsitzenden eines Gremiums unabhängiger Experten beim Sicherheitsrat der Vereinten Nationen ernannt wurde;
- H. in der Erwägung, dass die Aufnahme eines Dialogs zwischen dem Königreich Saudi-Arabien und der EU über die Menschenrechte ein konstruktiver Schritt zur Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses und zur Förderung von Reformen im Land sein könnte, unter anderem der Reform des Justizwesens;
- I. in der Erwägung, dass Saudi-Arabien ein einflussreicher und wichtiger politischer und wirtschaftlicher Akteur im Nahen Osten und in Nordafrika ist;
1. verurteilt aufs Schärfste das gegen Ali Mohammad al-Nimr verhängte Todesurteil; bekräftigt erneut, dass es die Anwendung der Todesstrafe verurteilt und befürwortet entschieden die Einführung eines Moratoriums für die Todesstrafe als einen Schritt zu ihrer Abschaffung;
 2. fordert die saudi-arabischen Behörden und insbesondere Seine Majestät, den König Saudi-Arabiens, Salman bin Abdulaziz Al Saud, auf, die Hinrichtung von Ali Mohammad al-Nimr auszusetzen und ihn zu begnadigen oder sein Urteil umzuwandeln; fordert den Europäischen Auswärtigen Dienst und die Mitgliedstaaten auf, alle ihnen zur Verfügung stehenden diplomatischen Instrumente zu nutzen und alle erdenklichen Anstrengungen zu unternehmen, um diese Hinrichtung unverzüglich zu verhindern;
 3. weist das Königreich Saudi-Arabien darauf hin, dass es zu den Vertragsparteien des Übereinkommens über die Rechte des Kindes gehört, nach dem die Verhängung der Todesstrafe für Straftaten, die von Minderjährigen unter 18 Jahren begangen wurden, strikt verboten ist;

Donnerstag, 8. Oktober 2015

4. fordert die staatlichen Stellen Saudi-Arabiens auf, den Sonderstrafgerichtshof abzuschaffen, der 2008 zwar für Verfahren im Zusammenhang mit Terrorismus eingerichtet wurde, allerdings zunehmend eingesetzt wird, um friedliche Dissidenten in Verfahren, die gegen das Grundrecht auf ein faires Verfahren verstoßen, strafrechtlich zu verfolgen, und zwar aufgrund offenbar politisch motivierter Beschuldigungen;
 5. fordert die Regierung Saudi-Arabiens auf, dafür zu sorgen, dass die mutmaßlichen Fälle von Folter rasch und auf unabhängige Art und Weise untersucht werden, und zu gewährleisten, dass Ali Mohammad al-Nimr die medizinische Betreuung erhält, die er gegebenenfalls braucht, und dass er regelmäßigen Zugang zu seiner Familie und zu seinen Anwälten erhält;
 6. weist Saudi-Arabien auf seine Verpflichtungen als Mitglied des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen hin; stellt fest, dass Saudi-Arabien unlängst der Vorsitz eines Gremiums unabhängiger Experten beim Sicherheitsrat der Vereinten Nationen übertragen wurde; fordert die saudischen Behörden nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass die Menschenrechte und Grundfreiheiten in ihrem Land einer solchen internationalen Rolle entsprechend geachtet werden;
 7. fordert einen verbesserten Mechanismus für den Dialog über Menschenrechtsfragen zwischen der EU und Saudi-Arabien sowie einen fachlichen Austausch über justizielle und rechtliche Fragen, damit die individuellen Rechte im Königreich Saudi-Arabien im Einklang mit der Reform der Justiz, die das Königreich derzeit durchführt, besser geschützt werden; fordert die Behörden des Königreichs Saudi-Arabien auf, die erforderlichen Menschenrechtsreformen durchzuführen, insbesondere im Zusammenhang mit der Einschränkung der Todesstrafe und ihrer Vollstreckung;
 8. fordert Saudi-Arabien auf, den 1976 in Kraft getretenen Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zu unterzeichnen und zu ratifizieren, nach dessen Artikel 6 jeder Mensch ein angeborenes Recht auf Leben hat;
 9. ist äußerst besorgt angesichts der Berichte über den zahlenmäßigen Anstieg der Todesurteile im Königreich Saudi-Arabien im Jahr 2014 sowie über das alarmierende Tempo, mit dem die Gerichte im Jahr 2015 Todesurteile verhängt haben;
 10. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten, Seiner Majestät König Salman bin Abdulaziz Al Saud, der Regierung des Königreichs Saudi-Arabien, dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen zu übermitteln.
-

Donnerstag, 8. Oktober 2015

P8_TA(2015)0347

Hypothekengesetzgebung und riskante Finanzinstrumente in der EU: der Fall Spanien

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2015 zur Hypothekengesetzgebung und zu riskanten Finanzinstrumenten in Spanien (auf Grundlage der eingegangenen Petitionen) (2015/2740(RSP))

(2017/C 349/07)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Petition 626/2011 und 15 weitere Petitionen zur Hypothekengesetzgebung in Spanien (179/2012, 644/2012, 783/2012, 1669/2012, 0996/2013, 1345/2013, 1249/2013, 1436/2013, 1705/2013, 1736/2013, 2120/2013, 2159/2013, 2440/2013, 2563/2013 und 2610/2013),
 - unter Hinweis auf die Petition 513/2012 sowie 21 weitere Petitionen über riskante Finanzinstrumente in Spanien (548/2012, 676/2012, 677/2012, 785/2012, 788/2012, 949/2012, 1044/2012, 1247/2012, 1343/2012, 1498/2012, 1662/2012, 1761/2012, 1851/2012, 1864/2012, 169/2013, 171/2013, 2206/2013, 2215/2013, 2228/2013, 2243/2013 und 2274/2013),
 - unter Hinweis auf die Beratungen im Petitionsausschuss mit den betroffenen Petenten, zuletzt am 16. April 2015,
 - unter Hinweis auf die Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf die Erklärung der Kommission über die Überarbeitung und Erweiterung der Empfehlung der Kommission vom 12. März 2014 für einen neuen Ansatz im Umgang mit unternehmerischem Scheitern und Unternehmensinsolvenzen mit Blick auf die Familieninsolvenz und zweite Chancen für Privatpersonen und Haushalte im Rahmen der gemeinsamen Debatte vom 19. Mai 2015 über Insolvenzverfahren,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. Juni 2013 zum sozialen Wohnungsbau in der Europäischen Union ⁽⁴⁾,
 - unter Hinweis auf seine Anfrage an die Kommission zur Hypothekengesetzgebung und zu riskanten Finanzinstrumenten in Spanien (auf Grundlage der eingegangenen Petitionen) (O-000088/2015 — B8-0755/2015),
 - unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Petitionsausschusses,
 - gestützt auf Artikel 128 Absatz 5 und Artikel 123 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass zahlreiche eingegangene Petitionen Tausende tragischer persönlicher Fälle ans Licht gebracht haben, in denen Bürgerinnen und Bürger ihre Ersparnisse komplett oder zum Teil verloren haben, und in der Erwägung, dass in diesen Petitionen auf die Hindernisse hingewiesen wird, mit denen die Verbraucher konfrontiert werden, wenn sie sich genaue und wichtige Informationen über Finanzinstrumente verschaffen wollen;

⁽¹⁾ ABl. L 60 vom 28.2.2014, S. 34.

⁽²⁾ ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349.

⁽³⁾ ABl. L 95 vom 21.4.1993, S. 29.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0246.

Donnerstag, 8. Oktober 2015

- B. in der Erwägung, dass Organisationen der Zivilgesellschaft in Spanien nach wie vor gegen die Hunderttausende von Zwangsräumungen, die missbräuchlichen Geschäftsbedingungen in Hypothekenverträgen und den fehlenden Schutz von Kreditnehmern protestieren; in der Erwägung, dass einer dieser Organisationen, nämlich der Organisation „Plataforma de Afectados por la Hipoteca“, PAH (Plattform der Hypothekenopfer), zufolge im ersten Quartal des Jahres 2015 in Spanien 19 261 Haus- und Wohnungsräumungen durchgeführt wurden (6 % mehr als im gleichen Quartal des Jahres 2014); in der Erwägung, dass nach Schätzungen der PAH seit 2008 in Spanien mehr als 397 954 Häuser und Wohnungen zwangsgeräumt wurden; in der Erwägung, dass über 100 000 Haushalte ihr Zuhause verloren haben;
- C. in der Erwägung, dass die Auswirkungen der Krise die Lage von Familien nach einer Zwangsräumung verschärft haben, zumal sie nach wie vor ihre Hypothekenschulden abbezahlen müssen und die sich daraus ergebenden Zinsen steigen; in der Erwägung, dass die spanische Regierung mit dem Gesetz Nr. 6/2012 die Möglichkeit einer Leistung an Erfüllungs Statt als außerordentliche Maßnahme eingeführt hat; in der Erwägung, dass diese Möglichkeit einer Leistung an Erfüllungs Statt nach den amtlichen Zahlen für das zweite Quartal des Jahres 2014 bei 11 407 Anträgen nur in 1 467 Fällen bzw. bei 12,86 % der Fälle insgesamt bewilligt wurde;
- D. in der Erwägung, dass nationale und europäische Gerichte eine Reihe missbräuchlicher Klauseln und Praktiken im spanischen Hypothekenwesen festgestellt haben (siehe Urteile des Gerichtshofs, Rechtssache C-243/08 *Pannon GSM*; C-618/10, *Banco Español de Crédito*; und Rechtssache C-415/11, *Catalunyacaixa*), die mit den Richtlinien 93/13/EWG, 2004/39/EG und 2005/29/EG hätten verhindert werden sollen, wenn diese alle in vollem Umfang in Spanien umgesetzt und durchgeführt worden wären;
- E. in der Erwägung, dass die Richtlinie 2014/17/EU über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher (die Hypothekarkredit-Richtlinie) auf Hypothekarkreditverträge anwendbar ist, die nach dem 21. März 2016 abgeschlossen werden, und dass die Kreditgeber danach verpflichtet sind, die Verbraucher über die Hauptmerkmale des Kreditvertrags zu informieren;
- F. in der Erwägung, dass die spanischen Behörden aufgrund des Urteils in der Rechtssache *Aziz* (Rechtssache C-415/11) in einem beschleunigten Verfahren das Gesetz Nr. 1/2013 vom 14. Mai 2013 über Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes der Hypothekenschuldner, zur Umschuldung und zu Sozialmieten (*Ley 1/2013 de medidas para reforzar la proteccion a los deudores hipotecarios, restructuracion de la deuda y alquiler social*) verabschiedet haben;
- G. in der Erwägung, dass die spanischen Behörden aufgrund des Urteils in der Rechtssache C-169/14 den nationalen Berufungsmechanismus für das Hypothekenwesen durch eine endgültige Bestimmung im Gesetz Nr. 9/2015 vom 25. Mai 2015 über Sofortmaßnahmen bei Konkursachen (*Ley 9/2015 de medidas urgentes en material concursal*) geändert haben, um diesen mit der Richtlinie 93/13/EWG in Einklang zu bringen;
- H. in der Erwägung, dass das spanische Parlament einen Kodex angenommen hat, mit dem bewährte Vorgehensweisen für eine realistische Umschuldung von Hypotheken für selbstgenutzte Wohnungen eingeführt werden, der von den Finanzinstituten aufgrund seines freiwilligen Charakters allerdings in der Regel ignoriert wurde und nur sehr begrenzte Ergebnisse gezeitigt hat, was die Vermeidung von Zwangsräumungen oder die Möglichkeit der Leistung an Erfüllungs Statt betrifft, da mehr als 80 % der Betroffenen aufgrund der Voraussetzungen nicht infrage kommen;
- I. in der Erwägung, dass die Verbraucher in vielen Fällen von den Banken nicht gebührend über das Ausmaß des mit den vorgeschlagenen Investitionen verbundenen Risikos unterrichtet wurden, sowie in der Erwägung, dass die Banken es in solchen Fällen zudem versäumt haben, Eignungstest durchzuführen, um festzustellen, ob die Kunden dank angemessener Kenntnisse das finanzielle Risiko, dem sie sich aussetzen, überhaupt erfassen konnten; in der Erwägung, dass es sich bei vielen der betroffenen Bürgerinnen und Bürgern um ältere Menschen handelt, die ihre gesamten Ersparnisse in Produkte angelegt haben, die ihnen als risikofrei verkauft wurden;
- J. in der Erwägung, dass in den letzten Jahren schätzungsweise 700 000 spanische Bürgerinnen und Bürger finanziellen Betrugereien zum Opfer gefallen sind, da die Banken ihnen auf betrügerische Weise riskante Finanzinstrumente verkauft haben, ohne dass sie gebührend über das Ausmaß der Risiken informiert oder darüber aufgeklärt wurden, dass sie de facto keinen Zugang mehr zu ihren Ersparnissen haben würden;
- K. in der Erwägung, dass viele der Betrugsoffer das von den spanischen Behörden eingeführte Schiedsverfahren abgelehnt haben;

Donnerstag, 8. Oktober 2015

- L. in der Erwägung, dass die Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) (Richtlinie 2004/39/EG) die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen durch Wertpapierfirmen und Kreditinstitute in Bezug auf Finanzinstrumente regelt, unter anderem auch Vorzugsaktien („preferentes“); in der Erwägung, dass in Artikel 19 der MiFID Wohlverhaltensregeln bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen für Kunden festgelegt werden;
1. fordert die Kommission auf, die Umsetzung des Urteils in der Rechtssache C-415 (*Aziz*) und der Richtlinie 93/13/EWG über die Hypothekengesetzgebung in allen Mitgliedstaaten zu überwachen, damit gewährleistet ist, dass die Behörden der Mitgliedstaaten die Vorschriften in vollem Umfang einhalten;
 2. fordert die Finanzeinrichtungen in der gesamten Union auf, ihr missbräuchliches Verhalten gegenüber Kunden in den Bereichen Hypotheken, komplexe Finanzprodukte und Kreditkarten einzustellen, unter anderem auch die Berechnung übermäßig hoher Zinsen und die willkürliche Kündigung eines Dienstes;
 3. fordert die Finanzeinrichtungen in der gesamten Union auf, möglichst auf Zwangsräumungen von Familien aus ihrem einzigen Zuhause zu verzichten und stattdessen eher auf Umschuldung zu setzen;
 4. fordert die spanische Regierung auf, mit den ihr zur Verfügung stehenden Instrumenten eine umfassende Lösung anzustreben, damit die unannehmbar hohe Zahl der Zwangsräumungen drastisch verringert werden kann;
 5. fordert die Kommission auf, die Umsetzung der Richtlinie 2014/17/EU über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher (Hypothekarkredit-Richtlinie) in allen Mitgliedstaaten aufmerksam zu verfolgen;
 6. fordert die Kommission auf, Informationen über bewährte Verfahren in Bezug auf die Anwendung der Leistung an Erfüllungsort in bestimmten Mitgliedstaaten weiterzugeben und die Auswirkungen auf die Verbraucher und die Unternehmen zu bewerten;
 7. weist die Kommission warnend darauf hin, dass der Generalanwalt der EU Zweifel an der Legalität der Maßnahmen geäußert hat, die von der spanischen Regierung ergriffen wurden, um das Problem der Verstöße anzugehen, die der Gerichtshof der Europäischen Union am 14. März 2013 angeprangert hatte, und um missbräuchliches Geschäftsgebaren im Hypothekensektor zu verhindern;
 8. fordert die Kommission auf, genau zu überwachen, ob die neuen Maßnahmen, die die spanische Regierung erlassen hat, tatsächlich umgesetzt werden, um so bestehende Probleme zu lösen und einem missbräuchlichen Geschäftsgebaren bei Banken und in der Wirtschaft vorzubeugen;
 9. fordert die Kommission auf, Informationskampagnen über Finanzprodukte in die Wege zu leiten und die Finanzkompetenz durch Bildung zu verbessern, damit gewährleistet ist, dass die europäischen Bürgerinnen und Bürger auch wirklich besser über die Risiken informiert sind, wenn sie Finanzprodukte zeichnen;
 10. fordert die Kommission auf, den Austausch bewährter Verfahren zu fördern, mit denen die Bürgerinnen und Bürger, die sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden, besser geschützt werden können; ist der Auffassung, dass grundlegende Kenntnisse über Finanzen ein echter Pluspunkt sind, mit der sich eine Überschuldung vermeiden lässt;
 11. fordert die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) und die Europäische Zentralbank (EZB) auf, mit einer Kampagne über bewährte Verfahren die Banken und ihre Mitarbeiter dazu zu bewegen, klare, verständliche und korrekte Informationen zu liefern; weist mit Nachdruck darauf hin, dass die Verbraucher in der Lage sein müssen, in Kenntnis der Sachlage eine Entscheidung zu treffen, wobei sie sich der Risiken, die sie möglicherweise eingehen, in vollem Umfang bewusst sein müssen, und betont nachdrücklich, dass die Wirtschaftsbeteiligten und die Banken die Verbraucher nicht in die Irre führen dürfen;
 12. fordert die EBA und die EZB auf, weitere Maßnahmen zu unternehmen, damit die Banken ihren potenziell riskanten Wertpapierhandel von ihren Einlagengeschäften trennen, wenn dies die Stabilität des Finanzsystems gefährdet, damit der Finanzsektor der EU weiterhin stark bleibt;
 13. fordert die Kommission und die EZB auf, das spanische Schiedsverfahren zu bewerten, das für Bürgerinnen und Bürger eingeführt wurde, die finanziellem Betrug zum Opfer gefallen sind;

Donnerstag, 8. Oktober 2015

14. fordert die Kommission auf, zu überwachen, ob Spanien die EU-Rechtsvorschriften für Finanzinstrumente, einschließlich Vorzugsaktien, korrekt umsetzt und anwendet;
 15. fordert die Kommission auf, den eingegangenen Beschwerden nachzugehen und die erforderlichen Ermittlungen durchzuführen;
 16. fordert die Kommission auf, einen Gesetzgebungsvorschlag über Familieninsolvenz vorzulegen;
 17. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der spanischen Regierung, dem Rat, der Kommission und der Europäischen Zentralbank zu übermitteln.
-

Donnerstag, 8. Oktober 2015

P8_TA(2015)0348

Die Todesstrafe

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2015 zur Todesstrafe (2015/2879(RSP))

(2017/C 349/08)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine vorangegangenen Entschlüsse zur Abschaffung der Todesstrafe, insbesondere seine Entschließung vom 7. Oktober 2010 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung der Vizepräsidentin der Europäischen Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, Federica Mogherini, und des Generalsekretärs des Europarats, Thorbjørn Jagland, zum Europäischen und Internationalen Tag gegen die Todesstrafe vom 10. Oktober 2014,
 - unter Hinweis auf die Protokolle Nr. 6 und Nr. 13 zur Europäischen Menschenrechtskonvention,
 - unter Hinweis auf Artikel 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die EU-Leitlinien zur Todesstrafe,
 - unter Hinweis auf die Ausfuhrkontrollregelung der EU für Produkte, die zur Vollstreckung der Todesstrafe verwendet werden können, die zurzeit aktualisiert wird;
 - unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) und das dazugehörige zweite Fakultativprotokoll,
 - unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe,
 - unter Hinweis auf die vom Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte im September 2015 veröffentlichte Studie über die Auswirkungen des weltweiten Drogenproblems auf die Achtung der Menschenrechte,
 - unter Hinweis auf die Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen, insbesondere die Resolution vom 18. Dezember 2014 zum Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe (A/RES/69/186),
 - unter Hinweis auf die Schlusserklärung des fünften Weltkongresses gegen die Todesstrafe, der vom 12. bis 15. Juni 2013 in Madrid stattfand,
 - unter Hinweis darauf, dass jedes Jahr am 10. Oktober der „Internationale Tag gegen die Todesstrafe“ und der „Europäische Tag gegen die Todesstrafe“ begangen werden,
 - gestützt auf Artikel 128 Absatz 5 und Artikel 123 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die weltweite Abschaffung der Todesstrafe eines der wichtigsten Ziele der EU-Menschenrechtspolitik ist;
- B. in der Erwägung, dass mit dem Internationalen Tag gegen die Todesstrafe am 10. Oktober 2015 vor allem ein Bewusstsein für die Anwendung der Todesstrafe bei Drogendelikten geschaffen werden soll;
- C. in der Erwägung, dass den Angaben des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zufolge über 160 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen mit unterschiedlichen Rechtssystemen, Traditionen, Kulturen und religiösen Hintergründen die Todesstrafe entweder abgeschafft haben oder sie nicht anwenden;

⁽¹⁾ ABl. C 371 E vom 20.12.2011, S. 5.

Donnerstag, 8. Oktober 2015

- D. in der Erwägung, dass aus den neuesten Zahlen hervorgeht, dass 2014 mindestens 2 466 Menschen in 55 Staaten zum Tode verurteilt wurden, was einer Zunahme von fast 23 Prozent im Vergleich zu 2013 entspricht; in der Erwägung, dass die Todesstrafe 2014 weltweit in mindestens 607 Fällen vollstreckt wurde; in der Erwägung, dass diese Angaben nicht die vermutlich in China Hingerichteten enthalten, wo nach wie vor mehr Menschen als in der gesamten restlichen Welt zusammen hingerichtet und Tausende weitere Menschen zum Tode verurteilt werden; in der Erwägung, dass das Ausmaß, in dem 2015 weiterhin Todesurteile verhängt und vollstreckt werden, besorgniserregend ist; in der Erwägung, dass die Zunahme der Todesurteile in engem Zusammenhang mit den Gerichtsurteilen steht, die beispielsweise in Ägypten und Nigeria in Massenverfahren bei Straftaten im Zusammenhang mit Terrorismus verhängt wurden; in der Erwägung, dass die Wiedereinführung der Todesstrafe in Tschad und Tunesien geprüft wird; in der Erwägung, dass in bestimmten Bundesstaaten der USA weiterhin Todesurteile verhängt und vollstreckt werden;
- E. in der Erwägung, dass Berichten zufolge in Pakistan, Nigeria, Afghanistan, Iran, Irak, Sudan, Somalia und Saudi-Arabien Menschen zum Tode durch Steinigung verurteilt wurden, und in der Erwägung, dass Hunderte Frauen in den letzten Jahren wegen Ehebruchs gesteinigt wurden; in der Erwägung, dass Steinigung als Methode der Todesstrafe als Form der Folter gilt;
- F. in der Erwägung, dass in acht Staaten (Mauretanien, Sudan, Iran, Saudi-Arabien, Jemen, Pakistan, Afghanistan und Katar) für Homosexualität die Todesstrafe gesetzlich vorgesehen ist, und Bundesstaaten in Nigeria und Regionen in Somalia die Todesstrafe für sexuelle Handlungen zwischen Gleichgeschlechtlichen offiziell vollstrecken;
- G. in der Erwägung, dass die Todesstrafe häufig gegen Benachteiligte, psychisch Kranke und insbesondere gegen Angehörige von nationalen oder kulturellen Minderheiten eingesetzt wird;
- H. in der Erwägung, dass 33 Staaten die Todesstrafe für Drogendelikte anwenden, was zur Folge hat, dass jährlich etwa 1 000 Menschen hingerichtet werden; in der Erwägung, dass 2015 in China, Iran, Indonesien und Saudi-Arabien wegen solcher Straftaten Hinrichtungen vollzogen wurden; in der Erwägung, dass in China, Indonesien, Iran, Kuwait, Malaysia, Saudi-Arabien, Sri Lanka, den Vereinigten Arabischen Emiraten und Vietnam 2015 noch immer die Todesstrafe für Drogendelikte verhängt wurde; in der Erwägung, dass diese Delikte verschiedene Straftatbestände wie Drogenhandel oder Drogenbesitz umfassen können;
- I. in der Erwägung, dass in den vergangenen 12 Monaten weltweit ein Wiederanstieg der Verhängung der Todesstrafe wegen Drogendelikten festzustellen war und in einer Reihe von Ländern beträchtlich mehr Menschen wegen Drogendelikten hingerichtet wurden, die Wiedereinführung der Todesstrafe für Drogendelikte in Erwägung gezogen wird oder seit langem bestehende Moratorien für die Todesstrafe aufgehoben werden;
- J. in der Erwägung, dass Berichten zufolge im ersten Halbjahr 2015 im Iran 394 Personen wegen Drogendelikten hingerichtet wurden, im Vergleich zu 367 im gesamten Jahr 2014; in der Erwägung, dass die Hälfte der in Saudi-Arabien in diesem Jahr bislang vollzogenen Hinrichtungen auf Drogendelikte zurückzuführen ist, während dieser Anteil im Jahr 2010 nur 4 % betrug; in der Erwägung, dass in Pakistan derzeit mindestens 112 Personen wegen Drogendelikten auf ihre Hinrichtung warten;
- K. in der Erwägung, dass mehrere Staatsbürger von EU-Mitgliedstaaten wegen Drogendelikten in Drittstaaten hingerichtet wurden oder ihrer Hinrichtung entgegensehen;
- L. in der Erwägung, dass in Artikel 6 Absatz 2 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte festgelegt ist, dass ein Todesurteil nur für „schwerste Verbrechen“ verhängt werden darf; in der Erwägung, dass der Ausschuss der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die VN-Sonderberichterstatter über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen und über Folter erklärt haben, die Todesstrafe sollte nicht für Drogendelikte verhängt werden; in der Erwägung, dass die obligatorische Verhängung der Todesstrafe und ihre Anwendung bei Drogendelikten gegen das Völkerrecht und internationale Normen verstoßen;
- M. in der Erwägung, dass der Internationale Suchtstoff-Kontrollrat die Staaten, in denen die Todesstrafe verhängt wird, aufgefordert hat, sie für Drogendelikte abzuschaffen;

Donnerstag, 8. Oktober 2015

- N. in der Erwägung, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten mindestens 60 Millionen EUR zu den Drogenbekämpfungsprogrammen des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) beigesteuert haben, die in erster Linie für die strafrechtliche Verfolgung von Drogendelikten in den Ländern eingesetzt werden, die für diese Delikte die Todesstrafe verhängen; in der Erwägung, dass in aktuellen Berichten nichtstaatlicher Organisationen Besorgnis darüber geäußert wird, dass durch von der EU finanzierte Programme zur Drogenbekämpfung in Staaten, die an der Todesstrafe festhalten, Todesurteilen und Hinrichtungen Vorschub geleistet werden könnte, und in der Erwägung, dass diese Berichte geprüft werden müssen;
- O. in der Erwägung, dass die Kommission im Rahmen des EU-Instruments, das zu Stabilität und Frieden beiträgt (IcSP), und seines Vorläufers, des Instruments für Stabilität (IfS), zwei groß angelegte regionale Drogenbekämpfungsmaßnahmen eingeleitet hat — das Kokain- und das Heroinroutenprogramm, die sich auch auf Länder erstrecken, in denen auf Drogendelikte die Todesstrafe steht; in der Erwägung, dass die Kommission nach Maßgabe von Artikel 10 der IcSP-Verordnung verpflichtet ist, mit Blick auf die Maßnahmen gegen die organisierte Kriminalität operative Leitlinien für die Einhaltung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts zu befolgen;
1. bekräftigt seine Verurteilung der Anwendung der Todesstrafe und befürwortet entschieden die Einführung eines Moratoriums für die Todesstrafe als Schritt zu ihrer Abschaffung; betont erneut, dass die Abschaffung der Todesstrafe zur Förderung der Menschenwürde beiträgt und es das Ziel der EU ist, dass die Todesstrafe letztendlich vollkommen abgeschafft wird;
 2. verurteilt sämtliche Hinrichtungen, wo auch immer sie stattfinden; ist nach wie vor zutiefst besorgt darüber, dass die Todesstrafe gegen Minderjährige und gegen Menschen mit geistigen Behinderungen verhängt wird, und fordert die sofortige und endgültige Einstellung dieser Praxis, die gegen internationale Menschenrechtsstandards verstößt; ist zutiefst besorgt über die Massenverfahren, die unlängst zu einer enormen Zahl an Todesurteilen geführt haben;
 3. bringt seine große Besorgnis über die Praxis der Steinigung zum Ausdruck, die in mehreren Staaten immer noch gebräuchlich ist, und fordert die Regierungen der betroffenen Staaten nachdrücklich auf, unverzüglich Gesetze zum Verbot der Steinigung zu erlassen;
 4. fordert den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) und die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, auch künftig die Anwendung der Todesstrafe zu bekämpfen und das Moratorium als Schritt zu ihrer Abschaffung entschieden zu unterstützen, auch weiterhin auf eine weltweite Abschaffung hinzuwirken und Staaten, die die Todesstrafe immer noch anwenden, nachdrücklich aufzufordern, sich an die internationalen Mindeststandards zu halten, den Anwendungsbereich und die Vollstreckung der Todesstrafe zu beschränken und eindeutige und präzise Daten zur Zahl der Todesurteile und Hinrichtungen zu veröffentlichen; fordert den EAD auf, in Bezug auf Entwicklungen in allen Ländern der Welt wachsam zu bleiben — insbesondere in Belarus, bei dem es sich um das einzige europäische Land handelt, in dem die Todesstrafe noch verhängt wird — und alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel der Einflussnahme zu nutzen;
 5. begrüßt, dass die Todesstrafe in einigen US-Bundesstaaten abgeschafft wurde, und fordert die EU auf, ihren Dialog mit den USA mit Blick auf eine vollkommene Abschaffung fortzusetzen, um sich gemeinsam für die Abschaffung der Todesstrafe in der gesamten Welt einsetzen zu können;
 6. fordert die Kommission auf, sich bei der Gewährung von Hilfe und politischer Unterstützung besonders Staaten zuzuwenden, die bei der Abschaffung der Todesstrafe vorankommen oder ein universelles Moratorium für die Verhängung der Todesstrafe unterstützen; unterstützt bilaterale und multilaterale Initiativen zwischen den Mitgliedstaaten, der EU, den Vereinten Nationen, Drittstaaten und anderen regionalen Organisationen zu Angelegenheiten in Bezug auf die Todesstrafe;
 7. stellt erneut fest, dass die Todesstrafe nicht mit Werten wie der Achtung der Menschenwürde, der Freiheit, der Demokratie, der Gleichheit, der Rechtsstaatlichkeit und der Wahrung der Menschenrechte, auf die sich die Union gründet, vereinbar ist und dass folglich ein Mitgliedstaat, der die Todesstrafe wieder einführen würde, gegen die Verträge und die Charta der Grundrechte der EU verstoßen würde;
 8. ist besonders über die zunehmenden Einsatz der Todesstrafe im Zusammenhang mit dem Kampf gegen den Terrorismus in zahlreichen Ländern besorgt, wie auch über die mögliche Wiedereinführung der Todesstrafe in anderen Ländern;

Donnerstag, 8. Oktober 2015

9. verurteilt insbesondere, dass die Todesstrafe zwecks Unterdrückung der Opposition oder wegen der religiösen Überzeugung, Homosexualität oder Ehebruch oder wegen anderer Gesetzesverstöße verhängt wird, die entweder als geringfügige Delikte gelten würden oder gar nicht als Verbrechen eingestuft würden; fordert daher die Staaten auf, in denen Homosexualität strafbar ist, die Todesstrafe für diesen Straftatbestand nicht anzuwenden;
 10. ist nach wie vor der festen Überzeugung, dass Todesurteile nicht vom Drogenhandel abschrecken und Menschen nicht davon abhalten, dem Drogenmissbrauch anheimzufallen; fordert die Staaten, die an der Todesstrafe festhalten, auf, bei Drogendelikten Alternativen zur Todesstrafe einzuführen, die insbesondere die Form von Programmen zur Vorbeugung von Drogenmissbrauch und zur Schadensbegrenzung annehmen könnten;
 11. bekräftigt seine Empfehlung an die Kommission und die Mitgliedstaaten, die Abschaffung der Todesstrafe für Drogendelikte zur Vorbedingung für die Gewährung von finanzieller und technischer Unterstützung, den Aufbau von Kapazitäten und andere Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der Politik zur strafrechtlichen Verfolgung von Drogendelikten zu machen;
 12. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, den kategorischen Grundsatz zu bekräftigen, dass europäische Hilfe und Unterstützung — auch für Programme des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) — nicht der strafrechtlichen Verfolgung Vorschub leisten darf, die zu Todesurteilen und der Hinrichtung der Inhaftierten führt;
 13. fordert die Kommission auf, die Kontrollen, was die Ausfuhr von Produkten betrifft, die zur Vollstreckung der Todesstrafe verwendet werden können, zu verstärken;
 14. ist zutiefst besorgt über die mangelnde Transparenz mit Blick auf die von der Kommission und den Mitgliedstaaten geleistete Unterstützung und Hilfe für Maßnahmen zur strafrechtlichen Verfolgung von Drogendelikten in Ländern, die bei diesen Delikten die Todesstrafe verhängen; fordert die Kommission auf, jährlich eine Bestandsaufnahme ihrer Finanzhilfen für Programme zur Drogenbekämpfung in den Staaten zu veröffentlichen, die an der Todesstrafe für Drogendelikte festhalten, wobei über die Mechanismen für den Schutz der Menschenrechte, die angewandt wurden, damit es nicht zu Todesurteilen kommt, zu berichten ist;
 15. fordert die Kommission mit Nachdruck auf, unverzüglich die in Artikel 10 der IcSP-Verordnung festgelegten operativen Leitlinien umzusetzen und sie strikt auf die Kokain- und Heroinroutenprogramme anzuwenden;
 16. fordert die Kommission mit Nachdruck auf, der Empfehlung im Drogenaktionsplan der EU (2013–2016) nachzukommen, wonach ein „Instrument für Leitlinien und die Bewertung der Ergebnisse im Bereich Menschenrechte“ ausgearbeitet und umgesetzt werden sollte, damit die Menschenrechte „wirksam in das externe Handeln der EU zur Drogenbekämpfung einbezogen“ werden;
 17. fordert den EAD, die Kommission und die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, im Hinblick auf Dutzende europäische Staatsbürger, denen in Drittländern die Hinrichtung droht, Vorgaben für eine umfassende und konkrete EU-Politik zum Umgang mit der Todesstrafe zu machen, wobei diese Politik leistungsfähige und verstärkte Mechanismen für die Ermittlung, die Leistung von Rechtsbeistand und die diplomatische Vertretung umfassen sollte;
 18. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass die Anwendung der Todesstrafe für Drogendelikte auf der Sondertagung der VN-Generalversammlung zur weltweiten Drogenproblematik im April 2016 zur Sprache kommt und verurteilt wird;
 19. unterstützt alle Organisationen der Vereinten Nationen, zwischenstaatlichen regionalen Gremien und nichtstaatlichen Organisationen bei ihren anhaltenden Bemühungen, die Staaten dazu aufzurufen, die Todesstrafe abzuschaffen; fordert die Kommission auf, im Rahmen des Europäischen Instruments für Demokratie und Menschenrechte auch künftig einschlägige Projekte zu fördern;
 20. begrüßt, dass das zweite Fakultativprotokoll zum IPBPR zur Abschaffung der Todesstrafe unlängst von mehreren Staaten ratifiziert wurde, wodurch die Zahl der Vertragsstaaten auf 81 angestiegen ist; fordert die unverzügliche Ratifizierung durch alle Staaten, die nicht Vertragsparteien des Protokolls sind;
 21. fordert die Mitgliedstaaten des Europarats, die dies noch nicht getan haben, dazu auf, die Protokolle Nr. 6 und Nr. 13 zur Europäischen Menschenrechtskonvention zu ratifizieren, um für die tatsächliche Abschaffung der Todesstrafe in allen Mitgliedstaaten des Europarats zu sorgen;
 22. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Präsidenten der Generalversammlung der Vereinten Nationen und den Regierungen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zu übermitteln.
-

Donnerstag, 8. Oktober 2015

P8_TA(2015)0349

Lehren aus der Rotschlammkatastrophe in Ungarn — fünf Jahre nach dem Unfall

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2015 zu den fünf Jahre nach dem Unfall in Ungarn aus der Rotschlammkatastrophe gezogenen Lehren (2015/2801(RSP))

(2017/C 349/09)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die in Artikel 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankerten Grundsätze der EU-Umweltpolitik, insbesondere auf den Grundsatz der Vorbeugung und das Verursacherprinzip,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt und der Küstengebiete des Mittelmeers („Übereinkommen von Barcelona“) und die dazugehörigen Protokolle;
- unter Hinweis auf die Richtlinie 91/689/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Entscheidung 2000/532/EG der Kommission vom 3. Mai 2000 zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle und der Entscheidung 94/904/EG des Rates über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle ⁽²⁾ (Europäisches Abfallverzeichnis),
- unter Hinweis auf den Beschluss 2014/955/EU der Kommission vom 18. Dezember 2014 zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die im Juni 2015 von der Kommission an Ungarn übermittelte und mit Gründen versehene Stellungnahme, in der sie das Land aufforderte, die Umweltstandards an einem Auffangbecken für Rotschlamm zu verbessern ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG ⁽⁵⁾ (Richtlinie über Abfälle aus der mineralgewinnenden Industrie),
- unter Hinweis auf die Empfehlung 2001/331/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 zur Festlegung von Mindestkriterien für Umweltinspektionen in den Mitgliedstaaten ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. November 2008 zu der Überprüfung der Empfehlung 2001/331/EG zur Festlegung von Mindestkriterien für Umweltinspektionen in den Mitgliedstaaten ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf den Beschluss Nr. 1386/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2020 „Gut leben innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten“ ⁽⁸⁾ (siebtes Umweltaktionsprogramm),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden ⁽⁹⁾ (Umwelthaftungsrichtlinie),

⁽¹⁾ ABl. L 377 vom 31.12.1991, S. 20.

⁽²⁾ ABl. L 226 vom 6.9.2000, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 370 vom 30.12.2014, S. 44.

⁽⁴⁾ Europäische Kommission — Factsheet — Vertragsverletzungsverfahren im Juni: wichtigste Beschlüsse; http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-15-5162_de.htm.

⁽⁵⁾ ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 15.

⁽⁶⁾ ABl. L 118 vom 27.4.2001, S. 41.

⁽⁷⁾ ABl. C 16 E vom 22.1.2010, S. 67.

⁽⁸⁾ ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 171.

⁽⁹⁾ ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 56.

Donnerstag, 8. Oktober 2015

- unter Hinweis auf die Entscheidung 2009/335/EG der Kommission vom 20. April 2009 über technische Leitlinien für die Festsetzung der finanziellen Sicherheitsleistung gemäß der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Machbarkeitsstudie der Kommission zu einer EU-weiten Fazilität auf Risikoteilungsbasis für Industriekatastrophen ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf den im Jahr 2013 für die Kommission (GD Umwelt) angefertigten endgültigen Bericht mit dem Titel „Implementation challenges and obstacles of the Environmental Liability Directive“ (Herausforderungen und Hindernisse bei der Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie),
 - unter Hinweis auf die an die Kommission und an den Rat gerichteten Anfragen zu den fünf Jahre nach dem Unfall in Ungarn aus der Rotschlammkatastrophe gezogenen Lehren (O-000096/2015 — B8-0757/2015 und O-000097/2015 — B8-0758/2015),
 - gestützt auf Artikel 128 Absatz 5 und Artikel 123 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass am 4. Oktober 2010 bei dem Bruch des Damms eines Deponiebeckens in Ungarn annähernd eine Million Kubikmeter stark alkalischen Rotschlamm austrat, der mehrere Dörfer überflutete und durch den zehn Menschen ums Leben kamen, fast 150 Menschen Verletzungen erlitten und weite Landstriche — darunter vier Natura-2000-Gebiete — verschmutzt wurden;
- B. in der Erwägung, dass es sich bei dem Rotschlamm aus diesem Deponiebecken um gefährlichen Abfall im Sinne der Richtlinie 91/689/EWG des Rates handelt;
- C. in der Erwägung, dass in dem Beschluss 2014/955/EU der Kommission ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass Rotschlamm bis zum Beweis des Gegenteils als gefährlicher Abfall eingestuft werden sollte; in der Erwägung, dass dieser Beschluss seit dem 1. Juni 2015 in Kraft ist;
- D. in der Erwägung, dass die Gefahr besteht, dass Rotschlamm in der Vergangenheit auch in anderen Mitgliedstaaten fälschlicherweise als nicht gefährlicher Abfall eingestuft wurde und dass deshalb mit Mängeln behaftete Genehmigungen erteilt wurden;
- E. in der Erwägung, dass es sich bei Rotschlamm um Abfall aus der mineralgewinnenden Industrie im Sinne der Richtlinie über Abfälle aus der mineralgewinnenden Industrie handelt, in der — unter anderem auf der Grundlage der besten verfügbaren Technologien — Sicherheitsauflagen für den Umgang mit diesen Abfällen festgelegt sind;
- F. in der Erwägung, dass anderweitige Abbautätigkeiten (z. B. die Verwendung von Zyanid beim Goldabbau) und die unsachgemäße Entsorgung gefährlicher Abfälle in einigen Mitgliedstaaten ebenfalls mit einer starken Verschmutzung der Umwelt einhergehen;
- G. in der Erwägung, dass die Empfehlung 2001/331/EG darauf abzielt, die Einhaltung der Bestimmungen zu verbessern und zu einer kohärenteren Anwendung und Durchsetzung des EU-Umweltrechts beizutragen;
- H. in der Erwägung, dass das Parlament in seiner Entschließung vom 20. November 2008 die Umsetzung des Umweltrechts in den Mitgliedstaaten als unvollständig und nicht kohärent bezeichnete und die Kommission eindringlich aufforderte, bis Ende 2009 einen Legislativvorschlag über Umweltinspektionen vorzulegen;
- I. in der Erwägung, dass im siebten Umweltaktionsprogramm angekündigt wird, die EU werde die Auflagen für Inspektionen und für Überwachungsmaßnahmen auf das gesamte Umweltrecht ausweiten und auf EU-Ebene zusätzliche Kapazitäten zur Inspektionsunterstützung schaffen;

⁽¹⁾ ABl. L 101 vom 21.4.2009, S. 25.

⁽²⁾ Machbarkeitsstudie im Hinblick auf die Einrichtung eines Fonds für die Umwelthaftung und zur Deckung von Umweltschäden infolge von Industrieunfällen. Abschlussbericht. Europäische Kommission, GD ENV, 17. April 2013. <http://ec.europa.eu/environment/archives/liability/eld/eldfund/pdf/Final%20report%20ELD%20Fund%20BIO%20for%20web2.pdf>.

Donnerstag, 8. Oktober 2015

- J. in der Erwägung, dass die Umwelthaftungsrichtlinie auf einen auf dem Verursacherprinzip beruhenden Rahmen für die Umwelthaftung abzielt und vorsieht, dass die Mitgliedstaaten Anreize setzen müssen, damit die entsprechenden Wirtschafts- und Finanzakteure Instrumente und Märkte für die Deckungsvorsorge schaffen; in der Erwägung, dass die Kommission in Artikel 18 Absatz 2 aufgefordert wurde, dem Parlament und dem Rat vor dem 30. April 2014 einen Bericht vorzulegen, und dass dieser Bericht bislang nicht vorgelegt wurde;
- K. in der Erwägung, dass in dem im Jahr 2013 für die Kommission angefertigten Bericht zur Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie festgestellt wurde, dass die Umsetzung der Richtlinie in das nationale Recht der Mitgliedstaaten nicht zu gleichen Ausgangsbedingungen, sondern zu einer Vielzahl unterschiedlicher Haftungsregelungen für die Verhinderung und Bewältigung von Umweltschäden in der gesamten EU geführt hat;
- L. in der Erwägung, dass die Kommission 2010 in einer Reaktion auf die Rotschlammkatastrophe erklärte, sie würde erneut die Einführung einer harmonisierten obligatorischen Deckungsvorsorge noch vor der für 2014 vorgesehenen Überprüfung der Umwelthaftungsrichtlinie in Erwägung ziehen;
1. stellt fest, dass die Rotschlammkatastrophe von 2010 das schwerste Industrieunglück in der Geschichte Ungarns war, und gedenkt anlässlich des fünften Jahrestags dieses tragischen Ereignisses der Opfer;
 2. weist darauf hin, dass die staatlichen Stellen in der Phase unmittelbar nach der Krise zügig und effizient vorgegangen sind und die Zivilgesellschaft während dieser beispiellosen Katastrophe immense Anstrengungen unternommen hat;
 3. erinnert daran, dass Ungarn das Katastrophenschutzverfahren der EU in Gang setzte und ein europäisches Expertenteam in das Land reiste, dessen Aufgabe darin bestand, Empfehlungen unter anderem zur Ausarbeitung optimaler Lösungen zur Beseitigung und Verringerung der Schäden zu erstellen;
 4. stellt fest, dass die Rotschlammkatastrophe mit der dürftigen Umsetzung des EU-Rechts, Mängeln bei den Inspektionen, Lücken im einschlägigen EU-Recht und der Arbeitsweise des Betreibers der Anlage in Zusammenhang gebracht werden kann;
 5. ist besorgt darüber, dass in den vergangenen fünf Jahren anscheinend fast keine Konsequenzen gezogen worden sind, da die dürftige Umsetzung der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften und internationalen Übereinkommen und die Mängel bei den Inspektionen fortbestehen und so gut wie keine der Lücken im einschlägigen EU-Recht geschlossen worden ist;
 6. stellt fest, dass in erster Linie bei der Richtlinie über Abfälle aus der mineralgewinnenden Industrie und dem Europäischen Abfallverzeichnis Handlungsbedarf besteht;
 7. ist besorgt darüber, dass es in mehreren Mitgliedstaaten ähnliche Auffangbecken gibt; fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, dass sachgemäße Inspektionen durchgeführt werden;
 8. fordert die Mitgliedstaaten, in denen es Rotschlammbecken gibt, auf, der Frage nachzugehen, ob der Rotschlamm ordnungsgemäß als gefährlich eingestuft wurde, und Genehmigungen, die aufgrund falscher Einstufungen erteilt wurden, so schnell wie möglich zu überprüfen; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen und ihr darüber Bericht erstatten; fordert die Kommission auf, bis Ende 2016 einen Bericht über die von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen zu veröffentlichen;
 9. hält es für entscheidend, stärker auf Katastrophenvorbeugung zu setzen, da ähnliche Umweltzwischenfälle auch bereits in anderen Mitgliedstaaten aufgetreten sind;
 10. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ihre Bemühungen zu verstärken, damit das gesamte einschlägige EU-Recht und alle einschlägigen internationalen Übereinkommen vollständig übernommen und ordnungsgemäß angewendet bzw. durchgeführt werden — nicht nur, was die Herstellung von Aluminium und die umweltgerechte Behandlung von Rotschlamm betrifft, sondern auch in Bezug auf die umweltgerechte Behandlung von gefährlichen Abfällen insgesamt;

Donnerstag, 8. Oktober 2015

11. betont, dass beim Umgang mit Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie grundsätzlich die besten verfügbaren Technologien verwendet werden müssen, und fordert die vollständige Umstellung auf Trockenentsorgungsanlagen bis 2016, wobei sichergestellt werden muss, dass dies weder zu Luft- noch zu Wasserverschmutzung führt;
12. fordert die Kommission auf, die Forschung und Entwicklung im Bereich der Vermeidung und Behandlung gefährlicher Abfälle stärker in den Vordergrund zu rücken;
13. fordert die Kommission mit Nachdruck auf, Leitlinien für die Risiko- und Sicherheitsbewertung von Bergwerken mit großen Auffangbecken zu erstellen;
14. vertritt die Ansicht, dass der Umweltverschmutzung nur dann wirksam vorgebeugt werden kann, wenn es strikte Regelungen über Umweltinspektionen gibt und geeignete Maßnahmen getroffen werden, um die Durchführung dieser Inspektionen zu kontrollieren;
15. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre nationalen Umweltaufsichtsämter zu stärken und in die Lage zu versetzen, Industrieanlagen transparent, regelmäßig und systematisch zu kontrollieren, indem sie unter anderem dafür sorgen, dass diese Ämter unabhängig sind, indem sie ausreichende Ressourcen bereitstellen, die Zuständigkeiten klar festlegen und sich für eine verstärkte Zusammenarbeit und abgestimmte Maßnahmen einsetzen;
16. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Überwachung zu verbessern und dabei auf den bestehenden verbindlichen und nicht verbindlichen Instrumenten aufzubauen, aber auch darauf zu achten, dass kein unnötiger Verwaltungsaufwand verursacht wird;
17. fordert die Kommission erneut auf, einen Legislativvorschlag über Umweltinspektionen vorzulegen, mit dem der Industrie keine zusätzlichen finanziellen Belastungen auferlegt werden;
18. fordert die Kommission mit Nachdruck auf, die verbindlichen Kriterien für die Inspektionen durch die Mitgliedstaaten auf einen größeren Teil des umweltrechtlichen Besitzstands der EU auszuweiten und auf EU-Ebene zusätzliche Kapazitäten zur Unterstützung von Umweltinspektionen zu schaffen;
19. fürchtet, dass durch bedeutende Unterschiede zwischen den Haftungsregelungen in der EU die gemeinsamen Normen möglicherweise geschwächt werden und einige Mitgliedstaaten und Regionen einer höheren Gefahr von Umweltkatastrophen und damit einhergehenden finanziellen Folgen ausgesetzt sein könnten;
20. hält es für bedauerlich, dass die Kommission ihren in der Umwelthaftungsrichtlinie vorgesehenen Bericht noch nicht vorgelegt hat; fordert die Kommission auf, diesen Bericht bis Ende 2015 vorzulegen;
21. fordert die Kommission auf, bei der aktuellen Überarbeitung der Umwelthaftungsrichtlinie sicherzustellen, dass dem Verursacherprinzip uneingeschränkt Rechnung getragen wird;
22. fordert die Kommission mit Nachdruck auf, der Frage nachzugehen, inwieweit die Entscheidung 2009/335/EG der Kommission in den Mitgliedstaaten umgesetzt worden ist und ob die Obergrenzen der eingeführten Instrumente der Deckungsvorsorge ausreichen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, eine harmonisierte obligatorische Deckungsvorsorge vorzuschlagen;
23. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, für Transparenz bei den finanziellen Gesichtspunkten der Beseitigung der Folgen von Umweltkatastrophen — wozu auch die finanzielle Entschädigung der Opfer gehört — zu sorgen;
24. fordert die Kommission auf, einen neuen Legislativvorschlag zum Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auszuarbeiten, der mit den Bestimmungen des siebten Umweltaktionsprogramms im Einklang steht; fordert die Kommission auf, diesen Vorschlag bis Ende 2016 vorzulegen;
25. erachtet es als sehr wichtig, die Gebietskörperschaften, die Bürger und die Zivilgesellschaft in die Beschlussfassung einzubeziehen, was die Beseitigung gefährlicher Abfälle und die Planung von Maßnahmen zum Risikomanagement angeht;

Donnerstag, 8. Oktober 2015

26. fordert die zuständigen staatlichen Stellen auf, die Öffentlichkeit regelmäßig über den Stand der Verschmutzung und die etwaigen Auswirkungen auf Fauna und Flora sowie auf die Gesundheit der ortsansässigen Bevölkerung zu informieren;
 27. fordert die Kommission auf, die Idee einer EU-weiten Fazilität auf Risikoteilungsbasis für Industrieunfälle weiterzuverfolgen, wobei das Verursacherprinzip uneingeschränkt zu achten ist, um die Kosten für die Sanierung über die obligatorische Deckungsvorsorge hinaus abzudecken;
 28. ist der Ansicht, dass im Rahmen einer solchen speziellen EU-Fazilität auf Risikoteilungsbasis für Industrieunfälle auch die Beseitigung von Altlasten abgedeckt werden sollte, die noch immer Gefahren für die Gesellschaft bergen und für die nach dem geltenden Rechtsrahmen objektiv niemand die Verantwortung trägt, der die Beseitigungskosten übernehmen könnte;
 29. weist auf die große Bedeutung von Zusammenarbeit und Solidarität auf EU-Ebene bei Umweltkatastrophen und Industrieunfällen hin;
 30. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
-

Donnerstag, 8. Oktober 2015

P8_TA(2015)0350

Erneuerung des EU-Aktionsplans zur Gleichstellung der Geschlechter und Machtgleichstellung der Frauen in der Entwicklungszusammenarbeit

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2015 zur Erneuerung des EU-Aktionsplans zur Gleichstellung der Geschlechter und Machtgleichstellung der Frauen in der Entwicklungszusammenarbeit (2015/2754(RSP))

(2017/C 349/10)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV), nach denen die Gleichstellung von Frauen und Männern einer der wichtigsten Grundsätze ist, auf die sich die EU gründet,
- gestützt auf Artikel 208 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), mit dem der Grundsatz der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung eingeführt wurde, gemäß dem bei der Durchführung politischer Maßnahmen, die sich auf die Entwicklungsländer auswirken können, den Zielen der Entwicklungszusammenarbeit Rechnung getragen werden muss,
- unter Hinweis auf die im September 1995 in Beijing abgehaltene Vierte Weltfrauenkonferenz, die Erklärung und Aktionsplattform von Beijing sowie die anschließenden, jeweils am 9. Juni 2000, 11. März 2005, 2. März 2010 und 9. März 2015 angenommenen Abschlussdokumente der Sondertagungen der Vereinten Nationen Beijing + 5, Beijing + 10, Beijing + 15 und Beijing + 20 zu weiteren Maßnahmen und Initiativen zur Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing,
- unter Hinweis auf die Umsetzung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung (ICPD), die im Jahr 1994 in Kairo stattfand und auf der die internationale Gemeinschaft anerkannte und bekräftigte, dass die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die reproduktiven Rechte von grundlegender Bedeutung für eine nachhaltige Entwicklung sind,
- unter Hinweis auf die Strategie der EU für die Gleichstellung von Frauen und Männern 2010–2015 (COM(2010)0491),
- unter Hinweis auf den EU-Aktionsplan zur Gleichstellung der Geschlechter und Machtgleichstellung der Frauen in der Entwicklungszusammenarbeit (2010–2015), den Bericht über seine Umsetzung 2013 (SWD(2013)0509), die Schlussfolgerungen des Rates vom 19. Mai 2014 zu diesem Bericht sowie auf den Bericht über die Umsetzung 2014 SWD(2015)0011),
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 26. Mai 2015 zu Gleichstellungsfragen in der Entwicklungspolitik und zu einer neuen globalen Partnerschaft für Armutsbeseitigung und nachhaltige Entwicklung,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. November 2014 zur EU und zum globalen Entwicklungsrahmen für die Zeit nach 2015 ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Bewertung der EU-Unterstützung für die Gleichstellung der Geschlechter und die Machtgleichstellung der Frauen in Partnerländern ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW),

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2014)0059.

⁽²⁾ https://ec.europa.eu/europeaid/evaluation-eu-support-gender-equality-and-womens-empowerment-partner-countries-final-report_en

Donnerstag, 8. Oktober 2015

- unter Hinweis auf die Resolutionen 1325 (2000) und 1820 (2008) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zu Frauen, Frieden und Sicherheit,
 - unter Hinweis auf die an die Kommission und an den Rat gerichteten Anfragen zur Erneuerung des EU-Aktionsplans zur Gleichstellung der Geschlechter und Machtgleichstellung der Frauen in der Entwicklungszusammenarbeit (O-000109/2015 — B8-0762/2015 und O-000110/2015 — B8-0763/2015),
 - unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Entwicklungsausschusses,
 - gestützt auf Artikel 128 Absatz 5 und Artikel 123 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Europäische Union (EU) sich verpflichtet hat, für die Gleichstellung der Geschlechter einzutreten und den Gleichstellungsaspekt in ihrem gesamten Handeln zu berücksichtigen; in der Erwägung, dass die Gleichstellung der Geschlechter und die Machtgleichstellung der Frauen nicht nur eine Voraussetzung für die Verwirklichung der Ziele der nachhaltigen Entwicklung in der Zeit nach 2015 darstellt, sondern auch eine eigenständige Menschenrechtsfrage ist, die unabhängig von ihrem Nutzen für Entwicklung und Wachstum verfolgt werden sollte; in der Erwägung, dass geschlechtsspezifische Gewalt eine schwere Verletzung der Menschenrechte ist, die niemals durch Religion, Kultur oder Traditionen zu rechtfertigen ist;
- B. in der Erwägung, dass bei der Überprüfung der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Beijing 20 Jahre nach dessen Annahme festgestellt wurde, dass die Fortschritte bei der Gleichstellung der Geschlechter und der Machtgleichstellung der Frauen langsam und ungleichmäßig waren und kein Staat der Welt das Geschlechtergefälle vollständig abgebaut hat; in der Erwägung, dass bei der Überprüfung festgestellt wurde, dass dieser mangelnde Fortschritt durch das andauernde und chronische Investitionsdefizit bei der Gleichstellung der Geschlechter und der Machtgleichstellung der Frauen noch verschärft wurde;
- C. in der Erwägung, dass zwei der Millenniumsentwicklungsziele (MDG), bei denen es ausdrücklich um die Rechte der Frauen geht, nämlich die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen (MDG 3) und die Verbesserung der Gesundheit von Müttern (MDG 5), größtenteils noch nicht verwirklicht wurden; in der Erwägung, dass Schätzungen zufolge weltweit jeden Tag 800 Frauen aufgrund von Komplikationen bei der Schwangerschaft oder der Geburt sterben; in der Erwägung, dass etwa 222 Millionen Frauen in den Entwicklungsländern keinen Zugang zu sicheren und modernen Methoden der Familienplanung haben und zugleich der Anteil an Entwicklungshilfe, der für die Familienplanung bestimmt ist, im Verhältnis zur weltweiten Hilfe für die Gesundheit insgesamt zurückgeht;
- D. in der Erwägung, dass die Mehrheit der Bedürftigen weltweit Frauen und Menschen in von Frauen geführten Haushalten sind; in der Erwägung, dass die Schutzbedürftigkeit von sozial ausgegrenzten Frauen zunimmt; in der Erwägung, dass weltweit 62 Millionen Mädchen keine Schulausbildung erhalten;
- E. in der Erwägung, dass eine von drei Frauen weltweit zu irgendeinem Zeitpunkt in ihrem Leben mit großer Wahrscheinlichkeit körperlicher oder sexueller Gewalt ausgesetzt ist; in der Erwägung, dass jedes Jahr 14 Millionen Mädchen zwangsverheiratet werden; in der Erwägung, dass die EU für das Recht jeder Person eintritt, über Angelegenheiten, die mit ihrer Sexualität und ihrer sexuellen und reproduktiven Gesundheit zusammenhängen, die vollständige Kontrolle zu behalten und frei über diese Fragen zu entscheiden, ohne dabei Diskriminierung, Zwang oder Gewalt ausgesetzt zu sein;
- F. in der Erwägung, dass die Investitionen laut der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ⁽¹⁾ völlig unzureichend sind, um die Gleichstellung der Geschlechter zu verwirklichen, obwohl die für diesen Zweck bestimmte Hilfe ihrer Mitglieder im Jahr 2012 auf 28 Milliarden USD verdreifacht wurde; in der Erwägung, dass sich die Finanzierung der Gleichstellung der Geschlechter überwiegend auf soziale Bereiche konzentriert und es in wirtschaftlichen und produktiven Branchen an Investitionen fehlt, obwohl aus Untersuchungen der OECD hervorgeht, dass Investitionen in die Gleichstellung der Geschlechter von allen Investitionen in die Entwicklung zu den besten Ergebnissen führen;

⁽¹⁾ https://europa.eu/eyd2015/sites/default/files/users/Madara.Silina/from_commitment_to_action_financing_for_gewe_in_sdgs_oecd.pdf

Donnerstag, 8. Oktober 2015

G. in der Erwägung, dass 2,5 Milliarden Menschen, von denen die Mehrheit Frauen und Jugendliche sind, weiterhin vom offiziellen Finanzsektor ausgeschlossen sind;

Eine erhebliche Veränderung im GAP 2 (zweiter EU-Aktionsplan für die Gleichstellung)

1. vertritt die Auffassung, dass die Ergebnisse der Bewertung des GAP 1 (erster EU-Aktionsplans für die Gleichstellung) eindeutig zeigen, dass das Handeln der EU im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter und der Machtgleichstellung der Frauen erheblich verändert werden muss und zur Verbesserung der Leistung eine erneute politische Zusage des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) und der Kommission erforderlich ist; hält es für wichtig, im Nachfolgeplan zum derzeitigen EU-Aktionsplan für die Gleichstellung die zentralen Empfehlungen, die im Rahmen der Bewertung abgegeben wurden, umzusetzen, wobei zunächst darauf einzugehen ist, wie dieser Plan gehandhabt werden sollte;

2. begrüßt die Absicht der Kommission, mit dem neuen EU-Aktionsplan für die Gleichstellung eine Verlagerung des Schwerpunkts einzuleiten, und ist daher der Ansicht, dass der GAP 2 die Gestalt einer Mitteilung der Kommission erhalten sollte; bedauert, dass der GAP 2 als ein gemeinsames Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen ausgearbeitet wurde und nicht als Mitteilung; fordert die Kommission und den Europäischen Auswärtigen Dienst auf, die Durchführung des neuen Plans so früh wie möglich zu beginnen, sodass konkrete Ergebnisse erzielt werden können, im Rahmen der allgemeinen Verpflichtungen der EU zur Gleichstellung der Geschlechter und der Machtgleichstellung der Frauen in den Zielen der nachhaltigen Entwicklung und das Parlament in Konsultationen während des gesamten Prozesses einzubinden.

3. vertritt die Auffassung, dass im Mittelpunkt des GAP 2 alle Aspekte der Außenpolitik der EU stehen sollten — Entwicklungszusammenarbeit, humanitäre Hilfe, Handel, Menschenrechte und auswärtige Angelegenheiten, Migration und Asyl —, und zwar im Einklang mit dem Grundsatz der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung, und der GAP 2 für die Entwicklungsländer, die Länder der Europäischen Nachbarschaft und die Erweiterungsländer gleichermaßen gelten sollte;

4. vertritt die Auffassung, dass die Gleichstellung der Geschlechter und die Machtgleichstellung der Frauen im Mittelpunkt des Handelns der EU-Organe stehen sollten und es hierfür in der zentralen Verwaltung und in den EU-Delegationen eindeutige Zuständigkeiten geben sollte; betont, dass die Delegationsleiter, Referatsleiter und die höheren Führungsebenen hinsichtlich Berichterstattung, Kontrolle und Bewertung der Politik in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Machtgleichstellung der Frauen rechenschaftspflichtig sein müssen und dass die Gleichstellung von Frauen und Männern durchgängig Teil der Stellenbeschreibungen und Schulungen für alle Bediensteten sein muss;

5. vertritt die Auffassung, dass die Vizepräsidentin der Europäischen Kommission/Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik dafür sorgen sollte, dass alle Mitglieder der Kommission mit Zuständigkeit für das auswärtige Handeln die notwendige Führung an den Tag legen, damit der GAP 2 erfolgreich umgesetzt wird; begrüßt die Schlussfolgerungen des Rates vom Mai 2015, in denen betont wird, dass sich die Mitgliedstaaten zu einer transformativen Agenda für die Rechte von Frauen und Mädchen verpflichtet haben; betont, dass die Maßnahmen der Kommission bzw. des EAD die Maßnahmen der Mitgliedstaaten ergänzen müssen;

6. bedauert, dass im Jahresbericht 2014 der GD DEVCO Gleichstellungsfragen nicht angesprochen werden, und fordert, dass Fragen im Zusammenhang mit der Gleichstellung der Geschlechter und der Machtgleichstellung der Frauen künftig in die Jahresberichte aller Generaldirektionen (GD) der Kommission mit Zuständigkeit für das auswärtige Handeln und des EAD aufgenommen werden; fordert alle EU-Delegationen auf, einen jährlichen Bericht über den EU-Aktionsplan für die Gleichstellung vorzulegen und in ihre Jahresberichte, Halbzeitüberprüfungen und Bewertungen auf Ebene der Einzelstaaten eine Zusammenfassung der Leistung im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter und der Machtgleichstellung der Frauen aufzunehmen; vertritt die Auffassung, dass die Ergebnisse in das ergebnisorientierte Monitoring (Results Oriented Monitoring — ROM) aufgenommen werden sollten;

7. stellt fest, dass die Halbzeitüberprüfung 2017 der Dokumente für die Programmplanung des Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (DCI) eine gute Gelegenheit ist, zu bewerten, wie sich die durch das Finanzierungsinstrument für die Entwicklungszusammenarbeit finanzierten Programme auf Frauen und Mädchen ausgewirkt haben, und eindeutig zu ermitteln, welcher Anteil der durch das Finanzierungsinstrument für die Entwicklungszusammenarbeit finanzierten Programme Frauen und Mädchen zugutekommt, und gegebenenfalls die erforderlichen Umschichtungen vorzunehmen;

Donnerstag, 8. Oktober 2015

8. weist auf den EU-Grundsatz der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung hin und hält die Kohärenz zwischen den internen Politikbereichen und den auswärtigen politischen Maßnahmen der EU und die politische Kohärenz zwischen dem neuen EU-Aktionsplan für die Gleichstellung und dem nächsten Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie für wichtig und notwendig; betont, dass die Gleichstellung ein systematischer und integraler Bestandteil aller Dialoge über die Menschenrechte zwischen der EU und Drittländern sein muss; fordert den EAD auf, mit den Drittländern zusätzlich zu den Dialogen über die Menschenrechte Dialoge über die Gleichstellung aufzunehmen;

9. bekräftigt, dass für eine erfolgreiche Umsetzung des GAP 2 die uneingeschränkte Koordinierung zwischen den zentralen Abteilungen, Delegationen und Botschaften der Mitgliedstaaten wesentlich ist und dass hierfür geschlechtsspezifische Länderprofile und weitere Instrumente heranzuziehen sind; betont in diesem Zusammenhang, dass die Überprüfung der länderspezifischen Programmplanung im Rahmen des EEF eine Gelegenheit bietet, dafür zu sorgen, dass die uneingeschränkte Umsetzung des GAP 2 wie geplant erfolgt, und erforderlichenfalls Anpassungen vorzunehmen;

Datenerhebung und Ziele

10. fordert wirksamere Strategien für die Umsetzung und fordert nachdrücklich, dass im Rahmen des Überwachungs- und Bewertungsprozesses geschlechtsspezifische quantitative und qualitative Indikatoren und eine in Bezug auf die Empfänger und Beteiligten aller Maßnahmen systematische Erhebung zum richtigen Zeitpunkt von Daten eingesetzt werden, die nach Geschlecht aufgeschlüsselt sind; fordert mit Nachdruck, dass die Daten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, damit die finanzielle Rechenschaftspflicht und Transparenz sichergestellt ist; vertritt die Auffassung, dass die Berichterstattung auf etablierte Systeme für die Überwachung und Bewertung wie den Ergebnisrahmen der für internationale Zusammenarbeit und Entwicklung zuständigen Generaldirektion der Kommission (DEVCO) abgestimmt sein und in sie integriert werden sollte; betont, dass in nationale Statistiken investiert werden muss, und fordert alle Mitgliedstaaten auf, gleichstellungsbezogene Überwachungssysteme einzuführen;

11. fordert die EU-Delegationen und die Botschaften der Mitgliedstaaten auf, als erste Maßnahmen aussagekräftige geschlechtsspezifische Untersuchungen als Grundlage für Strategien und die Programmplanung auf der Ebene der Einzelstaaten durchzuführen und in solche Maßnahmen zu investieren; vertritt die Auffassung, dass die EU die nationalen Richtpläne vor dem Hintergrund des neuen EU-Aktionsplans für die Gleichstellung überarbeiten sollte;

12. stellt fest, dass Mädchen und junge Frauen besonders benachteiligt und gefährdet sind, und dass besonders darauf geachtet werden muss, dass Mädchen Zugang zu Bildung haben, ihnen ein Leben frei von Gewalt ermöglicht wird, diskriminierende Gesetze und Praktiken abgeschafft werden und die Position von Mädchen und jungen Frauen weltweit gestärkt wird;

13. hält es für notwendig, eindeutige Ziele und Indikatoren zu formulieren, die nach Geschlecht, Alter, Behinderung und weiteren Faktoren gemessen und aufgeschlüsselt werden, und erachtet eine verbesserten Rückverfolgung von Mittelzuweisungen für dringend erforderlich; betont, dass die Ziele und Methoden der Überwachung im Einklang mit dem globalen Entwicklungsrahmen für die Zeit nach 2015 und weiteren einschlägigen internationalen Rahmen stehen sollten;

14. betont, dass die EU Richtwerte für ausreichende finanzielle Mittel und Personalressourcen angeben muss, um ihre Zusagen im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter und der Machtgleichstellung der Frauen einzuhalten; hält die durchgängige Einbeziehung der Gleichstellung von Frauen und Männern im Bereich der öffentlichen Finanzen für dringend geboten, und zwar durch eine Haushaltsplanung, die gleichstellungsorientiert ist und Ungleichheiten angeht;

Wesentliche Aspekte des neuen EU-Aktionsplans für die Gleichstellung

15. vertritt die Auffassung, dass mit dem EU-Aktionsplan für die Gleichstellung die Hindernisse für die uneingeschränkte Umsetzung der Leitlinien der EU zur Beseitigung von Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen in jedweder Form angegangen werden müssen; fordert zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen einen umfassenden Ansatz der EU, der verstärkte Anstrengungen und Ressourcen zur Verhütung und Beseitigung aller Frauen diskriminierenden Praktiken ebenso umfasst wie zur Bekämpfung und zum gerichtlichen Vorgehen gegen alle Formen der Gewalt, zu denen auch Menschenhandel, Genitalverstümmelung bei Mädchen und Frauen, Zwangssterilisation, erzwungene Schwangerschaft, Genderzid, häusliche Gewalt, Vergewaltigung in der Ehe, Verheiratung von Kindern, Frühverheiratung und Zwangsverheiratung und geschlechtsbezogene Gewalt in Konflikt- und Postkonfliktsituationen gehören; fordert die Entwicklung von besonderen Maßnahmen der EU zur Stärkung der Rechte von unterschiedlichen Gruppen von Frauen, unter besonderer Berücksichtigung von jugendlichen Frauen, Migrantinnen, mit dem HI-Virus lebenden Frauen, lesbischen, bi-, trans- und intersexuellen Frauen (LGBTI) und Frauen mit Behinderungen;

16. erachtet es für wichtig, den Zugang von Mädchen zu allen Bildungsebenen zu verbessern und geschlechtsspezifische Hindernisse in Bezug auf das Lernen zu beseitigen;

Donnerstag, 8. Oktober 2015

17. betont, dass der Einsatz von Vergewaltigung als Kriegswaffe und Mittel der Unterdrückung beendet werden muss und dass die EU auf die Regierungen von Drittländern und alle Interessenträger in Regionen, in denen diese geschlechtsbezogene Gewalt verübt wird, Druck ausüben muss, damit diese der Praxis ein Ende bereiten, die Täter vor Gericht stellen und mit Überlebenden, betroffenen Frauen und Gemeinschaften an der Bewältigung des Themas und der Wiederherstellung der Gesundheit arbeiten;

18. betont, dass Migrantinnen, weibliche Flüchtlinge und Asylbewerberinnen schutzbedürftig sind und unter besonderen Schutz zu stellen sind; fordert besondere Maßnahmen, um die Rechte von Asylbewerberinnen zu schützen und uneingeschränkt sicherzustellen; fordert mutiges Handeln auf europäischer Ebene, damit die anhaltende Migrations- und Flüchtlingskrise bewältigt werden kann, nicht zuletzt durch ein in allen Mitgliedstaaten einheitliches, ganzheitliches und gleichstellungsorientiertes Migrations- und Asylkonzept;

19. erkennt die Gesundheit als ein Menschenrecht an; hält einen allgemeinen Zugang zur Gesundheitsversorgung und einer Krankenversicherung für dringend notwendig, auch im Hinblick auf die sexuelle und reproduktive Gesundheit und damit verbundene Rechte, gemäß dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung (ICPD) und der Aktionsplattform von Beijing; fordert in diesem Zusammenhang, dass weitere Bemühungen um einen besseren Zugang von Frauen zu Gesundheit, Gesundheitserziehung, Geburtenkontrolle, pränataler Fürsorge und zu sexueller und reproduktiver Gesundheit unternommen werden, und fordert insbesondere, dass das weitgehend nicht umgesetzte Millenniumsentwicklungsziel 5 zur Gesundheit von Müttern verwirklicht wird, wozu auch eine Verringerung der Säuglings- und Kindersterblichkeit gehört; weist darauf hin, dass dies zur Verwirklichung aller gesundheitsbezogener Entwicklungsziele beiträgt; begrüßt in diesem Zusammenhang insbesondere die Schlussfolgerungen des Rates vom Mai 2015;

20. betont, dass günstige Bedingungen geschaffen werden müssen — insbesondere durch die Beseitigung sozialer und rechtlicher Hindernisse für den Zugang von Frauen zu Produktionsmitteln, zu denen auch Land und natürliche und wirtschaftliche Ressourcen gehören —, zumal diese die finanzielle Inklusion, menschenwürdige Arbeitsbedingungen, gleichstellungsorientierten Sozialschutz und die Zahlung gleichen Entgelts für gleiche Arbeit voranbringen;

21. vertritt die Auffassung, dass Unternehmen eine wichtige Rolle bei der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter zukommt, da sie Maßnahmen ergreifen können, die zur Stärkung der wirtschaftlichen Stellung der Frau und der wirtschaftlichen Rechte von Frauen beitragen, z. B. durch die Sicherstellung menschenwürdiger Arbeit von Frauen, eines gleichen Entgelts, des Zugangs zu Finanzmitteln und zu Bankdienstleistungen und durch die Schaffung von Möglichkeiten der Teilhabe an Führung und Beschlussfassung, den Schutz von Frauen vor Diskriminierung und Missbrauch am Arbeitsplatz und die Übernahme gleichstellungsorientierter sozialer Verantwortung; fordert in diesem Zusammenhang verstärkte Unterstützung für örtliche KMU, insbesondere für Unternehmerinnen, damit ihnen das durch den Privatsektor generierte Wachstum zugutekommt; betont, dass nach wie vor Mikrokredite, soziales Unternehmertum und alternative Unternehmensmodelle, wie Gesellschaften auf Gegenseitigkeit und Genossenschaften, im Bereich der Machtgleichstellung und Integration der Frauen in der Wirtschaft eine positive Funktion haben;

22. stellt fest, dass Frauen wegen Ehe oder Mutterschaft nicht diskriminiert werden dürfen und dass ihr tatsächliches Recht auf Arbeit sichergestellt werden muss;

23. stellt fest, dass sich die Machtgleichstellung der Frauen und die Ernährungssicherheit gegenseitig unterstützen; betont, dass die Position der Frauen in ländlichen Gebieten gestärkt werden muss, indem die Diskriminierung beim Zugang zu Land, Wasser, allgemeiner und beruflicher Bildung, Märkten und Finanzdienstleistungen abgebaut wird; fordert eine beträchtliche Steigerung der öffentlichen Investitionen in Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, wobei der Schwerpunkt auf kleine landwirtschaftliche Betriebe, landwirtschaftliche Genossenschaften und Netze von Landwirten gelegt werden sollte;

24. betont, dass Frauen in neue Wirtschaftsbereiche, die für die nachhaltige Entwicklung von Bedeutung sind und zu denen die umweltverträgliche Wirtschaft und die Kreislaufwirtschaft und der Bereich der erneuerbaren Energien und der IKT gehören, einbezogen werden und in ihnen vertreten sein müssen;

25. bekräftigt die entscheidende Rolle der formalen und informellen Bildung bei der Machtgleichstellung von Frauen und Mädchen im sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Bereich; betont, dass eine EU-Strategie für Bildung im Bereich Entwicklung eine deutliche geschlechtsspezifische Perspektive umfassen muss, insbesondere in den Bereichen Kompetenzerwerb in Fragen der Nachhaltigkeit, Aussöhnung nach Konflikten, lebenslange allgemeine und berufliche Weiterbildung, Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT) und die Rolle der Kunst im interkulturellen Austausch;

Donnerstag, 8. Oktober 2015

26. misst einer stärkeren Beteiligung von Frauen an der Gestaltung und Umsetzung des Rahmens für die Zeit nach 2015 größere Bedeutung bei; fordert, dass Frauenrechtsorganisationen stärker finanziell unterstützt werden, und dass verstärkt politische Maßnahmen und Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten zum Zweck der ständigen Einbeziehung und stärkeren Beteiligung von Basisorganisationen der Zivilgesellschaft und insbesondere Frauenorganisation in Konsultationen der Interessenträger auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene durchgeführt werden;
27. stellt fest, dass der EU-Aktionsplan für die Gleichstellung die Lage von LGBTI in Drittländern verbessern und die Förderung und den Schutz der Rechte von LGBTI umfassen muss;
28. hält es für außerordentlich wichtig, die gesetzlichen Rechte der Frauen und ihren Zugang zur Justiz durch gleichstellungsorientierte Rechtsreformen zu stärken; vertritt die Auffassung, dass die gezielte Bereitstellung von Finanzmitteln für die Gleichstellung der Geschlechter in der Prozesskostenhilfe dazu beiträgt, die Rechtsstaatlichkeit zu stärken;
29. fordert die EU auf, sich für eine stärkere Beteiligung der Frauen an Prozessen der Friedenserhaltung und Friedenskonsolidierung und an den militärischen und zivilen Aufgaben der Krisenbewältigung der EU einzusetzen; fordert die EU in diesem Zusammenhang erneut auf, die Resolutionen 1325 (2000) und 1820 (2008) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu Frauen, Frieden und Sicherheit zu unterstützen, und fordert, dass in alle Friedens- und Sicherheitsinitiativen eine Geschlechterperspektive und die Rechte der Frau aufgenommen werden;
30. fordert die EU auf, die grundlegenden Menschenrechte von Frauen und Mädchen, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte garantiert werden, zu fördern; fordert in diesem Zusammenhang mit Nachdruck, dass für den Schutz des Rechts aller Frauen und Mädchen auf Leben und Würde gesorgt wird, indem gegen missbräuchliche Praktiken wie Genderzid aktiv vorgegangen wird;
31. hält Maßnahmen zur Stärkung der Führungsrolle und der Teilhabe von Frauen und Frauenrechtsorganisationen im öffentlichen und privaten Bereich für wichtig; fordert stärkere Bemühungen um eine größere Beteiligung von Frauen und Frauenrechtsorganisationen am politischen Leben, insbesondere indem diese Bemühungen in alle Programme zur Förderung der Demokratie, zu denen auch der umfassende Ansatz des Parlaments zur Demokratieförderung gehört, aufgenommen werden;
32. betont, dass unbedingt auch Männer und Jungen einzubeziehen sind und ihr aktives Mitwirken und ihre Verantwortung bei der Beseitigung diskriminierender gesellschaftlicher Normen und der Bekämpfung von Geschlechterstereotypen und der gegen Frauen und Mädchen gerichteten Gewalt zu fördern sind;
- o
- o o
33. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Europäischen Auswärtigen Dienst sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und UN WOMEN zu übermitteln.
-

Donnerstag, 8. Oktober 2015

P8_TA(2015)0351

Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2015 zur Anwendung der Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (2014/2160(INI))

(2017/C 349/11)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf die Artikel 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und die Artikel 8, 10, 19 und 157 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen ⁽¹⁾ (Neufassung),
- unter Hinweis auf die Empfehlung der Kommission vom 7. März 2014 zur Stärkung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Frauen und Männer durch Transparenz,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 6. Dezember 2013 mit dem Titel „Bericht über die Anwendung der Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen“ (Neufassung) (COM(2013)0861),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 21. September 2010 mit dem Titel „Strategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern 2010–2015“ (COM(2010)0491),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 5. März 2010 mit dem Titel „Ein verstärktes Engagement für die Gleichstellung von Frauen und Männern — eine Frauen-Charta“ (COM(2010)0078),
- unter Hinweis auf den vom Rat am 7. März 2011 angenommenen Europäischen Pakt für die Gleichstellung der Geschlechter (2011–2020),
- unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) gemäß Artikel 157 AEUV,
- unter Hinweis auf den Geschlechtergleichstellungsindex und -bericht des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (EIGE — European Institute for Gender Equality),
- unter Hinweis auf die Bestimmungen des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) zur Teilzeitarbeit von 1994, durch die die Länder verpflichtet sind, in ihre öffentlichen Aufträge eine Klausel über Arbeitsbedingungen einzubeziehen, u. a. auch über gleiche Entlohnung,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der IAO über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit von 1951,
- unter Hinweis auf Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frauen, die am 18. Dezember 1979 mit der Resolution 34/180 der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen wurde,
- unter Hinweis auf den Bericht der Europäischen Agentur für Grundrechte vom Dezember 2014 mit dem Titel „Being Trans in the EU“ (Das Leben als Transgender in der EU),

⁽¹⁾ ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 23.

Donnerstag, 8. Oktober 2015

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 12. September 2013 zur Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 24. Mai 2012 mit Empfehlungen an die Kommission zur Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Bewertung der Umsetzung der Richtlinie 2006/54/EG durch die Generaldirektion Wissenschaftlicher Dienst,
 - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter und die Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A8-0213/2015),
- A. in der Erwägung, dass die Gleichbehandlung von Frauen und Männern einer der wesentlichen Grundsätze des EU-Rechts ist;
- B. in der Erwägung, dass die Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung nach dem EU-Recht verboten ist;
- C. in der Erwägung, dass wirtschaftliche Unabhängigkeit eine Voraussetzung dafür ist, dass Frauen und Männer ihr Leben selbstbestimmt gestalten können;
- D. in der Erwägung, dass in der Richtlinie 2006/54/EG ausdrücklich auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union verwiesen wird, die festlegt, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung zwischen Frauen und Männern nicht nur auf das Verbot der Diskriminierung in Bezug darauf beschränkt sein darf, ob es sich um einen Mann oder eine Frau handelt, sondern auch für Diskriminierungen aufgrund einer Geschlechtsumwandlung gilt;
- E. in der Erwägung, dass der Grundsatz des gleichen Entgelts seit den Anfängen 1957 in den Verträgen verankert ist; in der Erwägung, dass der Grundsatz des gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit nun mit Artikel 157 AEUV anerkannt wird und in die Neufassung der Richtlinie 2006/54/EG (nachfolgend die „neugefasste Richtlinie“) aufgenommen wurde;
- F. in der Erwägung, dass die neugefasste Richtlinie zum Ziel hatte, das EU-Recht in diesem Bereich kohärenter zu gestalten und es der Rechtsprechung des EuGH anzugleichen sowie eine Vereinfachung und Modernisierung der entsprechenden Gleichstellungsgesetze auf nationaler Ebene herbeizuführen und damit zur Verbesserung der Situation der Frauen auf dem Arbeitsmarkt beizutragen; in der Erwägung, dass der Frauenanteil im höheren Management der Unternehmen in der Europäischen Union noch immer unter 18 % liegt;
- G. in der Erwägung, dass mit der neugefassten Richtlinie einige Neuheiten eingeführt werden, wie die Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und die Begriffsbestimmung des Konzepts der unmittelbaren Diskriminierung und der Schutz vor Diskriminierung infolge einer Geschlechtsumwandlung, und darin ausdrücklich auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und Privatleben verwiesen wird; in der Erwägung, dass die größte Herausforderung für alle Mitgliedstaaten in der ordnungsgemäÙen Anwendung und Durchsetzung der Vorschriften zur gleichen Entlohnung besteht, wie in der Richtlinie 2006/54/EG niedergelegt, und in der Erwägung, dass die Auswirkungen dieser Neuheiten in den Mitgliedstaaten weiterhin begrenzt sind; in der Erwägung, dass trotz der zahlreichen einschlägigen Rechtsvorschriften, die seit fast 40 Jahren in Kraft sind, trotz der ergriffenen Maßnahmen und trotz der aufgewandten Ressourcen nur sehr langsame Fortschritte in diesem Bereich zu verzeichnen sind, und dass das geschlechtsspezifische Lohngefälle immer noch existiert und bei 16,4 % im EU-Durchschnitt liegt, wobei es beträchtliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten gibt;

⁽¹⁾ Abgenommene Texte, P7_TA(2013)0375.

⁽²⁾ ABl. C 264 E vom 13.9.2013, S. 75.

Donnerstag, 8. Oktober 2015

- H. in der Erwägung, dass unter anderem Entgelte nun häufiger individuell ausgehandelt werden, was durch einen Mangel an Transparenz in der Lohnstruktur der Arbeitnehmer ein Umfeld für geschlechtsspezifische Verzerrungen und Diskriminierungen in der Entgeltstruktur schafft, die für die Arbeitnehmer und/oder deren Vertreter nicht erkennbar und insofern ausgesprochen schwierig nachzuweisen sind und dadurch die wirksame Umsetzung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für gleiche Arbeit behindern, der außerdem durch einen Mangel an Rechtssicherheit in Bezug auf das Konzept der gleichwertigen Arbeit und durch Verfahrenshindernisse gehemmt wird;
- I. in der Erwägung, dass eine stärkere Gleichstellung von Männern und Frauen für die Wirtschaft und die Gesellschaft im Allgemeinen von Vorteil wäre und dass die Verringerung des zwischen Männern und Frauen bestehenden Lohngefälles zum Abbau von Armut und zur Steigerung des von Frauen im Laufe ihres Lebens erworbenen Einkommens beiträgt und von entscheidender Bedeutung für das Beschäftigungswachstum, die Wettbewerbsfähigkeit und die Erholung der Wirtschaft ist; in der Erwägung, dass das Lohngefälle bei in mehrfacher Hinsicht benachteiligten Frauen, zum Beispiel bei Frauen mit Behinderungen, bei Frauen, die einer Minderheit angehören, sowie bei Frauen, die keine Qualifikationen erworben haben, noch ausgeprägter ist; in der Erwägung, dass Alleinerziehende deutlich häufiger von Erwerbsarmut betroffen sind als andere, und dass der Anteil von Frauen bei Alleinerziehenden höher als der von Männern ist; in der Erwägung, dass das geschlechtsspezifische Lohngefälle somit ernst zu nehmende Auswirkungen auf die Lebensbedingungen und die Lebenschancen vieler europäischer Familien hat;
- J. in der Erwägung, dass die Beschäftigungsquoten bei Frauen generell niedriger sind als bei Männern; in der Erwägung, dass im Jahr 2013 die Beschäftigungsquote in der EU-28 bei Männern bei 69,4 % und bei Frauen bei 58,8 % lag⁽¹⁾;
- K. in der Erwägung, dass es bei den Erwerbsraten der Frauen einen begrenzten Fortschritt gibt, die geschlechtsspezifische Aufteilung von Männern und Frauen nach Berufsfeldern und Wirtschaftssektoren in verschiedene Beschäftigungsarten jedoch relativ hoch bleibt, wobei in einigen Berufsfeldern hauptsächlich Frauen beschäftigt sind und diese Wirtschaftszweige und Berufe trotz des bestehenden Rahmens auf europäischer und nationaler Ebene tendenziell ein niedrigeres Lohnniveau aufweisen und schlechter angesehen werden; in der Erwägung, dass diese Situation im Laufe eines Lebens Auswirkungen auf das geschlechtsspezifische Lohngefälle hat; in der Erwägung, dass die vertikale Segregation, wonach Frauen vorwiegend geringer vergütete Tätigkeiten und Teilzeittätigkeiten ausüben oder in den niedrigeren Rängen der Hierarchie tätig sind, ebenso zum geschlechtsspezifischen Lohngefälle beiträgt; in der Erwägung, dass die horizontale und vertikale Segregation von Frauen auf dem Arbeitsmarkt ein Hindernis in ihrer beruflichen Laufbahn darstellt sowie zu einer geringeren Sichtbarkeit und Vertretung von Frauen in gesellschaftlichen und öffentlichen Sphären führt und auf diese Weise insgesamt zur Geschlechterungleichheit beiträgt, und in der Erwägung, dass die Überwindung dieser verschiedenen Arten von Segregation und die verstärkte Präsenz von Frauen in höheren Positionen innerhalb von Organisationshierarchien Mädchen und jungen Frauen positive Vorbilder liefern würden;
- L. in der Erwägung, dass die Beschäftigungsquoten im ländlichen Raum niedriger ausfallen und darüber hinaus sehr viele Frauen gar nicht am offiziellen Arbeitsmarkt teilhaben und deshalb weder als arbeitslos gemeldet sind noch in den Statistiken über Arbeitslosigkeit auftauchen, was spezifische finanzielle und rechtliche Probleme in Bezug auf Mutterschaft, Krankheit, Erwerb eines Rentenanspruchs, Zugang zum Sozialversicherungssystem sowie Probleme im Falle einer Scheidung mit sich bringt; in der Erwägung, dass die ländlichen Gebiete unter dem Mangel an qualitativ hochwertigen Beschäftigungsangeboten leiden;
- M. in der Erwägung, dass die Stärkung der Gestaltungs- und Entscheidungsmacht („Empowerment“) von Mädchen und Frauen durch Bildung, insbesondere in den Bereichen Naturwissenschaften, Technik, Ingenieurwesen und Mathematik, sowie die Ermutigung von Frauen zur Teilnahme an beruflicher Bildung und an Programmen zum lebenslangen Lernen in allen Branchen, wichtige Faktoren zur Förderung der Gleichbehandlung und der Chancengleichheit bei der Beschäftigung sind; in der Erwägung, dass die Fähigkeiten und Fertigkeiten von Frauen oftmals unterschätzt werden, ebenso wie Berufe mit einem mehrheitlichen Frauenanteil, ohne dass sich dies unbedingt mit objektiven Kriterien begründen ließe;
- N. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 2006/54/EG Maßnahmen beibehalten oder beschließen können, die spezifische Vergünstigungen mit dem Ziel der Erleichterung der Berufstätigkeit des unterrepräsentierten Geschlechts oder zur Verhinderung bzw. zum Ausgleich von Benachteiligungen in der beruflichen Laufbahn im Hinblick auf die Gewährleistung der vollen Gleichstellung von Männern und Frauen im Arbeitsleben beinhalten⁽²⁾;

⁽¹⁾ http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/Employment_statistics.

⁽²⁾ Artikel 3 der Richtlinie 2006/54/EG und Artikel 157 Absatz 4 AEUV.

Donnerstag, 8. Oktober 2015

- O. in der Erwägung, dass die Mutterschaft und die Betreuung von Kindern, älteren Menschen, kranken oder behinderten Menschen und sonstiger Angehöriger zusätzliche Arbeit bedeutet und manchmal einer Vollzeitbeschäftigung gleichkommt, die fast ausschließlich von Frauen erledigt wird; in der Erwägung, dass diese Arbeit selten bezahlt und von der Gesellschaft nicht angemessen geschätzt wird, obwohl sie eine große soziale Bedeutung hat, zum Wohlergehen beiträgt und von Wirtschaftsindikatoren wie dem BIP bemessen werden kann; in der Erwägung, dass dies aufgrund des für außerhalb des Arbeitsmarktes verbrachte Jahre oder geringere Stundenzahlen aufgrund von Teilzeitregelungen gezahlten „Preises“ zur Vergrößerung des bestehenden Lohngefälles zwischen Frauen und Männern führt, die Karrieremöglichkeiten von Frauen beeinträchtigt und in der Folge auch das Rentengefälle zwischen Frauen und Männern vergrößert; in der Erwägung, dass die Auswirkungen dieser Elemente auf das Lebenseinkommen je nach Ausmaß der entweder durch Rechtsakte oder Tarifverträge den Eltern angebotenen Unterstützungsmaßnahmen, einschließlich Kinderbetreuung, in den Mitgliedstaaten unterschiedlich ausfällt;
- P. in der Erwägung, dass sich das geschlechtsspezifische Bezügegefälle nach der Pensionierung verschärft und das geschlechtsspezifische Rentengefälle wesentlich höher ist als das geschlechtsspezifische Lohngefälle; in der Erwägung, dass Frauen im Durchschnitt 39 % weniger Rente erhalten als Männer; in der Erwägung, dass diese Situation durch gesellschaftliche und wirtschaftliche Faktoren bedingt ist, wie etwa die berufsspezifische und stark ausgeprägte geschlechtsspezifische Segregation der Arbeitsmärkte, die Unterbewertung der Arbeit von Frauen, sowie die Tatsache, dass ein größerer Anteil von Frauen in Teilzeit, für weniger Stundenlohn und weniger Jahre lang arbeitet; in der Erwägung, dass dadurch für Frauen die Gefahr von Armut im Ruhestand zunimmt; in der Erwägung, dass über ein Drittel älterer Frauen in der EU über keinerlei Rentenbezüge verfügt;
- Q. in der Erwägung, dass bestimmte Frauen einem mehrfachen Diskriminierungsrisiko in Arbeits- und Beschäftigungsfragen unterliegen wie etwa Angehörige von ethnischen Minderheiten, lesbische Frauen, bisexuelle Frauen, Transgender-Frauen, alleinstehende Frauen, Frauen mit Behinderung und ältere Frauen;
- R. in der Erwägung, dass die neugefasste Richtlinie eindeutig vorsieht, dass „jegliche ungünstigere Behandlung einer Frau im Zusammenhang mit Schwangerschaft oder Mutterschaftsurlaub“ als Diskriminierung gilt; in der Erwägung, dass sie eindeutig garantiert, dass Frauen nach ihrem Mutterschaftsurlaub an ihren früheren Arbeitsplatz oder einen gleichwertigen Arbeitsplatz zurückkehren können, und einen Kündigungsschutz für Männer und Frauen bei Inanspruchnahme des Rechts auf Eltern- oder Adoptionsurlaub vorsieht;
- S. in der Erwägung, dass die Sozialpartner (Gewerkschaften und Arbeitgeber) und die Organisationen der Zivilgesellschaft eine wichtige Rolle bei der Förderung der Gleichbehandlung und des Konzeptes der auf gleicher Bezahlung basierten Arbeit spielen;
- T. in der Erwägung, dass Gleichstellungsstellen in allen Mitgliedstaaten vorhanden sind, aber ihre Arbeit und Wirkung in Abhängigkeit vom Grad ihrer Unabhängigkeit sowie von ihren Zuständigkeiten und Ressourcen erheblich schwankt; in der Erwägung, dass solche Stellen in der unabhängigen und effektiven Ausübung ihrer Aufgaben der Förderung, Überwachung und Unterstützung der Gleichbehandlung angemessen unterstützt und gestärkt werden sollten;
- U. in der Erwägung, dass das Parlament die Kommission wiederholt aufgefordert hat, die bestehenden Rechtsvorschriften zu überprüfen, um das geschlechtsspezifische Lohngefälle zu bewältigen; in der Erwägung, dass die Verringerung dieses Gefälles ein Mittel zur Erhöhung der Erwerbsrate von Frauen, zur Verbesserung der Lage vieler europäischer Familien und zur Verringerung des Armutrisikos für Frauen von Armut insbesondere im Ruhestand wäre;
- V. in der Erwägung, dass die Verringerung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles ein Mittel zur Erreichung der Zielsetzungen der Strategie „Europa 2020“ hinsichtlich Beschäftigung und Armutsverringerung sowie zur Sicherstellung der europäischen Grundfreiheit der Freizügigkeit für Arbeitnehmer wäre; in der Erwägung, dass laut den Schlussfolgerungen der Bewertung des europäischen Mehrwerts⁽¹⁾ eine Verringerung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles um 1 Prozentpunkt zu einer Steigerung des Wirtschaftswachstums um 0,1 Prozentpunkte führen wird;
- W. in der Erwägung, dass die traditionellen Geschlechterrollen weiterhin einen starken Einfluss auf die Verteilung der Aufgaben zwischen Männern und Frauen in den Bereichen Haushalt, Bildung, berufliche Karriere, Arbeit und der Gesellschaft im Allgemeinen haben;

⁽¹⁾ Bewertung des europäischen Mehrwerts, „Die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen für gleiche und gleichwertige Arbeit, Europäisches Parlament, 2013.“

Donnerstag, 8. Oktober 2015

Gesamtbewertung

1. nimmt zur Kenntnis, dass die Mitgliedstaaten im Allgemeinen ihre nationalen Rechtsvorschriften an das EU-Recht angepasst haben ⁽¹⁾; weist darauf hin, dass sich die alleinige, wenn auch korrekte Umsetzung der Bestimmungen der neugefassten Richtlinie in nationales Recht als unzureichend für die vollständige Anwendung und effektive Durchsetzung der Richtlinie herausgestellt hat und die Unterschiede bei der Vergütung zwischen Frauen und Männern weiter bestehen;
2. bedauert, dass die Mitgliedstaaten zwar nur die Bestimmungen der neugefassten Richtlinie, bei denen wesentlichen Änderungen vorgenommen wurden, umsetzen mussten, die Umsetzung der Richtlinie jedoch nur in zwei Mitgliedstaaten ausreichend klar und sinngemäß ist und in den übrigen 26 Mitgliedstaaten noch aussteht; weist jedoch darauf hin, dass diese Änderungen nicht eindeutig ausgewiesen wurden; unterstreicht, dass die Bemühungen der Kommission zur Überwachung der Umsetzung im Hinblick auf die Sicherstellung eines kohärenten Ansatzes sowie der notwendigen Führung bei der effektiven Umsetzung auf nationaler Ebene nur begrenzt Auswirkungen haben konnten;
3. hebt hervor, dass Mitgliedstaaten die Gelegenheit nicht genutzt haben, ihre Rechtsvorschriften über Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Frauen und Männern in Arbeits- und Beschäftigungsfragen zu vereinfachen und zu modernisieren; weist darauf hin, dass von den Mitgliedstaaten nicht nur erwartet wird, dass sie die Richtlinie umsetzen, sondern dass sie auch die Überwachung der Umsetzung des Grundsatzes „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ sowie die Durchsetzung sämtlicher verfügbarer Rechtsmittel gegen Lohndiskriminierung sicherstellen;
4. bedauert, dass die Kommission die Rechtsetzungsinitiative, die sie im letzten Jahr vorlegen wollte, um die effektive Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts in der Praxis zu fördern und zu erleichtern, noch immer nicht eingeleitet hat; fordert die Kommission daher auf, die Schwachstellen der neu gefassten Richtlinie zu identifizieren und umgehend einen Legislativvorschlag auszuarbeiten, um sie zu ersetzen, und in diesen Vorschlag geeignetere Instrumente zur Überwachung der Einführung und Durchführung der Bestimmungen der Richtlinie auf der Ebene der Mitgliedstaaten aufzunehmen;
5. weist ferner darauf hin, dass die Angst vor dem Verlust des Arbeitsplatzes viele Frauen dazu gebracht hat, die Möglichkeit der Vereinbarkeit von Familie und Beruf etwa durch verkürzte Arbeitszeiten oder ähnliche Systeme aufzugeben, was die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erschwert und die Situation rückläufiger Geburtenraten in einigen Mitgliedstaaten verschärft hat; fordert die Kommission auf, diese Tendenz sowie die Maßnahmen der Regierungen zur Bekämpfung des Phänomens zu beurteilen und Maßnahmen vorzulegen, um die Auswirkungen der Krise auf die Gleichbehandlung in der Beschäftigung und auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu reduzieren;

Anwendung der Vorschriften zur Entgeltgleichheit

6. betont, dass — sollten sich die Unterschiede in Bezug auf Erwerbsquote und Lohnniveau zwischen Männern und Frauen in den letzten Jahren leicht verringert haben — dies nicht auf eine Verbesserung der Lage der Frauen zurückzuführen ist, sondern vielmehr darauf, dass die Erwerbsquoten und Lohnniveaus der Männer im Zuge der Krise zurückgegangen sind;
7. unterstreicht, dass der Grundsatz des gleichen Entgelts gemäß der Rechtsprechung des EuGH bei jedem Bestandteil des an Männer und Frauen gezahlten Entgelts eingehalten werden muss;
8. bekräftigt die Notwendigkeit eindeutiger harmonisierter Begriffsbestimmungen zwecks eines Vergleichs auf EU-Ebene für Begriffe wie geschlechtsspezifisches Lohngefälle, geschlechtsspezifisches Rentengefälle, Entgelt, mittelbare und unmittelbare Diskriminierung in Bezug auf Entgelt, sowie insbesondere als „gleich“ anerkannte Arbeit und gleichwertige Arbeit; ist der Auffassung, dass in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des EuGH der Wert von Arbeit auf der Grundlage von objektiven Kriterien, wie Bildungsanforderungen, beruflichen Voraussetzungen und Anforderungen an die Berufsbildung, Befähigung, Beanspruchung und Verantwortung, der auszuführenden Arbeit bzw. der Art der dazu gehörenden Aufgaben bewertet und verglichen werden sollte; weist darauf hin, dass die derzeitige Berechnung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles aufgrund der verschiedenen existierenden Vertragsarten — gesetzlich und tariflich — zu einem verzerrten Verständnis der Problematik des gleichen Entgelts führen kann; fordert die Kommission auf, diese möglichen Verzerrungen zu analysieren und angemessene Lösungen vorzuschlagen, einschließlich der Einführung von obligatorischen Lohnprüfungen bei Unternehmen, die in EU-Mitgliedstaaten börsennotiert sind, mit Ausnahme von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), samt der Möglichkeit von Sanktionen bei Nichteinhaltung;

⁽¹⁾ Gemäß dem Bericht der Kommission über die Anwendung der neugefassten Richtlinie (COM(2013)0861).

Donnerstag, 8. Oktober 2015

9. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, eine Übersicht über die Anwendung der bestehenden Systeme der Bewertung von Tätigkeiten und Klassifizierung zu erstellen, die erheblich voneinander abweichen; fordert die Kommission auf, Leitlinien für geschlechtsneutrale Systeme zur Bewertung der Tätigkeiten und Klassifizierung zu erstellen, einschließlich spezifischer Maßnahmen wie der anteilmäßigen Vertretung von Frauen und Männern in Bewertungsausschüssen, der Entwicklung geschlechtsneutraler Stellenbeschreibungen und Gewichtungsraster und der Definition eindeutiger Kriterien zur Einschätzung des Wertes einer Erwerbstätigkeit; fordert die Mitgliedstaaten auf, eindeutige und geschlechtsneutrale Systeme zur Bewertung der Tätigkeiten und Klassifizierung einzuführen und zu verwenden, die auf den von der Kommission veröffentlichten Leitlinien beruhen, damit mittelbare Lohndiskriminierungen infolge der Unterbewertung von Tätigkeiten, die in der Regel von Frauen verrichtet werden, erkannt werden können;

10. betont, dass die Systeme zur Arbeitsplatzbewertung und beruflichen Einstufung vorzugsweise Bestandteil von Tarifverträgen sein sollten;

11. weist darauf hin, dass ein eindeutiges und harmonisiertes System beruflicher Einstufung und größere Lohntransparenz den Zugang zur Justiz verbessert; nimmt zur Kenntnis, dass mehrere Mitgliedstaaten bereits spezielle Maßnahmen für die Lohntransparenz ergriffen haben; unterstreicht, wie unterschiedlich diese Maßnahmen sind, und nimmt die Empfehlungen der Kommission von 2014 zur Lohntransparenz zur Kenntnis, bedauert jedoch ihren nicht bindenden Charakter; fordert die Mitgliedstaaten auf, diese Empfehlung der Kommission durch Transparenz und kontinuierliche positive gesetzliche Maßnahmen — was eine nachweislich erfolgreiche Methode darstellt — aktiv umzusetzen, indem sie die empfohlenen und maßgeschneiderten Maßnahmen zur Erhöhung der Lohntransparenz einführen; fordert die Kommission auf, die tatsächlichen Auswirkungen dieser Empfehlungen zu bewerten, einschließlich einer Verpflichtung für Unternehmen, regelmäßig über die durchschnittliche Entlohnung zu berichten, aufgeschlüsselt nach Mitarbeiterkategorie oder Position und nach Geschlecht; fordert die Kommission auf, in ihren neuen Legislativvorschlag die Maßnahmen aufzunehmen, die in den Empfehlungen der Kommission von 2014 über Lohntransparenz, das Lohngefälle zwischen Männern und Frauen und die Befugnisse der Gleichstellungsstellen enthalten sind; fordert die Mitgliedstaaten auf, gegen ungleiche Entlohnungspraxis Druck aufzubauen und um die Lohntransparenz zu fördern, wie von Gewerkschaften, Gleichstellungsstellen und anderen Interessenträgern gefordert;

Anwendung der Vorschriften zur Gleichbehandlung

12. betont, wie wichtig es ist, die unmittelbare Diskriminierung in den Rentensystemen, nicht nur in den Betriebsrentensystemen, sondern auch in den gesetzlichen Rentensystemen, zu bekämpfen; betont, dass der EuGH deutlich gemacht hat, dass Betriebsrentensysteme als Entgelt angesehen werden müssen und der Grundsatz der Gleichbehandlung daher auch auf diese Systeme anzuwenden ist, obwohl in einigen Mitgliedstaaten die Unterscheidung zwischen gesetzlichen Rentensystemen und Betriebsrentensystemen problematisch oder das Konzept der Betriebsrentensysteme in anderen gänzlich unbekannt ist, was zu indirekter Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt führen kann; erkennt an, dass der Zugang von Frauen zu Betriebsrentensystemen eingeschränkt ist, was auf kürzere Arbeitszeiten, kürzere Dienstzeiten, horizontale und vertikale Segregation auf dem Arbeitsmarkt und das geschlechtsspezifische Lohngefälle zurückzuführen ist, sowie dass bei Beitragssystemen erziehungs- und pflegebedingte Unterbrechungen sowie unfreiwillige Teilzeitarbeit nur selten berücksichtigt werden; fordert die Kommission auf, die Auswirkungen der Verschiebung von gesetzlichen Renten zu betrieblichen und privaten Renten auf das geschlechtsspezifische Rentengefälle zu untersuchen; fordert die Kommission auf, die Umsetzung dieses Grundsatzes genau zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten, da sich die Umsetzung in einigen Mitgliedstaaten als undurchsichtig herausstellte;

13. fordert die Mitgliedstaaten auf, den Anspruch auf Mutterschutz zu gewährleisten sowie gegen ungerechtfertigte Entlassungen schwangerer Arbeitnehmerinnen sowie bei der Rückkehr an den Arbeitsplatz nach dem Mutterschutz vorzugehen; fordert den Rat auf, endlich einen Gemeinsamen Standpunkt zur Überarbeitung der Richtlinie über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz anzunehmen (die „Mutterschaftsurlaub-Richtlinie“); fordert die Kommission auf, unverzüglich einen gemeinsamen Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Richtlinie zur Gewährleistung einer ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern unter den nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften und über damit zusammenhängende Maßnahmen anzunehmen;

14. nimmt zur Kenntnis, dass es bei der Umsetzung der Bestimmungen zum Schutz vor Diskriminierung im Hinblick auf das Recht auf Mutterschafts-, Vaterschafts- und/oder Adoptionsurlaub erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten gibt; unterstreicht die Notwendigkeit, den spezifischen Herausforderungen auf kohärente Art und Weise auf nationaler Ebene zu begegnen, einschließlich der sektoralen (öffentlich-privat) und organisatorischen Unterschiede (letztere sowohl zwischen Unternehmen als auch zwischen großen und kleinen und mittleren Unternehmen); der Situation in Bezug auf untypische und Teilzeitverträge und der Praktiken der Beendigung befristeter Verträge in der Schutzzeit sowie des Herbeiführens freiwilliger Kündigungen;

Donnerstag, 8. Oktober 2015

15. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, Maßnahmen zur Bekämpfung sämtlicher Formen der Mehrfachdiskriminierung zu ergreifen, die Anwendung der Grundsätze der Nicht-Diskriminierung und der Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt und beim Zugang zu Beschäftigung sicherzustellen und dabei auch gegen die Diskriminierung von ethnischen Minderheiten und Personen mit Behinderungen und die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, des Alters, der Religion oder der Weltanschauung, der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität vorzugehen, und insbesondere Maßnahmen zur sozialen Absicherung zu ergreifen, damit die Entlohnung und die Sozialversicherungsansprüche von Frauen, einschließlich ihrer Rentenansprüche, bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit sowie bei gleicher oder vergleichbarer Erfahrung denen von Männern entsprechen;

16. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Aufsichts- und Kontrollmaßnahmen zu ergreifen und wirksame Überwachungssysteme zu schaffen, um die Erhebung von Daten zu Belästigungen — und Diskriminierungsfällen aufgrund des Geschlechts, einschließlich Diskriminierungen in Zusammenhang mit Schwangerschaft und Mutterschaft sowie anderen Arten von Urlaub zu verbessern; ist der Ansicht, dass dabei für diese Fälle auch ein Sanktionssystem vorzusehen ist, dass vorrangig aber präventiv im Rahmen einer Verpflichtung vorgegangen werden sollte, den mit Schwangerschaft oder Mutterschaft konfrontierten Frauen Dienste zugänglich zu machen, die ihnen dabei helfen können, ihren Zustand mit ihrer Arbeitstätigkeit zu vereinbaren, ohne in eine Lage gebracht zu werden, in der sie sich zwischen Arbeit und Familie entscheiden müssen, wie es immer noch viel zu häufig der Fall ist; fordert die Kommission auf, eine Bewertung der Umsetzung von Artikel 26 (über sexuelle Belästigung) in ihren Bewertungsbericht über die Umsetzung der Richtlinie 2006/54/EG aufzunehmen;

17. fordert die Kommission auf, klare Maßnahmen zur wirksameren Bekämpfung der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz vorzuschlagen; bedauert, dass — ungeachtet der EU-Vorschriften zum Schutz von Einzelpersonen vor Diskriminierung bei der Beschäftigung — 30 % der Transgender-Personen bei der Arbeitssuche diskriminiert werden und dass in dem Jahr vor der Veröffentlichung der LGBT-Studie der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte Transgender-Frauen am ehesten Diskriminierung ausgesetzt waren; hebt hervor, dass dies einen Verstoß gegen die Charta der Grundrechte der Europäischen Union darstellt; fordert die Kommission auf, die Wirksamkeit der einzelstaatlichen Beschwerdestellen und -verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der in den Richtlinien über die Gleichstellung der Geschlechter festgelegten Bestimmungen zur Geschlechtsidentität, zum Ausdruck der Geschlechtlichkeit und zur Geschlechtsumwandlung genau zu überwachen; fordert die Kommission auf, die Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung von Diskriminierung im Bereich der Beschäftigung aufgrund „geschlechtlicher Merkmale“ mit Fachkenntnissen zur Seite zu stehen; fordert die Kommission auf, die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen und dazu anzuregen, in Schulungen zum Thema Vielfalt transsexuelle und intersexuelle Personen einzubeziehen und gemeinsam mit den Arbeitgebern arbeitsplatzbezogene Maßnahmen zu erarbeiten, wie z. B. die Förderung anonymer Bewerbungsverfahren; fordert die Mitgliedstaaten dazu auf, Mittel des Europäischen Sozialfonds (ESF) zu nutzen, um die Diskriminierung von Transgender-Personen im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH aktiv zu bekämpfen;

18. bedauert, dass viele Mitgliedstaaten es bei der Umsetzung der Richtlinie versäumt haben, einen ausdrücklichen Schutz vor Diskriminierung aufgrund einer Geschlechtsumwandlung einzuführen, und fordert die Kommission auf, diese Mitgliedstaaten dafür zur Rechenschaft zu ziehen; weist erneut darauf hin, dass es wichtig ist, dass die Mitgliedstaaten in ihre nationalen Rechtsvorschriften ein deutliches Verbot jeglicher Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität oder einer Geschlechtsumwandlung aufnehmen; ist der Überzeugung, dass der Schutz, der gemäß der Richtlinie derzeit jenen Personen gewährt wird, die eine Geschlechtsumwandlung anstreben, durchmachen oder durchgemacht haben, auf sämtliche Transgender-Personen ausgeweitet werden sollte; fordert in diesem Zusammenhang, in eine etwaige zukünftige Neufassung ein ausdrückliches Verbot der Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität aufzunehmen;

19. weist darauf hin, dass der Zugang zur Justiz in diesem Bereich aufgrund verschiedener Faktoren wie der Verfahrensdauer oder -kosten, der Herausforderungen, mit denen sich Gleichstellungsstellen in manchen Mitgliedstaaten konfrontiert sehen, des Mangels an Lohntransparenz, des fehlenden Angebots an kostenfreiem Rechtsbeistand und der Angst vor der Stigmatisierung am Arbeitsplatz sowie der Angst der Arbeitnehmerinnen, die ihre berufliche Situation anzeigen, vor Repressalien eingeschränkt ist; unterstreicht, dass die Anwendung der Beweislastregel ebenso in mehreren Mitgliedstaaten Probleme bereitet, da dadurch die Möglichkeit der Verteidigung der Arbeitnehmerinnen, die oftmals keinen oder nur einen begrenzten Zugang zu diesen Informationen haben, erschwert wird und zudem den Verlust ihres Arbeitsplatzes bedeuten kann; fordert die Mitgliedstaaten und die regionalen und lokalen Behörden auf, sich direkt oder mit der Unterstützung von Gleichstellungsstellen, Gewerkschaften, Gemeinschaftsorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen, die in diesem Bereich tätig sind, aktiv daran zu beteiligen, Hilfe für Diskriminierungsopfer zu leisten; weist darauf hin, dass eine geeignete Lösung zur Verbesserung des Zugangs zur Justiz in diesem Bereich wäre, es unabhängigen Gleichstellungsstellen zu ermöglichen, Opfern von Diskriminierung zu helfen, unter anderem durch kostenfreien Rechtsbeistand; sowie das Recht auf Vertretung von Einzelpersonen in Fällen von Lohndiskriminierung; schlägt vor diesem Hintergrund vor, dass in den Mitgliedstaaten vertrauliche Meldeverfahren eingerichtet werden, die es Frauen ermöglichen, Informationen über mögliche Ungleichbehandlung am Arbeitsplatz zu übermitteln;

Donnerstag, 8. Oktober 2015

20. fordert die Kommission auf, die bestehenden bewährten Verfahren zu bewerten, auszutauschen und zu vergleichen und die Ergebnisse dieser Bewertung im Hinblick auf effektive Maßnahmen zu verbreiten, die Mitgliedstaaten treffen könnten, um Arbeitgeber, Gewerkschaften und an der Ausbildung beteiligte Organisationen zu ermutigen, jeglicher Art von geschlechtsspezifischer Diskriminierung, insbesondere Mobbing und sexueller Belästigung am Arbeitsplatz vorzubeugen, indem der Zugang zur Beschäftigung verbessert wird, weitere Möglichkeiten der beruflichen Aus- und Fortbildung angeboten und bewährte Praktiken gefördert werden;

21. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugang von Frauen zum lebenslangen Lernen, zu beruflicher Bildung und Mentoring-Netzwerken überall in Europa zu erleichtern und zu verbessern, insbesondere in männlich dominierten Branchen, sowie die Verbreitung bewährter Praxis zu fördern;

Förderung der Gleichbehandlung und sozialer Dialog

22. bekräftigt, dass Gleichstellungsstellen die Zuständigkeiten sowie eine angemessene Finanz- und Personalausstattung haben sollten, um die Rechtsvorschriften zur Förderung der Gleichstellung zwischen Frauen und Männern effektiv und eigenständig zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten; betont, dass die Unabhängigkeit der Gleichstellungsstellen in sämtlichen Mitgliedstaaten geschützt werden muss und dass die konkrete institutionelle Form dieser Stellen im Ermessen der Mitgliedstaaten sind;

23. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Sozialpartner (Gewerkschaften und Arbeitgeber), die Zivilgesellschaft und die Gleichstellungsstellen dazu zu ermutigen, die Überwachung der Gleichstellungspraktiken am Arbeitsplatz einschließlich flexibler Arbeitsmodelle zu fördern, um die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben zu erleichtern ebenso wie die Prüfung der Tarifverträge, der geltenden Lohngruppen und der Systeme der beruflichen Einstufung, um jegliche mittelbare oder unmittelbare Diskriminierung von Frauen zu verhindern; unterstreicht ferner die Bedeutung von anderen Instrumenten, wie Verhaltenskodizes, Forschungsergebnissen und des Austauschs von Erfahrungen und bewährten Verfahren auf dem Gebiet der Gleichstellung der Geschlechter, damit ein besserer Schutz gegen Diskriminierung gewährleistet ist;

24. ist der Auffassung, dass der Datenschutz nicht als legitime Entschuldigung für die Nichtveröffentlichung jährlicher Informationen über Beschäftigungsentgelten angeführt werden kann;

25. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Verpflichtungen für große und mittelgroße Unternehmen zur Sicherstellung der systematischen Förderung der Gleichbehandlung sowie zur regelmäßigen Bereitstellung entsprechender Informationen, einschließlich der Frage des gleichen Entgelts, zu verschärfen; bekräftigt, dass die Einführung von Bußgeldern gegen Arbeitgeber, welche die Lohngleichheit missachten, wahrscheinlich ein geeignetes Mittel zur Verringerung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles darstellt;

26. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die institutionellen Mechanismen zu stärken, um die Gleichstellung von Frauen und Männern zu verwirklichen, insbesondere durch die angemessene technische, personelle und finanzielle Ausstattung der Einrichtungen mit Zuständigkeit für Inspektions- und Strafmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Grundsatz des gleichen Entgelts, und die Sozialpartner dabei zu unterstützen, die Dimension der Gleichstellung von Frauen und Männern in den Tarifverträgen zu bewerten;

27. weist auf die notwendige Stärkung öffentlicher Mechanismen der Arbeitsaufsicht und die Einführung von Methoden hin, die den Arbeitswert messen und beispielsweise aufzeigen, wenn gering verdienende Berufsgruppen geschaffen werden, für die hauptsächlich Frauen eingestellt werden, was einer indirekten Lohndiskriminierung gleichkommt;

28. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, verstärkt Maßnahmen zur Aufklärung über die Rechte von Opfern der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu ergreifen; unterstreicht die Notwendigkeit der Zusammenarbeit aller Interessenträger, einschließlich Gleichstellungsstellen, Sozialpartner (Gewerkschaften und Arbeitgeber) und nichtstaatlicher Organisationen, um sich mit Stereotypen über Frauen- und Männerberufe und deren Auswirkungen auf den Wert der Arbeit und Niedriglöhne auch beim Zugang zu Arbeitsplätzen auseinanderzusetzen; fordert außerdem, dass Unternehmen die am besten geeigneten Kandidaten auf der Grundlage eines Vergleichs der Qualifikationen anhand vorab festgelegter, klarer, neutral formulierter, nicht diskriminierender und eindeutiger Kriterien auswählen;

29. weist darauf hin, dass eine der mit der neugefassten Richtlinie eingeführten Neuheiten, der Verweis auf die Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Privatleben ist; fordert die Kommission auf, nach Konsultation mit den Mitgliedstaaten und Sozialpartnern (Gewerkschaften und Arbeitgeber) spezifische Maßnahmen zu entwickeln, um mehr Rechte für Frauen und Männer in diesem Bereich sicherzustellen; betont, dass dafür insbesondere der Ausbau von öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne der Barcelona-Ziele notwendig ist;

Donnerstag, 8. Oktober 2015

30. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Öffentlichkeit umfassend für eine gleiche Entlohnung, das Rentengefälle sowie die mittelbare und unmittelbare Diskriminierung von Frauen am Arbeitsplatz auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene zu sensibilisieren; fordert die Kommission auf, ein europäisches Jahr zur Bekämpfung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles auszurufen;

31. beobachtet mit Aufmerksamkeit, dass sich viele Frauen für die Selbstständigkeit entscheiden, da dies die einzige Form der Arbeit ist, die es ihnen ermöglicht, Familie und Beruf in Einklang zu bringen; stellt jedoch fest, dass das Schutzniveau und die sozialen Vergünstigungen für Selbstständige in vielen Staaten noch immer nicht mit denen von Angestellten vergleichbar sind;

Empfehlungen

32. fordert die Mitgliedstaaten erneut auf, die neugefasste Richtlinie 2006/54/EG konsequent durchzusetzen, um die Sozialpartner (Gewerkschaften und Arbeitgeber) und NRO zu ermutigen, sich aktiver an der Förderung der Gleichbehandlung zu beteiligen, einschließlich mit Hilfe eines Aktionsplans zur Beseitigung bestehender Fälle ungleicher Bezahlung mit konkreten Maßnahmen und der Überwachung der Ergebnisse auf Unternehmens-, sektoraler, nationaler und EU-Ebene;

33. fordert die Kommission auf, nach ihrem Bericht über die Anwendung der neugefassten Richtlinie und dieser Entschließung, die neugefasste Richtlinie 2006/54/EG zu überarbeiten, wie bereits vom Parlament, insbesondere in seiner Entschließung vom 24. Mai 2012, die konkrete und eindeutige Empfehlungen enthält; gefordert wurde;

34. unterstreicht, dass geschlechtsneutrale Systeme für die berufliche Einstufung und Arbeitsplatzbewertung sowie die Lohntransparenz unentbehrliche Maßnahmen zur Förderung der Gleichbehandlung sind; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, diese Maßnahmen in ihrem Vorschlag für eine neue Richtlinie, die die neugefasste Richtlinie ersetzen soll, einzuschließen; weist darauf hin, dass allein ein harmonisierter Ansatz mit der Freizügigkeit der Arbeitnehmer als europäischer Grundfreiheit vereinbar ist;

35. betont, dass eine Methode zur Arbeitsplatzbewertung ohne geschlechtsspezifische Verzerrung gefunden werden muss, mit der Arbeitsplätze anhand ihrer Bedeutung und Komplexität verglichen werden können, wobei der Stellenwert einer Arbeitsstelle in Bezug auf eine andere Stelle innerhalb eines Sektors bzw. einer Organisation unabhängig davon bestimmt wird, ob diese von einem Mann oder einer Frau besetzt wird;

36. fordert eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in den Verwaltungsräten von Unternehmen;

37. fordert die Kommission auf, in der neuen Richtlinie obligatorische Lohnprüfungen für Unternehmen vorzusehen, die in EU-Mitgliedstaaten börsennotiert sind, mit Ausnahme von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), um das geschlechtsspezifische Lohngefälle sichtbar zu machen; fordert die Kommission zudem auf, in der neuen Richtlinie Sanktionen auf EU-Ebene vorzusehen, wodurch Unternehmen, die ihrer Verantwortung hinsichtlich der Geschlechtergleichstellung nicht nachkommen, von der öffentlichen, aus dem EU-Haushalt finanzierten Beschaffung von Waren und Dienstleistungen ausgeschlossen würden; fordert die Mitgliedstaaten auf, auf dieselbe Weise gegen Unternehmen vorzugehen, die Beihilfen der öffentlichen Hand erhalten;

38. fordert die Mitgliedstaaten auf, selbst beispielhaft zu handeln und die ungleiche Entlohnung von Frauen in staatlichen und öffentlichen Einrichtungen sowie allgemein in Unternehmen, die Eigentum der öffentlichen Hand sind, zu bekämpfen;

39. fordert die Kommission auf, gemeinsame Standards und Prüfungen einzuführen, um die Unabhängigkeit und Wirksamkeit der mitgliedstaatlichen Gleichstellungsstellen sicherzustellen;

40. fordert die Mitgliedstaaten auf, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass alle Opfer von Diskriminierung und ungleicher Behandlung — und insbesondere Opfer von mehrfacher Diskriminierung — Anspruch auf angemessene Entschädigung in Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften haben;

41. fordert die Mitgliedstaaten auf, die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung der Umkehrung der Beweislast zu ergreifen, damit immer der Arbeitgeber den Beweis liefern muss, dass nachgewiesene Unterschiede in der Behandlung keinen diskriminierenden Hintergrund haben;

Donnerstag, 8. Oktober 2015

42. unterstreicht die Notwendigkeit, die Bemühungen zur Bekämpfung der Zementierung von Geschlechterstereotypen mit Kampagnen zur Sensibilisierung aller Teile der Gesellschaft, einer größeren Beteiligung der Kommunikationsmedien, Strategien zur Motivation der Frauen, Laufbahnen zu wählen, in denen sie weniger vertreten sind und der Integration der Geschlechterfrage in Bildung und Berufsausbildung auf nationaler Ebene und EU-Ebene zu intensivieren;
43. unterstreicht, dass allein die tatsächliche Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung zu einer wirklichen Verbesserung der Situation der Frauen auf dem Arbeitsmarkt führen würde und dass dies einen wirklichen politischen Willen sowie eine strategische Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren auf europäischer, nationaler, sektoraler und organisatorischer Ebene erforderlich macht; fordert die Kommission auf, rechtzeitig eine aktive Strategie mit Bezugswerten, Meilensteinen und Objektivem zu entwickeln, um die Ungleichheiten im Bereich der Beschäftigung und Arbeitslosigkeit zu reduzieren, wie es in anderen Bereichen z. B. bei der Reduzierung von Verkehrsunfällen in der EU bereits erfolgreich geschehen ist;
44. fordert die Mitgliedstaaten auf, eine geschlechtsspezifische Haushaltsplanung („gender budgeting“) aktiv anzuwenden, um die Verbesserung der Situation von Frauen am Arbeitsmarkt voranzutreiben; fordert die Kommission auf, den Austausch von Beispielen bewährter Verfahren aus dem Bereich der geschlechtsspezifischen Haushaltsplanung zu fördern;
45. betont, wie wichtig es ist, positive Maßnahmen zu ergreifen, anhand derer die Integration der Frauen in die politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsprozesse gefördert wird; weist darauf hin, dass sich der Einsatz verbindlicher Quoten als eine der besten Methoden zur Verwirklichung dieses Ziels erwiesen hat;
46. weist darauf hin, dass positive Maßnahmen auch erforderlich sind, um Anreize für die Beteiligung des unterrepräsentierten Geschlechts in bestimmten Berufen zu geben, in denen eine eindeutige horizontale Segregation nach dem Geschlecht existiert;
47. fordert die Kommission auf, die Faktoren zu untersuchen, die Rentengefälle verursachen, und die Notwendigkeit spezifischer Maßnahmen zu bewerten, diese Gefälle auf EU-Ebene und nationaler Ebene zu beseitigen, einschließlich durch legislative und/oder nicht legislative Maßnahmen;
48. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, geeignete Schritte zu unternehmen, um das geschlechtsspezifische Gefälle bei den Renten als direkte Folge des Lohngefälles zwischen Männern und Frauen zu verringern und die Auswirkungen der neuen Rentensysteme auf die einzelnen Kategorien von Frauen — mit besonderem Augenmerk auf Teilzeit- und atypische Verträgen — zu prüfen;
49. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, den Gehaltsunterschieden zwischen den Geschlechtern im Rahmen aller relevanten unionsweiten politischen Maßnahmen und einzelstaatlichen Programme, insbesondere der auf Armutsbekämpfung ausgerichteten, entgegenzutreten;
50. fordert die Kommission auf, eine Studie zum Vergleich der entsprechenden Situationen von berufstätigen Müttern, von Müttern, die sich entscheiden, zuhause zu bleiben, und von Frauen ohne Kinder durchzuführen, um mehr Licht auf die Stellung dieser verschiedenen Gruppen von Frauen auf dem Arbeitsmarkt zu werfen, insbesondere im Hinblick auf Erwerbsraten, Lohn- und Rentengefälle und Laufbahnentwicklung;
51. betont, wie wichtig es ist, sich auf zuverlässige, vergleichbare und verfügbare quantitative und qualitative Indikatoren sowie geschlechtsspezifische Statistiken verlassen zu können, um die Umsetzung der Richtlinie und entsprechende Folgemaßnahmen sicherzustellen, und verweist in diesem Zusammenhang auf die Rolle des Europäischen Gleichstellungsinstituts; fordert die Mitgliedstaaten auf, Eurostat jährlich qualitativ hochwertige statistische Daten zum geschlechtsspezifischen Lohngefälle zu liefern, um die Entwicklungen überall in der EU beurteilen zu können;
52. fordert die Kommission auf, eine Studie zur Frage durchzuführen, wie Verfahren zur amtlichen Anerkennung der Geschlechtsumwandlung einer Person bzw. das Fehlen solcher Verfahren sich auf die Stellung von Transgender-Personen auf dem Arbeitsmarkt auswirken, insbesondere auf den Zugang zur Beschäftigung, auf das Vergütungsniveau, auf die Laufbahnentwicklung sowie auf die Rente;

Donnerstag, 8. Oktober 2015

53. weist darauf hin, dass die länderspezifischen Empfehlung, im Rahmen des Europäischen Semesters Ziele zur Reduzierung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles, der Diskriminierung und der Gefahr der Altersarmut von Frauen sowie zur wirksamen Umsetzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes einschließen sollten;

54. fordert die Kommission auf, die Beschäftigungssituation von Frauen im Dritten Sektor, der Sozialwirtschaft und dem Kokonsum („Share Economy“) eingehend zu prüfen und unverzüglich eine Strategie vorzulegen, die Anreize für Beschäftigung gibt und deren Schutz sowie den Schutz der Stellung der Frauen in diesem Sektoren sicherstellt;

55. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Bemühungen um die Bekämpfung von nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit und prekären Arbeitsverhältnissen zu verstärken; verweist nachdrücklich auf den hohen Anteil nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit bei Frauen, der sich nachteilig auf das Einkommen, die soziale Absicherung und den Sozialversicherungsschutz von Frauen auswirkt und das BIP in der gesamten EU belastet; betont, dass insbesondere das spezifische Problem der vorrangig von Frauen verrichteten Hausarbeit angegangen werden muss, da diese Tätigkeit in erster Linie im informellen Sektor stattfindet sowie isoliert und naturgemäß nicht sichtbar ist, und dass deshalb maßgeschneiderte Maßnahmen entwickelt werden müssen, um dies wirksam zu bekämpfen; bedauert darüber hinaus den Missbrauch von atypischen Arbeitsverhältnissen, einschließlich Null-Stunden-Verträgen, mit dem die Einhaltung von Arbeitgeber- und Sozialversicherungspflichten umgangen wird; bedauert die Tatsache, dass die Zahl der in Armut lebenden erwerbstätigen Frauen angestiegen ist;

56. betont, dass die Kommission Maßnahmen vorschlagen sollte, um (a) das Lohngefälle zwischen Frauen und Männern zu verringern, (b) die wirtschaftliche Unabhängigkeit von Frauen zu steigern, (c) den Zugang zum Arbeitsmarkt und den beruflichen Aufstieg für Frauen zu erleichtern, (d) die Gleichstellung bei der Beschlussfassung grundlegend zu verbessern; und e) diskriminierende geschlechtsspezifische Strukturen und Praktiken zu beseitigen;

o

o o

57. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Mittwoch, 14. Oktober 2015

P8_TA(2015)0359

Auf dem Weg zu einem neuen internationalen Klimaabkommen in Paris**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Oktober 2015 zu dem Thema „Auf dem Weg zu einem neuen internationalen Klimaabkommen in Paris“ (2015/2112(INI))**

(2017/C 349/12)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) und das Protokoll von Kyoto zum UNFCCC,
- unter Hinweis auf die fünfzehnte Konferenz der Vertragsparteien (COP 15) des UNFCCC und die fünfte Konferenz der Vertragsparteien, die Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto (CMP 5), vom 7. bis 18. Dezember 2009 in Kopenhagen (Dänemark) und auf die Vereinbarung von Kopenhagen,
- unter Hinweis auf die sechzehnte Konferenz der Vertragsparteien (COP 16) des UNFCCC und die sechste Konferenz der Vertragsparteien, die Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto (CMP 6), vom 29. November bis 10. Dezember 2010 in Cancún (Mexiko) und auf die Vereinbarungen von Cancún,
- unter Hinweis auf die siebzehnte Konferenz der Vertragsparteien (COP 17) des UNFCCC und die siebte Konferenz der Vertragsparteien, die Tagung der Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls (CMP 7) vom 28. November bis 9. Dezember 2011 in Durban (Südafrika) und insbesondere auf die Beschlüsse im Rahmen der Durban-Plattform für verstärktes Handeln (Durban Platform for Enhanced Action),
- unter Hinweis auf die achtzehnte Konferenz der Vertragsparteien (COP 18) des UNFCCC und die achte Konferenz der Vertragsparteien, die Tagung der Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls (CMP 8) vom 26. November bis 8. Dezember 2012 in Doha (Katar) und auf die Annahme des „Doha Climate Gateway“,
- unter Hinweis auf die neunzehnte Konferenz der Vertragsparteien (COP 19) des UNFCCC und die neunte Konferenz der Vertragsparteien, die Tagung der Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls (CMP 9), vom 11. bis 23. November 2013 in Warschau (Polen) und auf den in Warschau geschaffenen internationalen Mechanismus zur Bewältigung klimabedingter Verluste und Schäden,
- unter Hinweis auf die zwanzigste Konferenz der Vertragsparteien (COP 20) des UNFCCC und die zehnte Konferenz der Vertragsparteien, die Tagung der Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls (CMP 10), vom 1. bis 12. Dezember 2014 in Lima (Peru),
- unter Hinweis auf die einundzwanzigste Konferenz der Vertragsparteien (COP 21) des UNFCCC und die elfte Konferenz der Vertragsparteien, die Tagung der Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls (CMP 11), die vom 30. November bis 11. Dezember 2015 in Paris (Frankreich) stattfinden werden,
- unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 25. November 2009 zu der Strategie der Europäischen Union für die Konferenz zum Klimawandel in Kopenhagen (COP 15) ⁽¹⁾, vom 10. Februar 2010 zu den Ergebnissen des Kopenhagener Klimagipfels (COP 15) ⁽²⁾, vom 25. November 2010 zur Klimakonferenz in Cancún (COP 16) ⁽³⁾, vom 16. November 2011 zur Weltklimakonferenz in Durban (COP 17) ⁽⁴⁾, vom 22. November 2012 zu der Klimakonferenz in Doha, Katar (COP 18) ⁽⁵⁾, vom 23. Oktober 2013 zu der Klimakonferenz in Warschau, Polen (COP 19) ⁽⁶⁾ und vom 26. November 2014 zur Klimakonferenz in Lima, Peru (COP 20) ⁽⁷⁾,

⁽¹⁾ ABl. C 285 E vom 21.10.2010, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 341 E vom 16.12.2010, S. 25.

⁽³⁾ ABl. C 99 E vom 3.4.2012, S. 77.

⁽⁴⁾ ABl. C 153 E vom 31.5.2013, S. 83.

⁽⁵⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2012)0452.

⁽⁶⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0443.

⁽⁷⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2014)0063.

Mittwoch, 14. Oktober 2015

- unter Hinweis auf das Klima- und Energiepaket der EU vom Dezember 2008,
- unter Hinweis auf das Grünbuch der Kommission vom 27. März 2013 mit dem Titel „Ein Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030“ (COM(2013)0169),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2008/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Einbeziehung des Luftverkehrs in das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 4. Februar 2009 mit dem Titel „2050: Die Zukunft beginnt heute — Empfehlungen für eine künftige integrierte EU-Klimaschutzpolitik“ ⁽²⁾ vom 15. März 2012 zu einem Fahrplan für den Übergang zu einer wettbewerbsfähigen CO₂-armen Wirtschaft bis 2050 ⁽³⁾ und vom 5. Februar 2014 zu dem Thema „Ein Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030“ ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 25. Februar 2015 als Teil des Pakets zur Energieunion „Das Paris-Protokoll — Ein Blueprint zur Bekämpfung des globalen Klimawandels nach 2020“ (COM(2015)0081),
- unter Hinweis auf die EU-Strategie vom April 2013 zur Anpassung an den Klimawandel und die begleitende Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen,
- unter Hinweis auf den Synthesebericht des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) vom November 2014 mit dem Titel „The Emissions Gap Report 2014“ (Bericht zu Emissionslücken 2014),
- unter Hinweis auf die Abschlusserklärung der Staats- und Regierungschefs des G7-Gipfels auf Schloss Elmau, Deutschland, vom 7. bis 8. Juni 2015 mit dem Titel „Think Ahead. Act Together“ (Vorausdenken. Gemeinsam handeln), in der die Teilnehmer sich erneut zu der Verpflichtung bekannt haben, die Treibhausgasemissionen bis 2050 gegenüber dem Stand von 2010 um 40-70 % zu senken, wobei eher auf 70 Prozent als auf 40 Prozent hingearbeitet werden muss,
- unter Hinweis auf die Berichte der Weltbank mit den Titeln „Turn Down the Heat: Why a 4° C Warmer World Must be Avoided“, „Turn Down the Heat: Climate Extremes, Regional Impacts, and the Case for Resilience“ und „Climate Smart Development: Adding up the Benefits of Climate Action“,
- unter Hinweis auf den Bericht der Globalen Kommission für Wirtschaft und Klima mit dem Titel „Better Growth, Better Climate: The New Climate Economy Report“,
- unter Hinweis auf die Enzyklika „Laudato si“,
- unter Hinweis auf den 5. Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC) (AR5) und seinen Synthesebericht,
- unter Hinweis auf die von Lettland und der Europäischen Kommission am 6. März 2015 bei der UNFCCC eingereichten beabsichtigten nationalen Beiträge (INDC) der EU und ihrer Mitgliedstaaten,
- unter Hinweis auf die auf dem Klimagipfel der Vereinten Nationen im September 2014 in New York abgegebene Waldgrundsatzerklärung (New York Declaration on Forests),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Bekämpfung der Entwaldung und der Waldschädigung zur Eindämmung des Klimawandels und des Verlusts der biologischen Vielfalt“ (COM(2008)0645),

⁽¹⁾ ABl. L 8 vom 13.1.2009, S. 3.

⁽²⁾ ABl. C 67 E vom 18.3.2010, S. 44.

⁽³⁾ ABl. C 251 E vom 31.8.2013, S. 75.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2014)0094.

Mittwoch, 14. Oktober 2015

- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 23. und 24. Oktober 2014,
 - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und die Stellungnahmen des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie, des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses und des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A8-0275/2015),
- A. in der Erwägung, dass der Klimawandel eine dringliche und möglicherweise unumkehrbare globale Bedrohung für die menschliche Gesellschaft und die Biosphäre darstellt und daher von allen Parteien auf internationaler Ebene angegangen werden muss;
- B. in der Erwägung, dass die Erwärmung des Erdklimas laut den wissenschaftlichen Belegen des 5. Sachstandsberichts des IPCC aus dem Jahr 2014 eine Tatsache ist, dass der Klimawandel stattfindet und die Tätigkeiten des Menschen die Hauptursache der seit Mitte des 20. Jahrhunderts beobachteten Erwärmung sind und dass die weitverbreiteten, tiefgreifenden Auswirkungen des Klimawandels bereits in der Natur und der Gesellschaft auf allen Kontinenten und in allen Ozeanen offensichtlich sind;
- C. in der Erwägung, dass die EU im Rahmen des Kyoto-Protokolls ihre Emissionen zwischen 1990 und 2013 um 19 % gesenkt hat, während ihr BIP um mehr als 45 % gewachsen ist; in der Erwägung, dass die globalen Emissionen zwischen 1990 und 2013 um mehr als 50 % gestiegen sind;
- D. in der Erwägung, dass neuesten Ergebnissen der NOAA (National Oceanic and Atmospheric Administration) zufolge die Kohlendioxidkonzentration in der Atmosphäre im März 2015 zum ersten Mal seit Beginn der Messungen die globale monatliche Durchschnittsmarke von 400 ppm überschritten hat;
- E. in der Erwägung, dass in dem UNEP-Bericht „Adaptation Gap 2014 Report“ die enormen Kosten der Tatenlosigkeit hervorgehoben werden und das Fazit des Berichts lautet, dass die Kosten des Klimawandels in den Entwicklungsländern den früher veranschlagten Betrag von 70-100 US-Dollar jährlich bis 2050 vermutlich um das Zwei- bis Dreifache übersteigen werden, was nach 2020 zu einer erheblichen Finanzierungslücke führen wird, sofern keine neuen, zusätzlichen Mittel für die Anpassung bereitgestellt werden;
- F. in der Erwägung, dass das Problem der Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen untrennbar mit der noch größeren Herausforderung der Finanzierung einer nachhaltigen globalen Entwicklung verbunden ist;
- G. in der Erwägung, dass das Konkurrieren um Ressourcen wie Nahrungsmittel, Wasser und Weideflächen durch den Klimawandel zunehmen und in nicht allzu ferner Zukunft zum wichtigsten Anlass für die Migration der Bevölkerung sowohl innerhalb als auch außerhalb der nationalen Grenzen werden kann;
- H. in der Erwägung, dass durch eine auf der Klimakonferenz in Doha im Dezember 2012 angenommene Änderung des Protokolls ein zweiter Verpflichtungszeitraum im Rahmen des Kyoto-Protokolls (KP CP2) für die Zeit vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2020 eingeführt wurde, für den rechtsverbindliche Emissionsreduktionsverpflichtungen vorgesehen sind sowie die Aufnahme eines neuen Gases (Stickstofftrifluorid), ein Zielmechanismus für ein vereinfachtes Verfahren, der es den Vertragsparteien ermöglicht, ihre Verpflichtungen durch Steigerung der Ziele während eines Verpflichtungszeitraums anzupassen, und schließlich eine Bestimmung, nach der das Ziel einer Vertragspartei automatisch angepasst wird, damit die Emissionen der Vertragspartei im Zeitraum 2013 bis 2020 nicht die durchschnittlichen Emissionen der Jahre 2008 bis 2010 übersteigen;
- I. in der Erwägung, dass die Vertragsparteien des UNFCCC auf der COP 18 (Entscheidung 23/CP.18) beschlossen haben, eine Vorgabe bezüglich eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses in nach dem Abkommen und dem Kyoto-Protokoll eingerichteten Gremien zu verabschieden, um die Teilhabe von Frauen zu verbessern, eine wirksamere Klimaschutzpolitik zu erreichen, in deren Rahmen den Bedürfnissen von Frauen und Männern gleichermaßen Rechnung getragen wird, und nicht hinter den Fortschritten zurückzubleiben, die bisher im Rahmen einer gleichstellungsorientierten Klimapolitik in Bezug auf das Geschlechterverhältnis erreicht wurden;

Mittwoch, 14. Oktober 2015

- J. in der Erwägung, dass die Bemühungen um eine Eindämmung des Klimawandels im Streben nach wirtschaftlichem Wachstum nicht als Hindernis, sondern im Gegenteil als Triebkraft für ein neues, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und die Entstehung neuer, nachhaltiger Arbeitsplätze betrachtet werden sollten;
- K. in der Erwägung, dass die EU bei den Bemühungen um eine Eindämmung des Klimawandels bisher eine Vorreiterrolle gespielt hat und davon im Vorfeld der Verhandlungen über ein neues internationales Klimaabkommen in Paris Ende 2015 nicht abrücken wird; fordert, dass andere Hauptverursacher von Emissionen vergleichbaren Ehrgeiz zeigen;

Dringender Handlungsbedarf weltweit

1. kennt die außergewöhnliche Tragweite und Ernsthaftigkeit der vom Klimawandel ausgehenden Bedrohungen und befürchtet, dass die Welt weit davon entfernt ist, eine Begrenzung der Erderwärmung auf weniger als 2 °C im Vergleich zum vorindustriellen Niveau zu erreichen; fordert die Regierungen auf, unverzüglich verbindliche und konkrete Klimaschutzmaßnahmen zu treffen und im Sinne dieser Zielsetzung in Paris 2015 auf ein ehrgeiziges und rechtsverbindliches internationales Abkommen hinzuarbeiten;

2. weist darauf hin, dass ab 2011 den Ergebnissen des 5. Sachstandsberichts des IPCC zufolge nur noch ein CO₂-Budget von 1 010 Gt CO₂ verfügbar ist, wenn eine realistische Chance für eine Begrenzung des durchschnittlichen Temperaturanstiegs auf der Erde auf unter 2 °C im Vergleich zum vorindustriellen Niveau bestehen soll; betont, dass alle Länder einen Beitrag leisten müssen und eine Verzögerung der Maßnahmen mit steigenden Kosten und weniger Handlungsspielraum verbunden ist; betont, dass den Ergebnissen des Berichts „New Climate Economy: Better Growth, Better Climate“ zufolge alle Länder unabhängig von der Höhe ihres Bruttonationaleinkommens die Möglichkeit haben, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum zu erzielen und dabei die hohen Risiken des Klimawandels zu senken; empfiehlt, dass Vereinbarungen und Abkommen darauf abzielen sollten, dass EU-Beitrittskandidaten an den klimapolitischen Programmen der EU beteiligt werden;

3. erinnert daran, dass eine Begrenzung des Temperaturanstiegs auf der Erde auf durchschnittlich 2° C keine Garantie dafür ist, dass schwerwiegende klimatische Folgen verhindert werden; fordert die Konferenz der Vertragsparteien auf, zu prüfen, ob der Temperaturanstieg auf der Erde auf durchschnittlich 1,5 °C begrenzt werden könnte;

4. weist darauf hin, dass das Fazit des 5. Sachstandsberichts des IPCC lautet, dass die angestrebte Begrenzung auf unter 2 °C ohne nennenswerte neue Verpflichtungen seitens der Entwicklungsländer selbst dann nicht erreichbar wäre, wenn die CO₂-Emissionen der Industrieländer vollständig eingestellt würden;

5. ist der Auffassung, dass alle Länder unverzüglich ihre INDC einreichen müssen, sodass ein Resonanzeffekt entsteht und deutlich wird, dass alle Länder den nationalen Gegebenheiten entsprechend an einem Strang ziehen; ist der Auffassung, dass die INDC auch Anpassungsmaßnahmen umfassen dürfen, die für sehr viele Länder Vorrang haben;

6. weist darauf hin, dass ein stabiles Klimasystem eine wichtige Grundlage für Ernährungssicherheit, Energieerzeugung, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Infrastruktur, die Erhaltung der Artenvielfalt sowie terrestrischer und mariner Ökosysteme und für Frieden und Wohlstand auf der Welt ist; weist darauf hin, dass der Schwund der Artenvielfalt durch den Klimawandel beschleunigt wird; begrüßt in diesem Zusammenhang die Enzyklika „Laudato si“;

7. weist darauf hin, dass sich die G7-Staaten verpflichtet haben, die Weltwirtschaft im Laufe dieses Jahrhunderts auf Abläufe mit geringem CO₂-Ausstoß umzustellen und den Energiesektor bis 2050 umzugestalten; verweist jedoch darauf, dass diese Umstellung, wenn den wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprochen werden und tatsächlich eine Chance zur Begrenzung des Temperaturanstiegs auf unter 2 °C bestehen soll, viel früher erfolgen muss; fordert die Vertragsparteien, die dazu in der Lage sind, auf, ihre nationalen Ziele und Strategien bezüglich der Umstellung auf eine Wirtschaft mit niedrigen CO₂-Emissionen umzusetzen, indem sie die durch die schadstoffreichste Energiequelle — Kohle — verursachten Emissionen stufenweise abbauen;

8. weist darauf hin, dass Länder, die nicht über die zur Aufstellung ihrer nationalen Beiträge notwendigen Kapazitäten verfügen, Förderprogramme wie die Globale Umweltfazilität, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen oder die Globale Allianz gegen den Klimawandel sowie europäische Hilfe in Anspruch nehmen können;

Mittwoch, 14. Oktober 2015

Ein ehrgeiziges, weltweites, rechtsverbindliches Abkommen

9. betont, dass das für 2015 geplante Protokoll, wenn es in Paris angenommen wird, von Anfang an rechtsverbindlich und ehrgeizig sein muss und dass es darauf ausgerichtet sein sollte, dass die weltweiten CO₂-Emissionen bis 2050 oder wenig später beseitigt werden, damit die Welt auf einem kosteneffizienten, der angestrebten Begrenzung auf unter 2 °C entsprechenden Emissionsentwicklungspfad bleibt und der Scheitelpunkt der weltweiten Treibhausgasemissionen möglichst bald überwunden ist; fordert die EU auf, mit den internationalen Partnern gemeinsam auf dieses Ziel hinzuarbeiten und mit gutem Beispiel voranzugehen; betont, dass das Abkommen einen vorhersehbaren Rahmen bieten muss, der Anreize für Investitionen und für die Einführung von Maßstäbe setzenden Technologien zur effizienten Senkung der CO₂-Emissionen sowie Anpassung an den Klimawandel seitens der Unternehmen bietet;

10. warnt davor, bei der Senkung der weltweiten Emissionen auf einen Reduktionspfad zu setzen, mit dem bis 2050 und darüber hinaus hohe CO₂-Emissionen zulässig wären, weil dies mit hohen Risiken verbunden wäre und zwangsläufig zur Abhängigkeit von unerprobten, energieintensiven und teuren Technologien zur Abscheidung und Speicherung von atmosphärischem CO₂ führen würde; weist darauf hin, dass die Frage, inwiefern sich die Emissionen bei solchen Reduktionspfaden soweit senken lassen, dass die angestrebte Begrenzung auf unter 2 °C weiterhin erreichbar bleibt, je nach dem Ausmaß der Überschreitung davon abhängt, ob und in welchem Umfang Energie in Kombination mit der Abscheidung und Speicherung von CO₂ aus Biomasse gewonnen werden kann (Biomasse-CCS), ob eine Wiederaufforstung ohne tatsächliche Landverfügbarkeit möglich ist und ob Zugang zu anderen, bisher unbekanntem Technologien zum CO₂-Entzug besteht, die erst noch entwickelt werden müssen;

11. vertritt die Auffassung, dass mit einem ambitionierten, rechtsverbindlichen internationalen Abkommen dazu beigetragen würde, der Verlagerung von CO₂-Emissionen sowie den Bedenken zu begegnen, die in den einschlägigen Branchen, insbesondere in energieintensiven Wirtschaftszweigen, in Bezug auf die Wettbewerbsfähigkeit bestehen;

12. ist der Ansicht, dass im Fall einer durch zu niedrige INDC bedingten Diskrepanz zwischen dem aggregierten Effekt der vor Paris eingereichten INDC und der Treibhausgassenkung, die für die angestrebte Begrenzung des Temperaturanstiegs auf unter 2 °C im Vergleich zum vorindustriellen Niveau notwendig wäre, ein ab 2016 geltendes Arbeitsprogramm mit zusätzlichen Reduktionsmaßnahmen aufgestellt werden muss; fordert, dass alle fünf Jahre anhand einer umfassenden Überprüfung sichergestellt wird, dass der umgesetzte Mechanismus greift, und ausgehend von den aktuellen wissenschaftlichen Daten ehrgeizigere Reduktionsverpflichtungen formuliert werden; fordert die Vertragsparteien auf, sich für fünfjährige Verpflichtungszeiträume einzusetzen, da dies die beste Lösung ist, wenn eine zu lange Geltungsdauer zu niedrig festgelegter Zielvorgaben vermieden werden soll und die Möglichkeit bestehen soll, Zielvorgaben so zu korrigieren, dass sie dem Stand der Wissenschaft oder etwaigen technischen Neuerungen entsprechen, durch die noch ehrgeizigere Zielvorgaben erreichbar würden;

13. ist besorgt darüber, dass die frühzeitige Analyse der bislang eingereichten INDC ergeben hat, dass die zurzeit noch nicht überarbeiteten INDC einen Anstieg der weltweiten Durchschnittstemperatur um 2,7 bis 3,5 °C zur Folge hätten; fordert die Vertragsparteien auf, im Rahmen der COP 21 zu vereinbaren, die derzeitigen INDC vor 2020 zu überarbeiten, damit sie mit den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und einem sicheren mit dem 2 °C-Ziel kompatiblen globalen CO₂-Haushalt vereinbar sind;

14. fordert eine generelle Auffrischung der EU-Klimapolitik, um Bewegung in die internationale Klimadiskussion zu bringen und die Klimapolitik auf die Obergrenze abzustimmen, die sich die EU mit der Verpflichtung zur Senkung der Treibhausgasemissionen bis 2050 um 80-95 % gegenüber 1990 gesetzt hat; verweist auf die verbindliche Zielsetzung der EU, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 40 % gegenüber 1990 zu senken; fordert die Mitgliedstaaten auf, ausgehend von dem für 2030 vereinbarten Ziel ergänzende Verpflichtungen, auch Maßnahmen außerhalb der EU, in Erwägung zu ziehen, damit die weltweit angestrebte Begrenzung auf unter 2 °C erreichbar wird;

15. erinnert an seine Entschließung vom 5. Februar 2014, in der drei verbindliche Ziele gefordert werden: eine Steigerung der Energieeffizienz um 40 %, eine Steigerung des Anteils erneuerbarer Energieträger um mindestens 30 % und eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen um mindestens 40 %, und fordert den Rat und die Kommission erneut auf, mit dem Rahmen für die Klima- und Energiepolitik der EU bis 2030 einen mehrschichtigen Ansatz festzulegen und umzusetzen, der auf sich gegenseitig verstärkenden, koordinierten und kohärenten Zielen für die Senkung der Treibhausgasemissionen, die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energieträger und mehr Energieeffizienz gründet; stellt fest, dass die Treibhausgasemissionen mit den vom Parlament geforderten, in den Bereichen Energieeffizienz und erneuerbare Energieträger angestrebten Zielsetzungen bis 2030 um bedeutend mehr als 40 % gesenkt werden könnten;

Mittwoch, 14. Oktober 2015

16. betont, dass nach dem für 2015 geplanten Abkommen für alle Vertragsparteien wirksame Einhaltungsvorschriften gelten müssen; hebt hervor, dass mit dem für 2015 geplanten Abkommen durch Aufstellung eines gemeinsamen Regelwerks, das auch Buchhaltungsvorschriften sowie Regeln für Überwachung, Berichterstattung und Prüfung umfasst, Transparenz und Rechenschaftspflicht gefördert werden müssen; ist der Ansicht, dass das Transparenz- und Rechenschaftssystem Rahmen einer von zunehmender gegenseitiger Annäherung getragenen Zusammenarbeit erarbeitet werden sollte;

17. betont, dass die Menschenrechte im Mittelpunkt der Klimaschutzmaßnahmen stehen müssen, und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, dafür zu sorgen, dass das Pariser Abkommen die Bestimmungen enthält, die zur Berücksichtigung der Frage der Menschenrechte im Zusammenhang mit dem Klimawandel notwendig sind, und darin Unterstützung für ärmere Länder vorgesehen ist, deren Kapazitäten unter den Folgen des Klimawandels leiden; fordert in diesem Zusammenhang nachdrücklich, dass die Rechte der von den Folgen des Klimawandels in besonderem Maße betroffenen lokalen Gemeinschaften und indigenen Bevölkerung geachtet werden;

18. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, darauf hinzuwirken, dass in dem Pariser Übereinkommen festgehalten wird, dass die Achtung, der Schutz und die Förderung der Menschenrechte — wozu auch die Gleichstellung der Geschlechter, die vollständige und gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und die aktive Förderung einer gerechten Umgestaltung der Arbeitswelt durch die Schaffung menschenwürdiger und hochwertiger Arbeitsplätze für alle gehören — eine Voraussetzung für wirkungsvolle weltweite Klimaschutzmaßnahmen sind;

Ziele bis 2020 und Kyoto-Protokoll

19. weist mit besonderem Nachdruck darauf hin, dass im Hinblick auf die Beseitigung der gigatonnschweren Diskrepanz zwischen den wissenschaftlichen Erkenntnissen und den derzeitigen Zusagen der Vertragsparteien für den Zeitraum bis 2020 dringend Fortschritte erzielt werden müssen; betont, dass zur Beseitigung der Gigatonnen-Diskrepanz auch weitere, gemeinsam anzugehende politische Maßnahmen getroffen werden müssen und dass dazu auch Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, deutliche Energieeinsparungen, die Nutzung erneuerbarer Energieträger, Ressourceneffizienz, das schrittweise Verbot von Fluorkohlenwasserstoffen, Nachhaltigkeit bei Produktion und Verbrauch, die schrittweise Abschaffung der Beihilfen für fossile Brennstoffe, einschließlich der Exportfinanzierung von Kohlekraftwerkstechnologie, und die Ausweitung der Erhebung von Gebühren auf CO₂-Emissionen gehören;

20. weist darauf hin, dass die EU inzwischen in Bezug auf die Ziele, die bis 2020 in den Bereichen Senkung der Treibhausgasemissionen und erneuerbare Energieträgern erfüllt sein sollen, auf dem richtigen Weg ist, und dass mit Blick auf die Energieintensität durch energieeffizientere Gebäude, Erzeugnisse, Industrieprozesse und Fahrzeuge wesentliche Verbesserungen erzielt wurden, während die europäische Wirtschaft seit 1990 um 45 % gewachsen ist; betont, dass die 20-20-20-Ziele für Treibhausgasemissionen, erneuerbare Energieträger und Energieeinsparungen als Triebkraft hinter den Fortschritten eine entscheidende Rolle gespielt und dazu beigetragen haben, in verschiedenen Umweltbranchen ⁽¹⁾, die auch während der Wirtschaftskrise ein anhaltendes Wachstum verzeichnen konnten, Arbeitsplätze von mehr als 4,2 Millionen Menschen zu sichern;

21. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dem UNFCCC die neusten Prognosen zur Entwicklung der EU-Treibhausgasemissionen bis 2020 zu übermitteln und bekannt zu geben, dass die EU ihr Ziel, die Treibhausgasemissionen bis 2020 um mindestens 2 Gt zu senken, überbieten wird;

22. stellt klar, dass der zweite Verpflichtungszeitraum des Kyoto-Protokolls zwar vom Umfang her begrenzt ist, dass er aber als wichtiger Zwischenschritt betrachtet werden sollte, und fordert die Vertragsparteien und die EU-Mitgliedstaaten daher auf, den Ratifizierungsprozess möglichst zügig, in jedem Fall aber vor Dezember 2015 abzuschließen; weist darauf hin, dass das Parlament seinen Teil der Arbeit geleistet hat, indem es seine Zustimmung erklärt hat, und dass es gilt, die Zivilgesellschaft einzubeziehen und für Transparenz zu sorgen, damit die Verhandlungen nachvollziehbar werden und das Vertrauen zwischen den Vertragsparteien noch vor der Konferenz von Paris gefestigt wird;

⁽¹⁾ Daten von Eurostat zu Umweltgütern und -dienstleistungen, zitiert in „Ein Rahmen für die Klima- und Energiepolitik im Zeitraum 2020-2030“ (COM(2014)0015).

Mittwoch, 14. Oktober 2015

Agenda der Lösungen

23. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, mit allen Akteuren der Zivilgesellschaft (Einrichtungen, Privatwirtschaft, NRO und lokale Gemeinschaften) zusammenzuarbeiten, damit in wichtigen Bereichen (Energie, Technologie, Städte, Verkehr usw.) Initiativen zur Senkung der Emissionen sowie Anpassungs- und Resilienzinitiativen auf den Weg gebracht werden, mit denen Probleme bei der Anpassung, insbesondere im Zusammenhang mit Wasserversorgung, Ernährungssicherheit und Risikoprävention, gelöst werden; fordert die Regierungen und alle Akteure der Zivilgesellschaft auf, diese Agenda von Maßnahmen zu unterstützen und zu stärken;

24. betont, dass immer mehr unterschiedliche nichtstaatliche Akteure Maßnahmen treffen, die der Umstellung auf eine Wirtschaft mit geringem CO₂-Ausstoß und der Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel dienen; betont deshalb, dass zwischen Regierungen, Wirtschaftskreisen, Städten, Regionen, internationalen Organisationen, Zivilgesellschaft und akademischen Einrichtungen ein strukturierter und konstruktiver Dialog stattfinden muss, damit weltweit solide Maßnahmen angestoßen werden, mit denen auf eine Wirtschaft mit geringem CO₂-Ausstoß umgestellt und die Widerstandsfähigkeit der Gesellschaft gestärkt wird; hebt hervor, dass diese Akteure eine wichtige Rolle spielen, wenn es darum geht, im Vorfeld der Pariser Konferenz und für die „Lima-Paris Action Agenda“ Impulse zu setzen; weist vor diesem Hintergrund darauf hin, dass die Organisatoren von Initiativen im Aktionsplan Lima-Paris aufgefordert werden, ihre Arbeit zu intensivieren und an der Pariser Konferenz teilzunehmen, um über erste Ergebnisse zu berichten;

25. unterstützt die Einführung von Instrumenten — beispielsweise eine entsprechende Kennzeichnung für innovative Projekte der Zivilgesellschaft — mit denen solche Lösungsansätze gefördert werden;

26. stellt fest, dass in der Biowirtschaft das Potenzial für einen wesentlichen Beitrag zur Reindustrialisierung und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze in der EU und in der Welt besteht;

27. hebt hervor, dass die Bemühungen um eine Kreislaufwirtschaft ganz wesentlich zur Erfüllung der Ziele beitragen können, weil dadurch der Vergeudung von Lebensmitteln begegnet wird und Rohstoffe wiederverwertet werden;

28. weist die Vertragsparteien und die Vereinten Nationen darauf hin, dass Einzelmaßnahmen genauso wichtig sind wie die Maßnahmen von Regierungen und Institutionen; fordert daher mehr Kampagnen und Maßnahmen zur Sensibilisierung und Aufklärung der Öffentlichkeit in Bezug auf die kleinen und großen Gesten, mit denen in den Industrie- und Entwicklungsländern ein Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels geleistet werden kann;

29. fordert auch die Wirtschaft auf, sich ihrer Verantwortung zu stellen und entsprechend zu handeln und sich auch bereits im Vorfeld aktiv für das Klimaabkommen einzusetzen;

Umfassende Bemühungen in allen Branchen

30. begrüßt den weltweiten Aufbau von Emissionshandelssystemen, einschließlich der 17 Emissionshandelssysteme, die auf vier Kontinenten betrieben werden, 40 % des weltweiten BIP abdecken und kostenwirksam zur Senkung der weltweiten Emissionen beitragen; fordert die Kommission auf, Verbindungen zwischen dem ETS der EU und anderen Emissionshandelssystemen zu fördern, damit am CO₂-Markt internationale Mechanismen entstehen, die mehr Ehrgeiz beim Klimaschutz bewirken und gleichzeitig dazu beitragen, dass die Gefahr einer Verlagerung von CO₂-Emissionen durch Entstehung gleicher Wettbewerbsbedingungen abnimmt; fordert die Kommission jedoch auf, durch entsprechende Schutzvorkehrungen zu verhindern, dass die Beziehungen zwischen dem ETS der EU und anderen Emissionshandelssystemen zur Aushöhlung der EU-Klimaziele und zur Schwächung des Wirkungsradius des EU-ETS führen; fordert, dass für den Aufbau Regeln aufgestellt werden, einschließlich Buchführungsregeln und Vorschriften, mit denen sichergestellt wird, dass internationale Märkte und Beziehungen zwischen den Inlandsmärkten für CO₂ immer zur Eindämmung des Klimawandels beitragen und die in der EU verfolgten Reduktionsziele nicht beeinträchtigen;

31. betont, dass vorhersehbare rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen, sodass Investitionen in Maßnahmen zur Senkung der Treibhausgasemissionen und für den Übergang zu einer Wirtschaft mit geringem CO₂-Ausstoß fließen;

Mittwoch, 14. Oktober 2015

32. fordert ein Abkommen, das Wirtschaftszweige und Emissionen in umfassender Weise abdeckt und an die Emissionsbudgets gekoppelte absolute Zielvorgaben für die gesamte Wirtschaft enthält, mit denen für größtmöglichen Ehrgeiz gesorgt werden sollte; unterstreicht, dass im Rahmen der Landnutzung (land-, weide-, forstwirtschaftliche und andere Nutzungsformen) den Ergebnissen des IPCC zufolge ein großes Potential zur kostenwirksamen Eindämmung des Klimawandels und Verbesserung der Widerstandsfähigkeit besteht und die internationale Zusammenarbeit deshalb verstärkt werden muss, um das Potenzial von Wäldern und Feuchtgebieten als CO₂-Speicher optimal auszunutzen; betont, dass in dem Abkommen ein umfassender Rahmen für die Erfassung von Emissionen sowie von durch Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF) abgebauten Emissionen vorgesehen werden sollte; hebt insbesondere hervor, dass Eindämmungs- und Anpassungsmaßnahmen bei der Widmung von Landflächen darauf ausgerichtet sein müssen, dass die allgemeinen Ziele gefördert und sonstige Ziele der nachhaltigen Entwicklung nicht beeinträchtigt werden;

33. weist darauf hin, dass 20 % der weltweiten Treibhausgasemissionen durch die Vernichtung und Schädigung von Wäldern entstehen, und unterstreicht den Stellenwert der Wälder für die Eindämmung des Klimawandels sowie den Umstand, dass die Anpassungsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit der Wälder gegenüber dem Klimawandel gestärkt werden muss; fordert die EU auf, an ihrem Ziel festzuhalten, den weltweiten Rückgang der Wälder bis 2030 zu stoppen und die Vernichtung tropischer Wälder bis 2020 mindestens um die Hälfte gegenüber dem Stand von 2008 zu reduzieren; betont, dass die CO₂-Emissionen bis 2030 jährlich um 4,5 bis 8,8 Mrd. Tonnen gesenkt werden könnten, wenn diese Verpflichtungen eingehalten werden und 350 Millionen Hektar Wald wiederaufgeforstet werden, wie in der Waldgrundsatzerklärung von New York gefordert wurde; unterstreicht, dass die angestrebte Begrenzung des Temperaturanstiegs um 2° C ohne wesentliche neue Klimaschutzbemühungen mit dem Schwerpunkt tropische Wälder (REDD+) kaum erreichbar ist; fordert die EU ferner auf, die für Maßnahmen zur Begrenzung der Entwaldung in Entwicklungsländern vorgesehenen internationalen Finanzmittel aufzustocken;

34. weist darauf hin, dass das Programm zur Eindämmung des Klimawandels REDD+ greift, und fordert die Mitgliedstaaten auf, dieses Programm bei allen Bemühungen um die Eindämmung des Klimawandels einzubeziehen; fordert die Mitgliedstaaten auf, mit jenen Entwicklungsländern, die besonders von der Vernichtung der tropischen Wälder betroffen sind, freiwillige internationale Partnerschaften zur Eindämmung des Klimawandels zu schließen, um finanzielle oder technische Hilfe zu leisten und die Entwaldung durch Maßnahmen zur nachhaltigen Landnutzung oder Reformierung der Verwaltungsstrukturen zu stoppen; fordert die Kommission ferner auf, solide Maßnahmen vorzuschlagen, mit denen Einfuhren von durch illegale Entwaldung gewonnenen Gütern in die EU unterbunden werden; hebt hervor, dass Unternehmen in Bezug auf die Nachfrage nach Gütern, die durch illegale Entwaldung gewonnen wurden, eine Rolle spielen;

35. weist darauf hin, dass der Verkehr der zweitgrößte Verursacher von Treibhausgasemissionen ist, und fordert nachdrücklich, dass zur Senkung der verkehrsbedingten Emissionen eine Reihe von Maßnahmen getroffen wird; weist erneut darauf hin, dass die Vertragsparteien des UNFCCC tätig werden müssen, wenn die Emissionen des internationalen Flug- bzw. Schiffsverkehrs wirklich mit der gebotenen Strenge und Dringlichkeit geregelt und begrenzt werden sollen; fordert alle Vertragsparteien auf, im Rahmen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) und der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) einen allgemeinen politischen Rahmen zu erarbeiten, der wirksame Lösungsmöglichkeiten umfasst, und noch vor Ablauf des Jahres 2016 mit entsprechenden Maßnahmen geeignete Zielvorgaben einzuführen, damit die angesichts der angestrebten Begrenzung auf unter 2 °C notwendigen Emissionssenkungen erreicht werden;

36. fordert die Kommission auf, die Vertragsparteien der COP-21-Konferenz bei der Aufstellung der nationalen Beiträge zu unterstützen und fachliche Hilfe zu leisten und dies zum Anlass zu nehmen, um dafür zu sensibilisieren, welche Rolle der Verkehrssektor bei umfassenden Strategien zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen spielt;

37. weist darauf hin, dass weitreichende, ehrgeizige Ziele in Bezug auf die Senkung der Treibhausgasemissionen nur verwirklicht werden können, wenn es sowohl kurz- als auch langfristige Strategien zur Verringerung des Verkehrsaufkommens gibt;

38. betont, dass der besonderen Situation von Inseln und Gebieten in äußerster Randlage Rechnung getragen werden muss, damit sich Bemühungen um den Umweltschutz insbesondere im Fall dieser Gebiete nicht auf die Mobilität und die Erreichbarkeit auswirken;

Mittwoch, 14. Oktober 2015

39. vertritt die Auffassung, dass die Klimaziele insgesamt nur erreicht werden können, wenn der Schwerpunkt stärker auf die Verringerung der verkehrsbedingten Emissionen gelegt wird, da der Verkehr der einzige Bereich ist, in dem die Treibhausgasemissionen weiter steigen (in den letzten 25 Jahren um 30 %); weist darauf hin, dass dies nur möglich ist, wenn für die Senkung der Treibhausgasemissionen verbindliche Zielvorgaben gelten, die erneuerbaren Energieträger vollständig in den Markt aufgenommen werden, die Umstellung auf eine Wirtschaft mit niedrigem CO₂-Ausstoß auf einem technologieneutralen Ansatz beruht und für eine stärker integrierte Verkehrs- und Investitionspolitik gesorgt wird, in deren Rahmen Maßnahmen zum Umstieg auf alternative Verkehrsträger mit technologischem Fortschritt und Verkehrsvermeidung verbunden werden (z. B. durch eine nachhaltige Logistik, intelligente Stadtplanung und integriertes Mobilitätsmanagement);

40. weist darauf hin, dass inzwischen mehr als die Hälfte der Weltbevölkerung in Städten und Großstädten lebt und dass ein wesentlicher Anteil der verkehrsbedingten Treibhausgasemissionen durch den Stadtverkehr verursacht wird; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten daher mit Nachdruck auf, gezielt dafür zu sensibilisieren, welche Rolle eine nachhaltige städtische Mobilität für die Erfüllung der Klimaschutzverpflichtungen spielt; hebt hervor, dass eine verantwortungsvolle Landnutzung und Raumplanung sowie nachhaltige Verkehrslösungen in Städten wirksam zu der angestrebten Verringerung der CO₂-Emissionen beitragen;

41. hebt hervor, dass im Verkehrssektor ein guter Energiemix nötig ist und durch die Förderung von alternativen, mit Erd- und Biogas betriebenen Fahrzeugen und sonstigen Maßnahmen zur Förderung nachhaltiger Verkehrsmittel, einschließlich der Elektrifizierung des Verkehrs und der Nutzung intelligenter Verkehrssysteme, auch erreichbar ist; hebt hervor, dass der Schwerpunkt auf den Schienen- und Straßenbahnverkehr sowie auf Elektrobusse, Elektroautos und Elektrofahrräder gelegt werden muss, und dass es gilt, den gesamten Lebenszyklus zu betrachten und zu berücksichtigen und erneuerbare Energiequellen möglichst vollständig auszunutzen; fordert die lokalen Verkehrsbehörden und Verkehrsbetriebe nachdrücklich auf, beim Aufbau eines emissionsarmen Fahrzeugparks und der Einführung emissionsarmer Technologien eine Vorreiterrolle einzunehmen;

42. hebt hervor, dass Verbesserungen der Energieeffizienz und saubere Energiegewinnung ein gewaltiges Potenzial zur Verringerung der Emissionen bergen; ist der Ansicht, dass der erste Schritt zur Verringerung der energiebedingten Emissionen in der Maximierung der Effizienz bei der weltweiten Nutzung der Energie besteht und dies auch zur Lösung des Problems der Energiearmut beitragen würde;

43. unterstreicht die ernsten negativen und oftmals unumkehrbaren Folgen eines Nichttätigwerdens, da der Klimawandel sich in allen Regionen der Welt unterschiedlich, aber äußerst verheerend auswirkt, Ursache für Migrationsbewegungen ist und Menschenleben fordert, aber auch wirtschaftliche, ökologische und soziale Kosten hat; hebt hervor, dass wissenschaftliche Erkenntnisse wichtige Faktoren für langfristige politische Entscheidungen sind und ehrgeizige Zielsetzungen auf zuverlässigen wissenschaftlichen Empfehlungen beruhen sollten; betont, dass gemeinsames politisches und finanzielles Engagement für Forschung, Entwicklung und Innovation im Bereich der Technologien zur Nutzung sauberer und erneuerbarer Energieträger und der Energieeffizienz eine entscheidende Voraussetzung dafür ist, dass die Klimaziele erreicht werden und Wachstum erzielt wird;

44. fordert die EU auf, die Bemühungen zu verstärken, damit gemäß dem Protokoll von Montreal weltweit ein geregeltes schrittweises Verbot von Fluorkohlenwasserstoffen durchgesetzt werden kann; weist darauf hin, dass die EU ehrgeizige Rechtsvorschriften erlassen hat, um den Anteil von Fluorkohlenwasserstoffen bis 2030 stufenweise um 79 % zu senken, da es genügend klimafreundliche Alternativen gibt, deren Potenzial voll ausgeschöpft werden sollte; weist darauf hin, dass der allmähliche Verzicht auf die Nutzung von Fluorkohlenwasserstoffen eine innerhalb und außerhalb der EU leicht umsetzbare Klimaschutzmaßnahme ist, und fordert die EU auf, sich im Bereich Fluorkohlenwasserstoffe aktiv an der Durchsetzung weltweiter Maßnahmen zu beteiligen;

Wissenschaftliche Forschung, technologische Entwicklung und Innovation

45. vertritt die Auffassung, dass der verstärkte Einsatz von Technologie für saubere Energieträger in den Bereichen, in denen dadurch besonders viel bewirkt werden kann, sowohl in den Industrieländern als auch in Schwellenländern davon abhängt, ob starke Innovationskapazitäten aufgebaut und erhalten werden;

46. unterstreicht, dass Anreize für Innovationen bei Technologien und Geschäftsmodellen als Triebfeder sowohl für das Wirtschaftswachstum als auch für die Verringerung der Emissionen wirken können; betont, dass die Technologieentwicklung nicht automatisch in die Richtung eines niedrigen CO₂-Ausstoßes führt, sondern dass dazu von der Politik klare Signale ausgehen müssen, und dass auch marktspezifische und rechtliche Hindernisse für die Einführung neuer Technologien und Geschäftsmodelle beseitigt und die Mittel der öffentlichen Hand klug eingesetzt werden müssen; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Investitionen in öffentliche Forschung und Entwicklung im Energiesektor zu erhöhen, damit die nächste Generation ressourceneffizienter Technologien mit geringem CO₂-Ausstoß entwickelt werden kann;

Mittwoch, 14. Oktober 2015

47. weist darauf hin, dass Forschung und Innovation für den Klimaschutz wichtig sind, und fordert die Vertragsparteien auf, alles in ihrer Macht stehende zu unternehmen, um Wissenschaftler und neue Technologien zu fördern, die zur Erfüllung etwaiger Reduktionsziele sowie zu Eindämmungs- und Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Klimawandels beitragen können;
48. fordert die Kommission auf, die Tatsache, dass Drittländer uneingeschränkt an Horizont 2020 teilnehmen können, insbesondere in den Bereichen Energie und Klimawandel besser zu nutzen;
49. ist der Ansicht, dass die EU-Raumfahrtpolitik und diesbezügliche Investitionen, einschließlich des Starts von Satelliten, die bei der Überwachung von Industrieunfällen, Entwaldung, Wüstenbildung usw. eine wichtige Rolle spielen, in Verbindung mit der Zusammenarbeit mit Partnern in Drittländern eine entscheidende Rolle bei der Beobachtung und Bewältigung der Folgen des Klimawandels weltweit spielen können;
50. betont, dass die EU ihre Bemühungen im Zusammenhang mit dem Technologietransfer in die am wenigsten entwickelten Länder verstärken sollte, wobei geltende Rechte des geistigen Eigentums zu achten sind;
51. verlangt, dass die Rolle des Zentrums und des Netzes für Klimaschutztechnologie (CTCN) sowie des Technologie-Exekutiv Ausschusses bei der Förderung von technologischen Entwicklungen für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel umfassend anerkannt und unterstützt werden;
52. begrüßt die Bemühungen um eine Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Energieministerium der Vereinigten Staaten, insbesondere, was die Erforschung von Klimaschutztechnologien betrifft; ist der Ansicht, dass ein erhebliches Potenzial für eine stärkere Forschungszusammenarbeit zwischen der EU und anderen großen Volkswirtschaften besteht; betont, dass die Ergebnisse von öffentlich finanzierter Forschung frei verfügbar sein sollten;
53. weist darauf hin, dass bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an seine Folgen in Erwägung gezogen werden sollte, auf Raumfahrtressourcen zurückzugreifen — vor allem zur Überwachung und Beobachtung von Treibhausgasemissionen; fordert die Kommission mit Nachdruck auf, aktiv zur Einführung eines Systems für die weltweite Überwachung der CO₂- und CH₄-Werte beizutragen; fordert die Kommission auf, Bemühungen um die Einführung eines EU-Systems zur Messung der Treibhausgasemissionen autonom und unabhängig, durch Nutzung und Ausweitung der Missionen im Rahmen des Programms Copernicus, zu fördern;

Mittel für Klimaschutzmaßnahmen: ein Grundstein für das Pariser Abkommen

54. ist der Ansicht, dass die Grundlagen der Umsetzung — Finanzmittel für Klimaschutzmaßnahmen, Technologietransfer, Kapazitätsaufbau usw. — entscheidend dafür sind, dass im Rahmen der Pariser Konferenz ein Abkommen zustande kommt, und fordert die EU und die anderen Länder deshalb dringend auf, sowohl für die Zeit vor als auch für die Zeit nach 2020 ein glaubwürdiges Finanzierungspaket zu schnüren, damit weiter reichende Bemühungen um eine Senkung der Treibhausgasemissionen, den Schutz der Wälder und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels unterstützt werden können; fordert, dass die Finanzierung des Klimaschutzes — um den sich verändernden ökologischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen — als dynamisches Element in das Abkommen aufgenommen wird und dafür vorgesehen wird, weiter reichende Ambitionen in Bezug auf den Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels und Maßnahmen zur Anpassung an dessen Folgen zu fördern; fordert aus diesem Grund alle Vertragsparteien, die dazu in der Lage sind, auf, Finanzmittel für den Klimaschutz beizusteuern;
55. fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, einen Fahrplan für die zuverlässige Bereitstellung neuer und zusätzlicher Finanzmittel zu vereinbaren, der den eingegangenen Verpflichtungen entspricht und darauf ausgerichtet ist, dass aus einer Vielzahl unterschiedlicher öffentlicher und privater Finanzierungsquellen ein gerechter Beitrag zu dem angestrebten Gesamtbetrag von 100 Mrd. US-Dollar pro Jahr bis 2020 geleistet wird und das Missverhältnis in Bezug auf die in Eindämmungs- und Anpassungsmaßnahmen fließenden Mittel beseitigt wird; fordert die EU auf, alle Länder dazu aufzurufen, ihren gerechten Anteil zur Klimaschutzfinanzierung zu leisten; fordert einen stabilen Überwachungs- und Abrechnungsrahmen, damit die Umsetzung der Klimaschutzfinanzierungsverpflichtungen und der Klimaszutzziele verfolgt werden kann; erinnert daran, dass der erste Schritt in einer Aufstockung des Gesamtbetrags für Beihilfen bestehen sollte, da die mit Beihilfen finanzierten Klimaschutzausgaben steigen;
56. fordert auf europäischer und internationaler Ebene konkrete Zusagen bezüglich der Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel für den Klimaschutz, beispielsweise durch Aussonderung einiger Emissionszertifikate aus dem ETS der EU im Zeitraum 2021-2030, Verwendung von Erträgen aus europäischen und internationalen Maßnahmen betreffend flug- und schiffsverkehrsbedingte Emissionen zur Finanzierung des weltweiten Klimaschutzes und Inanspruchnahme des UNFCC-Klimafonds, unter anderem für technologische Innovationsprojekte;

Mittwoch, 14. Oktober 2015

57. fordert eine breit angelegte Einpreisung von CO₂ als weltweit anwendbares Instrument für die Verwaltung von Emissionen und die Zuteilung von Erträgen aus dem Handel mit Emissionszertifikaten und aus der CO₂-Einpreisung internationaler Verkehrskraftstoffe für klimarelevante Investitionen; fordert außerdem, dass ein Teil der Agrarsubventionen genutzt wird, um in landwirtschaftlichen Betrieben für Investitionen zur Gewinnung und Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu sorgen; betont, dass privates Kapital und die notwendigen Investitionen in emissionsarme Technologien mobilisiert werden müssen; fordert, dass die Regierungen und sowohl öffentliche als auch private Finanzinstitute, einschließlich Banken, Pensionsfonds und Versicherungsunternehmen ehrgeizige Verpflichtungen übernehmen, damit die Praxis bei der Darlehensvergabe und bei Investitionen auf die Zielsetzung, den Temperaturanstieg auf unter 2 °C zu begrenzen, abgestimmt wird und keine Investitionen mehr in fossile Brennstoffe fließen, wozu auch die Abschaffung von Ausfuhrkrediten für Investitionen in fossile Brennstoffe zählt; fordert, dass konkrete öffentliche Garantien für umweltverträgliche Investitionen, Zertifikate und Steuervergünstigungen für umweltfreundliche Investitionsfonds sowie für die Ausgabe umweltfreundlicher Anleihen gegeben werden;

58. ist der Auffassung, dass das Klimarisiko in die Investitionsentscheidungen des Finanzsektors mit einfließen sollte; fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten und alle Vertragsparteien des UNFCCC auf, alle verfügbaren Mittel zu nutzen, um darauf hinzuwirken, dass die Finanzinstitutionen ihre Investitionen in dem für die Finanzierung eines tatsächlichen Übergangs zu einer resilienten und CO₂-armen Wirtschaft erforderlichen Umfang neu ausrichten;

59. fordert konkrete Schritte, einschließlich eines Zeitplans, für die stufenweise Abschaffung aller Subventionen für fossile Energieträger bis 2020, wie dies von den G20-Ländern im Jahr 2009 zugesagt wurde;

60. empfiehlt allen besonders fortschrittlichen Kräften, freiwillige Verpflichtungen zugunsten des Übergangs zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft einzugehen und hierbei auf den in diesem Bereich bereits angewandten bewährten Verfahren aufzubauen; hofft, dass diese Mobilisierung ausgedehnt wird und dass die Verpflichtungen künftig insbesondere über Registrierungsplattformen, die in die Klimakonvention integriert sind, besser strukturiert werden;

61. nimmt die enge Verbindung zwischen der Konferenz über die Entwicklungsfinanzierung, dem Gipfel der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und der 21. Konferenz der Vertragsparteien des UNFCCC im Jahr 2015 zur Kenntnis; erkennt an, dass die Auswirkungen des Klimawandels die Bemühungen zur Erreichung des geplanten Rahmens für nachhaltige Entwicklung nach 2015 ernsthaft beeinträchtigen werden und dass der übergeordnete Finanzierungsrahmen für Entwicklung mit einer emissionsarmen und klimaresilienten Welt harmonisiert werden muss und in der Lage sein muss, eine solche zu unterstützen;

62. tritt für die Förderung privater Initiativen des Finanzsektors ein, insbesondere anlässlich des G20-Gipfels im November 2015, aber auch ganz allgemein bei zahlreichen Veranstaltungen, bei denen es speziell um die Finanzierung geht und die im Rahmen der Vorbereitung der Pariser Konferenz 2015 stattfinden;

Klimaresilienz durch Anpassung

63. betont, dass Anpassungsmaßnahmen eine unvermeidliche Notwendigkeit für alle Länder sind, wenn sie die negativen Auswirkungen möglichst gering halten und die Chancen eines klimaresilienten Wachstums und einer nachhaltigen Entwicklung nutzen wollen, und dass sie eine zentrale Rolle bei dem neuen Übereinkommen spielen müssen; fordert, dass dementsprechend langfristige Anpassungsziele festgelegt werden; betont, dass es für die Weltwirtschaft und die nationalen Volkswirtschaften günstiger ist, jetzt auf eine Senkung der Treibhausgasemissionen hinzuwirken, und dass so auch die Anpassungsmaßnahmen weniger kostspielig wären; ist sich der Tatsache bewusst, dass Anpassung notwendig ist, insbesondere in Ländern, die bereits in hohem Maße für diese Auswirkungen anfällig sind, und vor allem um sicherzustellen, dass die Lebensmittelproduktion und die wirtschaftliche Entwicklung auf eine klimaresiliente Art fortgeführt werden können; fordert aktive Unterstützung für die Ausarbeitung umfassender Anpassungspläne in den Entwicklungsländern auf der Grundlage von Praktiken lokaler Akteure und des Wissens indigener Völker;

64. erkennt an, dass die durch nationale Beiträge (Nationally Determined Contributions — NDC) erreichten Klimaschutzvorgaben einen starken Einfluss auf die erforderlichen Anpassungsziele haben; fordert ein globales Ziel für die Anpassung und die Anpassungsfinanzierung im Pariser Übereinkommen zusammen mit den Verpflichtungen zur Entwicklung weiterer Ansätze zum wirksamen Umgang mit Verlusten und Schäden;

65. betont, dass die Koordinierung und das klimabezogene Risikomanagement auf EU-Ebene verbessert werden müssen und es einer klaren Anpassungsstrategie der EU bedarf; fordert die Umsetzung regionaler Anpassungsstrategien;

Mittwoch, 14. Oktober 2015

66. erinnert daran, dass Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und kleinen Inselstaaten, am wenigsten zum Klimawandel beigetragen haben, den negativen Auswirkungen des Klimawandels aber an vorderster Front ausgeliefert sind und am wenigsten über die Fähigkeit zur Anpassung verfügen; fordert, dass die Unterstützung bei Anpassung sowie Verluste und Schäden ein wesentlicher Teil des Pariser Übereinkommens werden und dass den Entwicklungsländern bei ihrem Übergang zu nachhaltigen, erneuerbaren und CO₂-armen Energien konkrete Hilfe zuteil wird, damit sichergestellt wird, dass ihren Anpassungsbedürfnissen sowohl kurz- als auch langfristig entsprochen wird; fordert, dass das durch Klimakatastrophen, die durch die Erwärmung der Erde verursacht werden, entstehende Problem der Klimaflüchtlinge und dessen Ausmaß ernst genommen werden;

67. betont, dass dieses Übereinkommen flexibel sein muss, um den nationalen Gegebenheiten sowie den jeweiligen Bedürfnissen und Möglichkeiten der Entwicklungsländer und den Besonderheiten bestimmter Länder, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder und kleinen Inseln, gerecht zu werden;

68. fordert die wichtigsten Industrieländer auf, ihre bereits vorhandene fortgeschrittene Infrastruktur für die Förderung, den Ausbau und die Entwicklung nachhaltigen Wachstums nutzbar zu machen und sich zu verpflichten, die Entwicklungsländer dabei zu unterstützen, eigene Kapazitäten aufzubauen, damit dafür gesorgt wird, dass in allen Teilen der Welt ein Wirtschaftswachstum erreicht wird, durch das die Umwelt nicht weiter belastet wird;

69. betont, dass die Entwicklungsgemeinschaft, die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sowie deren Ausschuss für Entwicklungshilfe (OECD DAC) zum Aufbau einer engen Zusammenarbeit mit Interessenträgern und einschlägigen Organisationen beitragen sollten, damit die schwerwiegendsten Auswirkungen des Klimawandels auf die Menschen — die voraussichtlich selbst bei einer Erwärmung um weniger als 2 °C eine Herausforderung sind — ermittelt und eingedämmt werden;

70. bekräftigt, dass die wirksame Bekämpfung des Klimawandels eine strategische Priorität der EU und anderer internationaler Akteure sein muss und dass hierfür Klimaschutzmaßnahmen durchgängig in allen einschlägigen Politikbereichen berücksichtigt werden müssen und Politikkohärenz angestrebt werden muss; hält es für wichtig, dass die EU CO₂-arme Entwicklungsschienen in allen einschlägigen Bereichen und Branchen fördert, und fordert die EU auf, nachhaltige Produktions- und Verbrauchsmuster zu empfehlen und unter anderem Angaben dazu zu machen, auf welche Weise sie gedenkt, den Verbrauch zu senken und die Wirtschaftstätigkeit von der Schädigung der Umwelt abzukoppeln;

71. stellt mit Besorgnis fest, dass im Zeitraum 2008–2013 166 Millionen Menschen als Folge von Überschwemmungen, Stürmen, Erdbeben und anderen Naturkatastrophen ihre Heimat verlassen mussten; weist insbesondere darauf hin, dass klimabedingte Entwicklungen in bestimmten Teilen Afrikas zur Eskalation der Flüchtlingskrise im Mittelmeerraum beitragen könnten; bedauert, dass der rechtliche Status von „Klimaflüchtlingen“ noch nicht anerkannt ist und eine Regelungslücke besteht, von der die Opfer betroffen sind, die nicht den Flüchtlingsstatus in Anspruch nehmen können;

72. verlangt, dass die Industrie- und die Entwicklungsländer gemeinsam und verstärkt gegen den weltweiten Klimawandel vorgehen und dabei nach dem Grundsatz „einer gemeinsamen, aber differenzierten Verantwortung“ verfahren;

73. betont, dass es nach Artikel 3 Absatz 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) Ziel der Union ist, in ihren Beziehungen zur übrigen Welt einen Beitrag zu Solidarität und zu globaler nachhaltiger Entwicklung sowie zur strikten Einhaltung und Weiterentwicklung des Völkerrechts zu leisten; stellt fest, dass die Umweltpolitik der Union nach Artikel 191 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dazu beiträgt, Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bekämpfung des Klimawandels zu fördern;

Expansion der Klimadiplomatie

74. betont, dass die Klimadiplomatie Teil eines umfassenden Ansatzes beim auswärtigen Handeln der EU sein sollte, und hält es in diesem Zusammenhang für wichtig, dass die EU eine anspruchsvolle und zentrale Rolle auf der Konferenz spielt, mit einer Stimme spricht, als Vermittler bei dem Versuch, Fortschritte in Richtung auf ein internationales Übereinkommen zu erzielen, fungiert und dabei geeint bleibt;

75. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre diesbezüglichen Positionen auf die der EU abzustimmen; betont, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten ganz erhebliche außenpolitische Kapazitäten haben und eine Führungsrolle in der Klimadiplomatie einnehmen sowie sich dieses Netzwerks bedienen müssen, um mit Blick auf die wichtigsten in Paris anstehenden Themen — d. h. Eindämmung, Anpassung, Finanzierung, Entwicklung von Technologie und Technologietransfer, Transparenz der Maßnahmen und der Unterstützung sowie Aufbau von Kapazitäten — gemeinsame Grundlagen zu schaffen;

Mittwoch, 14. Oktober 2015

76. begrüßt den EU-Aktionsplan für Klimadiplomatie, dem am 19. Januar 2015 auf der Tagung des Rates der EU (Auswärtige Angelegenheiten) zugestimmt wurde; erwartet von der Kommission, dass sie eine proaktive Rolle bei den Verhandlungen spielt; fordert sie auf, deutlich zu machen, dass die Herausforderung des Klimawandels die wichtigste strategische Priorität dieser Kommission ist, und ihre Organisation auf allen Ebenen und in allen Politikbereichen entsprechend zu gestalten;

77. betont die führende Rolle der EU in der Klimapolitik und weist auf die Notwendigkeit der Koordinierung und der Schaffung einer einheitlichen Haltung der EU-Mitgliedstaaten hin; fordert die EU, die Mitgliedstaaten und den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) nachdrücklich auf, ihre diplomatischen Bemühungen im Vorfeld und während der Konferenz fortzusetzen und zu intensivieren, um die Positionen ihrer Partner besser zu verstehen und andere Parteien zu ermutigen, wirksame Maßnahmen zur Einhaltung des 2 °C-Ziels zu ergreifen, und Vereinbarungen und Zusagen, insbesondere seitens der Vereinigten Staaten, zu erreichen, die darauf zielen, die stärksten Emissionen an die Emissionen der EU-Bürger anzugleichen, die bereits zahlreiche Anstrengungen unternommen haben, um wirtschaftliche Entwicklung sowie Umwelt- und Klimaschutz miteinander in Einklang zu bringen; ruft die EU dazu auf, ihre Position dazu zu nutzen, bei Klimafragen mit den Nachbarländern und den EU-Bewerberländern eine engere Zusammenarbeit zu erreichen;

78. betont, dass verstärkte diplomatische Bemühungen im Vorfeld und während der Konferenz erforderlich sind, um eine gemeinsame Grundlage hinsichtlich der Art der Differenzierung bei Verpflichtungen der Vertragsparteien angesichts der nationalen Umstände und der Rolle von Verlusten und Schäden im Übereinkommen zu finden;

79. fordert die Vizepräsidentin der Kommission und Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik auf, strategische Prioritäten für die externe Klimapolitik, die Bestandteil der allgemeinen außenpolitischen Ziele ist, zu formulieren, dafür zu sorgen, dass sich die EU-Delegationen stärker auf Klimapolitik und die Überwachung der Bemühungen, die Länder zur Eindämmung des Klimawandels bzw. zur Anpassung an den Klimawandel unternehmen, sowie auf Unterstützung beim Aufbau von Kapazitäten konzentrieren, und sicherzustellen, dass die Delegationen über die Mittel verfügen, die für die Durchführung von klimapolitischen Überwachungsmaßnahmen notwendig sind; fordert, dass die EU bei Klimafragen enger mit den Nachbarländern und den EU-Bewerberländern zusammenarbeitet und energisch darauf hinwirkt, dass diese Staaten ihre Maßnahmen an den klimapolitischen Zielsetzungen der EU ausrichten; fordert die Mitgliedstaaten und den EAD auf, bei den Delegationen der EU und den Botschaften der Mitgliedstaaten Kontaktstellen mit dem Arbeitsgebiet „Klimawandel“ einzurichten;

80. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sicherzustellen, dass keine der von Vertragsparteien des Pariser Abkommens beschlossenen Maßnahmen in Bezug auf das Ziel, die Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu stabilisieren, das eine gefährliche anthropogene Beeinträchtigung des Klimasystems verhindern würde, oder bezüglich der in Artikel 3 und 4 des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen enthaltenen Grundsätze oder Verpflichtungen bestehenden oder künftigen Verträgen einer Vertragspartei dahingehend unterliegen, dass sie Gegenstand von Verfahren zur Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten werden könnten;

81. ist sich der Tatsache bewusst, dass es wichtig ist, gegen den Klimawandel und die potentielle Bedrohung für Stabilität und Sicherheit, die er darstellt, vorzugehen, und dass Klimadiplomatie im Vorfeld der Klimakonferenz von Paris ebenfalls bedeutsam ist;

Das Europäische Parlament

82. begrüßt die Mitteilung der Kommission sowie die Ziele des Beitrags der EU zur Klimakonferenz COP 21, die im Dezember 2015 in Paris stattfinden soll;

83. sagt zu, seine internationale Rolle und Mitgliedschaft in internationalen parlamentarischen Netzwerken zu nutzen, um ständig Fortschritte in Richtung auf ein rechtsverbindliches und ehrgeiziges Klimaübereinkommen in Paris anzustreben;

84. weist darauf hin, dass Aktivitäten von Interessenvertretern vor und während der Verhandlungen der COP 21 das Ergebnis beeinflussen können; betont daher, dass solche Aktivitäten transparent sein sollten, deutlich erkennbar in der Tagesordnung der UNFCCC für die COP 21 erscheinen sollten, und dass die Konferenz allen Interessenvertretern einen gleichberechtigten Zugang gewähren sollte;

Mittwoch, 14. Oktober 2015

85. glaubt, dass es gut in die EU-Delegation einbezogen werden muss, da es ja einem internationalen Übereinkommen zustimmen muss; erwartet daher, dass ihm gestattet wird, an EU-Koordinationsstreifen in Paris teilzunehmen;

o

o o

86. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und dem Sekretariat der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen mit der Bitte um Weiterleitung an alle Vertragsparteien, die nicht der EU angehören, zu übermitteln.

Mittwoch, 14. Oktober 2015

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHES PARLAMENT

P8_TA(2015)0356

Antrag auf Aufhebung der Immunität von Béla Kovács**Beschluss des Europäischen Parlaments vom 14. Oktober 2015 über den Antrag auf Aufhebung der Immunität von Béla Kovács (2014/2044(IMM))**

(2017/C 349/13)

Das Europäische Parlament,

- befasst mit einem von Dr. Péter Polt, ungarischer Generalstaatsanwalt, am 12. Mai 2014 übermittelten und am 3. Juli 2014 im Plenum bekannt gegebenen Antrag auf Aufhebung der Immunität von Béla Kovács im Zusammenhang mit von der ungarischen Generalstaatsanwaltschaft durchzuführenden Ermittlungen; unter Hinweis auf die ausführlicheren Erläuterungen von Dr. Péter Polt in seinen Schreiben vom 16. Oktober 2014 und 23. März 2015 und auf die mit ihm in der Sitzung des Rechtsausschusses vom 14. Juli 2015 geführte Aussprache,
- nach Anhörung von Herrn Kovács gemäß Artikel 9 Absatz 5 der Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf Artikel 9 des Protokolls (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union und auf Artikel 6 Absatz 2 des Aktes vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments,
- unter Hinweis auf die Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 12. Mai 1964, 10. Juli 1986, 15. und 21. Oktober 2008, 19. März 2010, 6. September 2011 und 17. Januar 2013 ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf Artikel 4 Absatz 2 des ungarischen Grundgesetzes, § 10 Absatz 2 und § 12 Absatz 1 des Gesetzes LVII/2004 über die Rechtsstellung der ungarischen Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie § 74 Absätze 1 und 3 des Gesetzes XXXVI/2012 über das ungarische Parlament,
- gestützt auf Artikel 5 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 9 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A8-0291/2015),

⁽¹⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 12. Mai 1964, Wagner/Fohrmann und Krier, 101/63, ECLI:EU:C:1964:28; Urteil des Gerichtshofs vom 10. Juli 1986, Wybot/Faure und andere, 149/85, ECLI:EU:C:1986:310; Urteil des Gerichts vom 15. Oktober 2008, Mote/Parlament, T-345/05, ECLI:EU:T:2008:440; Urteil des Gerichtshofs vom 21. Oktober 2008, Marra/De Gregorio und Clemente, C-200/07 und C-201/07, ECLI:EU:C:2008:579; Urteil des Gerichts vom 19. März 2010, Gollnisch/Parlament, T-42/06, ECLI:EU:T:2010:102; Urteil des Gerichtshofs vom 6. September 2011, Patriciello, C-163/10, ECLI: EU:C:2011:543; Urteil des Gerichts vom 17. Januar 2013, Gollnisch/Parlament, T-346/11 und T-347/11, ECLI:EU:T:2013:23.

Mittwoch, 14. Oktober 2015

- A. in der Erwägung, dass der ungarische Generalstaatsanwalt die Aufhebung der Immunität eines Mitglieds des Europäischen Parlaments, Béla Kovács, beantragt hat, damit auf der Grundlage eines begründeten Verdachts Ermittlungen durchgeführt werden können, um festzustellen, ob aufgrund des Straftatbestands der Spionage gegen Organe der Europäischen Union gemäß § 261/A des Gesetzes C/2012 über das ungarische Strafgesetzbuch Anklage gegen ihn erhoben wird; in der Erwägung, dass sich gemäß § 261/A jede Person strafbar im Sinne von § 261 macht, die für einen Drittstaat, der nicht Mitglied der EU ist, geheimdienstlichen Aktivitäten, die sich gegen das Europäische Parlament, die Europäische Kommission oder den Rat der Europäischen Union richten, nachgeht; in der Erwägung, dass sich gemäß § 261 Absatz 1 jede Person, die für eine ausländische Macht oder Organisation gegen Ungarn gerichteten geheimdienstlichen Aktivitäten nachgeht, einer Straftat schuldig macht, die mit Freiheitsstrafe zwischen zwei und acht Jahren bestraft wird;
- B. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 9 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union den Mitgliedern des Europäischen Parlaments im Hoheitsgebiet ihres eigenen Staates die den Parlamentsmitgliedern zuerkannte Unverletzlichkeit zusteht;
- C. in der Erwägung, dass die Mitglieder des ungarischen Parlaments gemäß Artikel 4 Absatz 2 des ungarischen Grundgesetzes Immunität genießen; in der Erwägung, dass die Mitglieder des Europäischen Parlaments gemäß § 10 Absatz 2 des Gesetzes LVII/2004 über die Rechtsstellung der ungarischen Mitglieder des Europäischen Parlaments die gleiche Immunität genießen wie die Mitglieder des ungarischen Parlaments; in der Erwägung, dass die Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens oder einer Zwangsmaßnahme im Strafverfahren gegen ein Mitglied gemäß § 74 Absatz 1 des Gesetzes XXXVI/2012 über das ungarische Parlament der vorherigen Genehmigung des Parlaments bedürfen; in der Erwägung, dass der Antrag auf Aufhebung der Immunität gemäß § 74 Absatz 3 des gleichen Gesetzes vom Generalstaatsanwalt gestellt werden muss, damit die Ermittlungen aufgenommen werden können;
- D. in der Erwägung, dass der Oberste Gerichtshof Ungarns in der Rechtssache Bf. I. 2782/2002 erklärt hat, dass sich die parlamentarische Immunität auf das Strafverfahren beschränkt und sich nicht auf Maßnahmen bezieht, die nicht durch die Strafprozessordnung geregelt sind und der Vorbeugung, Aufdeckung oder dem Nachweis einer Straftat dienen;
- E. in der Erwägung, dass gemäß § 261/A des Gesetzes C/2012 über das ungarische Strafgesetzbuch die Tat, wegen der gegen Béla Kovács ermittelt werden kann, seit dem 1. Januar 2014 strafbar ist;
- F. in der Erwägung, dass die Ermittlungen und eine möglicherweise folgende Anklage, für die die Aufhebung der Immunität beantragt wird, sich ausschließlich auf Ereignisse beziehen, die nach dem 1. Januar 2014 stattgefunden haben;
- G. in der Erwägung, dass gemäß der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs Ungarns die Sammlung von Beweisen auf der Grundlage des Gesetzes CXXV/1995 über die ungarischen Sicherheitsbehörden vor diesem Datum rechtmäßig war und dass dafür keine Aufhebung der Immunität erforderlich war;
- H. in der Erwägung, dass das Ermittlungsverfahren von der Generalstaatsanwaltschaft durchgeführt werden wird; in der Erwägung, dass der Generalstaatsanwalt und die Staatsanwaltschaft gemäß Artikel 29 Absatz 1 des ungarischen Grundgesetzes unabhängig sind, ihre verfassungsrechtlichen Aufgaben unabhängig von externen Organisationen durchführen und dabei den Grundsatz der Unschuldsvermutung achten;
- I. in der Erwägung, dass die Aufhebung der Immunität von Béla Kovács den Voraussetzungen des Artikels 9 Absatz 6 der Geschäftsordnung unterliegen sollte;
- J. in der Erwägung, dass das Parlament im vorliegenden Fall keine Anzeichen von *fumus persecutionis* gefunden hat, d. h. dass kein hinreichend ernster und konkreter Verdacht vorliegt, dass der Antrag auf Aufhebung der Immunität im Zusammenhang mit einem Verfahren gestellt wurde, dem die Absicht zugrunde liegt, dem betroffenen Mitglied politisch zu schaden;
1. beschließt, die Immunität von Béla Kovács aufzuheben;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss und den Bericht seines zuständigen Ausschusses unverzüglich der zuständigen ungarischen Behörde und Béla Kovács zu übermitteln.
-

Dienstag, 6. Oktober 2015

III

(Vorbereitende Rechtsakte)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

P8_TA(2015)0325

Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit der IAO: justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Oktober 2015 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates zu der Ermächtigung der Mitgliedstaaten, das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit, 1930, der Internationalen Arbeitsorganisation hinsichtlich der Artikel 1 bis 4 des Protokolls im Hinblick auf Fragen im Zusammenhang mit der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen im Interesse der Europäischen Union zu ratifizieren (06731/2015 — C8-0078/2015 — 2014/0258(NLE))

(Zustimmung)

(2017/C 349/14)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (06731/2015),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 82 Absatz 2 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0078/2015),
 - gestützt auf Artikel 99 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 3 und Absatz 2 sowie auf Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A8-0226/2015),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Entwurf des Beschlusses des Rates;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Dienstag, 6. Oktober 2015

P8_TA(2015)0326

Kontrollmaßnahmen für 4-Methylamphetamin *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Oktober 2015 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates über Kontrollmaßnahmen für 4-Methylamphetamin (10010/2015 — C8-0182/2015 — 2013/0021(NLE))

(Anhörung)

(2017/C 349/15)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf des Rates (10010/2015),
 - gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union in der durch den Vertrag von Amsterdam geänderten Fassung und Artikel 9 des Protokolls (Nr. 36) über die Übergangsbestimmungen, gemäß denen es vom Rat angehört wurde (C8-0182/2015),
 - unter Hinweis auf den Beschluss 2005/387/JI des Rates vom 10. Mai 2005 betreffend den Informationsaustausch, die Risikobewertung und die Kontrolle bei neuen psychoaktiven Substanzen ⁽¹⁾, insbesondere Artikel 8 Absatz 3,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A8-0265/2015),
1. billigt den Entwurf des Rates;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den vom Parlament gebilligten Text entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. L 127 vom 20.5.2005, S. 32.

Dienstag, 6. Oktober 2015

P8_TA(2015)0327

Kontrollmaßnahmen für 5-(2-Aminopropyl)indol *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Oktober 2015 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates über Kontrollmaßnahmen für 5-(2-Aminopropyl)indol (10012/2015 — C8-0186/2015 — 2013/0207(NLE))

(Anhörung)

(2017/C 349/16)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf des Rates (10012/2015),
 - gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union in der durch den Vertrag von Amsterdam geänderten Fassung und Artikel 9 des Protokolls (Nr. 36) über die Übergangsbestimmungen, gemäß denen es vom Rat angehört wurde (C8-0186/2015),
 - unter Hinweis auf den Beschluss 2005/387/JI des Rates vom 10. Mai 2005 betreffend den Informationsaustausch, die Risikobewertung und die Kontrolle bei neuen psychoaktiven Substanzen ⁽¹⁾, insbesondere Artikel 8 Absatz 3,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A8-0263/2015),
1. billigt den Entwurf des Rates;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den vom Parlament gebilligten Text entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. L 127 vom 20.5.2005, S. 32.

Dienstag, 6. Oktober 2015

P8_TA(2015)0328

Kontrollmaßnahmen für 25I-NBOMe, AH-7921, MDPV und Methoxetamin *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Oktober 2015 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates über Kontrollmaßnahmen für 4-Iod-2,5-dimethoxy-N-(2-methoxybenzyl)phenethylamin (25I-NBOMe), 3,4-Dichloro-N-[[1-(dimethylamino)cyclohexyl]methyl]benzamid (AH-7921), 3,4-Methylenedioxypropylammonium (MDPV) und 2-(3-Methoxyphenyl)-2-(ethylamino)cyclohexanon (Methoxetamin) (10011/2015 — C8-0185/2015 — 2014/0183(NLE))

(Anhörung)

(2017/C 349/17)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf des Rates (10011/2015),
 - gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union in der durch den Vertrag von Amsterdam geänderten Fassung und Artikel 9 des Protokolls (Nr. 36) über die Übergangsbestimmungen, gemäß denen es vom Rat angehört wurde (C8-0185/2015),
 - unter Hinweis auf den Beschluss 2005/387/JI des Rates vom 10. Mai 2005 betreffend den Informationsaustausch, die Risikobewertung und die Kontrolle bei neuen psychoaktiven Substanzen ⁽¹⁾, insbesondere Artikel 8 Absatz 3,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A8-0264/2015),
1. billigt den Entwurf des Rates;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den vom Parlament gebilligten Text entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. L 127 vom 20.5.2005, S. 32.

Dienstag, 6. Oktober 2015

P8_TA(2015)0329

Kontrollmaßnahmen für 4,4'-DMAR und MT-45 *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Oktober 2015 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates über Kontrollmaßnahmen für 4-Methyl-5-(4-methylphenyl)-4,5-dihydrooxazol-2-amin (4,4'-DMAR) und 1-Cyclohexyl-4-(1,2-diphenylethyl)piperazin (MT-45) (10009/2015 — C8-0183/2015 — 2014/0340(NLE))

(Anhörung)

(2017/C 349/18)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf des Rates (10009/2015),
- gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union in der durch den Vertrag von Amsterdam geänderten Fassung und Artikel 9 des Protokolls (Nr. 36) über die Übergangsbestimmungen, gemäß denen es vom Rat angehört wurde (C8-0183/2015),
- unter Hinweis auf den Beschluss 2005/387/JI des Rates vom 10. Mai 2005 betreffend den Informationsaustausch, die Risikobewertung und die Kontrolle bei neuen psychoaktiven Substanzen ⁽¹⁾, insbesondere Artikel 8 Absatz 3,
- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A8-0262/2015),
 1. billigt den Entwurf des Rates;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den vom Parlament gebilligten Text entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. L 127 vom 20.5.2005, S. 32.

Dienstag, 6. Oktober 2015

P8_TA(2015)0330

Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der EU: Katastrophen in Bulgarien und Griechenland 2015

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Oktober 2015 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union gemäß Nummer 11 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Katastrophen in Bulgarien und Griechenland 2015) (COM(2015)0370 — C8-0198/2015 — 2015/2151(BUD))

(2017/C 349/19)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2015)0370 — C8-0198/2015),
 - gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1024/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union ⁽¹⁾,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung ⁽³⁾, insbesondere auf Nummer 11,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für regionale Entwicklung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A8-0253/2015),
1. billigt den dieser Entschließung beigefügten Beschluss;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss mit dem Präsidenten des Rates zu unterzeichnen und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung mit ihrer Anlage dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

ANLAGE

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union

(Der Text dieser Anlage ist hier nicht wiedergegeben; er entspricht dem endgültigen Rechtsakt, Beschluss (EU) 2015/1872.)

⁽¹⁾ ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

⁽³⁾ ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

Dienstag, 6. Oktober 2015

P8_TA(2015)0332

Allgemeine Bestimmungen über die europäischen Struktur- und Investitionsfonds: spezifische Maßnahmen für Griechenland *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Oktober 2015 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds im Hinblick auf spezifische Maßnahmen für Griechenland (COM(2015)0365 — C8-0192/2015 — 2015/0160(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2017/C 349/20)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2015)0365),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 177 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0192/2015),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - nach Anhörung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,
 - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Haushaltsausschusses zur finanziellen Vereinbarkeit des Vorschlags,
 - unter Hinweis auf die vom Vertreters des Rates mit Schreiben vom 16. September 2015 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Fischereiausschusses,
 - gestützt auf Artikel 59, Artikel 50 Absatz 1 und Artikel 41 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für regionale Entwicklung und der Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A8-0260/2015),
- A. in der Erwägung, dass es sich bei dem Vorschlag für eine Änderungsverordnung um eine Sondermaßnahme handelt, mit der Griechenland Soforthilfe geleistet werden soll, indem dem es dem Land ermöglicht wird, noch vor Ende 2015 Zugang zu Mitteln für die Kohäsionspolitik zu erhalten und zu nutzen, die noch aus dem Programmzeitraum 2007–2013 zur Verfügung stehen, und in der Erwägung, dass die Annahme der Verordnung daher dringlich ist;
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Dienstag, 6. Oktober 2015

P8_TC1-COD(2015)0160

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 6. Oktober 2015 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2015/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 im Hinblick auf spezifische Maßnahmen für Griechenland

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2015/1839.)

Dienstag, 6. Oktober 2015

P8_TA(2015)0333

Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung: Antrag EGF/2015/002 DE/Adam Opel — Deutschland

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Oktober 2015 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2015/002 DE/Adam Opel, Deutschland) (COM(2015)0342 — C8-0249/2015 — 2015/2208(BUD))

(2017/C 349/21)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2015)0342 — C8-0249/2015),
 - gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 ⁽¹⁾ (EGF-Verordnung),
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12,
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung ⁽³⁾ (IIV vom 2. Dezember 2013), insbesondere auf Nummer 13,
 - unter Hinweis auf das in Nummer 13 der IIV vom 2. Dezember 2013 vorgesehene Trilogverfahren,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für regionale Entwicklung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A8-0273/2015),
- A. in der Erwägung, dass die Union Legislativ- und Haushaltsinstrumente geschaffen hat, um Arbeitnehmer, die unter den Folgen weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge oder den Folgen der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise zu leiden haben, zusätzlich zu unterstützen und ihnen bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt behilflich zu sein;
- B. in der Erwägung, dass die finanzielle Unterstützung der Union für entlassene Arbeitnehmer im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, die in der Konzertierungssitzung vom 17. Juli 2008 angenommen wurde, und unter gebührender Beachtung der IIV vom 2. Dezember 2013 hinsichtlich der Annahme von Beschlüssen zur Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) dynamischen Charakter haben und so zügig und effizient wie möglich bereitgestellt werden sollte;
- C. in der Erwägung, dass der Erlass der EGF-Verordnung die Einigung zwischen Parlament und Rat auf eine Wiedereinführung des Kriteriums der krisenbedingten Inanspruchnahme des Fonds, eine Erhöhung des Finanzbeitrags der Union auf 60 % der geschätzten Gesamtkosten der vorgeschlagenen Maßnahmen, eine Verbesserung der Effizienz bei der Bearbeitung der EGF-Anträge in der Kommission und durch Parlament und Rat durch Verkürzung der Zeiträume für die Bewertung und Genehmigung, eine Ausweitung der förderfähigen Maßnahmen und Begünstigten durch Einbeziehung von Selbständigen und Jugendlichen und eine Finanzierung von Anreizen zur Unternehmensgründung widerspiegelt;

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 855.

⁽²⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

⁽³⁾ ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

Dienstag, 6. Oktober 2015

- D. in der Erwägung, dass Deutschland den Antrag EGF/2015/002 Adam Opel auf einen Finanzbeitrag aus dem EGF wegen 2 881 Entlassungen bei der Adam Opel AG, einem Unternehmen der NACE-Rev.-2-Abteilung 29 („Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen“) ⁽¹⁾, und einem Zulieferer gestellt hat;
- E. in der Erwägung, dass der Antrag die in der EGF-Verordnung festgelegten Kriterien für die Förderfähigkeit erfüllt;
- teilt die Auffassung der Kommission, dass die Bedingungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der EGF-Verordnung erfüllt sind und dass Deutschland daher Anspruch auf einen Finanzbeitrag in Höhe von 6 958 623 EUR gemäß dieser Verordnung hat;
 - stellt fest, dass die deutschen Behörden den Antrag auf einen Finanzbeitrag aus dem EGF am 26. Februar 2015 gestellt haben und dass die Bewertung des Antrags von der Kommission am 14. Juli 2015 abgeschlossen und dem Parlament am 1. September 2015 übermittelt wurde; begrüßt das zügige Bewertungsverfahren von weniger als fünf Monaten;
 - stellt fest, dass in Westeuropa die Absatzzahlen für Fahrzeuge eingebrochen sind und den tiefsten Wert der letzten 20 Jahre erreicht haben ⁽²⁾, und hebt hervor, dass die Absatzzahlen für Fahrzeuge in Europa so niedrig sind wie zuletzt 1997; gelangt zu dem Schluss, dass diese Ereignisse in direktem Zusammenhang mit der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 546/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ stehen; hebt des Weiteren hervor, dass die Hersteller von Klein- und Mittelklassefahrzeugen im mittleren Preissegment besonders betroffen waren und dass die Adam Opel AG als eine der wichtigsten Akteure im mittleren Preissegment von Klein- und Mittelklassefahrzeugen somit von der Krise besonders hart getroffen wurde, während die Verkaufszahlen von Economy- und auch Premium- oder Luxusfahrzeugen von der Krise nicht so sehr in Mitleidenschaft gezogen wurden;
 - stellt fest, dass die Anzahl der in den EU- und den EFTA-Mitgliedstaaten neu zugelassenen Fahrzeuge zwischen 2007 und 2013 um 25 % sank (nach Angaben des Verbands europäischer Automobilhersteller von über 16 Millionen auf 12 Millionen neu zugelassene Fahrzeuge); hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass die Absatzzahlen für Fahrzeuge der Marke Opel/Vauxhall in Europa einbrachen und von 2007 bis 2013 um 39 % schrumpften.
 - stellt des Weiteren fest, dass die Adam Opel AG durch den Mutterkonzern General Motors benachteiligt wurde, der ihr nur erlaubt hat, innerhalb Europas zu verkaufen, und sie damit von aufstrebenden Märkten auf anderen Kontinenten ausgeschlossen hat; ist der Ansicht, dass die in den europäischen Ländern verfolgte Sparpolitik zum Einbruch der Verkaufszahlen bei Opel/Vauxhall beigetragen hat;
 - stellt fest, dass die Entlassungen beträchtliche negative Auswirkungen auf die lokale Wirtschaft in Bochum haben werden; weist darauf hin, dass Bochum eine Stadt im Ruhrgebiet ist, einem hochurbanisierten Industriegebiet im deutschen Bundesland Nordrhein-Westfalen, das wie andere traditionelle Kohle- und Stahlreviere seit den 1960er Jahren erhebliche strukturelle Herausforderungen zu bewältigen hatte; hebt hervor, dass die Arbeitslosenquote im Ruhrgebiet bereits deutlich über dem deutschen Durchschnitt liegt;
 - weist darauf hin, dass Bochum nach der Einstellung der Produktion von Mobiltelefonen durch Nokia, die mehr als 1 300 Arbeitsplätze kostete, bereits vom EGF unterstützt wurde; weist darauf hin, dass Outokumpu beabsichtigt, die Produktion von rostfreiem Stahl in Bochum Ende 2015 einzustellen, was zu einem weiteren Industrieabbau in der Stadt und einer Verschlechterung der lokalen und regionalen Arbeitsmarktlage führen wird;
 - weist darauf hin, dass für die NACE-Rev.-2-Abteilung 29 (Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen) bisher 21 EGF-Anträge gestellt wurden, von denen sich elf auf die Globalisierung des Handels und zehn auf die globale Finanz- und Wirtschaftskrise stützten; weist in diesem Zusammenhang auf den EGF-Antrag „EGF/2010/031/General Motors, Belgien“ hin, der wegen der Schließung des Opel-Werks in Antwerpen, Belgien, gestellt wurde;

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).

⁽²⁾ European Automobile Manufacturers Association (ACEA), The Automobile Industry Pocket Guide 2014-2015, S. 57f.

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 546/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (ABl. L 167 vom 29.6.2009, S. 26).

Dienstag, 6. Oktober 2015

9. begrüßt, dass die deutschen Behörden, um die Arbeitnehmer rasch zu unterstützen, beschlossen haben, am 1. Januar 2015, also lange vor der Entscheidung über die Gewährung der EGF-Unterstützung für das vorgeschlagene koordinierte Paket und sogar vor der Stellung des Antrags, mit der Umsetzung der personalisierten Dienstleistungen für die betroffenen Arbeitnehmer zu beginnen;

10. stellt fest, dass die Arbeitnehmer vielerlei Maßnahmen in Anspruch nehmen können, die darauf abzielen, sie wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren; ist der Ansicht, dass die geschätzte Zahl der Teilnehmer an einer Existenzgründerberatung mit nur 25 Begünstigten niedrig ist;

11. begrüßt, dass die Verwaltung und Kontrolle dieses Antrags durch die gleichen Stellen innerhalb des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erfolgen wird, die auch den Europäischen Sozialfonds verwalten und die früheren EGF-Beiträge verwaltet haben;

12. stellt fest, dass Deutschland folgende Maßnahmen für die unter den vorliegenden Antrag fallenden Arbeitnehmer plant: Qualifizierungen, Berufsorientierung, Peergroups/Workshops, Existenzgründerberatung, Stellenakquise/Jobmessen, Nachbetreuung und -beratung und Transferkurzarbeitergeld;

13. stellt fest, dass das koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen in Absprache mit den Sozialpartnern im Wege der Einrichtung von Transfergesellschaften ausgearbeitet wurde;

14. stellt fest, dass die Behörden planen, den maximal zulässigen Betrag von 35 % der Gesamtkosten des koordinierten Pakets personalisierter Dienstleistungen für Beihilfen und Anreize in Form von Transferkurzarbeitergeld zu verwenden, das sich je nach der Zahl der zum Haushalt des Begünstigten gehörenden Personen auf 60 % oder 67 % des vorherigen Nettoeinkommens des Arbeitnehmers beläuft;

15. betont, dass die für Schulungen gewährte Beihilfen (im vorliegenden Fall das Transferkurzarbeitergeld) nicht an die Stelle rechtlicher Verpflichtungen des Mitgliedstaats oder des ehemaligen Arbeitgebers treten darf; fordert sowohl die Kommission als auch die Mitgliedstaaten auf, klare und kohärente Informationen zu der Frage vorzulegen, inwieweit das Transferkurzarbeitergeld nach Errichtung der Transfergesellschaft eine rechtliche Verpflichtung darstellt; fordert Kohärenz in Bezug auf die Finanzierungspraxis und die dem Parlament übermittelten Informationen; erwartet daher, dass die Kommission genaue und in sich schlüssige Analysen und Details zu den Komponenten vorlegt, die über die rechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinausgehen; bekräftigt seinen Standpunkt, dass für das Transferkurzarbeitergeld EGF-Mittel eingesetzt werden sollten, um die Transfergesellschaft in die Lage zu versetzen, über das Normale hinausgehende Leistungen für die Arbeitnehmer zu erbringen, indem sie stärker personalisierte und tiefergehende Maßnahmen anbietet, als es ohne EGF-Unterstützung möglich wäre; hebt hervor, dass das Parlament auch weiterhin darauf achten wird, dass der EGF nicht dazu verwendet wird, die Verpflichtungen eines Mitgliedstaats oder eines Unternehmens zu ersetzen;

16. fordert die Kommission auf, ein kohärentes Konzept für Anträge zu entwickeln, die die Maßnahme des Transferkurzarbeitergelds beinhalten, indem sie diese in jedem Antrag einheitlich definiert und nach eingehender Prüfung Hinweise dafür liefert, dass die spezifische Maßnahme tatsächlich nach Artikel 7 der EGF-Verordnung förderfähig ist und in keiner Weise an die Stelle passiver Sozialschutzmaßnahmen tritt und dass das Risiko einer Doppelfinanzierung ausgeschlossen ist;

17. stellt fest, dass sich die Sozialpartner auf die Einrichtung von drei Transfergesellschaften verständigt haben, die die Maßnahmen für die entlassenen Arbeitnehmer durchführen sollen, was der Praxis in Deutschland entspricht; begrüßt, dass auch für die Arbeitnehmer, die bei der Zulieferfirma (Johnson Controls Objekt Bochum GmbH & Co. KG) entlassen wurden, die Möglichkeit bestehen wird, an den von den Transfergesellschaften durchgeführten Maßnahmen teilzunehmen;

18. weist darauf hin, dass es wichtig ist, die Beschäftigungsfähigkeit aller Arbeitnehmer durch eine adäquate Fortbildung und die Anerkennung der während der beruflichen Laufbahn eines Arbeitnehmers erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu verbessern; erwartet, dass die im koordinierten Paket angebotenen Fortbildungsmaßnahmen nicht nur auf den Bedarf der entlassenen Arbeitnehmer, sondern auch auf das tatsächliche Unternehmensumfeld abgestimmt werden;

Dienstag, 6. Oktober 2015

19. weist darauf hin, dass im Einklang mit Artikel 7 der EGF-Verordnung bei der Ausarbeitung des koordinierten Pakets personalisierter Dienstleistungen sowohl den künftigen Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt als auch den in Zukunft nachgefragten Kompetenzen Rechnung getragen werden sollte und dass dieses Paket mit dem Umstieg auf eine ressourcenschonende und nachhaltige Wirtschaft vereinbar sein sollte;
20. stellt fest, dass die Informationen über das aus dem EGF zu finanzierende koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen auch Angaben zur Komplementarität mit Maßnahmen umfassen, die aus den Strukturfonds finanziert werden; hebt hervor, dass die deutschen Behörden bestätigen, dass für die förderfähigen Maßnahmen keine Unterstützung aus anderen Finanzinstrumenten der Union in Anspruch genommen wird; fordert die Kommission erneut auf, in ihren Jahresberichten eine vergleichende Bewertung dieser Daten vorzulegen, um sicherzustellen, dass die geltenden Rechtsvorschriften voll und ganz eingehalten und keine Dienstleistungen von der Union doppelt finanziert werden;
21. begrüßt das verbesserte Verfahren, das die Kommission im Anschluss an die Forderung des Parlaments nach schnellerer Freigabe der Finanzhilfen eingeführt hat; nimmt Kenntnis von dem Zeitdruck, den der neue Zeitplan mit sich bringt, und von den möglichen Auswirkungen auf die Effizienz der Fallprüfung;
22. billigt den dieser Entschließung beigefügten Beschluss;
23. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss mit dem Präsidenten des Rates zu unterzeichnen und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
24. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung einschließlich der Anlage dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

ANLAGE

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (Antrag EGF/2015/002 DE/Adam Opel, Deutschland)

(Der Text dieser Anlage ist hier nicht wiedergegeben; er entspricht dem endgültigen Rechtsakt, Beschluss (EU) 2015/1871.)

Dienstag, 6. Oktober 2015

P8_TA(2015)0334

Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung: Antrag EGF/2015/003 BE/Ford Genk — Belgien

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Oktober 2015 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2015/003 BE/Ford Genk, Belgien) (COM(2015)0336 — C8-0250/2015 — 2015/2209(BUD))

(2017/C 349/22)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2015)0336 — C8-0250/2015),
 - gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 ⁽¹⁾ (EGF-Verordnung),
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12,
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung ⁽³⁾ (IIV vom 2. Dezember 2013), insbesondere auf Nummer 13,
 - unter Hinweis auf das in Nummer 13 der IIV vom 2. Dezember 2013 vorgesehene Trilogverfahren,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für regionale Entwicklung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A8-0272/2015),
- A. in der Erwägung, dass die Union Legislativ- und Haushaltsinstrumente geschaffen hat, um Arbeitnehmer, die unter den Folgen weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge oder den Folgen der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise zu leiden haben, zusätzlich zu unterstützen und ihnen bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt behilflich zu sein;
- B. in der Erwägung, dass die finanzielle Unterstützung der Union für entlassene Arbeitnehmer im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, die in der Konzertierungssitzung vom 17. Juli 2008 angenommen wurde, und unter gebührender Beachtung der IIV vom 2. Dezember 2013 hinsichtlich der Annahme von Beschlüssen zur Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) dynamischen Charakter haben und so zügig und effizient wie möglich bereitgestellt werden sollte;

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 855.

⁽²⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

⁽³⁾ ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

Dienstag, 6. Oktober 2015

- C. in der Erwägung, dass der Erlass der EGF-Verordnung die Einigung zwischen Parlament und Rat auf eine Wiedereinführung des Kriteriums der krisenbedingten Inanspruchnahme des Fonds, eine Erhöhung des Finanzbeitrags der Union auf 60 % der geschätzten Gesamtkosten der vorgeschlagenen Maßnahmen, eine Verbesserung der Effizienz bei der Bearbeitung der EGF-Anträge in der Kommission und durch Parlament und Rat durch Verkürzung der Zeiträume für die Bewertung und Genehmigung, eine Ausweitung der förderfähigen Maßnahmen und Begünstigten durch Einbeziehung von Selbständigen und jungen Menschen und eine Finanzierung von Anreizen zur Unternehmensgründung widerspiegelt;
- D. in der Erwägung, dass Belgien den Antrag EGF/2015/003 BE/Ford Genk auf einen Finanzbeitrag aus dem EGF aufgrund von 5 111 Entlassungen, von denen 3 701 bei Ford Genk, die im Wirtschaftszweig NACE Rev. 2 Abteilung 29 („Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren sowie Anhängern und Sattelanhängern“) ⁽¹⁾ tätig ist, und 1 180 bei 11 Zulieferern und nachgeschalteten Herstellern vorgenommen wurden, gestellt hat, wobei davon auszugehen ist, dass schätzungsweise 4 500 der entlassenen Arbeitnehmer an den Maßnahmen teilnehmen werden;
- E. in der Erwägung, dass der Antrag die in der EGF-Verordnung festgelegten Kriterien für die Förderfähigkeit erfüllt;
- teilt die Auffassung der Kommission, dass die Bedingungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der EGF-Verordnung erfüllt sind und dass Belgien daher nach dieser Verordnung Anspruch auf einen Finanzbeitrag in Höhe von 6 268 564 EUR zu den Gesamtkosten von 10 447 607 EUR hat;
 - stellt fest, dass die belgischen Behörden den Antrag auf einen Finanzbeitrag aus dem EGF am 24. März 2015 gestellt haben und die Kommission seine Prüfung am 14. Juli 2015 abgeschlossen und das Parlament am 1. September 2015 darüber unterrichtet hat; begrüßt das zügige Bewertungsverfahren, das weniger als fünf Monate in Anspruch nahm;
 - stellt fest, dass die Pkw-Produktion in der EU-27 zwischen 2007 und 2012 um 14,6 % zurückging, während China seinen Marktanteil in diesem Bereich in demselben Zeitraum mehr als verdoppelt hat; kommt zu dem Ergebnis, dass diese Ereignisse direkt mit weitreichenden Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge infolge der Globalisierung zusammenhängen;
 - weist darauf hin, dass im Zusammenhang mit einer ersten Entlassungswelle bei Ford Genk 2013 ein erster EGF-Antrag ⁽²⁾ — ebenfalls mit Berufung auf die Globalisierung — gestellt wurde, der derzeit umgesetzt wird, und dass sich der zweite Antrag auf die Entlassungen bezieht, die im Fordwerk Genk 2014 bis zu endgültigen Schließung des Standorts im Dezember 2014 vorgenommen wurden;
 - stellt fest, dass die belgische Automobilbranche einen Produktionsrückgang um 15,58 % verzeichnete, während die weltweite Produktion um 18,9 % anstieg;
 - weist darauf hin, dass Ford Genk der größte Arbeitgeber in der Provinz Limburg war; stellt fest, dass die Entlassungen der Limburger Wirtschaft einen beträchtlichen Schaden zufügen, da insgesamt über 8 000 Arbeitsplätze gestrichen werden (einschließlich indirekter Stellenverluste) — wovon mehrheitlich Unionsbürger zwischen 30 und 54 Jahren betroffen sind —, die Arbeitslosenquote um 1,8 bis 2 Prozentpunkte (und damit in der Region um 29,4 % von 6,8 % auf 8,8 %) steigt, das BIP um 2,6 % bis 2,9 % zurückgeht und die Arbeitsproduktivität aufgrund der großen Bedeutung der Automobilbranche für die Arbeitsproduktivität in der Region möglicherweise um 10,9 %, sinkt;
 - stellt fest, dass 22 EGF-Anträge die NACE Revision 2 Abteilung 29 (Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren sowie Anhängern und Sattelanhängern) betreffen und man sich bei 12 dieser Anträge auf die Globalisierung des Handels und bei 10 Anträgen auf die globale Finanz- und Wirtschaftskrise berief; empfiehlt deshalb, dass die Kommission eine Studie über die asiatischen und südamerikanischen Märkte anfertigt, damit die Hersteller in der EU mehr über die neuen Bedingungen für Einfuhrlizenzen und darüber erfahren, wie sie auf diesen Märkten präsenter und wettbewerbsfähiger sein können;
 - begrüßt, dass die belgischen Behörden beschlossen haben, am 1. Januar 2015, also lange vor der Entscheidung und sogar vor der Beantragung der EGF-Unterstützung für das vorgeschlagene koordinierte Paket, mit der Umsetzung der personalisierten Dienstleistungen für die betroffenen Arbeitnehmer zu beginnen, um sie rasch zu unterstützen;

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).

⁽²⁾ EGF/2013/012 BE/Ford Genk (COM(2014)0532).

Dienstag, 6. Oktober 2015

9. nimmt zur Kenntnis, dass Belgien drei Arten von Maßnahmen für die entlassenen Arbeitnehmer, die Gegenstand dieses Antrags sind, plant: i) individuelle Unterstützung bei der Arbeitssuche, Einzelfallmanagement und allgemeine Information, ii) Ausbildung und Umschulung und iii) Beihilfen und Anreize;
10. begrüßt, dass den entlassenen Arbeitnehmern vielfältige Hilfsangebote unterbreitet werden, darunter verschiedene Maßnahmen zur individuellen Unterstützung bei der Arbeitssuche, Einzelfallmanagement und allgemeine Informationen sowie Schulungen und Umschulungen, die auch vom ehemaligen Arbeitgeber durchgeführt werden;
11. stellt fest, dass für die Konzeption des koordinierten Pakets personalisierter Dienstleistungen Konsultationen mit den Personen, denen die Unterstützung zukommen soll, ihren Vertretern, Sozialpartnern, lokalen, regionalen und nationalen öffentlichen Arbeitsvermittlungen und Bildungsträgern sowie mit dem Unternehmen stattfanden;
12. weist darauf hin, dass es wichtig ist, die Beschäftigungsfähigkeit aller Arbeitnehmer durch eine adäquate Fortbildung und die Anerkennung der während der beruflichen Laufbahn eines Arbeitnehmers erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu verbessern; erwartet, dass die im koordinierten Paket angebotenen Fortbildungsmaßnahmen nicht nur auf den Bedarf der entlassenen Arbeitnehmer, sondern auch auf das tatsächliche Unternehmensumfeld abgestimmt werden;
13. hebt hervor, dass berufsbildende Maßnahmen darauf abzielen sollten, die Beschäftigungsfähigkeit der Arbeitnehmer zu verbessern, und an den tatsächlichen Bedarf des Arbeitsmarkts angepasst sein sollten; stellt gleichzeitig fest, dass die Maßnahmen der Ausbildung und Weiterbildung den spezifischen Kenntnissen und Fähigkeiten, die die betroffenen Arbeitnehmer in der Automobil- und Zuliefererindustrie erworben haben, Rechnung tragen und auf diesen aufbauen sollten;
14. weist darauf hin, dass im Einklang mit Artikel 7 der EGF-Verordnung bei der Ausarbeitung des koordinierten Pakets personalisierter Dienstleistungen sowohl den künftigen Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt als auch den in Zukunft nachgefragten Kompetenzen Rechnung getragen werden sollte und dass dieses Paket mit dem Umstieg auf eine ressourcenschonende und nachhaltige Wirtschaft vereinbar sein sollte;
15. stellt fest, dass die Informationen über das aus dem EGF zu finanzierende koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen auch Angaben zur Komplementarität mit Maßnahmen umfassen, die aus den Strukturfonds finanziert werden; hebt hervor, dass die belgischen Behörden bestätigen, dass für die förderfähigen Maßnahmen keine Unterstützung aus anderen Finanzinstrumenten der Union in Anspruch genommen wird; fordert die Kommission erneut auf, in ihren Jahresberichten eine vergleichende Bewertung dieser Daten vorzulegen, damit die geltenden Rechtsvorschriften voll und ganz eingehalten und keine Dienstleistungen von der Union doppelt finanziert werden;
16. begrüßt, dass die Behörden planen, die meisten der bereitgestellten Mittel für personalisierte Dienstleistungen und nur 4,94 % des Gesamtbetrags des koordinierten Pakets personalisierter Dienstleistungen für Beihilfen und Anreize zu verwenden, womit sie bei weitem unter der zulässigen Höchstgrenze von 35 % bleiben;
17. begrüßt das verbesserte Verfahren, das die Kommission im Anschluss an die Forderung des Parlaments nach schnellerer Freigabe der Finanzhilfen eingeführt hat; nimmt Kenntnis von dem Zeitdruck, den der neue Zeitplan mit sich bringt, und von den möglichen Auswirkungen auf die Effizienz der Fallprüfung;
18. billigt den dieser Entschließung beigefügten Beschluss;
19. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss mit dem Präsidenten des Rates zu unterzeichnen und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
20. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung einschließlich der Anlage dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

ANLAGE**BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES****über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (Antrag Belgiens — EGF/2015/003 BE/Ford Genk)**

(Der Text dieser Anlage ist hier nicht wiedergegeben; er entspricht dem endgültigen Rechtsakt, Beschluss (EU) 2015/1869.)

Dienstag, 6. Oktober 2015

P8_TA(2015)0335

Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung: Antrag EGF/2015/004 IT/Alitalia — Italien

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Oktober 2015 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2015/004 IT/Alitalia, Italien) (COM(2015)0397 — C8-0252/2015 — 2015/2212(BUD))

(2017/C 349/23)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2015)0397 — C8-0252/2015),
 - gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 ⁽¹⁾ (EGF-Verordnung),
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12,
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (IIV vom 2. Dezember 2013) ⁽³⁾, insbesondere auf Nummer 13,
 - unter Hinweis auf das in Nummer 13 der IIV vom 2. Dezember 2013 vorgesehene Trilogverfahren,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für regionale Entwicklung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A8-0274/2015),
- A. in der Erwägung, dass die Union Legislativ- und Haushaltsinstrumente geschaffen hat, um Arbeitnehmer, die unter den Folgen weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge oder den Folgen der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise zu leiden haben, zusätzlich zu unterstützen und ihnen bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt behilflich zu sein;
- B. in der Erwägung, dass die finanzielle Unterstützung der Union für entlassene Arbeitnehmer im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, die in der Konzertierungssitzung vom 17. Juli 2008 angenommen wurde, und unter gebührender Beachtung der IIV vom 2. Dezember 2013 hinsichtlich der Annahme von Beschlüssen zur Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) dynamischen Charakter haben und so zügig und effizient wie möglich bereitgestellt werden sollte;

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 855.

⁽²⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

⁽³⁾ ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

Dienstag, 6. Oktober 2015

- C. in der Erwägung, dass der Erlass der EGF-Verordnung die Einigung zwischen Parlament und Rat auf eine Wiedereinführung des Kriteriums der krisenbedingten Inanspruchnahme des Fonds, eine Erhöhung des Finanzbeitrags der Union auf 60 % der geschätzten Gesamtkosten der vorgeschlagenen Maßnahmen, eine Verbesserung der Effizienz bei der Bearbeitung der EGF-Anträge in der Kommission und durch Parlament und Rat durch Verkürzung der Zeiträume für die Bewertung und Genehmigung, eine Ausweitung der förderfähigen Maßnahmen und Begünstigten durch Einbeziehung von Selbständigen und jungen Menschen und eine Finanzierung von Anreizen zur Unternehmensgründung widerspiegelt;
- D. in der Erwägung, dass Italien den Antrag EGF/2015/004 IT/Alitalia auf einen Finanzbeitrag aus dem EGF aufgrund von 1 249 Entlassungen in der Gruppo Alitalia, die im Wirtschaftszweig NACE Rev. 2 Abteilung 51 („Luftfahrt“) ⁽¹⁾ tätig ist, in der NUTS-2-Region ⁽²⁾ Lazio gestellt hat, wobei davon auszugehen ist, dass schätzungsweise 184 der entlassenen Arbeitnehmer an den Maßnahmen teilnehmen werden;
- E. in der Erwägung, dass der Antrag die in der EGF-Verordnung festgelegten Kriterien für die Förderfähigkeit erfüllt;
1. teilt die Auffassung der Kommission, dass die Bedingungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der EGF-Verordnung erfüllt sind und dass Italien daher Anspruch auf einen Finanzbeitrag in Höhe von 1 414 848 EUR gemäß dieser Verordnung hat;
 2. stellt fest, dass die italienischen Behörden den Antrag auf einen Finanzbeitrag aus dem EGF am 24. März 2015 gestellt haben und die Kommission ihn bis zum 7. August 2015 geprüft und das Parlament am 1. September 2015 darüber unterrichtet hat; begrüßt das zügige Bewertungsverfahren, das weniger als fünf Monate in Anspruch nahm;
 3. nimmt zur Kenntnis, dass der internationale Luftverkehrsmarkt schwerwiegenden wirtschaftlichen Störungen und insbesondere einem Rückgang des Marktanteils der EU sowie einem starken Anstieg der Anzahl der von Luftfahrtunternehmen aus den Golfstaaten und der Türkei beförderten Passagiere ausgesetzt gewesen ist, was zu Lasten europäischer Unternehmen wie Alitalia ging;
 4. weist darauf hin, dass die Beschäftigung in Latium von den Auswirkungen der Wirtschafts- und Finanzkrise zwar weniger betroffen gewesen ist als die Beschäftigung auf gesamtstaatlicher Ebene, aber jede weitere Zunahme der Arbeitslosigkeit das Leistungssystem der CIG ⁽³⁾ unter Druck setzt;
 5. stellt fest, dass bisher ein EGF-Antrag für die NACE Revision 2 Abteilung 51 („Luftfahrt“) gestellt wurde, in dem man sich auch auf die Globalisierung des Handels berief ⁽⁴⁾;
 6. begrüßt, dass sich die von den italienischen Behörden vorgeschlagenen Maßnahmen auf aktive Unterstützung bei der Arbeitssuche und Schulungen konzentriert, einschließlich der beruflichen Wiedereingliederung von Arbeitnehmern, die über 50 Jahre alt sind;
 7. begrüßt, dass die italienischen Behörden beschlossen haben, am 1. April 2015, also lange vor der Entscheidung über die Gewährung der EGF-Unterstützung für das vorgeschlagene koordinierte Paket, mit der Umsetzung der personalisierten Dienstleistungen für die betroffenen Arbeitnehmer zu beginnen, um sie rasch zu unterstützen;
 8. nimmt zur Kenntnis, dass der Anteil von Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 4 der EGF-Verordnung — Vorbereitungsmaßnahmen, Verwaltung, Information und Werbung sowie Kontrolle und Berichterstattung — an den Gesamtkosten relativ hoch ist (3,99 %);

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1046/2012 der Kommission vom 8. November 2012 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) im Hinblick auf die Übermittlung der Zeitreihen für die neue regionale Gliederung (ABl. L 310 vom 9.11.2012, S. 34).

⁽³⁾ Die *Cassa Integrazione Guadagno* (CIG) ist eine Leistung, die Arbeitnehmern, denen es nicht möglich ist, ihrer Arbeit nachzugehen, ein bestimmtes Einkommensniveau sichern soll. Die CIG wird in Anspruch genommen, wenn Produktionstätigkeiten wegen Umstrukturierung, Reorganisation eines Unternehmens, Unternehmenskrisen und Insolvenzverfahren reduziert oder eingestellt werden und dies schwerwiegende Folgen für den örtlichen Arbeitsmarkt hat. Die CIG ist ein Instrument, das Arbeitnehmer vor Entlassungen schützen soll, indem es Unternehmen ermöglicht, die Kosten vorübergehend nicht benötigter Arbeitskräfte zu vermeiden, während sie darauf warten, die normalen Produktionstätigkeiten wieder aufzunehmen. CIG ist jedoch häufig der Vorläufer von *mobilità*.

⁽⁴⁾ EGF/2013/014 FR Air France (COM(2014)0701).

Dienstag, 6. Oktober 2015

9. bedauert, dass von 1 249 förderfähigen Begünstigten nur 184 (14,7 %), d. h. ein nur sehr geringer Anteil aller entlassenen Arbeitnehmer, mit den vorgeschlagenen Maßnahmen unterstützt werden;
10. begrüßt, dass alle 184 unterstützten Begünstigten voraussichtlich in den Genuss von personalisierten Dienstleistungen kommen werden;
11. nimmt zur Kenntnis, dass Italien fünf Arten von Maßnahmen für die entlassenen Arbeitnehmer, die Gegenstand dieses Antrags sind, plant: a) Aufnahme- und Qualifikationsbeurteilung; b) aktive Unterstützung bei der Arbeitssuche; c) Schulungen; d) Erstattung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Mobilität und e) Einstellungsbeihilfen für über 50 Jahre alte Arbeitnehmer;
12. nimmt zur Kenntnis, dass Beihilfen und Anreize auf Ausgaben im Zusammenhang mit der Mobilität und Einstellungsbeihilfen begrenzt sind und unter der in der EGF-Verordnung erlaubten Höchstgrenze von 35 % der Gesamtkosten für das koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen bleiben werden;
13. begrüßt die Einstellungsbeihilfen für Arbeitnehmer, die über 50 Jahre alt sind; ist der Ansicht, dass die Art der Differenzierung der Leistungen Anreize schaffen wird, die betroffenen Arbeitnehmer zu besseren Bedingungen einzustellen;
14. nimmt zur Kenntnis, dass das koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen in Absprache mit den Sozialpartnern, den zugelassenen Stellen für die Unterstützung bei der Arbeitssuche und den Arbeitnehmern ausgearbeitet wurde;
15. begrüßt, dass die zugelassenen Stellen für die Unterstützung bei der Arbeitssuche auf der Grundlage der erzielten Ergebnisse vergütet werden;
16. weist darauf hin, dass im Einklang mit Artikel 7 der EGF-Verordnung bei der Ausarbeitung des aus dem EGF geförderten koordinierten Pakets personalisierter Dienstleistungen sowohl den künftigen Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt als auch den in Zukunft nachgefragten Kompetenzen Rechnung getragen werden sollte und dass dieses Paket mit dem Umstieg auf eine ressourcenschonende und nachhaltige Wirtschaft vereinbar sein sollte;
17. weist darauf hin, dass es wichtig ist, die Beschäftigungsfähigkeit aller Arbeitnehmer durch eine adäquate Fortbildung und die Anerkennung der während der beruflichen Laufbahn eines Arbeitnehmers erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu verbessern; erwartet, dass die im koordinierten Paket angebotenen Fortbildungsmaßnahmen nicht nur auf den Bedarf der entlassenen Arbeitnehmer, sondern auch auf das tatsächliche Unternehmensumfeld abgestimmt werden;
18. stellt fest, dass die Informationen über das aus dem EGF zu finanzierende koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen auch Angaben zur Komplementarität mit Maßnahmen umfassen, die aus den Strukturfonds finanziert werden; hebt hervor, dass die italienischen Behörden bestätigen, dass für die förderfähigen Maßnahmen keine Unterstützung aus anderen Finanzinstrumenten der Union in Anspruch genommen wird; fordert die Kommission erneut auf, in ihren Jahresberichten eine vergleichende Bewertung dieser Daten vorzulegen, damit die geltenden Rechtsvorschriften voll und ganz eingehalten und keine Dienstleistungen von der Union doppelt finanziert werden;
19. begrüßt das verbesserte Verfahren, das die Kommission im Anschluss an die Forderung des Parlaments nach schnellerer Freigabe der Finanzhilfen eingeführt hat; nimmt Kenntnis von dem Zeitdruck, den der neue Zeitplan mit sich bringt, und von den möglichen Auswirkungen auf die Effizienz der Fallprüfung;
20. billigt den dieser Entschließung beigefügten Beschluss;
21. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss mit dem Präsidenten des Rates zu unterzeichnen und seine Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union zu veranlassen;
22. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung einschließlich der Anlage dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

ANLAGE

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (Antrag Italiens — EGF/2015/004 IT/Alitalia)

(Der Text dieser Anlage ist hier nicht wiedergegeben; er entspricht dem endgültigen Rechtsakt, Beschluss (EU) 2015/1870.)

Mittwoch, 7. Oktober 2015

P8_TA(2015)0337

Protokoll zum Europa-Mittelmeer-Abkommen über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme Tunesiens an den Programmen der Union ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Oktober 2015 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Unterzeichnung des Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tunesischen Republik andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Tunesischen Republik über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der Tunesischen Republik an den Programmen der Union (16160/2014 — C8-0080/2015 — 2014/0118(NLE))

(Zustimmung)

(2017/C 349/24)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (16160/2014),
 - unter Hinweis auf den Entwurf eines Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tunesischen Republik andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Tunesischen Republik über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der Tunesischen Republik an den Programmen der Union (16159/2014),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 212 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a und Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0080/2015),
 - gestützt auf Artikel 99 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 3 und Absatz 2 sowie auf Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A8-0254/2015),
 1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Protokolls;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Tunesien zu übermitteln.
-

Mittwoch, 7. Oktober 2015

P8_TA(2015)0338

Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen und Europäisches Mahnverfahren *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Oktober 2015 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen und der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (COM(2013)0794 — C7-0414/2013 — 2013/0403(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2017/C 349/25)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0794),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 81 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0414/2013),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 25. März 2014 ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 29. Juni 2015 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A8-0140/2015),
 1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2013)0403

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 7. Oktober 2015 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2015/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen und der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2015/2421.)

⁽¹⁾ ABl. C 226 vom 16.7.2014, S. 43.

Mittwoch, 7. Oktober 2015

P8_TA(2015)0339

Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe in die Luft *I****Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Oktober 2015 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft (COM(2013)0919 — C7-0003/2014 — 2013/0442(COD))****(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

(2017/C 349/26)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0919),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 192 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0003/2014),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 10. Juli 2014 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 7. Oktober 2014 ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 30. Juni 2015 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sowie die Stellungnahme des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A8-0160/2015),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2013)0442**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 7. Oktober 2015 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2015/.../EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft***(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Richtlinie (EU) 2015/2193.)*

⁽¹⁾ ABl. C 451 vom 16.12.2014, S. 134.

⁽²⁾ ABl. C 415 vom 20.11.2014, S. 23.

Mittwoch, 7. Oktober 2015

P8_TA(2015)0340

Kaseine und Kaseinate für die menschliche Ernährung *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Oktober 2015 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Kaseine und Kaseinate für die menschliche Ernährung und zur Aufhebung der Richtlinie 83/417/EWG des Rates (COM(2014)0174 — C7-0105/2014 — 2014/0096(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2017/C 349/27)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2014)0174),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0105/2014),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 4. Juni 2014 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 24. Juni 2015 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A8-0042/2015),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2014)0096

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 7. Oktober 2015 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2015/... EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Kaseine und Kaseinate für die menschliche Ernährung und zur Aufhebung der Richtlinie 83/417/EWG des Rates

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Richtlinie (EU) 2015/2203.)

⁽¹⁾ ABl. C 424 vom 26.11.2014, S. 72.

Mittwoch, 7. Oktober 2015

P8_TA(2015)0341

Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union *I****Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Oktober 2015 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (COM(2014)0358 — C8-0029/2014 — 2014/0180(COD))****(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

(2017/C 349/28)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2014)0358),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 322 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0029/2014),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Rechnungshofs Nr. 1/2015 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Europäischen Datenschutzbeauftragten vom 3. Dezember 2014,
 - unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 30. Juni 2015 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses sowie die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und des Haushaltskontrollausschusses (A8-0049/2015),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission, dem Europäischen Rechnungshof und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2014)0180**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 7. Oktober 2015 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU, Euratom) 2015/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union***(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU, Euratom) 2015/1929.)*

⁽¹⁾ ABl. C 52 vom 12.2.2015, S. 1.

Donnerstag, 8. Oktober 2015

P8_TA(2015)0346

Zahlungsdienste im Binnenmarkt ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2015 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2013/36/EU und 2009/110/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (COM(2013)0547 — C7-0230/2013 — 2013/0264(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2017/C 349/29)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0547),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0230/2013),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 5. Februar 2014 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 11. Dezember 2013 ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 4. Juni 2015 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 und Artikel 61 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung sowie der Stellungnahme des Rechtsausschusses (A7-0169/2014),
 - unter Hinweis auf die Abänderungen, die es in seiner Sitzung vom 3. April 2014 angenommen hat ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf den Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 18. September 2014 zu unerledigten Angelegenheiten aus der 7. Wahlperiode,
 - unter Hinweis auf den Ergänzenden Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A8-0266/2015),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2013)0264

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 8. Oktober 2015 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) .../2015 des Europäischen Parlaments und des Rates über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Richtlinie (EU) 2015/2366.)

⁽¹⁾ ABl. C 224 vom 15.7.2014, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 170 vom 5.6.2014, S. 78.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2014)0280.

Mittwoch, 14. Oktober 2015

P8_TA(2015)0352

Zugang der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Oktober 2015 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Festlegung des Zeitpunkts, ab dem der Beschluss 2008/633/JI über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten gilt (10506/2015 — C8-0193/2015 — 2015/0807(CNS))

(Besonderes Gesetzgebungsverfahren — Anhörung)

(2017/C 349/30)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf des Rates (10506/2015),
 - gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union in der durch den Vertrag von Amsterdam geänderten Fassung und Artikel 9 des Protokolls Nr. 36 über die Übergangsbestimmungen, gemäß denen es vom Rat angehört wurde (C8-0193/2015),
 - gestützt auf den Beschluss 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008 über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 2,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. Juli 2015 zu der Europäischen Sicherheitsagenda ⁽²⁾,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A8-0287/2015),
1. billigt den Entwurf des Rates;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den vom Parlament gebilligten Text entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 129.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0269.

Mittwoch, 14. Oktober 2015

P8_TA(2015)0353

Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6/2015: Eigenmittel, Treuhandfonds der Europäischen Union für Maßnahmen im Außenbereich, Büro des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Oktober 2015 betreffend den Standpunkt des Rates zu dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6/2015 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2015 — Eigenmittel, Unions-Treuhandfonds für Maßnahmen im Außenbereich, Büro des Gremiums europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (11695/2015 — C8-0278/2015 — 2015/2150(BUD))

(2017/C 349/31)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 41,
- unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2015, der am 17. Dezember 2014 endgültig erlassen wurde ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf den Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2015, der am 28. April 2015 endgültig erlassen wurde ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Berichtigungshaushaltspläne Nr. 2/2015, Nr. 3/2015, Nr. 4/2015 und Nr. 5/2015, die am 7. Juli 2015 endgültig erlassen wurden ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2015/623 des Rates vom 21. April 2015 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 ⁽⁶⁾,
- gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf den Beschluss 2007/436/EG, Euratom des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften ⁽⁸⁾,
- unter Hinweis auf den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6/2015, der von der Kommission am 15. Juli 2015 angenommen wurde (COM(2015)0351),
- unter Hinweis auf den Standpunkt zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6/2015, der vom Rat am 18. September 2015 festgelegt und dem Parlament am selben Tag zugleitet wurde (11695/2015 — C8-0278/2015),

⁽¹⁾ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 69 vom 13.3.2015, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 190 vom 17.7.2015, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 261 vom 7.10.2015.

⁽⁵⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

⁽⁶⁾ ABl. L 103 vom 22.4.2015, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 163 vom 23.6.2007, S. 17.

Mittwoch, 14. Oktober 2015

- gestützt auf die Artikel 88 und 91 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A8-0280/2015),
- A. in der Erwägung, dass der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6/2015 eine Überarbeitung der Vorausschätzung der traditionellen Eigenmittel, der Mehrwertsteuer- und der BNE-Bemessungsgrundlagen, die Veranschlagung der Korrekturbeträge für das Vereinigte Königreich und ihre Finanzierung betrifft und dass sich daraus eine Änderung bei der Aufteilung der Beiträge zum Haushalt der Union auf die einzelnen Mitgliedstaaten ergibt;
- B. in der Erwägung, dass der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6/2015 zudem die Einrichtung zweier neuer Haushaltslinien vorsieht — Unterstützungsausgaben für von der Kommission verwaltete Treuhandfonds jeweils in den Politikbereichen „Entwicklung und Zusammenarbeit“ und „Erweiterung“, die mit einem Erinnerungsvermerk versehen werden;
- C. in der Erwägung, dass der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6/2015 darüber hinaus eine Änderung des Stellenplans des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation vorsieht, wobei sich an der Gesamtzahl der Stellen und an den Haushaltsmitteln nichts ändert;
1. nimmt Kenntnis von dem von der Kommission vorgelegten Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6/2015 und von dem diesbezüglichen Standpunkt des Rates;
 2. stellt fest, dass die auf dem BNE beruhenden Beiträge der Mitgliedstaaten zum Haushalt gegenüber den im ursprünglichen Haushaltsplan 2015 vorgesehenen Mitteln um 2,26 Mrd. EUR reduziert werden können, und zwar als Folge von Einnahmen im Bereich der traditionellen Eigenmittel (d. h. Zölle und Zuckerabgaben), die die erwarteten Einnahmen um 1 133,5 Mio. EUR übersteigen, und der Veranschlagung des Überschusses von 2014 im Wege des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2015;
 3. vertritt die Auffassung, dass diese technische Anpassung auf der Einnahmenseite des Unionshaushaltsplans in den neuesten statistischen Entwicklungen eine solide Grundlage hat und der vereinbarten Aufteilung auf die Mitgliedstaaten entspricht;
 4. stellt fest, dass der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6/2015 in jeder Hinsicht ohne Auswirkung auf die Ausgabenseite des Haushaltsplans 2015 bleibt und dass seine Auswirkung auf der Einnahmenseite nur in einer Änderung bei der Aufteilung der Beiträge auf die einzelnen Mitgliedstaaten besteht;
 5. billigt den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6/2015;
 6. beauftragt seinen Präsidenten, festzustellen, dass der Berichtigungshaushaltsplan Nr. 6/2015 endgültig erlassen ist, und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
 7. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie dem Rechnungshof und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.
-

Mittwoch, 14. Oktober 2015

P8_TA(2015)0354

Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments für haushaltspolitische Sofortmaßnahmen im Rahmen der Europäischen Migrationsagenda

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Oktober 2015 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments für haushaltspolitische Sofortmaßnahmen im Rahmen der Europäischen Migrationsagenda gemäß Nummer 12 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (COM(2015)0486 — C8-0292/2015 — 2015/2253(BUD))

(2017/C 349/32)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2015)0486 — C8-0292/2015),
 - unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2015, der am 17. Dezember 2014 endgültig erlassen wurde ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf den Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2015, der am 28. April 2015 endgültig erlassen wurde ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Berichtigungshaushaltspläne Nr. 2/2015, Nr. 3/2015, Nr. 4/2015 und Nr. 5/2015, die am 7. Juli 2015 endgültig erlassen wurden ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2015, der von der Kommission am 30. September 2015 vorgelegt wurde (COM(2015)0485),
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 ⁽⁴⁾ (MFR-Verordnung), insbesondere auf Artikel 11,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2015/623 des Rates vom 21. April 2015 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 ⁽⁵⁾,
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung ⁽⁶⁾, insbesondere auf Nummer 12,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A8-0290/2015),
- A. in der Erwägung, dass es nach Prüfung aller Möglichkeiten einer Umschichtung von Mitteln für Verpflichtungen innerhalb der Rubrik 3 erforderlich erscheint, das Flexibilitätsinstrument für Mittel für Verpflichtungen in Anspruch zu nehmen;
- B. in der Erwägung, dass die Kommission vorgeschlagen hat, das Flexibilitätsinstrument über die Obergrenzen des mehrjährigen Finanzrahmens hinaus in Anspruch zu nehmen, um im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2015 die Mittel für Verpflichtungen um einen Betrag von 66,1 Millionen EUR aufzustocken, damit Maßnahmen zur Bewältigung der Flüchtlings- und Migrationskrise finanziert werden können;

⁽¹⁾ ABl. L 69 vom 13.3.2015, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 190 vom 17.7.2015, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 261 vom 7.10.2015.

⁽⁴⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

⁽⁵⁾ ABl. L 103 vom 22.4.2015, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

Mittwoch, 14. Oktober 2015

1. stellt fest, dass die Obergrenze der Rubrik 3 für 2015 eine angemessene Finanzierung von wichtigen und dringenden politischen Prioritäten der Union nicht zulässt;
2. erteilt daher seine Zustimmung zu der Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments in Höhe von 66,1 Millionen EUR an Mitteln für Verpflichtungen;
3. erteilt darüber hinaus seine Zustimmung zu dem Vorschlag, dass sich die Mittel für Zahlungen auf 52,9 Millionen EUR im Jahr 2016 und 13,2 Millionen EUR im Jahr 2017 belaufen;
4. bekräftigt, dass die in Artikel 11 der MFR-Verordnung vorgesehene Inanspruchnahme dieses Instruments einmal mehr verdeutlicht, dass für den Haushaltsplan der Union eine größere Flexibilität dringend erforderlich ist;
5. bekräftigt seine seit geraumer Zeit vertretene Ansicht, dass — unbeschadet der Möglichkeit, über das Flexibilitätsinstrument Mittel für Zahlungen für bestimmte Haushaltslinien in Anspruch zu nehmen, ohne dass vorher Mittel für Verpflichtungen bereitgestellt wurden — Mittel für Zahlungen aus Verpflichtungen, die zuvor über das Flexibilitätsinstrument bereitgestellt wurden, nur über die Obergrenzen hinaus verbucht werden dürfen;
6. billigt den dieser Entschließung beigefügten Beschluss;
7. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss mit dem Präsidenten des Rates zu unterzeichnen und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
8. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung einschließlich der Anlage dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

ANLAGE**BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES****über die Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments für haushaltspolitische Sofortmaßnahmen im Rahmen der Europäischen Migrationsagenda**

(Der Text dieser Anlage ist hier nicht wiedergegeben; er entspricht dem endgültigen Rechtsakt, Beschluss (EU) 2015/2248.)

Mittwoch, 14. Oktober 2015

P8_TA(2015)0355

Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2015: Bewältigung der Flüchtlingskrise — haushaltspolitische Sofortmaßnahmen im Rahmen der Europäischen Migrationsagenda

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Oktober 2015 betreffend den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2015 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2015, Bewältigung der Flüchtlingskrise: haushaltspolitische Sofortmaßnahmen im Rahmen der Europäischen Migrationsagenda (12511/2015 — C8-0297/2015 — 2015/2252(BUD))

(2017/C 349/33)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 41,
- unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2015, der am 17. Dezember 2014 endgültig erlassen wurde ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf den Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2015, der am 28. April 2015 endgültig erlassen wurde ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Berichtigungshaushaltspläne Nr. 2/2015, Nr. 3/2015, Nr. 4/2015 und Nr. 5/2015, die am 7. Juli 2015 endgültig erlassen wurden ⁽⁴⁾,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 ⁽⁵⁾,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2015/623 des Rates vom 21. April 2015 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 ⁽⁶⁾,
- gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung ⁽⁷⁾,
- gestützt auf den Beschluss 2007/436/EG, Euratom des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften ⁽⁸⁾,
- unter Hinweis auf den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2015, der von der Kommission am 30. September 2015 angenommen wurde (COM(2015)0485),
- unter Hinweis auf den Standpunkt zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2015, der vom Rat am 8. Oktober 2015 festgelegt und dem Europäischen Parlament am folgenden Tag zugeleitet wurde (12511/2015 — C8-0297/2015),

⁽¹⁾ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 69 vom 13.3.2015, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 190 vom 17.7.2015, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 261 vom 7.10.2015.

⁽⁵⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

⁽⁶⁾ ABl. L 103 vom 22.4.2015, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 163 vom 23.6.2007, S. 17.

Mittwoch, 14. Oktober 2015

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 23. September 2015 an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat mit dem Titel „Bewältigung der Flüchtlingskrise: operative, haushaltspolitische und rechtliche Sofortmaßnahmen im Rahmen der Europäischen Migrationsagenda“ (COM(2015)0490),
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres,
 - gestützt auf die Artikel 88 und 91 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A8-0289/2015),
- A. in der Erwägung, dass der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2015 auf eine Aufstockung der Ressourcen der EU für den Umgang mit der aktuellen Flüchtlings- und Migrationskrise abzielt und damit die aktuelle Unterfinanzierung der Rubriken 3 und 4 angeht;
- B. in der Erwägung, dass der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2015 eine Aufstockung der Nothilfe im Rahmen des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) und des Fonds für die innere Sicherheit (ISF) um insgesamt 100 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen vorsieht, während die notwendigen Ressourcen und andere Programme, die im Rahmen des AMIF finanziert werden, beibehalten werden;
- C. in der Erwägung, dass der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2015 darüber hinaus insgesamt 120 zusätzliche Planstellen für Frontex, das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) und Europol und die damit verbundenen Mittel für Dienstbezüge in Höhe von 1,3 Mio. EUR bis zum Jahresende an Mitteln für Verpflichtungen und an Mitteln für Zahlungen vorsieht;
- D. in der Erwägung, dass der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2015 zudem zusätzliche Mittel für das Europäische Nachbarschaftsinstrument in Höhe von insgesamt 300 Mio. EUR vorsieht;
- E. in der Erwägung, dass der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2015 darüber hinaus eine Aufstockung der Mittel für Zahlungen für humanitäre Hilfe um 55,7 Mio. EUR durch Umschichtungen vorsieht;
- F. in der Erwägung, dass der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2015 von einem Vorschlag für einen Beschluss über die Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments für haushaltspolitische Sofortmaßnahmen im Rahmen der Europäischen Migrationsagenda (COM(2015)0486) in Höhe von 66,1 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen begleitet wird;
- G. in der Erwägung, dass die Zunahme der Zahl von Flüchtlingen und Migranten zum Zeitpunkt der Annahme des aktuellen mehrjährigen Finanzrahmens 2014–2020 nicht vorhersehbar gewesen ist und die Lage nicht als kurzzeitiges Phänomen betrachtet werden kann, weshalb längerfristige Lösungen notwendig sind, die im Rahmen der anstehenden jährlichen Haushaltsverfahren und der Überprüfung des mehrjährigen Finanzrahmens in Angriff genommen werden müssen;
1. nimmt Kenntnis von dem von der Kommission vorgelegten Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2015 und dem diesbezüglichen Standpunkt des Rates;
 2. begrüßt die zügige Reaktion der Kommission im Umgang mit der aktuellen Flüchtlingskrise; weist erneut auf die Bereitschaft des Europäischen Parlaments hin, rechtzeitig und im Einklang mit seinen haushaltspolitischen Zuständigkeiten zu handeln; weist darauf hin, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen mit Initiativen gekoppelt werden müssen, mit denen die Ursachen der Migrations- und Flüchtlingskrise angegangen werden;
 3. ist davon überzeugt, dass die EU mehr unternehmen muss, um die aktuelle Migrations- und Flüchtlingskrise anzugehen, den Stabilisierungsprozess in den Herkunftsländern zu unterstützen und Transitländern zu helfen, da die vorgeschlagenen Maßnahmen angesichts der Gesamtzahl von Personen, die in der EU Schutz suchen, sicherlich nicht ausreichen werden; fordert die Kommission auf, einen langfristigen Finanzplan zur Reaktion auf die Migrations- und Flüchtlingskrise, einschließlich Such- und Rettungsaktionen, vorzulegen und eine entsprechende Überprüfung des mehrjährigen Finanzrahmens vorzuschlagen;
 4. begrüßt — angesichts des offensichtlichen und dringenden Bedarfs — die Bereitschaft aller Organe zur Aufstockung der Haushaltsmittel in Zusammenhang mit Migration und Asyl sowie die Unterstützung durch außenpolitische Instrumente, wenn es darum geht, die Ursachen der Migrations- und Flüchtlingskrise anzugehen;

Mittwoch, 14. Oktober 2015

5. begrüßt die Zusage der Mitgliedstaaten auf der informellen Tagung des Europäischen Rates am 23. September 2015, 1 Mrd. EUR zu mobilisieren, um damit auf die humanitäre Lage der Migranten und Flüchtlinge zu reagieren; fordert die Mitgliedstaaten auf, sich stärker und umfassender dazu zu verpflichten, die nötigen Mittel auch in den kommenden Jahren bereitzustellen;
 6. weist darauf hin, dass dieses Problem im Haushaltsplan 2016 vorrangig behandelt werden muss, und fordert den Rat auf, in der Haushaltskonzertierung sein Versprechen in Bezug auf die entsprechende Finanzierung einzuhalten;
 7. fordert den Rat daher auf, sich von Anfang an auf einen angemessenen Haushaltsplan 2016, einschließlich für die Rubriken 3 und 4, zu einigen, in dem ausreichend Mittel zur Bewältigung der aktuellen Flüchtlings- und Migrationskrise vorgesehen sind;
 8. erinnert die Kommission und den Rat an die kürzlich getroffene Vereinbarung für einen Zahlungsplan, der den EU-Haushalt zurück auf einen nachhaltigen Weg führen soll; weist darauf hin, dass die Kommission keine zusätzlichen allgemeinen Zahlungsmittel im Haushaltsplan 2015 vorgeschlagen hat, sondern auf die Umschichtung bereits vorhandener Ressourcen zurückgegriffen hat; betont, dass damit Mittel für Zahlungen in 2016 weiter unter Druck gesetzt werden könnten, die möglicherweise nicht ausreichen, um den aktuellen Bedarf von Finanzierungsprogrammen in allen Rubriken zu decken;
 9. erwartet daher von der Kommission, dass sie in ihrem Berichtigungsschreiben Nr. 2/2016 eine angemessene Aufstockung der Mittel für Zahlungen vorschlägt, die den eingegangenen Verpflichtungen entspricht;
 10. betont, dass das Parlament bereit sein wird, eine weitere Anwendung der Flexibilitätsbestimmungen gemäß dem mehrjährigen Finanzrahmen zu akzeptieren, falls im Laufe des aktuellen Jahres weitere Aufstockungen notwendig sein sollten, um die Migrations- und Flüchtlingskrise anzugehen;
 11. begrüßt die zusätzlichen 120 Planstellen für Agenturen und geht davon aus, dass sich dieser Beschluss auch auf den Haushaltsplan 2016 sowie auf die Haushaltspläne der folgenden Jahre auswirken wird; fordert die Kommission auf, vor der Haushaltskonzertierung aktualisierte und konsolidierte Informationen über den Bedarf der Agenturen vorzulegen; fordert die Kommission auf, eine mittel- und eine langfristige Strategie für die Maßnahmen der im Bereich Justiz und Inneres tätigen Agenturen vorzuschlagen: Ziele, Missionen, Koordinierung, Entwicklung von „Hotspots“ und Finanzierungsmittel;
 12. ist der Auffassung, dass dem EASO mehr Mitarbeiter zugeteilt werden sollten als derzeit von der Kommission vorgeschlagen, da es mit der Unterstützung bei der Bearbeitung von Asylanträgen und bei der Durchführung von Umsiedlungsmaßnahmen eine entscheidende Rolle bei der Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems übernehmen soll;
 13. bestätigt seine Bereitschaft, den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2015 in der von der Kommission vorgelegten Fassung angesichts der Dringlichkeit der Lage so schnell wie möglich anzunehmen; weist darauf hin, dass das Parlament angesichts der Dringlichkeit der Lage nur begrenzt Zeit hatte, seine Position zu diesem Berichtigungshaushaltsplan zu formulieren;
 14. billigt den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2015;
 15. beauftragt seinen Präsidenten, festzustellen, dass der Berichtigungshaushaltsplan Nr. 7/2015 endgültig erlassen ist, und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
 16. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission sowie dem Rechnungshof und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.
-

Mittwoch, 14. Oktober 2015

P8_TA(2015)0357

Ernennung des geschäftsführenden Direktors des EFSI

Beschluss des Europäischen Parlaments vom 14. Oktober 2015 über den Vorschlag für die Ernennung des geschäftsführenden Direktors des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (C8-0304/2015 — 2015/0901(NLE))

(Billigung)

(2017/C 349/34)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag des Lenkungsrats des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI) vom 2. Oktober 2015 für die Ernennung seines geschäftsführenden Direktors (C8-0304/2015),
 - unter Hinweis auf Artikel 7 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen ⁽¹⁾,
 - gestützt auf seine Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die gemeinsamen Beratungen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Wirtschaft und Währung gemäß Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A8-0292/2015),
- A. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 7 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2015/1017 vorgesehen ist, dass der geschäftsführende Direktor und der stellvertretende geschäftsführende Direktor des EFSI von der EIB nach Zustimmung des Europäischen Parlaments und im Anschluss an ein offenes und transparentes Auswahlverfahren im Einklang mit den Verfahren der EIB benannt werden, wobei das Europäische Parlament zeitnah in allen Phasen auf dem Laufenden gehalten wird;
- B. in der Erwägung, dass der Lenkungsrat des EFSI am 2. Oktober 2015 einen Vorschlag für die Ernennung des geschäftsführenden Direktors und des stellvertretenden geschäftsführenden Direktors des EFSI annahm und dem Europäischen Parlament diesen Vorschlag übermittelte;
- C. in der Erwägung, dass der Haushaltsausschuss und der Ausschuss für Wirtschaft und Währung am 13. Oktober 2015 eine Anhörung mit Wilhelm Molterer, dem vorgeschlagenen Kandidaten für das Amt des geschäftsführenden Direktors des EFSI durchführten, in der dieser eine einführende Erklärung abgab und anschließend Fragen der Mitglieder der beiden Ausschüsse beantwortete;
1. billigt die Ernennung von Wilhelm Molterer zum geschäftsführenden Direktor des EFSI;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Rat, der Kommission, der Europäischen Investitionsbank sowie den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1.

Mittwoch, 14. Oktober 2015

P8_TA(2015)0358

Ernennung des stellvertretenden geschäftsführenden Direktors des EFSI

Beschluss des Europäischen Parlaments vom 14. Oktober 2015 über den Vorschlag für die Ernennung des stellvertretenden geschäftsführenden Direktors des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (C8-0305/2015 — 2015/0902(NLE))

(Billigung)

(2017/C 349/35)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag des Lenkungsrats des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI) vom 2. Oktober 2015 für die Ernennung seines stellvertretenden geschäftsführenden Direktors (C8-0305/2015),
 - unter Hinweis auf Artikel 7 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen ⁽¹⁾,
 - gestützt auf seine Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die gemeinsamen Beratungen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Wirtschaft und Währung gemäß Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A8-0293/2015),
- A. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 7 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2015/1017 vorgesehen ist, dass der geschäftsführende Direktor und der stellvertretende geschäftsführende Direktor des EFSI von der EIB nach Zustimmung des Europäischen Parlaments und im Anschluss an ein offenes und transparentes Auswahlverfahren im Einklang mit der Europäischen Investitionsbank (EIB)-Geschäftsordnung ernannt wird, wobei das Europäische Parlament zeitnah in allen Phasen auf dem Laufenden gehalten werden soll;
- B. in der Erwägung, dass der Lenkungsrat des EFSI am 2. Oktober 2015 einen Vorschlag für die Ernennung des geschäftsführenden Direktors und des stellvertretenden geschäftsführenden Direktors des EFSI angenommen und diesen Vorschlag dem Europäischen Parlament übermittelt hat;
- C. in der Erwägung, dass der Haushaltsausschuss und der Ausschuss für Wirtschaft und Währung am 13. Oktober 2015 eine Anhörung mit Ilijana Tsanowa, vorgeschlagene Kandidatin für das Amt des stellvertretenden geschäftsführenden Direktors des EFSI durchgeführt haben, bei der sie eine einführende Erklärung abgab und anschließend Fragen der Mitglieder der Ausschüsse beantwortete;
1. billigt die Ernennung von Ilijana Tsanowa für das Amt des stellvertretenden geschäftsführenden Direktors des EFSI;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Rat, der Kommission, der Europäischen Investitionsbank sowie den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE